Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 41 | Berlin, den 7. Oktober 1944 | 5. Jahrgang

Kriegsauszeichnungen

Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern wurde verliehen:

Dem SS-Obersturmbannführer Oberregierungsrat Dr. Joachim Deumling, Reichssicherheitshauptamt, abgeordnet zur Einsatzgruppe E;

dem SS-Obersturmbannführer Oberregierungsrat Dr. Herbert Zimmermann, Reichssicherheitshauptamt, abgeordnet zur Einsatzgruppe B;

dem SS-Sturmbannführer Oberregierungsrat Friedrich Schulz, Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Zichenau/Schröttersburg;

dem SS-Sturmbannführer Hans Weibrecht, beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Posen, abgeordnet zum Chef der Bandenkampfverbände;

dem SS-Hauptsturmführer Kriminalkommissar Hans Mack, beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Krakau;

dem SS-Hauptsturmführer Kriminalkommissar Wilhelm Raschwitz, beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Krakau;

dem SS-Hauptsturmführer Kriminalkommissar Franz Rudischer, Staatspolizeileitstelle Wien;

dem SS-Hauptsturmführer Gerd Wenzel, Reichssicherheitshauptamt;

dem SS-Obersturmführer Kriminalkommissar Karl Heller, Staatspolizeileitstelle Berlin, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Frankreich;

dem SS-Untersturmführer Wilhelm Streng, ehrenamtlicher Mitarbeiter beim SD-Leitabschnitt Dresden, z. Zt. Oberleutnant bei der Luftwaffe;

dem SS-Untersturmführer Kriminalobersekretär Friedrich Abicht, Staatspolizeistelle Leipzig, im auswärtigen Einsatz gefallen;

dem Kriminalkommissar Günter Grasner, Kriminalpolizeistelle Kassel, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem Kriminalobersekretär Paul Grundig, Kriminalpolizeileitstelle Dresden, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem Kriminalsekretär Rudolf Deinass, Kriminalpolizeileitstelle Düsseldorf, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei.

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I: RdErl. 21. 9. 1944 Einführung eines Dienstbuches für Formationsangehörige der Sich.Pol. u. des SD. S. 250. — RdErl. 22. 9. 1944 Endgültige Übernahme von Kommandierten der Waffen-SS in den Dienst der Sich.Pol. u. des SD. S. 250. — RdErl. 29. 9. 1944 Anerkennung. S. 251. — RdErl. 30. 9. 1944 Kriegsauszeichnungen. S. 251.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II: RdErl. 19. 9. 1944 Fürsorge für die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD. S. 251. — RdErl. 22. 9. 1944 Devisenbewirtschaftung; hier: Ausfuhr von RKK.-Scheinen aus dem Ostland und Einfuhr von RKK.-Scheinen aus dem Generalgouvernement. S. 252. — RdErl. 30. 9. 1944 Dauerfahrkarten für 1945. S. 252.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes IV: RdErl. 26. 9. 1944 Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums. S. 252. — RdErl. 26. 9. 1944 Beschlagnahme von Druckschriften. S. 252.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes V: RdErl. 24. 8. 1944 Übermittlung polizeilicher Nachrichten über den Deutschlandsender. S. 252.

Verschiedenes: Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD. S. 253.

Personalmitteilungen. S. 254.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I:

Einführung eines Dienstbuches für Formationsangehörige der Sich.Pol. u. d. SD.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 21. 9. 1944
— I A 1 a Nr. 684/43 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Für die uniformierten, in besonderen Einheiten zusammengefaßten und mit Wehrsold abgefundenen fremdvölkischen Hilfskräfte der Sich.Pol. u. des SD (Sich.Pol.-Batl., Schutzmannschaften u. ä.) wird nicht das ᛋᛋ-Soldbuch, sondern das Dienstbuch für Formationsangehörige der Sich.Pol. u. des SD, das gleichzeitig als Dienstausweis gilt, eingeführt.

(2) Der Bedarf an Dienstbüchern ist beim Reichssicherheitshauptamt — Referat II A 3 — (Materialverwaltung) anzufordern.

(3) Die Dienstbücher sind sorgfältig auszufüllen. Die Beglaubigung der Ersteintragungen auf Seite 3 ist von dem Leiter der Dienststelle bzw. dem Führer der Einheit oder einem beauftragten ᛋᛋ-Führer vorzunehmen.

(4) Bei Eintragungen sind im Heimatgebiet die offenen Dienststellenbezeichnungen, im auswärtigen Einsatz die Feldpostnummern einzusetzen. Dies gilt auch für die Verwendung von Dienstsiegeln.

(5) Auf der leeren Seite 10 des Dienstbuches ist als Ersatzformation einzutragen: „ᛋᛋ-Ausbildungsabteilung Konitz/Wpr., III. Batl."

(6) Für unbrauchbar gewordene Dienstbücher sind neue mit der Überschrift (auf Seite 1) „Ersatz-" auszustellen. Die alten Dienstbücher sind zu vernichten. Verlorengegangene Dienstbücher sind ebenfalls durch neue zu ersetzen. Später wiedergefundene Dienstbücher sind nach Eintragung notwendiger Ergänzungen im Ersatzdienstbuch ebenfalls zu vernichten. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses (Entlassung, Tod) ist das Dienstbuch einzuziehen und zu den Personalvorgängen zu nehmen, es sei denn, daß es aus gesundheitlichen Gründen (Ansteckungsgefahr) sofort vernichtet werden muß. Über vernichtete oder verlorengegangene Dienstbücher ist ein entsprechender Vermerk in der Ausgabekontrolle (vgl. Ziff. 8) aufzunehmen.

(7) Zur Verhinderung und zum Erkennen von Fälschungen ist das Dienstbuch wie folgt geschützt:

a) 3stufiges Wasserzeichenpapier,
b) bei chemischen Rasuren sich verfärbendes Sicherheitspapier,
c) gegen mechanische Rasuren eingedruckter zweifarbiger Unterdruck,
d) eingedruckte fortlaufende Nummer.

Bei Verdacht auf Fälschungen ist das Buch auf das Vorhandensein der unter a—d genannten Merkmale zu überprüfen. Sollte ein einwandfreies Erkennen von Fälschungen mit den örtlich vorhandenen Mitteln nicht möglich sein, ist das Buch an das Reichssicherheitshauptamt — IV A 2a — (Zentrale zur Bekämpfung der politischen Paß- und Ausweisfälschungen) einzusenden.

(8) Über die Ausgabe der Dienstbücher ist eine Kontrolle zu führen, die folgende Angaben enthalten muß: Nr. des Buches, Zu- und Vorname, Dienstgrad, Nr. der Erkennungsmarke, Empfangsbescheinigung, Vermerk. Noch nicht ausgegebene Dienstbücher (Vorratsstücke) sind unter Verschluß zu halten, so daß sie einem unberechtigten Zugriff entzogen bleiben. Über den Bestand ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Die Verwaltung der Dienstbücher ist von dem Dienststellenleiter, dem Einheitsführer oder dem hierzu Beauftragten in unregelmäßigen Zeitabständen zu kontrollieren.

(9) Bei Ausgabe der Dienstbücher sind die Formationsangehörigen über folgende Punkte zu belehren:

a) Das Dienstbuch hat der Inhaber stets bei sich zu tragen.
b) Das Dienstbuch ist Vorgesetzten und im Dienstrang Höheren, ferner Wachen, Streifen, Zugkontrollen, Polizei- und Gend.Beamten sowie Posten der Wehrmacht und Waffen-ᛋᛋ auf Verlangen so zu zeigen, daß eine einwandfreie Feststellung der Person und die genaue Überprüfung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit des Ausweises möglich ist. Verweigern des Vorzeigens ist strafbar.
c) Nur Kontrollorgane der Polizei, Wehrmacht und Waffen-ᛋᛋ dürfen sich das Dienstbuch zur Einsichtnahme aushändigen lassen, haben es jedoch sofort an Ort und Stelle den Inhabern wieder zurückzugeben. Das Mitnehmen des Dienstbuches in Streifenführerabteile und Wachlokale sowie die Abnahme an Bahnsperren usw. ist verboten. Abnahme des Dienstbuches ist nur bei vorläufiger Festnahme des Inhabers zulässig. Auch beim Durchgang durch die Einrichtungen der Sanitätsdienststellen verbleibt das Dienstbuch beim Inhaber. Vor jeder Weiterleitung des Verwundeten (Kranken) ist Überprüfung erforderlich.

(10) Von einem zweisprachigen Druck des Dienstbuches wird abgesehen. Erforderlichenfalls können die Bestimmungen auf der inneren Umschlagseite in der Landessprache des Formationsangehörigen als Einlegeblatt zwischen Umschlagseite und Blatt 1 des Dienstbuches eingeklebt werden. Druck und Einkleben des Einlegeblattes ist von den Dienststellen selbst zu veranlassen.

(11) An die fremdvölkischen Hilfskräfte, die Dienstbücher erhalten, sind die gleichen Erkennungsmarken auszugeben wie an die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD, die ᛋᛋ-Soldbücher erhalten. Hinsichtlich Führung der Erkennungsmarkenverzeichnisse sowie der Meldungen an die Auskunftstelle für Kriegerverluste der Waffen-ᛋᛋ in Bamberg, Neue Residenz, wird auf den nichtveröffentl. RdErl. vom 29. 8. 1944 — I A 1 a Nr. 67/44 g — verwiesen.

(12) Der Bedarf an Erkennungsmarken ist ebenfalls beim Reichssicherheitshauptamt — II A 3 (Materialverwaltung) — anzufordern.

I. V.: Ehrlinger.

BefBl.S. S. 250.

Endgültige Übernahme von Kommandierten der Waffen-ᛋᛋ in den Dienst der Sich.Pol. u. des SD.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 22. 9. 1944
— I A 1 a Nr. 488/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Es besteht die Möglichkeit, Kommandierte der Waffen-ᛋᛋ in begründeten Einzelfällen endgültig in die Sich.Pol. u. den SD zu übernehmen. In Frage kommen hierfür Kommandierte, die haltungs- und leistungsmäßig für einen dauernden Dienst in der Sich.Pol. u. dem SD geeignet sind, durch die Über-

Kopie aus dem Bundesarchiv

nahme wirtschaftlich besser gestellt werden und selbst den Wunsch haben, endgültig in die Sich.Pol. u. den SD übernommen zu werden. Angehörige der Jahrgänge 1923 und jünger sind zur Zeit von der endgültigen Übernahme ausgenommen. In erster Linie sind Kommandierte mit dem Tauglichkeitsgrad „av." oder „bedingt kv." zu berücksichtigen.

(2) Die Kommandierten der Waffen-SS können als

a) Beamtenanwärter,
b) Kriminalangestellte,
c) Tarifangestellte,
d) hauptamtliche SD-Angehörige

übernommen werden.

(3) Auf die den Dienststellenleitern nach der Anordnung über die Dezentralisierung der Personalverwaltung im Bereich der Sich.Pol. vom 1. 8. 1942 (RGBl. I S. 486) übertragenen Befugnisse wird hingewiesen. Einsatzdienststellen haben sich wegen der endgültigen Übernahme von Kommandierten der Waffen-SS mit den zuständigen Heimatdienststellen in Verbindung zu setzen.

(4) Vor der endgültigen Übernahme sind Einzelanträge auf Entlassung der Kommandierten aus der Waffen-SS mit folgenden Angaben dem Reichssicherheitshauptamt — I A 1 c — einzureichen:

a) Zu- und Vorname,
b) Geburtstag und -ort,
c) Zivilberuf,
d) Dienstgrad bei der Waffen-SS,
e) Einkleidungsdienstgrad bei der Sich.Pol. u. dem SD,
f) Tauglichkeitsgrad und SS-Eignung,
g) letzter Truppenteil bei der Waffen-SS vor der Kommandierung zur Sich.Pol. u. dem SD,
h) Art der Ausbildung bei der Waffen-SS (Waffengattung),
i) Heimatdienststelle bei der Sich.Pol. u. dem SD,
j) Einsatzdienststelle bei der Sich.Pol. u. dem SD.

Gleichzeitig ist bei den Entlassungsanträgen anzugeben, in welches Dienstverhältnis die Übernahme erfolgen soll.

I. V.: Ehrlinger.

BefBl.S. S. 250.

Anerkennung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 29. 9. 1944 — I A 1 a (2) Nr. 20 423/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sich.Pol. u. des SD hat der Reichsführer-SS dem

Kriminalsekretär Josef Wittmann, Kriminalpolizeileitstelle München,

seine Anerkennung für umsichtiges und tatkräftiges Verhalten ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBl.S. S. 251.

Kriegsauszeichnungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. 9. 1944 — I A 1 a (2) Nr. 20 534 u. 20 541/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Für nachstehend aufgeführte ehemalige Angehörige der E.-Gr. C bzw. des KdS. für die Krim liegen Kriegsauszeichnungen zur Aushändigung vor:

Dolmetscher August Becker,
Dolmetscher David Cornis,
Dolmetscher Alfred Cikora,
Dolmetscher Rudolf Martin,
Dolmetscher Paul Schneider,
Dolmetscher Alexander Wäckerle,
fremdvölk. Hilfskraft Nikola Madatow (letzte hier bekannte Anschrift des M.: Lemberg, Pirackistraße 5—7, Sammellager H Nr. 2).

Die Auszeichnungen usw. sind beim Reichsicherheitshauptamt — Ref. I A 1 — anzufordern.

I. A.: Gottwald.

BefBl.S. S. 251.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II:

Fürsorge für die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD

RdErl. des ChdSPudSD. vom 19. 9. 1944 — II A 2 b Nr. 759/43 (I A 6) —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) In Durchführung der vom Reichsführer-SS befohlenen Neuorganisation der Fürsorge in der SS und Polizei ordne ich an, daß die allgemeine Fürsorge für die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD im Reich sowie ihre Familien und Hinterbliebenen auf die neugebildeten SS-Fürsorgekommandos übergeht.

(2) Für Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes sowie deren Familien und Hinterbliebene ist die Fürsorge vom Referat II A 2 b des Reichssicherheitshauptamtes wahrzunehmen.

(3) Wegen der Zusammensetzung der Fürsorgekommandos wird auf Anlage 5 zum RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 24. 7. 1944 (BefBlS. S. 169) verwiesen. Eine Abstellung von Kräften der Sich.Pol. u. des SD für die Fürsorgekommandos kommt im Hinblick auf die von den Referenten und Sachbearbeitern noch neben den Fürsorgeangelegenheiten zu bearbeitenden Aufgaben nicht in Betracht.

(4) Die Fürsorge für alle Angehörigen der Sich.-Pol. u. des SD sowie ihre Sippen wird von den Fürsorgereferenten bei den Inspekteuren und Befehlshabern der Sich.Pol. u. des SD, soweit nicht vom Reichssicherheitshauptamt besondere Weisungen ergehen, nach den vom Leiter des SS-Fürsorgekommandos gegebenen Richtlinien wahrgenommen.

5) Für die Betreuung der im auswärtigen Einstehenden Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD ist wie bisher das Referat I B 1 des Reichssicherheitshauptamtes zuständig.

(6) Die für die Leiter der Dienststellen aus ihrer Stellung als Betriebsführer sich ergebenden Fürsorgepflichten gegenüber ihren Gefolgschaften, insbesondere die Befugnis zur Bewilligung von Unterstützungen aus Haushaltungsmitteln nach den geltenden Bestimmungen, werden durch vorstehende Regelung nicht berührt.

(7) Über die Bearbeitung der noch schwebenden Fürsorgeangelegenheiten ergeht weitere Weisung durch das Reichsicherheitshauptamt — Ref. II A 2 b — von Fall zu Fall.

(8) Alle diesem Erl. entgegenstehenden Bestimmungen werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBl.S. S. 251.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Devisenbewirtschaftung; hier: Ausfuhr von RKK.-Scheinen aus dem Ostland und Einfuhr von RKK.-Scheinen aus dem Generalgouvernement.

RdErl. des RF-SS — RMdI. vom 22. 9. 1944
— S II A 1 b/Dev.St. B. Nr. 5958/44-290 b-1 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Eine Anordnung des OKH., die sinngemäß für die Sich.Pol. u. den SD Gültigkeit hat, bestimmt, daß RKK.-Scheine nur im Rahmen der Zahlungsregelung für die Wehrmacht aus dem Ostland auszuführen und in das Gen.Gouv. zu verbringen sind.

(2) Der RKK.-Schein gilt im Ostland als inländisches Zahlungsmitel und darf außerhalb der obenbezeichneten Zahlungsregelung nur auf Grund einer Devisengenehmigung des Reichskommissars für das Ostland ausgeführt werden. Die Einfuhr in das Gen.Gouv. ist ebenfalls nur auf Genehmigung der Devisen-Behörden des Gen.Gouv. zulässig.

(3) Die RKK.-Scheine gelten im Gen.Gouv. als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Ausgabe im Verkehr mit der Bevölkerung ist jedoch unerwünscht. Die Veräußerung von RKK.-Scheinen auf dem schwarzen Devisenmarkt ist verboten.

(4) Die Verwaltungsführer der Einsatzdienststellen der Sich.Pol. u. des SD sind für Beachtung und Einhaltung der Bestimmung verantwortlich. Dienstreisenden und Urlaubern, die das Gen.Gouv. bereisen, sind nur die nach o. a. Zahlungsregelung feststehenden Sätze in RKK.-Scheinen auszuhändigen.

I. A.: Spacil.

BefBl.S. S. 252.

Dauerfahrkarten für 1945.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. 9. 1944
— II A 2 a Nr. 5166/44-297-9 —

An Sich.Pol. u. SD.

Bis zum 15. 10. d. J. ist der Bedarf an unpersönlichen kostenpflichtigen Dauerfahrkarten für das Kalenderjahr 1945 anzumelden. Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahre ist zu begründen. Außerdem ist anzugeben, um welche Karten sich der Bedarf verringert, wenn die Reisen auch innerhalb des Reichsgebiets mit Wehrmachtfahrschein ausgeführt werden können. Die Meldung ist von den Dienststellen der Sich.Pol. an das Ref. II A 2 a, von den Dienststellen des SD an das Ref. II A 4 zu richten.

I. A.: Kreklow.

BefBl.S. S. 252.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes IV:

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 26. 9. 1944
— IV A 5 b —

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 23. 5. 1940 (BefBlS. S. 37) wird folgende neue Einreihung mitgeteilt:

Surava, Peter: „Arrest in Sitten".
Verlag der AZ-Presse Aarau, 1943.

I. A.: Sander.

BefBl.S. S. 252.

Beschlagnahme von Druckschriften.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 26. 9. 1944
— IV A 5 b Nr. 8041/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 (neu) Nr. 4174/B — (BefBlS. S. 103) werden folgende Druckschriften mitgeteilt, die ohne Einreihung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Wohlgemuth, Otto: „Volk, ich breche deine Kohle".
Verlag Junge Generation, Berlin-Lichterfelde-West.

Dreier, Katherine S.: „Shawn der Tänzer" — Ein Lebensbild —.
Drei-Masken-Verlag, Berlin, 1933.

Karrer, Otto: „Die geheime Offenbarung".
Verlag Benzinger u. Co., Einsiedeln/Köln.

I. A.: Sander.

BefBl.S. S. 252.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes V:

Übermittlung polizeilicher Nachrichten über den Deutschlandsender.

RdErl. des RF-SS u. Chd. d. Dt. Pol. vom 24. 8. 1944
— O-Kdo Jn N (3 a) 41 020 Nr. 1/44 Nr. 99 u. S-V C 1 Nr. 1065/44 —

An alle Pol.Behörden.

(1) Für die Durchsage dringender polizeilicher Nachrichten, die für eine größere Zahl von Pol.-Dienststellen als Empfänger bestimmt sind, besonders Fahndungsmitteilungen, hat auf mein Ansuchen der RMfVuP. den Deutschlandsender zu vier Zeiten am Tage zur Verfügung gestellt.

(2) Über den Deutschlandsender werden lediglich Nachrichten von besonderer Eilbedürftigkeit gegeben, die auf andere Weise nicht rechtzeitig in die Hände der Empfänger gelangen können. In den meisten Fällen wird es sich um Vorausbefehle handeln, die auf den sonst üblichen Nachrichtenwegen (Fernschreiber, Funk, Fahndungsblatt u. dgl.) ihre Ergänzung erfahren.

(3) Von dieser Möglichkeit der Nachrichtenübermittlung soll vor allem im Rahmen der Kriegsfahndung und des Sonderfahndungsplanes der Sich.Pol. u. des SD, dann Gebrauch gemacht werden, wenn Nachrichten schnell einer großen Zahl von Pol.-Dienststellen (z. B. allen Pol.-Dienststellen des Reichsgebietes, einer Fahndungszone usw.) zugänglich gemacht werden müssen.

(4) Der Deutschlandsender wird für die Durchsage nur bei Bedarf in Anspruch genommen. Liegen keine polizeilichen Nachrichten vor, so wird das übliche Programm nicht unterbrochen.

(5) Für die Durchsage von polizeilichen Nach-

Kopie aus dem Bundesarchiv

richten über den Deutschlandsender sind folgende Zeiten festgelegt worden:

Innerhalb der Zeit von 07.00 bis 07.30 Uhr, um 10.15 Uhr,
innerhalb der Zeit von 14.00 bis 14.30 Uhr, um 22.55 Uhr.

Die für die Durchsage zur Verfügung stehende Zeit ist jeweils auf höchstens 5 Minuten beschränkt. Die Nachrichten werden getarnt unter Verwendung eines einfachen Zahlenschlüssels durchgesprochen. Dieser Zahlenschlüssel (Rundspruchtafel der Pol.) geht mit der Erklärung seiner Handhabung (Betriebsvorschrift) den beteiligten Dienststellen in nächster Zeit zu. Mit der Durchsage von polizeilichen Nachrichten wird alsbald nach der Übermittlung des Zahlenschlüssels begonnen werden. Der genaue Zeitpunkt wird durch Fs. noch mitgeteilt.

(6) Um Meldungen nachgeordneter Dienststellen für die Durchsage über den Deutschlandsender verwenden zu können, ist zu beachten, daß die Nachrichten kurz gefaßt sein müssen und sich nur auf das Anlaufen erster Maßnahmen beschränken dürfen. Für die Übermittlung von Fahndungsanordnungen im Sinne des Sonderfahndungsplanes der Sich.Pol. u. des SD werden durch den Chef der Sich.Pol. u. des SD noch besondere Anordnungen getroffen.

(7) An dem Empfang der Nachrichten haben sich folgende Dienststellen zu beteiligen:

a) Sicherheitspolizei:
Befehlshaber, Inspekteure, Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD,
Kriminalpolizei(leit)stellen, KP.-Außendienststellen und KP.-Außenposten,
die Kriminalpolizeien in Straßburg und Metz mit ihren Außendienststellen und Außenposten,
Staatspolizei(leit)stellen, Staatspolizei-Außendienststellen und -Außenposten,
sicherheitspolizeiliche Grenzdienststellen.

b) Ordnungspolizei:
Befehlshaber der Ordnungspolizei,
staatl. und kommunale Pol.-Verwaltung,
Kommandos, Reviere und Stationen der WSchP.,
Kommandeure der Gend.,
Gend.-Kreisführer,
Gend.-Posten.

Anordnungen über die Beteiligung weiterer Dienststellen am Empfang der Nachrichten werden den zuständigen Kommandodienststellen überlassen.

(8) Unmittelbare Anträge auf Durchsagen oder Rückfragen irgendwelcher Art bei Dienststellen des Reichspropagandaministeriums oder des Rundfunks sind verboten.

(9) Zum Empfang der Nachrichten sind die vorhandenen dienstlichen und privaten Rundfunkempfangsgeräte zu benutzen. Eine Entschädigung für die Benutzung privater Rundfunkempfangsgeräte wird nicht gewährt. Soweit es die Verhältnisse gestatten, können jedoch Instandsetzungen und Röhrenersatz aus staatl. Mitteln erfolgen. Ich ersuche um sofortige Feststellung, ob der Empfang der Nachrichten bei den unter Ziff. 7 Buchst. a und b aufgeführten Dienststellen durch vorhandene Rundfunkempfangsgeräte sichergestellt ist. Soweit erforderlich, ist durch Ausgleich innerhalb der Dienstbereiche für Sicherstellung des Empfangs bei den in Betracht kommenden Stellen zu sorgen. Sollte darüber hinaus noch ein Bedarf bestehen, so ist dieser durch die BdO. mir bis zum 1. 10. 1944 durch Fs. geschlossen anzuzeigen.

I. A.: Schlake.

BefBl.S. S. 252.

Verschiedenes

Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD.

(Zum RdErl. vom 14. 5. 1943 — II A 1 Nr. 900/42-151)

Es sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Abschnitt II (Ausgabe Juni 1944)

Seite 3 (IdS Breslau) In der ersten Zeile streichen: Inspekteur, dafür setzen: Befehlshaber. Streichen: Inspekteur: SS-Staf.Oberst d. Pol. Böhme, dafür setzen: Befehlshaber: SS-O'Stubaf. ORR. Stoßberg (Kom.).

Seite 8 (IdS Kassel) Streichen: Kölnische Straße 112, dafür setzen: In Kassel-Wilhelmshöhe, An den Eichen (Baracken).

Seite 13 (IdS Stettin) Streichen: Arndtstraße 30 mit den folgenden Anrufnummern, dafür setzen: In Neustrelitz, Landestheater — Anruf: Neustrelitz 725.

Abschnitt VI (Ausgabe Juni 1944)

Seite 5 (KPLSt Bremen) Bei ADSt Wesermünde streichen: Am Hafen 15—17 und Anrufnummer 3000, dafür setzen: In Wesermünde-Lehe, Lange Straße 90 — Anruf: 3371.

Seite 11 (KPLSt Düsseldorf) Streichen: Die ADSt Rheinhausen und die AP Goch, Homberg, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Repelen-Baerl mit Anschriften und Anrufnummern.

Seite 13 (KPSt Essen) Die Seite 11 gestrichene ADSt Rheinhausen ist mit Anschrift und Anrufnummer unter der ADSt Oberhausen einzutragen. Die Seite 11 gestrichenen AP sind alphabetisch mit folgenden Änderungen als AP einzutragen: Bei AP Goch Rathaus streichen, dafür setzen: Voßstraße (Rathaus). Bei Homberg streichen: Stadthaus, dafür setzen: Bismarckplatz, Anrufnummer: Duisburg 41188, ändern in: Duisburg 44271. Bei Neukirchen-Fluyn streichen: Stadthaus, dafür setzen: An der Bleiche 2 und die Anrufnummern: Moers 2014, 2032, ändern in: Moers 2146. Bei Repelen-Baerl streichen: in Utfort, Rathaus, Anruf: Moers 3278, dafür setzen: Rheinberger Straße 93, Anruf: Moers 2084. Ferner unter Zuständigkeitsbereich und in Spalte AP ändern: Mörs in Moers. Bei AP Emmerich ändern: Geistenmarkt in Geistermarkt. Bei AP Kleve hinter Anschrift hinzusetzen: (Stadthaus) Anruf: 3051 ändern in: 3351. Bei Moers ändern: Düsseldorfer Straße in Uerdinger Straße 6. Bei AP Walsum Anruf 53011 ändern in: Duisburg 53011. Bei AP Wesel streichen: Rathaus.

Seite 15 (KPLSt Frankfurt a. M.) Beim AP Bad Homburg hinter Anruf hinzusetzen: (nach Dienstschluß 2544). Beim AP Limburg bisherige Anschrift und Anrufnummer streichen, dafür setzen: Wiesbadener Straße 1, Anruf: 755.

Seite 18 (KPLSt Hamburg) Die bisherigen Anruf-

Kopie aus dem Bundesarchiv

nummern 44 48 58/59 streichen, dafür setzen: 34 10 00 u. 35 10 51.

Seite 19 (KPLSt Hannover) Streichen: Anrufnummer: 43 164, dafür setzen: 44 361 u. 52 931. Streichen: Die ADSt Herford und AP Brackwede mit Anschrift und Anrufnummer. Unter AP Clausthal/Zellerfeld hinzutragen: Einbeck — Anruf: 324.

Seite 32 (KPSt Recklinghausen) Unter ADSt Gelsenkirchen/Buer hinzutragen: Herford, Hindenburgplatz 1, Anruf: 26 41. Unter AP Bottrop-Eigen hinzutragen: Brackwede, Niederstraße 37 — Anruf: Bielefeld 116/118.

Noch Abschnitt VI (Anhang — alte Blätter)
Bei KPLSt Berlin als Außenposten hinzutragen: Bad Freienwalde, Uchtenhagener Straße 2. Bei KPSt Brünn, ADSt Iglau ändern: Anruf: 496 in 800, Nebenanschl. 241/244.

BefBl.S. 1944 S. 253.

Personalmitteilungen

SD.

Versetzt: ᛋᛋ-Obersturmführer Ewald Folz zum Reichssicherheitshauptamt — I —.

Kommandiert: ᛋᛋ-Sturmbannführer Herbert Schwinge zum BdS. Krakau;

ᛋᛋ-Hauptsturmführer Wolfram Siegel zum SD-LA. Posen;

die ᛋᛋ-Obersturmführer Hans Thielecke zum Reichssicherheitshauptamt — I —,

Kurt Lebert zum Reichssicherheitshauptamt — III —,

Jakob Oswald zum BdS. Königsberg;

ᛋᛋ-Untersturmführer Josef Dehn zur Dienststelle Brünn.

die ᛋᛋ-Hauptsturmführer Ludwig Heinson mit der Leitung der SD-HAst. Bielefeld,

Heinrich Maßbender mit der Führung des Ref. III D im SD-LA. Düsseldorf;

ᛋᛋ-Obersturmführer Rolf Mathes mit der Führung der SD-HAst. Münster;

ᛋᛋ-Oberscharführer Hans Zehetner mit der vorl. Leitung der SD-Ast. Voecklabruck und Gmunden (SD-A. Linz).

BefBl.S. 1944 S. 254.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 42 | Berlin, den 14. Oktober 1944 | 5. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Dr. Hans Fischer, Angestellter, Reichssicherheitshauptamt, im März 1944

Bruno Pietsch, Angestellter, Einwandererzentralstelle Litzmannstadt, im April 1944

Siegfried Hums, Staffelunterscharführer beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Berlin, im Mai 1944

Karl Beck, Kriminalkommissar, Kriminalpolizeistelle Recklinghausen, im Juni 1944

Alfred Klein, SS-Oberscharführer, Kriminalassistent, Staatspolizeileitstelle Hamburg, im Juni 1944

Robert Sander, SS-Obersturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im Juni 1944

Friedrich Schwab, SS-Hauptsturmführer, SD-Leitabschnitt Dresden, im Juni 1944

Kurt Kofron, SS-Scharführer, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeileitstelle Brünn, im Juli 1944

Karl-Heinz Weniger, Büroangestellter, Kriminalpolizeileitstelle Breslau, im Juli 1944

Hans de Werth, SS-Hauptscharführer, SD-Leitabschnitt Düsseldorf, im Juli 1944

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Johann Klassen, SS-Mann, Hilfspolizeibeamter bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im Januar 1944

Otto Diessner, Notdienstverpflichteter bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im März 1944

Rudolf Diessner, SS-Scharführer, bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im März 1944

Oleg Dorn, SS-Mann, Hilfspolizeibeamter bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im März 1944

Jakob Rosshau, SS-Bewerber, Dolmetscher bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im März 1944

Michael Baum, SS-Mann, Hilfspolizeibeamter bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im April 1944

Oskar Dietrich, SS-Mann, Hilfpolizeibeamter bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im April 1944

Hermann Lichthardt, SS-Hauptscharführer, Kriminalsekretär, Staatspolizeileitstelle Hannover, im Juni 1944

Peter Ebsen, SS-Scharführer, Kriminalangestellter, Staatspolizeistelle Kiel, im Juli 1944

Peter Kessels, SS-Sturmscharführer, Polizeisekretär, Staatspolizeistelle Koblenz, im Juli 1944

Kopie aus dem Bundesarchiv

Herbert Böttcher, ᛋᛋ-Untersturmführer, Kriminaloberassistent beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, im August 1944

Heinrich Broeder, ᛋᛋ-Oberscharführer, Kriminalassistent, Kriminalpolizeistelle Recklinghausen, im August 1944

Georg Denzel, ᛋᛋ-Oberscharführer, Kriminalassistent beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im August 1944

Otto Ebert, ᛋᛋ-Oberscharführer, Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Reichenberg, im August 1944

Arthur Füssel, ᛋᛋ-Hauptsturmführer, Polizeirat beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im August 1944

Josef Hammer, ᛋᛋ-Oberscharführer, Kriminalassistent, Kriminalpolizeistelle Linz, im August 1944

Erwin Knak, ᛋᛋ-Sturmscharführer, Kriminalsekretär beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im August 1944

Friedrich Lange, ᛋᛋ-Sturmscharführer, Kriminalsekretär beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im August 1944

Karl Lehmann, ᛋᛋ-Scharführer, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im August 1944

Rudolf Mayer, ᛋᛋ-Hauptscharführer, Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Graz, im August 1944

Matthias Morlock, ᛋᛋ-Oberscharführer, Kommandierter der Waffen-ᛋᛋ, Stabskompanie der Waffen-ᛋᛋ beim Reichssicherheitshauptamt, im August 1944

Heinz Peter, ᛋᛋ-Oberscharführer, Kriminalassistent beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im August 1944

Fritz Radau, ᛋᛋ-Hauptscharführer, Kriminalangestellter, Staatspolizeileitstelle Posen, im August 1944

Ernst Reichel, ᛋᛋ-Hauptscharführer, Kriminalsekretär, Staatspolizeistelle Saarbrücken, im August 1944

Walter Rhode, ᛋᛋ-Untersturmführer, Kriminalobersekretär, Staatspolizeistelle Schwerin, im August 1944

Georg Richter, ᛋᛋ-Hauptsturmführer, Kriminalkommissar beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im August 1944

Gotthold Sander, ᛋᛋ-Oberscharführer, Kriminalassistent, Staatspolizeileitstelle Breslau, im August 1944

Robert Sustmann-Ment, Dolmetscher beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Kopenhagen, im August 1944

Heinz Schnartendorff, ᛋᛋ-Obersturmführer, beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im August 1944

Alfred Schuchardt, ᛋᛋ-Sturmscharführer, Kriminalsekretär beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im August 1944

bei feindlichen Terrorangriffen auf das Reichsgebiet:

Gerda Pape, Kriminalangestellte, Kriminalpolizeistelle Kiel, im Juli 1944

Paul Wendeborn, Wachmann, Staatspolizeileitstelle Hamburg, im Juli 1944

Wir werden das Andenken an die Gefallenen stets in hohen Ehren halten

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Dr. Kaltenbrunner

ᛋᛋ-Obergruppenführer und General der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I: RdErl. 19. 9. 1944 Rote Dienstausweise des SD/RF$\sharp\sharp$. S. 257. — RdErl. 30. 9. 1944 Freizeitgewährung bei Trennung von der Familie. S. 257. — RdErl. 30. 9. 1944 Anerkennung. S. 258. — RdErl. 30. 9. 1944 Verbindungsführer. S. 258. — RdErl. 3. 10. 1944 Auflösung der Dienststelle des BdS. Belgien/Nordfrankreich sowie Einrichtung einer Abwicklungsstelle. S. 258. — RdErl. 3. 10. 1944 Lebensalterübersichten. S. 258.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II: RdErl. 13. 9. 1944 Dienstkleidung der SD-Angehörigen. S. 258. — RdErl. 6. 10. 1944 Tabakwarenversorgung der Kantinen usw. der Sich.Pol. u. des SD. S. 258.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes III: RdErl. 7. 8. 1944 Unterstellung des Werkschutzes unter die $\sharp\sharp$- und Pol.-Gerichtsbarkeit. S. 259.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes IV: RdErl. 3. 10. 1944 Zahlungsmittel und Entlohnung für Kriegsgefangene. S. 260. — RdErl. 3. 10. 1944 Einzelunterbringung von Kriegsgefangenen. S. 260.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes V: RdErl. 20. 9. 1944 Kontrollbefugnis der Pol. gegenüber Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-$\sharp\sharp$ und von Wehrmachtstreifen gegenüber allen Personen, auch wenn sie nicht der Wehrmacht oder Waffen-$\sharp\sharp$ angehören. S. 260.

Verschiedenes: Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD. S. 261. — Postanschrift der E.-Gr. H. S. 262.

Personalmitteilungen. S. 262.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I:

Rote Dienstausweise des SD/RF$\sharp\sharp$.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 19. 9. 1944
— I A 5 Az. SA 8-5 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Weibliche Kräfte des SD/RF$\sharp\sharp$, die als Sachbearbeiterinnen und in höheren Dienststellungen hauptamtlich im SD/RF$\sharp\sharp$ tätig sind, sind ab sofort mit Dienstausweisen des SD zu versehen.

(2) Dienstausweise des SD/RF$\sharp\sharp$ für solche weiblichen Kräfte sind beim Reichssicherheitshauptamt — I A 5 — unter Übersendung der für Dienstausweise des SD/RF$\sharp\sharp$ auch sonst erforderlichen Personalien und je eines Lichtbildes zu beantragen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 257.

Freizeitgewährung bei Trennung von der Familie.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. 9. 1944
— I A 1 b Nr. 632/43 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Nachstehende Anordnung des RMdI. über Freizeitgewährung, die im RGBl. I 1944 S. 65 veröffentlicht ist, wird zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt. Die Anordnung gilt auch für die hauptamtlichen Angehörigen des SD/RF$\sharp\sharp$, soweit nicht andere Reisekostenvorschriften für Familienheimfahrten in Frage kommen.

(2) Die RdErl. des RMdI. vom 18. 7. 1941 (MBliV. S. 1292) und des ChdSPudSD. vom 5. 9. 1943 — I A 1 a Nr. 500/43-360-4 — (nicht veröffentl.) treten bis auf weiteres außer Kraft.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 257.

Anlage:

Anordnung über Freizeitgewährung an Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, die von ihren Familien getrennt sind. Vom 20. 3. 1944.

Um den Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, die außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigt werden oder deren Familien wegen Luftgefährdung oder Fliegerschäden umquartiert worden sind, den Besuch ihrer Familien gleichmäßig zu ermöglichen, wird auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) im Benehmen mit den übrigen Reichsministern für das Gebiet des Großdeutschen Reiches und für die Dauer des Krieges angeordnet:

§ 1

(1) Freizeit nach näherer Maßgabe des § 2 kann gewährt werden

a) Beamten und Angestellten, die außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigt werden, zur Reise zu ihren zurückgebliebenen Familienangehörigen (Familienheimfahrten),

b) Beamten und Angestellten, deren Familie wegen Luftgefährdung oder Fliegerschäden umquartiert worden ist, zum Besuch der Familie (Familienbesuchsfahrten),

wenn die Entfernung zwischen dem Aufenthaltsort des Beamten oder Angestellten und der Familie mehr als 100 km beträgt.

(2) Die Freizeit wird für Verheiratete zweimal und für Ledige einmal im Jahr, erstmalig sechs Monate nach Beginn der Trennung gewährt.

§ 2

(1) Die Freizeit beträgt bei Entfernungen von mehr als 100 km bis 300 km für jede Fahrt drei Kalendertage, bei Entfernungen von mehr als 300 km für jede Fahrt fünf Kalendertage. Sind nur Kinder umquartiert, so beträgt die Freizeit für Besuchsfahrten bei Entfernungen von mehr als 100 bis 300 km zwei Kalendertage, bei Entfernungen über 300 km drei Kalendertage.

(2) Im Falle besonders ungünstiger Reiseverbindungen kann eine zusätzliche Freizeit bis zu zwei Kalendertagen gewährt werden.

(3) Arbeitet der Beamte oder Angestellte am Reisetage mindestens vier Stunden, so wird dieser Tag auf die Freizeit nicht angerechnet.

§ 3

Den Zeitpunkt der Freizeit bestimmt der Behördenleiter. Hierbei soll er neben den dienstlichen Belangen die Verkehrsverhältnisse und im übrigen die persönlichen Wünsche des Beamten oder Angestellten berücksichtigen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

§ 4

Die Gewährung von Reisekosten regelt sich für Familienheimfahrten nach den Abordnungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 11. September 1942 (Reichshaush.- u. Besoldungsbl. S. 184) und den dazu ergangenen oder ergehenden Ausführungsbestimmungen für Familienbesuchsfahrten nach den Vorschriften über Reisebeihilfen für Familienbesuchsfahrten des Räumungsfamilienunterhalts vom 30. September 1943 (MBliV. S. 1682).

§ 5

Für die Wehrmacht und die Ordnungspolizei gelten besondere Bestimmungen.

Anerkennung.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 30. 9. 1944
— I A 1 a (2) Nr. 20 273/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Ich habe dem

Kriminalsekretär
Friedrich Krauss,
Staatspolizeileitstelle Nürnberg-Fürth,

ein Anerkennungsschreiben für besondere fachliche Leistungen erteilt.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 258.

Verbindungsführer.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 30. 9. 1944
— I A 1 a Nr. 1285/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Das Verzeichnis der Verbindungsführer des Chefs der Sich.Pol. und des SD (RdErl. vom 10. 6. 1943 [BefBlS. S. 198] u. vom 1. 5. 1944 [BefBlS. S. 95]) ist wie folgt zu ergänzen:

Als Verbindungsführer zum Reichspostministerium ist unter Ziff. 8 der Oberpostrat Dr. Aubert (tätig beim Amt IV — Ref. IV A 3 —) nachzutragen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 258.

Auflösung der Dienststelle des BdS. Belgien/Nordfrankreich sowie Einrichtung einer Abwicklungsstelle.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 3. 10. 1944
— I Org. Nr. 554/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Die Dienststelle des BdS. Belgien/Nordfrankreich ist mit Wirkung vom 18. 9. 1944 aufgelöst worden.

(2) Die Abwicklungsstelle des ehemaligen BdS. Belgien/Nordfrankreich befindet sich in

(22) Ratingen b. Düsseldorf,
Mühlheimer Str. 47.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 258.

Lebensaltersübersichten.

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 3. 10. 1944
— S I A 2 Nr. 35 756/44 u. I A 3 g Nr. 10 150/44 —

An die Sich.Pol.

Zur Verminderung der Verwaltungsarbeit sowie aus Gründen der Papierersparnis wird bis auf weiteres von der Vorlage der Lebensaltersübersichten abgesehen.

I. A.: Schraepel.

BefBlS. S. 258.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II:

Dienstkleidung der SD-Angehörigen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 13. 9. 1944
— II B 2 Nr. 1239/44-313-1 —

An Sich.-Pol. u. SD.

(1) Die hauptamtlichen Angehörigen des SD des RF/ werden mit Wirkung vom 1. 8. 1944 mit Dienstkleidung nach folgenden Vorschriften abgefunden:

a) Bekleidungsvorschrift für die Sich.Pol. vom 9. 1. 1943 — S II C 2[5] — Nr. 9863/313-1 — (BefBlS. S. 127),

b) Anordnung Nr. 4 über Verwaltungsvereinfachung der Deutschen Polizei vom 29. 2. 1944 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Reichssicherheitshauptamtes vom 25. 3. 1944 — II A 1 a — 65/44-240 — (nicht veröffentl.),

c) RdErl. des Reichsführers-/ vom 17. 8. 1944, betreffend Änderung der Bekleidungsvorschrift für die Sich.Pol. (BefBlS. S. 194).

(2) Ziff. 2, Abs. (1) Unterteil B. c) der Bekleidungsvorschrift für die Sich-Pol. ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die hauptamtlichen SD-Angehörigen werden bei allen Dienststellen im Reichsgebiet und außerhalb der Reichsgrenze durch die Bekleidungskammern der Sich.Pol. mit Dienstkleidung ausgestattet."

(3) Die Bekleidungskammern des SD sind aufzulösen. Die Bestände sind gegen Werterstattung an die Bekleidungskammern der Sich.Pol. abzugeben.

(4) Die geldmäßige Abfindung der /-Führer erfolgt durch die Zahlstellen des SD. Die gezahlten Beträge sind halbjährlich, erstmalig zum 1. 4. 1945 für die Zeit vom 1. 8. 1944 bis 31. 3. 1945, der SD-Hauptverwaltung im Reichssicherheitshauptamt anzuzeigen.

(5) Die Verwaltungsanordnung Nr. 55 vom 9. 1. 1942, betreffend Bekleidungsvorschrift für den SD des RF/ (BefBl.S. S. 271), wird hiermit aufgehoben.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 258.

Tabakwarenversorgung der Kantinen usw. der Sich.Pol. u. des SD.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 6. 10. 1944
— II B 1 e Nr. 3122/44-239-5 —

An Sich.Pol. u. SD

Auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministers wird im Einvernehmen mit der Reichsgruppe Handel — Gruppenarbeitsgemeinschaft Tabak und Tabakwaren — die Versorgung der Kantinen, Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen, Kameradschafts- und Erholungsheime der Sich.Pol. u. des SD im Reichsgebiet mit Tabakwaren ab 1. 10. 1944 wie folgt geregelt:

Kopie aus dem Bundesarchiv

(1) Der Verkauf von Tabakwaren in Kantinen usw. der Sich.Pol. u. des SD darf nur unter gleichzeitiger Abgabe der entsprechenden Raucherkarten-Abschnitte erfolgen.

(2) Die Kantinen usw. der Sich.Pol. u. des SD haben die eingenommenen Raucherkarten-Abschnitte wie alle anderen Einzelhandelsverkaufsstellen bestimmungsgemäß mit dem zuständigen Wirtschaftsamt auf den vorgeschriebenen Abrechnungsvordrucken monatlich abzurechnen. Eine Zweitschrift des Abrechnungsvordruckes erhalten jeweils die Kantinen usw., mit der Empfangsbescheinigung des Wirtschaftsamtes über die Zahl der abgelieferten Raucherkarten-Abschnitte versehen, zurück.

(3) Bei Einrichtung von Kantinen usw. oder bei Aufnahme des Einzelverkaufs von Tabakwaren werden erstmalig Tabakwaren für einen Monatsbedarf zur Verfügung gestellt. Die Kantinen usw. haben die Zuweisung des erstmaligen Bedarfs unter Angabe der laufend zu versorgenden Angehörigen der Sich.-Pol. u. des SD beim Reichssicherheitshauptamt — Ref. II B 1 e — zu beantragen. Die Zuweisung der erstmaligen Vorratsmenge an Tabakwaren erfolgt durch eine besondere Bedarfsbescheinigung.

(4) Die laufende Versorgung der Kantinen usw. mit Tabakwaren ist gleichfalls beim Reichssicherheitshauptamt — Ref. II B 1 e — zu beantragen. Dem Antrag ist die mit der Bestätigung des Wirtschaftsamtes über die Zahl der abgelieferten Raucherkarten-Abschnitte versehene Zweitschrift des Abrechnungsvordruckes und eine Bescheinigung über die in der Kantine usw. vorhandenen Tabakwarenbestände, die von dem Kantinenaufsichtsführenden oder dem Verpflegungsbeamten bestätigt sein muß, beizufügen. Das Reichssicherheitshauptamt übersendet daraufhin den Kantinen usw. Bedarfsbescheinigungen zum Bezug von Tabakwaren, deren Menge der Zahl der dem Wirtschaftsamt abgelieferten Raucherkarten-Abschnitte entspricht. Die Zuweisung wird entsprechend gekürzt, wenn der vorhandene Tabakwarenbestand den durch die abgelieferten Raucherkarten-Abschnitte nachgewiesenen tatsächlichen Monatsbedarf wesentlich übersteigt.

(5) Die Bedarfsbescheinigung wird über Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak ausgestellt. Entsprechend den abgelieferten Raucherkarten-Abschnitten erfolgt die Zuteilung zu 70% mit Zigaretten, zu 10 % mit Zigarren und 20 % mit Rauchtabak. Die Bedarfsbescheinigung wird nur auf eine Tabakwarengroßhandlung, die sich am Ort oder in der Nähe befindet und bei der Beantragung zu benennen ist, ausgestellt.

(6) Die in der Bedarfsbescheinigung des Reichssicherheitshauptamtes bezeichnete Tabakwarengroßhandlung liefert bei Vorlage durch die empfangsberechtigte Kantine usw. die zugewiesenen Mengen Tabakwaren sofort gegen Bezahlung aus. Den Tabakwarengroßhandlungen, die von der Reichsgruppe Handel — Gruppenarbeitsgemeinschaft Tabak und Tabakwaren — entsprechend unterrichtet sind, werden bei Einreichung der Bedarfsbescheinigungen an die vorgenannte Bewirtschaftungsstelle die ausgelieferten Tabakwaren erstattet. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nur die vom Reichssicherheitshauptamt — Ref. II B 1 e — auf besonderem Vordruck ausgestellten Bedarfsbescheinigungen Gültigkeit haben und alle Tabakwarenanforderungen in anderer Weise (brieflich, mündlich, telephonisch. Bescheinigungen unzuständiger Stellen oder dgl.) von den Tabakwarengroßhandlungen nicht beliefert werden dürfen.

(7) In Anbetracht der angespannten Tabakwaren-Versorgungslage wird erwartet, daß nur die Kantinen, Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen, Kameradschafts- und Erholungsheime der Sich.Pol. u. des SD diese Versorgungsart mit Tabakwaren in Anspruch nehmen, dagegen nicht einzelne Dienststellen, Abteilungen, Gruppen oder Referate, deren Angehörigen nach wie vor der Bezug von Tabakwaren durch die Einzelhandelsverkaufsstellen bleibt. Es ist selbstverständlich, daß beim Bezug von Tabakwaren auf Bedarfsbescheinigungen des Reichssicherheitshauptamtes die Kantinen usw. ihren gewerbepolizeilichen und steuerlichen Verpflichtungen nachkommen.

(8) Durch die vorstehende Regelung werden die Bestimmungen über die für nachrichtendienstliche und Sonderzwecke besonders zugewiesenen Tabakwaren nicht berührt.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 258.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes III:

Unterstellung des Werkschutzes unter die ᛋᛋ- und Pol.-Gerichtsbarkeit.
RdErl. des RFᛋᛋuChdDtPol. vom 7. 8. 1944
— III A 5 a Nr. 7/44-175-2 —

An Sich.Pol. u. SD

I.

(1) Auf Grund des § 155 MStGB. in Verbindung mit § 3 der VO. über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der ᛋᛋ- und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. 10. 1939 (RGBl. I S. 2107) unterstelle ich alle Angehörigen des Werkschutzes der militärisch und politisch-polizeilich geschützten Betriebe als Gefolge der Polizei der ᛋᛋ- und Polizeigerichtsbarkeit hinsichtlich der im Dienst oder in bezug auf den Dienst oder in Uniform begangenen allgemeinen und militärischen Straftaten.

(2) Das persönliche Arbeits- bzw. Dienstverhältnis der Werkschutzangehörigen zu ihrem Betriebsführer wird durch diesen Erl. nicht berührt.

H. Himmler.

II.

Ergänzend wird hierzu angeordnet:

(1) Die Werkschutzangehörigen sind durch die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen darüber zu belehren, daß ihre Unterstellung unter die ᛋᛋ- and Polizeigerichtsbarkeit nicht nur die Zuständigkeit der ᛋᛋ- und Polizeigerichte zur Aburteilung aller Straftaten der vorbezeichneten Art begründet, sondern auch die Anwendbarkeit des Militärstrafgesetzbuches zur Folge hat. Die Tatbestände des Militärstrafgesetzbuches sind zum Gegenstand der Unterrichtung zu machen.

(2) Die Abwehrbeauftragten der Betriebe mit Werkschutz sind durch die Staatspolizei(leit)stellen von dem Wortlaut des Erlasses in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Ermittlungen in Strafverfahren gegen Werkschutzangehörige führt der Untersuchungsführer des örtlich zuständigen Befehlshabers bzw. Inspekteurs der Sich.Pol. u. des SD.

I. A. Rothmann.

BefBlS. S. 259.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes IV:

Zahlungsmittel und Entlohnung für Kriegsgefangene.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamts vom 3. 10. 1944 — IV B (ausl. Arb.) — 331/44 Kgf. —

An Sich.Pol. u. SD

(1) Lt. OKW.-Erl. vom 12. 9. 1944 — 2 f 24.24 1 Chef Kriegsgef./Allg. (IV a) — Nr. 06 139/44 — fällt das Kriegsgefangenen-Lagergeld mit Wirkung vom 1. 10. 1944 weg. Von diesem Zeitpunkt ab werden die erforderlichen Auszahlungen an die Kriegsgefangenen ohne Begrenzung in gesetzlichen Zahlungsmitteln geleistet. Ausgenommen sind kriegsgefangene Offiziere und Gleichgestellte, denen der Sold gutgeschrieben wird; Ausgaben werden aus diesen Konten beglichen.

(2) OKW. hat jedoch vorgeschrieben, daß nur die für den laufenden Einkauf benötigten Zahlungsmittel im Besitz der Kriegsgefangenen verbleiben. Die Kriegsgefangenen dürfen auch weiterhin nur in den zugelassenen Verkaufsstellen (Kriegsgefangenen-Kantinen und bei zugelassenen Kaufleuten) die genehmigten Waren einkaufen. Den Kriegsgefangenen bleibt es verboten, außer deutschem kursfähigem Geld noch Goldmünzen, Devisen aller Art und sonstige Wertgegenstände zu besitzen. Etwa bei Revisionen vorgefundene Bestände sind zu beschlagnahmen und den Reichseinnahmen zuzuführen.

(3) Soweit Kriegsgefangene zur Entlassung kommen, sind ihnen die gesamten Reichsmark-Beträge abzunehmen und auf der Personalkarte gutzuschreiben.

I. A.: Dr. Pifrader.

BefBlS. S. 260.

Einzelunterbringung von Kriegsgefangenen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 3. 10. 1944 — IV B (ausl. Arb.) — 332/44 Kgf. —

An Sich.Pol. u. SD

Nachstehend wird der Wortlaut des Erl. des OKW. — 2 f 24.17 a Kriegsgef.Org. (III b) Nr. 4642/44 — vom 19. 9. 1944 bekanntgegeben:

„Betrifft: Einzelunterbringung von Kr.Gef. in landwirtschaftlichen und gewerblichen Klein- und Mittel- und in Handelsbetrieben.

Bezug: 1. OKW. Az. 2 f 24.17 a Kriegsgef.Org. (III b) Nr. 1360/43 vom 24. 3. 1943.

2. OKW. Az. 2 f 24.17 a Chef Kriegsgef.-Org. (III b) Nr. 1814/44 vom 5. 4. 1944.

1. Die Bezugsverfügung zu 1. wird aufgehoben.

2. Kriegsgefangene aller Nationalitäten außer Briten und Amerikaner und — von Ausnahmen abgesehen — sowj. Kriegsgefangenen, gegen die abwehrmäßige Bedenken nicht bestehen, können an ihrem Arbeitsplatz in landwirtschaftlichen und gewerblichen Klein- und Mittel- und in Handelsbetrieben einzeln untergebracht werden, wenn hier mindestens ein deutscher Mann vorhanden ist, der als Hilfswachmann verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann.

In bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben kann die Einzelunterbringung in Ausnahmefällen auch dann erfolgen, wenn kein deutscher Mann im Betriebe selbst vorhanden, der Ortsbauernführer jedoch den benachbarten landwirtschaftlichen Betriebsführer oder einen zuverlässigen deutschen Mann des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes zur Mitaufsicht bestellt und dieser als Hilfswachmann verpflichtet ist. In diesem Fall ist eine besondere abwehrmäßige Überprüfung der Unterkunft und der auf dem Hof anwesenden Personen Voraussetzung.

Für sowj. Kriegsgefangene verbleibt es bei der Bezugsverfügung zu 2. mit der Maßgabe, daß sie auch auf gewerbliche Klein- und Mittel- und Handelsbetriebe ausgedehnt wird.

3. In allen Fällen von Einzelunterbringung sind die örtlich zuständigen Polizeidienststellen (Gendarmerie, Landwacht) über die Einzelunterbringung zu unterrichten und um Beteiligung an der Beaufsichtigung zu bitten. Im übrigen sind die Einsatzstellen laufend durch Streifen der Wachmannschaften zu kontrollieren.

4. Die zur abwehrmäßigen Sicherung und zur Aufrechterhaltung militärischer Disziplin und Ordnung erforderlichen Bestimmungen treffen die Kdre. d. Kgf. für ihren Befehlsbereich."

Hierzu wird ergänzend mitgeteilt:

(1) Der in Bezug zu 1. genannte Erl. des OKW. vom 24. 3. 1943 wurde mit hiesigem Erl. vom 3. 4. 1943 — IV A 1 c — Nr. 1231/43 — bekanntgegeben. Dieser Erl. ist somit gegenstandslos geworden und zu vernichten.

(2) Der in Bezug zu 2. angezogene Erl. des OKW. vom 5. 4. 1944 ist von hier nicht bekanntgegeben worden. Dieser Erl. sah hinsichtlich der sowjetischen Kriegsgefangenen (s. vorstehenden Erl. des OKW. Ziff. 2, Abs. 3, vor, daß in begründeten Einzelfällen nach abwehrmäßiger Überprüfung der Lagerkommandant als Ausnahmeregelung die Einzelunterbringung insbesondere für Melker, Traktorenführer, Pferdepfleger und in ähnlichen Mangelberufen beschäftigte sowjetische Kriegsgefangene zulassen kann. Auf einzeln liegenden Gehöften bleibt die Unterbringung nach wie vor verboten.

I. A.: Dr. Pifrader.

BefBlS. S. 260.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes V:

Kontrollbefugnis der Pol. gegenüber Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS und von Wehrmachtstreifen gegenüber allen Personen, auch wenn sie nicht der Wehrmacht oder Waffen-SS angehören.

RdErl. des RFSS — RMdI. u. des OKW. vom 20. 9. 1944 — Pol. S-V C I Nr. 1045/44 (536/44-C 1 b) u. Pol.O.-Kdo. I — Ia Nr. 18/44 u. AWA/A. Allg. II Nr. 4600/44 —

An alle Pol.Dienststellen.

I.

Die Fahndung nach feindlichen Agenten, Saboteuren, Spionen, politischen und kriminellen Rechtsbrechern sowie nach Fahnenflüchtigen, wegen anderer Straftaten gesuchten Wehrmachtangehörigen, flüchtigen Kriegsgefangenen und vertragsbrüchigen in- oder ausländischen Arbeitern hat im Zuge des kriegerischen Geschehens von Jahr zu Jahr eine größere Bedeutung gewonnen. Die Fahndungstätigkeit muß sich dem trickreichen Verhalten solcher Reichsfeinde anpassen. Die Zusammenfassung aller verfügbaren Kräfte unter Ausschaltung von Zuständigkeitsfragen ist unerläßlich.

Für den Fall, daß gemeinsame Streifen von Polizei und Wehrmacht bzw. Waffen-SS nicht zur

Kopie aus dem Bundesarchiv

Stelle sind, muß jedes Fahndungsorgan berechtigt sein, jeden Verdächtigen zu überprüfen.

Unter Aufhebung der im Kriegsfahndungserlaß des Reichsführers SS vom 5. 12. 1942 und in den Kriegsfahndungsbefehlen des Oberkommandos der Wehrmacht vom 14. 4. 1943 enthaltenen Beschränkungen der Kontrollbefugnisse wird daher zu dem gemeinsamen RdErl. des RMdI. u. des OKW. vom 15. 2./16. 11. 1935 „Polizei und Wehrmacht" (H-DV. 3/4, MDV. 15, LDV. 3/4) für die Dauer des Krieges ergänzend bestimmt:

II.

(1) Die Deutsche Polizei einschließlich ihrer als solche gekennzeichneten oder mit Ausweis versehenen Hilfskräfte im Exekutivdienst (auch Stadt- und Landwacht) ist befugt, die Ausweise (Soldbuch, Truppenausweis, Marschpapiere) von Trägern der Uniformen der Wehrmacht und der Waffen-SS zu überprüfen, um festzustellen, ob es sich tatsächlich um Angehörige der Wehrmacht oder der Waffen-SS handelt, ob diese wegen einer Straftat gesucht werden oder ob die Uniform durch einen Staatsfeind oder Verbrecher mißbraucht wird. Zu diesem Zweck sind die Ausweispapiere den polizeilichen Kontrollorganen zur Einsichtnahme kurz auszuhändigen.

(2) Wehrmachtstreifen sind in gleicher Weise befugt, ihrerseits alle nicht der Wehrmacht oder der Waffen-SS angehörenden Personen zu überprüfen. Verbände der Wehrmacht und der Waffen-SS, die bei einer besonderen Fahndung oder sonst zur Unterstützung der Polizei eingesetzt werden, erhalten im Rahmen der ihnen jeweils gestellten Aufgaben von Fall zu Fall die gleiche Befugnis.

(3) Die Überprüfungen sind so vorzunehmen, daß das Ansehen der Überprüften nicht beeinträchtigt und auch der Anschein einer Taktlosigkeit vermieden wird.

(4) Der Pflicht zur Ausweisleistung hat jeder bereitwillig nachzukommen. Die Kontrolle scheut nur der, der etwas zu verbergen hat.

(5) Gegenseitige Überprüfungen der Kontrollorgane sind unzulässig. Bei begründeten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Auftretens sowie bei Zuständigkeits- und Zweifelsfragen sind die beiderseitigen vorgesetzten Dienststellen in Anspruch zu nehmen.

III.

(1) Nach Möglichkeit werden gemeinsame Streifen der Deutschen Polizei und des Wehrmachtstreifendienstes (bzw. anderer gem. II (2) zur Mitfahndung aufgerufener Verbände der Wehrmacht und der Waffen-SS) gebildet, die sich kameradschaftlich ergänzen.

(2) Einsichtnahme in Geheimpapiere ist unstatthaft. Bei Zweifeln, ob der Kontrollierte sich zu Recht auf den Geheimcharakter beruft, sind Angehörige der Wehrmacht oder der Waffen-SS zur nächsterreichbaren Dienststelle der Wehrmacht oder der Waffen-SS, alle anderen Personen zur nächsterreichbaren Polizeidienststelle zu leiten, die unverzüglich die weitere Überprüfung zu veranlassen hat.

(3) Machen unzureichende Ausweise oder Verdacht einer strafbaren Handlung die vorläufige Festnahme erforderlich, so sind der festgenommenen Person die Waffen abzunehmen. Festgenommene sowie deren Gepäck und Fahrzeuge sind in jedem Falle unverzüglich auf Waffen und, falls Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, auch auf Beweismittel zu durchsuchen. Der Geheimcharakter von Geheimsachen ist unbedingt zu wahren.

(4) Festgenommene Angehörige der Wehrmacht oder der Waffen-SS sind ohne Verzögerung der nächst erreichbaren Dienststelle der Wehrmacht oder der Waffen-SS, alle übrigen Festgenommenen unverzüglich der nächst erreichbaren Polizeidienststelle zuzuführen. Festgenommene sind bei dem Transport so unterzubringen, daß sie sich weder untereinander noch mit anderen Personen verständigen können. Beweismittel — Schriftstücke, Geld usw. — sowie Fahrzeuge sind der übernehmenden Stelle gegen Quittung zu übergeben. Grund und Umstände der Festnahme sind hierbei schriftlich oder mündlich darzulegen.

(5) Die Berechtigung zur Benutzung von Kraftfahrzeugen ist gemäß OKW. Nr. 5151/44 AWA/W. Allg (II c) vom 11. 8. 1944 und RFSSuChd-DtPol. O.-Kdo. I Org./I a (1) Nr. 486/44 vom 22. 8. 1944 nachzuprüfen. Der Zweck der Fahrt und des berechtigten Einsatzes von Kraftfahrzeugen wird, sofern es sich um Fahrzeuge der Wehrmacht oder der Waffen-SS handelt, nur durch Organe der Wehrmacht oder der Waffen-SS, in allen anderen Fällen nur durch Polizeiorgane überprüft. Für gemischte Kraftfahrzeugstreifen der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Polizei und des NSKK.-Transportkontrolldienstes gilt OKW. Nr. 5399/44 AWA/W. Allg. (II c) vom 29. 8. 1944.

Der Reichsführer SS
Reichsminister des Innern
H. Himmler.

Der Chef des
Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel.

BefBlS. S. 260.

Verschiedenes

Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD

(Zum RdErl. vom 14. 5. 1943 — II A 1 Nr. 900/42-151 —)

Es sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Abschnitt II (Ausgabe Juni 1944)

Seite 6 (IdS Düsseldorf). In den Spalten „Zugehörige Staatspolizei(leit)stellen" und „Zugehörige Kriminalpolizei(leit)stellen" ist das Wort „Düsseldorf" zu unterstreichen.

Abschnitt VI (Ausgabe Juni 1944)

Seite 11 (KPLSt Dresden). Im Kopf bei „Zugehörige KPSt" hinzufügen: Halle a. d. S.

Seite 15 (KPLSt Frankfurt a. M.). Bei der KPLSt Frankfurt a. M. Anrufnummer 20015 ändern in 40401.

Seite 18 (KPLSt Hamburg). In Spalte „Außenposten" über AP Elmshorn hinzusetzen: Bad Oldesloe, Wolkenweberweg 16.

Seite 19 (KPLSt Hannover). Bei AP Einbeck hinzusetzen: Rathaus.

Seite 21 (KPSt Karlsruhe). Beim Leiter ändern: SS-Sturmbannführer in SS-Obersturmbannführer.

Seite 24 (KPSt Kiel). AP Bad Oldesloe mit allen Angaben streichen.

Seite 38 (KPLSt Stettin). Als Leiter streichen: Krim.-Dir. Gatzke (i. V.); dafür setzen: SS-Stubaf. Krim.Dir. Liesabeths.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Noch Abschnitt VI (Anhang — alte Blätter)

KPLSt Berlin: Bei Bad Freienwalde hinzusetzen: Anruf: 501.

KPLSt Salzburg: Beim Leiter streichen: Dr. Böhmer, dafür setzen: Dr. Braschwitz.

Abschnitt VII (Ausgabe Juni 1944)

Seite 2 (SD-A Bayreuth). Bei SD-ASt Amberg streichen: Adolf-Hitler-Str. 29 und die Anrufnummer 476; dafür setzen: Georgenstr. 23, Anruf: 685. SD-ASt Bergreichenstein ist mit allen Angaben zu streichen. Bei SD-ASt Forchheim ist die Anrufnummer 4/39 zu ändern in 255. Bei SD-ASt Kronach ist die Anrufnummer 221 zu ändern in 6116. Bei SD-ASt Münchberg streichen: Lindenstr. 14, dafür setzen: Bahnhofstr. 1. Die Anrufnummer 375 ist zu streichen. Bei der SD-ASt Passau ist die Anrufnummer 6048 zu ändern in 2771. Bei der SD-ASt Selb ist die Anrufnummer 553 zu ändern in 644.

Seite 5 (SD-A Bremen). Bei SD-HASt Osnabrück streichen: Schillerstr. 9, dafür setzen: Adolf-Hitler-Platz (Landgericht, Z. 55). Bei SD-ASt Emden streichen: Neutorstr. 4—5 und die Anrufnummer 2912; dafür setzen: Amtsgericht Emden, Z. 28 und die Anrufnummer 130.

Seite 9 (SD-A Dortmund). Beim Abschnittsführer ändern: SS-Stubaf. in SS-O'Stubaf. Bei der SD-HASt Bochum streichen: Horst-Wessel-Straße 9/II; dafür setzen: Kaiserring 39. Hinter den Anruf setzen: FS (über STADSt).

Seite 11 (SD-LA Düsseldorf. Die SD-ASt Dinslaken ist mit allen Angaben zu streichen.

Seite 14 (SD-A Halle). Beim Abschnittsführer streichen: (i. V.).

Seite 17 (SD-A Kassel). Bei der SD-ASt Fulda ist als Anschrift einzusetzen: Kronhofstr. 73 — Anruf: 3505. Bei der SD-ASt. Melsungen in Spangenberg ist als Anschrift einzusetzen: Burgweg 88 — Anruf: Spangenberg 125.

Seite 27 (SD-A Münster). Bei SD-ASt Bad Eilsen hinzufügen: Herminenstraße 73. Bei SD-ASt Herford die Anrufnummer 4058 ändern in 3974. Bei SD-ASt Obernkirchen Anrufnummer 483 ändern in 203. Bei SD-ASt Recklinghausen als Anschrift einsetzen: Springstraße 22. Bei SD-ASt Rheine hinter Neunkirchener Str. hinzusetzen: 93.

Seite 34 (SD-A Salzburg). Beim SD-A streichen: Reichenhaller Str. 5; dafür setzen: Mozartplatz 1, Stiege 2, 3. Stock.

Seite 40 (SD-A Zichenau). Beim SD-A Zichenau die Anrufnummer 274 ändern in 542. Bei der SD-ASt Scharfenwiese streichen: von-Ribbentrop-Str. 87 und die Anrufnummer 70; dafür setzen: in Mischinitz, Gendarmerie-Posten und den Anruf: Mischinitz 13.

BefBlS. 1944 S. 261.

Postanschrift der E.-Gr. H.

Die Postanschrift der E.-Gr. H lautet:

An die
Einsatzgruppe H
(12a) Engerau/Niederdonau
Rosengasse Nr. 10
(Grenzpolizeiposten).

BefBlS. 1944 S. 262.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Versetzt: SS-Obersturmführer Pol.Ob.Insp. Gütschow nach Brünn, SS-Obersturmführer Pol.Insp. Pohl zur Stapoleitst. Berlin;
Krim.Komm. Gramowski zur Stapoleitst. Berlin.

Die Abordnung des SS-Obersturmführers Daiber zum BdS. Osland ist aufgehoben.

Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD.

Eingesetzt als Führer der z.b.V.-Gruppe Iltis: SS-Standartenführer Blobel;
als komm. BdS. in Breslau: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Stoßberg, bisher Leiter der ehemaligen Stapoleitst. Posen.

Ernannt zum Reg.Rat unter gleichzeitiger Übernahme in den Dienst der Sich.Pol. u. Versetzung von der Verwaltung des Bezirksverbandes Nassau zum KdS. in Königsberg: SS-Hauptsturmführer Reg.Ass. Dr. Steinhäuser.

Versetzt: Pol.Rat Georg Müller (Krakau) nach Breslau;
SS-Hauptsturmführer Krim.Rat Scheerer (Warschau) nach Bromberg);
SS-Hauptsturmführer Krim.Komm. Engels (Lemberg) nach Kassel, SS-Obersturmführer Krim.Komm. König (Bialystok) nach Königsberg.

Staatspolizei(leit)stellen.

Beauftragt mit der Leitung der Stapoleitst. Düsseldorf: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Henschke, bisher Vertreter des BdS. Frankreich.

Versetzt: die SS-Sturmbannführer Krim.Dir. John (Kiel) nach Kattowitz u. Herbst (Sich.Pol.Schule Fürstenberg) nach Nürnberg;
SS-Sturmbannführer Krim.Rat Heisig (Nürnberg) nach Klagenfurt, SS-Bewerber Krim.Rat Weyrauch (Klagenfurt) nach Koblenz, Krim.Rat Hübner (Kassel) nach Schwerin;
Pol.Ob.Insp. Grothaus (Troppau) nach Bromberg;
die SS-Obersturmführer Pol.Insp. Claus (Karlsbad), Heise (Braunschweig) u. Pol.Insp. Beranek (Stapoleitst. Berlin) zum Reichssicherheitshauptamt;
SS-Hauptscharführer Krim.Komm. Caspers (Kripoleitst. Berlin) zur Stapoleitst. Berlin u. Krim.-Komm. Lange (Stapoleitst. Berlin) zur Kripoleitst. Berlin.

In den Ruhestand versetzt: Pol.Ob.Insp. Koppehl (Halle).

SD.

Kommandiert: die SS-Hauptsturmführer Ernst Kirschke zum Reichssicherheitshauptamt — I — u. Walter Peters zum Reichssicherheitshauptamt — III —.

Versetzt: SS-Obersturmbannführer Heinrich Bernhard zum Reichssicherheitshauptamt — VI —;
SS-Sturmbannführer Hans Makowski zum Reichssicherheitshauptamt — III —;
SS-Obersturmführer Helmut Brummerloh zum Reichssicherheitshauptamt — VI —;
SS-Untersturmführer Günther Bergemann zum Reichssicherheitshauptamt — III —.

BefBlS. 1944 S. 262.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 43 | Berlin, den 21. Oktober 1944 | 5. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I: RdErl. 3. 10. 1944 Zurückverlegung der Personalaktenführung und der Besoldung der SD-Angehörigen im Generalgouvernement ins Reich. S. 263. — RdErl. 5. 10. 1944 Organisatorische Veränderungen. S. 263. — RdErl. 6. 10. 1944 Verlust von Ausweisen usw. S. 264. — RdErl. 10. 10. 1944 Kennzeichnung der Kombattanten. S. 264. — RdErl. 11. 10. 1944 Anerkennungen S. 265. — RdErl. 11. 10. 1944 Anerkennung. S. 265.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II: RdErl. 1. 9. 1944 Abschluß von Mietverträgen. S. 265. — RdErl. 27. 9. 1944 Steuerbegünstigungen in bestimmten östlichen und westlichen Gebieten bei Gehaltsempfängern und Lohnempfängern der Wehrmacht, Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes und des Wehrmachtgefolges. S. 267.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes N: RdErl. 30. 9. 1944 Abhörgefahr bei Ferngesprächen. S. 270.

Verschiedenes: Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD. S. 270.

Personalmitteilungen: S. 270.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I:

Zurückverlegung der Personalaktenführung und der Besoldung der SD-Angehörigen im Generalgouvernement ins Reich.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 3. 10. 1944 — I A 4 —

An die SD-Dienststellen.

Durch RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 7. 9. 1944 — S II A 1 a Nr. 145/44-227 — wurde das Generalgouvernement zum Einsatzgebiet erklärt.

Bezüglich der Rücküberführung der Personalakten und der Besoldung der SD-Angehörigen aus dem Generalgouvernement in das Reich ergehen folgende Anweisungen:

(1) Die ausgesprochenen Versetzungen der SD-Angehörigen in das Generalgouvernement werden mit Wirkung vom 1. 9. 1944 in Abordnungen umgewandelt.

(2) Zur Heimatdienststelle für diese SD-Angehörigen wird der Inspekteur der Sich.Pol. u. des SD in Breslau erklärt.

(3) Die Personalakten sind sofort abzuschließen und dem Personalreferat des Inspekteurs der Sich.Pol. u. des SD in Breslau zu übergeben.

(4) Die Besoldung durch die SD-Verwaltung des Inspekteurs der Sich.Pol. u. des SD in Breslau erfolgt ab 1. 11. 1944 nach der Ortsklasse des bisherigen Dienstortes.

(5) Die bisher von den SD-Angehörigen im Generalgouvernement innegehabten Planstellen gehen mit gleichem Zeitpunkt auf den Inspekteur der Sich.Pol. u. des SD Breslau über.

(6) Über den gesamten Personalstand des SD im Generalgouvernement ist eine Liste anzufertigen und dem Reichssicherheitshauptamt — I A 4 — in zweisacher Ausfertigung zu übersenden. Diese Liste ist getrennt nach den einzelnen Dienststellen (BdS und KdS) nach folgenden Gesichtspunkten zu erstellen:

Laufende Nr., Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Beschäftigungsverhältnis (hauptamtlich, Kriegsergänzungskraft usw.), Dienstgrad, Art der Beschäftigung.

I. A.: Schraepel.

BefBlS. S. 263.

Organisatorische Veränderungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 5. 10. 1944 — I Org. Nr. 332/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Die Dienststelle des Inspekteurs der Sich.Pol. u. des SD in Breslau wurde in eine Befehlshaber-Dienststelle umgewandelt.

(2) Die Staats- und die Kriminalpolizeileitstellen in Breslau, Kattowitz und Reichenberg, sowie die Staats- und die Kriminalpolizeistellen in Oppeln, Karlsbad und Troppau wurden als selbständige Dienststellen aufgelöst. In Breslau, Kattowitz und Reichenberg wurden unter Zusammenfassung von Geheimer Staatspolizei und Kriminalpolizei Kommandeurstellen der Sich.Pol. gebildet. Die bisherigen Staats- bzw. Kriminalpolizeistellen in Oppeln, Karlsbad und Troppau wurden jeweils zusammengefaßt und in Hauptaußenstellen der Kommandeure in Kattowitz und Reichenberg umgewandelt.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(3) Die unter Ziff. 2 Absatz 1 genannten ehemaligen Staatspolizeileitstellen und Kriminalpolizeileitstellen bilden nunmehr die Abteilungen IV und V der Kommandeure. Die Dienststellenbezeichnungen lauten:

Der Kommandeur der Sicherheitspolizei in .....

Die Dienststellenbezeichnungen der Hauptaußenstellen lauten:

Der Kommandeur der Sicherheitspolizei in ....., Hauptaußenstelle .....

(4) Die Dienststellen des Befehlshabers der Sich.Pol. und des SD in Lothringen-Saarpfalz und des Inspekteurs der Sich.Pol. u. des SD in Wiesbaden wurden unter dem

„Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD beim Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer Rhein-Westmark"

zusammengefaßt. Sitz der Dienststelle ist Wiesbaden, Paulinenstr. 11.

(5) Die Dienststellen des Befehlshabers der Sich.Pol. u. des SD im Elsaß und des Inspekteurs der Sich.Pol. u. des SD in Stuttgart wurden unter dem

„Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD beim Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer Südwest"

zusammengefaßt. Sitz der Dienststelle ist Straßburg, Otto-Back-Str. 10.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 263.

Verlust von Ausweisen usw.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 6. 10. 1944
— I A 1 a Nr. 1272/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Der Verlust von Ausweisen, Dienstmarken, Einsatzbüchern, Soldbüchern usw. wird nicht mehr im BefBlS. bekanntgegeben.

(2) Zur Berichtigung der Kontrollen sind jedoch nach wie vor dem Reichssicherheitshauptamt Meldungen über den Verlust von Dienstausweisen und Dienstmarken zu erstatten.

I. A.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 264.

Kennzeichnung der Kombattanten.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 10. 10. 1944
— I A 1 a Nr. 1296/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Nachstehende Verfügung des OKW. vom 28. 8. 1944 — Nr. 5490/44 — AWA/W/Allg (II c) — WR —, die inhaltlich bereits den Inspekteuren, Befehlshabern und Chefs der Einsatzgruppen der Sich.Pol. und des SD durch FS.-Erl. vom 19. 9. 1944 — I A 1 a Nr. 173/43 g — übermittelt worden ist, wird bekanntgegeben.

(2) Unter Abschn. I Ziff. 4 der OKW.-Verfügung fallen alle uniformierten Angehörigen der Sich.Pol. und des SD einschließlich der uniformierten fremdvölkischen Hilfskräfte. Alle übrigen männlichen Angehörigen der Sich.Pol. und des SD fallen unter Abschn. II. Dies gilt auch für den Werkschutz, dessen Einsatz von der Sich.Pol. gelenkt wird.

(3) Der Bedarf an gelben Armbinden ist bei den Wehrkreisbefehlshabern (in den besetzten Gebieten bei den Wehrmachtbefehlshabern oder entsprechenden Territorialbefehlshabern) anzumelden. Im Heimatgebiet sind die gelben Armbinden nur von den Dienststellen der Sich.Pol. und des SD in den frontnahen Räumen zu beantragen. Die Armbinden sind erst im Falle eines wehrmachtmäßigen Einsatzes anzulegen.

(4) Wegen Ausstellung von Kombattantenausweisen ist mit den örtlich zuständigen Dienststellen der Waffen-ᛋᛋ bzw. Wehrmacht in Verbindung zu treten. Im Heimatgebiet ist die Ausstellung von Kombattantenausweisen ebenfalls nur in den frontnahen Räumen zu veranlassen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 264.

Anlage:

Oberkommando der Wehrmacht
Nr. 5490/44 AWA/W/Allg (II c) — WR
— 1 Anlage —

O. U., den 28. Aug. 1944.

Betrifft: Kennzeichnung der Kombattanten.

I. Kombattanten im Sinne der Haager Landkriegsordnung sind:
1. Die Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-ᛋᛋ,
2. die Luftwaffen- und Marinehelfer,
3. die uniformierten Helferinnen der Wehrmacht und der Waffen-ᛋᛋ,
4. die uniformierten Angehörigen der Deutschen Polizei,
5. die männlichen Angehörigen des RAD. (RAD.-Männer und -Führer),
6. die uniformierten Angehörigen der OT.

Ausgenommen sind die im Sanitätsdienst eingesetzten und durch die vorgeschriebenen Abzeichen und Ausweise gekennzeichneten Personen sowie die Feldgeistlichen.

II. Im übrigen sind Personen nur Kombattanten, wenn sie von einer militärischen Dienststelle mit der gelben Armbinde mit der Aufschrift „Deutsche Wehrmacht" versehen sind und einen Kombattantenausweis (siehe Anlage) erhalten haben. Der Ausweis wird von jedem Truppenteil und jeder Dienststelle der Wehrmacht bzw. Waffen-ᛋᛋ ausgestellt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
gez. Keitel.

Anlage.

Kombattantenausweis.

Der Inhaber dieses Ausweises .....

.....

ist Angehöriger der deutschen Streitkräfte und gleichzusetzen einem *) Offizier, — Unteroffizier mit — ohne Portepee — Soldaten. Er ist zwecks Kennzeichnung seiner Zugehörigkeit mit einer gelben Armbinde mit der Aufschrift „Deutsche Wehrmacht" versehen und beim Tragen der Armbinde zum Führen von Waffen berechtigt und zum Kampfeinsatz verpflichtet.

Unterschrift.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anerkennungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 11. 10. 1944 — I A 1 a (2) Nr. 20 285/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD hat der Reichsführer-SS dem

SS-Obersturmführer Kriminalsekretär
Fritz Everding und dem
SS-Sturmscharführer Kriminalsekretär
Alfred Kuschel,
beide beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Belgrad,

seine Anerkennung für hervorragende fachliche Leistungen und persönlichen Einsatz ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 265.

Anerkennung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 11. 10. 1944 — I A 1 a (2) Nr. 20 244/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD hat der Reichsführer-SS dem

SS-Obersturmführer Kriminalkommissar
Hans Breyer
beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Stuttgart

seine Anerkennung für fachliche Leistungen und persönlichen Einsatz ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 265.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II:

Abschluß von Mietverträgen.

Erl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 1. 9. 1944 — II B 1 Nr. 1000/44 —

Sich.Pol. u. SD.

I. Zuständigkeit zum Abschluß.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird die Befugnis zum selbständigen Abschluß von Mietverträgen für die nachgeordneten Dienststellen wie folgt erweitert:

(1) Die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen und der übrigen Kassenanschlagstellen der Sich.Pol. im Reichsgebiet (einschl. Protektorat, Generalgouvernement, Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Untersteiermark und Oberkrain) sind ermächtigt, Miet- und Pachtverträge oder Überlassungsvereinbarungen nach dem Reichsleistungsgesetz mit einer Miete, Pacht oder Leistungsvergütung bis zu 3000,— RM jährlich oder 250,— RM monatlich endgültig abzuschließen, falls

a) das nachstehende Vertragsmuster angewandt wird,
b) der Vertrag nicht länger als zwei Jahre für das Reich unkündbar ist,
c) keine Baumaßnahmen zur Herrichtung der Mieträume erforderlich sind, deren Ausführung über die haushaltsmäßige Zuständigkeit der vertragschließenden Dienststellen hinausgeht,
d) keine Mietvorauszahlungen für längere Zeit als die üblichen Zahlungsfristen (monatlich oder vierteljährlich) verlangt werden.

(2) Für die SD-Verwaltungen sind unter denselben Voraussetzungen die Verwaltungsführer bei den Inspekteuren der Sich.Pol. u. des SD berechtigt, Miet- und Pachtverträge oder Überlassungsvereinbarungen nach dem Reichsleistungsgesetz bis zum Jahresbetrag von 1000,— RM endgültig abzuschließen, wenn dabei die für den SD geltenden Vertragsmuster zugrunde gelegt werden und die Mieten ohne besondere Zuschüsse aus den eigenen Mitteln der Dienststellen bestritten werden können.. Mit dem Reichsschatzmeister schweben Verhandlungen, um die Zuständigkeitsgrenze derjenigen wie zu (1) anzupassen. Wegen der Unterschriftsbefugnis des Reichsschatzmeisters und des Reichssicherheitshauptamtes in allen übrigen Fällen wird auf den RdErl. vom 30. 11. 1943 — II B 1 Nr. 10 858/43 — SD — verwiesen.

(3) Für die Kommandeure und Führer der Einsatzkommandos der Sich.Pol. u. des SD in den besetzten Gebieten gilt die Ermächtigung unter den Voraussetzungen zu (1) bis zu einem Jahresbetrag von 4800,— RM, für die Befehlshaber und Chefs der Einsatzgruppen der Sich.Pol. u. des SD bis zu einem Jahresbetrag von 9600,— RM.

(4) Dieselben Zuständigkeitsgrenzen gelten für Miet- oder Pachtverträge, in denen das Reich oder die NSDAP. als Vermieter oder Verpächter auftritt. Für die Sich.Pol. bleiben die Bestimmungen über Reichsdienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen unberührt.

(5) Die Kündigung der Verträge hat jeweils durch diejenige Dienststelle zu erfolgen, die den Mietvertrag abgeschlossen hat. Bei Verträgen, die von der Genehmigung des Reichssicherheitshauptamtes abhängig sind, ist also die abschließende Dienststelle der Sich.Pol. für die Kündigung zuständig.

(6) Miet- und Pachtverträge oder Überlassungsvereinbarungen nach dem Reichsleistungsgesetz, die nach den vorstehenden Bestimmungen von den nachgeordneten Dienststellen nicht endgültig abgeschlossen werden können, sind dem Reichssicherheitshauptamt in zweifacher Ausfertigung mit einer beglaubigten Abschrift zur Genehmigung bzw. Unterzeichnung vorzulegen. Beizufügen sind

1. eine bauamtliche Mietwertberechnung, durch welche die Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Miete bestätigt wird; die Berechnung entfällt, wenn die reine gesetzliche Miete (festgesetzter Hundertsatz der Friedensmiete) vereinbart ist;
2. eine Raumskizze, aus der sich die Zahl der anzumietenden Räume, ihre Größe in qm und die vorgesehene Belegung oder Benutzung ergeben.

II. Inhalt der Verträge.

(1) Die vereinbarte Miete muß ortsüblich und angemessen sein. Sie ist ohne weiteres als angemessen anzusehen, wenn nur die reine gesetzliche Miete (festgesetzter Hundertsatz der Friedensmiete) verlangt wird, andernfalls soll sie durch die zuständige Baubehörde begutachtet werden. In Zweifelsfällen ist eine endgültige Entscheidung der Preisbildungsstelle einzuholen.

(2) Baumaßnahmen auf Kosten des Reiches oder der NSDAP. sollen in den Mieträumen im allgemeinen nicht durchgeführt werden, vielmehr ist zunächst zu versuchen, den Vermieter zu den notwendigen Ein- und Umbauten, notfalls gegen entsprechende Mieterhöhung, zu veranlassen. Müssen

Kopie aus dem Bundesarchiv

trotzdem Baumaßnahmen auf Kosten des Reiches oder der NSDAP. vorgenommen werden, so ist durch entsprechend lange Bindung des Vermieters an den Vertrag die Ausnutzung dieser Maßnahmen sicherzustellen. Einrichtungen von Dauerwert oder werterhöhende Verbesserungen sollen nur geschaffen werden, wenn die Kosten zur Höhe des Entgelts, zur Dauer und den sonstigen Verpflichtungen des Vertrages in angemessenem Verhältnis stehen.

(3) Zur Vereinfachung der Verwaltung soll die Miete als Festmiete vereinbart werden, in der sämtliche Nebenleistungen enthalten sind. Die Schönheitsreparaturen soll, soweit möglich oder ortsüblich, der Vermieter übernehmen.

(4) Es ist möglichst zu vermeiden, daß das Reich oder die NSDAP. verpflichtet werden, bauliche Änderungen nach Beendigung des Mietverhältnisses zu entfernen. Falls auf eine solche Forderung nicht allgemein verzichtet wird, ist zu versuchen, die Verpflichtung im Einzelfall, etwa bei Einholung der Zustimmung des Vermieters zur Bauausführung, durch besondere Vereinbarung auszuschließen.

(5) Auf die Sicherung der angemieteten Räume und die Deckenfestigkeit bei Aufstellung von Panzerschränken ist besonders Bedacht zu nehmen.

(6) Auf das im Reichsgebiet geltende Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen wird besonders hingewiesen. Falls in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen Wohnungen in Büroräume umgewandelt werden sollen, ist die vorherige Genehmigung des zuständigen Wohnungsamtes einzuholen. Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn lediglich einzelne Räume einer in sich abgeschlossenen Wohnung für Bürozwecke verwandt werden, im übrigen aber der Wohncharakter gewahrt bleibt.

(7) Zur Verwaltungsvereinfachung ist mit dem Vermieter nach Möglichkeit eine vierteljährliche Mietzahlung zu vereinbaren. Das gilt vor allem dann, wenn die Monatsmiete nicht mehr als 500,— RM beträgt.

(8) Die vorstehenden Grundsätze gelten sinngemäß bei Pachtverträgen.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 265.

Anlage:

Mustervertrag (Sich.Pol.)

Zwischen dem Großdeutschen Reich (Polizeiverwaltung), vertreten durch .....

..... als Mieter

und ..... als Vermieter

wird heute nachstehender

Mietvertrag

abgeschlossen:

§ 1

.....

vermietet vom ..... bis zum ..... an den Mieter die nachstehend aufgeführten

im Hause ..... liegenden Räume

und zwar .....

Die Räume sollen polizeidienstlichen Zwecken dienen.

Der Mieter ist berechtigt, den Gebrauch der gemieteten Räume ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, insbesondere die Räume weiter zu vermieten.

Der Mietvertrag kann mit beiderseitiger Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Er verlängert sich selbsttätig um je ein weiteres Vierteljahr, falls keine Kündigung erfolgt.

Der Mieter ist berechtigt, auch während der festen Vertragsdauer mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres den Vertrag zu kündigen, falls zwingende Gründe, insbesondere solche organisatorischer Art, die Aufgabe der Mieträume erforderlich machen.

§ 2

Die Festmiete für die Räume beträgt monatlich einschl. Zentralheizung, Warmwasserversorgung mit Bedienung

..... *RM* — in Worten: .....

Hierzu dürfen keinerlei Zuschläge, wie laufende Staats- und Gemeindesteuern und sonstige Hauslasten erhoben werden.

Der Mieter ist verpflichtet, die Miete monatlich in den ersten 5 Werktagen im voraus an den Vermieter zu zahlen.

§ 3

Die Bauunterhaltung der Mieträume richtet sich nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere hat der Vermieter gemäß § 536 BGB. die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten.

Vermieter übernimmt die Gewähr dafür, daß die Zentralheizung sämtliche, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume bis auf 20 Grad C zu erwärmen imstande ist. Er verpflichtet sich, die Mieträume ordnungsgemäß zu beheizen.

§ 4

Der Vermieter hat die Räume mit Ausnahme .....

auf seine Kosten nach Angaben des Mieters oder dessen Beauftragten für den Dienstbetrieb zweckentsprechend herzurichten und auszubauen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Der Vermieter verpflichtet sich insbesondere, folgende Um- und Ausbauten auf seine Kosten vornehmen zu lassen:

.....

.....

.....

.....

.....

Die Kosten für .....

.....

übernimmt der Mieter.

§ 5

Der Mieter hat das Recht zur Vornahme derjenigen baulichen Änderungen, die für den Dienstbetrieb erforderlich sind, also z. B. zur Aufstellung und Einrichtung eines Fernschreibers, zur Anbringung von Klingelleitungen, Dienstschildern und Anschlagtafeln in, an und vor dem Hause, zur Kennzeichnung der Dienststellen während der Nacht, zum Legen von Fernsprechleitungen, Gasröhren, elektrischen Lichtleitungen u. dgl.

Der Mieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihm getroffene Einrichtungen jederzeit oder bei Beendigung des Mietverhältnisses zurückzunehmen. Die Räume sind bei Beendigung des Mietverhältnisses in einem Zustand zurückzugeben, wie er sich bei normaler Abnutzung unter Berücksichtigung der dienstlichen Verwendung ergibt.

Das Reinigen des Bürgersteiges von Schnee und Eis sowie das Bestreuen bei Glätte im Sinne der ortspolizeilichen Vorschriften ist Aufgabe des Vermieters.

§ 6

Unterläßt es der Vermieter, den ihm nach den bestehenden Gesetzen obliegenden oder in diesem Vertrage zusätzlich übernommenen Pflichten nachzukommen, so ist der Mieter berechtigt, bei Gefahr im Verzug, ohne sich vorher mit dem Vermieter zu verständigen, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Vermieters auszuführen und die aufgelaufenen Kosten und Auslagen gegen die Mietzinsforderung aufzurechnen.

§ 7

Der Vermieter räumt dem jeweiligen Dienststellenleiter oder dessen Stellvertreter das Recht ein, selbständig Strafantrag aus den §§ 123 und 124 des Reichsstrafgesetzbuches gegen solche Personen zu stellen, die unbefugt die zu den Diensträumen führenden Zugänge, wie Flur, Treppen, Gänge usw. betreten und sich auf die Aufforderung eines Dienststellenangehörigen hin nicht entfernen.

§ 8

Der Vermieter darf die Mieträume nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter oder dessen Beauftragten zu den von diesem festgesetzten Zeiten betreten. Das gilt insbesondere dann, wenn er die Mieträume Kauf- oder Mietbewerbern zeigen will. Die dienstlichen Belange des Mieters sind zu berücksichtigen.

§ 9

Soweit nichts Besonderes schriftlich vereinbart ist, gelten die reichsgesetzlichen Bestimmungen. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 10

Der Mieter und der Vermieter erhalten je 1 Ausfertigung dieses Vertrages.

....., den .....

Als Vermieter: Als Mieter:

....

(Siegel)

Steuerbegünstigungen in bestimmten östlichen und westlichen Gebieten bei Gehaltsempfängern und Lohnempfängern der Wehrmacht, Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes und des Wehrmachtgefolges.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 27. 9. 1944 — II A 2 a Nr. 7046/44-256 —

An Sich.Pol. u. SD.

Nachstehender RdErl. des Reichsministers der Finanzen vom 6. 5. 1944 wird zur Kenntnis und Beachtung bekanntgegeben. Die Bestimmungen gelten auch für die Angehörigen der Pol.; vgl. Abschn. 2 Abs. (3). Auf Abschn. 2 Abs. (2) Ziff. 4 wird besonders hingewiesen.

I. A.: Kreklow.

RStBl. S. 967.

Anlage:

Erl. d. RdF. vom 6. 5. 1944 (S. 2198-234 III) — — RStBl. 1944 S. 378 Nr. 221 —

1. Einführung.

(1) Arbeitnehmer deutscher Volkszugehörigkeit erhalten in bestimmten steuerbegünstigten östlichen Gebieten bei der Lohnsteuer einen Freibetrag (Ost-Freibetrag, Osteinsatz-Freibetrag, besonderer steuerfreier Betrag in den früheren östlichen Grenzgebieten und im Regierungsbezirk Troppau). Hinweis auf meinen Erlaß vom 15. 12. 1943, RStBl. 1943 S. 853 Nr. 898.

(2) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird in den folgenden steuer-

Kopie aus dem Bundesarchiv

begünstigten östlichen und westlichen Gebieten nicht erhoben:

1. im Bezirk Bialystok. Hinweis auf die Verordnung über Steuererleichterungen im Bezirk Bialystok vom 20. 10. 1941, Amtsbl. für den Bezirk Bialystok 1941 Nr. 15, RStBl. 1942 S. 472 Nr. 339;
2. in den besetzten Ostgebieten (Reichskommissariat Ostland, Reichskommissariat Ukraine und Generalbezirk Weißruthenien). Hinweis auf § 3 der Verordnung über die Besteuerung der deutschen Volkszugehörigen und der deutschen Unternehmen in den besetzten Ostgebieten vom 17. 9. 1942, Verordnungsbl. des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete S. 77, RStBl. 1942 S. 959 Nr. 815;
3. im Generalgouvernement bei privaten Arbeitnehmern. Hinweis auf den Abschnitt 2 meines Erlasses vom 11. 6. 1943, RStBl. 1943 S. 497 Nr. 461;
4. im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg. Hinweis auf meinen Erlaß vom 2. 5. 1941 — S. 2227 — 136 III, RStBl. 1941 S. 321 Nr. 364.

(3) Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrags (Absatz 1) und für die Befreiung vom Kriegszuschlag zur Lohnsteuer (Absatz 2) ist grundsätzlich, daß die Steuerpflichtigen in den steuerbegünstigten Gebieten

1. ihren ausschließlichen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes innerhalb des gesamten Reichsgebiets (mit Ausnahme des Protektorates Böhmen und Mähren) ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
2. ihre dauernde Arbeitsstätte haben, aus der sie Arbeitslohn beziehen.

2. Freibetrag und Befreiung vom Kriegszuschlag zur Lohnsteuer bei Gehaltsempfängern und Lohnempfängern der Wehrmacht, der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes und des Wehrmachtgefolges ab 1. 1. 1944.

(1) Den Gehaltsempfängern und Lohnempfängern der Wehrmacht und der Waffen-SS sind der Freibetrag und die Befreiung vom Kriegszuschlag zur Lohnsteuer bis zum 31. 12. 1943 unter den gleichen Voraussetzungen gewährt worden wie den anderen Arbeitnehmern. Wegen dieser Voraussetzungen Hinweis auf Abschnitt 1 Absatz 3.

(2) Einer Anordnung des Führers gemäß können die Gehaltsempfänger und Lohnempfänger der Wehrmacht oder der Waffen-SS, die in den steuerbegünstigten Gebieten nicht ihren ausschließlichen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) haben, wenn sie gerade in den steuerbegünstigten Gebieten eingesetzt werden oder sich dort aufhalten, steuerlich nicht anders behandelt werden, als wenn sie in einem nicht steuerbegünstigten Gebiet eingesetzt werden oder sich dort aufhalten. Sie werden, wo sie sich auch befinden, für Zwecke der Reichsverteidigung eingesetzt. Ihr Einsatz unterliegt anderen Voraussetzungen und anderen Bewertungsmaßstäben als der einer Zivilperson. Diese Entscheidung des Führers bedingt, daß die Voraussetzungen, unter denen die Gehaltsempfänger und Lohnempfänger der Wehrmacht und der Waffen-SS die oben bezeichneten steuerlichen Vergünstigungen erhalten, eingeengt werden. Ich bestimme deshalb im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und den anderen beteiligten Reichsstellen auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung das folgende:

1. Der Dienst bei der Wehrmacht oder bei der Waffen-SS in den steuerbegünstigten Gebieten begründet keine dauernde Arbeitsstätte im Sinn des Abschnitts 1 Absatz 3 Ziffer 2. Der Aufenthalt eines Gehaltsempfängers oder Lohnempfängers der Wehrmacht oder der Waffen-SS in einem steuerbegünstigten Gebiet kann deshalb unter dem Gesichtspunkt der dauernden Arbeitsstätte nicht zu der Gewährung des für dieses Gebiet vorgesehenen Freibetrags oder zur Befreiung vom Kriegszuschlag zur Lohnsteuer führen.
2. Der Freibetrag (Abschnitt 1 Absatz 1) oder die Befreiung vom Kriegszuschlag zur Lohnsteuer (Abschnitt 1 Absatz 2) wird den Gehaltsempfängern und Lohnempfängern der Wehrmacht und der Waffen-SS nur dann gewährt, wenn sie in den steuerbegünstigten Gebieten ihren ausschließlichen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes innerhalb des gesamten Reichsgebiets (mit Ausnahme des Protektorates Böhmen und Mähren) — ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wegen des ausschließlichen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in den steuerbegünstigten Gebieten Hinweis auf Abschnitt 7 meines Erlasses vom 15. 12. 1943 — RStBl. 1943 S. 853 Nr. 898 — und auf den folgenden Abschnitt 3.
3. Die Anordnungen in den Ziffern 1 und 2 gelten beim Lohnsteuerabzug erstmalig für einen Lohnzahlungszeitraum, der nach dem 31. 12. 1943 beginnt. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt mein Erlaß vom 1. 2. 1941 — RStBl. 1941 S. 89 Nr. 111 — über die Befreiung der Gehaltsempfänger und Lohnempfänger der Wehrmacht vom Kriegszuschlag zur Lohnsteuer auf Grund der dauernden Arbeitsstätte, der für die Gewährung des Freibetrags an Gehaltsempfänger und Lohnempfänger der Wehrmacht auf Grund der dauernden Arbeitsstätte entsprechend galt, außer Kraft.
4. Von der Nacherhebung von Lohnsteuer ist in den unter Ziffern 1 und 2 bezeichneten Fällen für Lohnzahlungszeiträume, die spätestens am 30. 6. 1944 enden, abzusehen, wenn die Gewährung des Freibetrags oder die Befreiung vom Kriegszuschlag zur Lohnsteuer auf Grund der bisherigen Vorschriften berechtigt gewesen sein würde.

(3) Die Anordnungen im Absatz 2 gelten entsprechend für den Reichsarbeitsdienst und für das Wehrmachtgefolge. Zum Wehrmachtgefolge im Sinn dieser Anordnungen gehören alle Personen, die sich in irgendeinem Arbeitsverhältnis bei der Wehrmacht oder bei der Waffen-SS befinden, ohne dadurch Gehaltsempfänger oder Lohnempfänger der Wehrmacht oder der Waffen-SS zu werden, und alle Personen, die in wehrmachtähnlichen Verbänden oder unter wehrmachtähnlichen Verhältnissen eingesetzt sind. Es gehören dazu insbesondere:

die Angehörigen der SA-Standarte Feldherrnhalle,
die Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes,
die Nachrichtenhelferinnen des Heeres und der Marine und die SS-Helferinnen,
die Luftnachrichten-Flugmeldehelferinnen und Helferinnen im Luftschutzwarndienst,
die Angehörigen der Polizei,
die Angehörigen der Technischen Nothilfe.

Kopie aus dem Bundesarchiv

die Angehörigen des NSKK in den folgenden Verbänden:
NSKK-Transportgruppe Luftwaffe, NSKK-Transportbrigade Heer, NSKK-Sonderstaffel „W", NSKK-Kommando Volksdeutsche Mittelstelle, NSKK-Transportgruppe Todt, NSKK-Motorschulen,

die Angehörigen der Organisation Todt. Es zählen dazu nicht nur das eigene Personal der Organisation Todt, sondern auch das Personal der Firmen, die im Auftrag und auf Weisung der Organisation Todt arbeiten.

3. Voraussetzungen für die Annahme eines Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) in den steuerbegünstigten Gebieten bei Gehaltsempfängern und Lohnempfängern der Wehrmacht, der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes und des Wehrmachtgefolges.

(1) Einen Wohnsitz im Sinn der Steuergesetze hat § 13 des Steueranpassungsgesetzes gemäß jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der Steuergesetze hat § 14 des Steueranpassungsgesetzes gemäß jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt.

(2) Es ist davon auszugehen, daß ein Gehaltsempfänger oder Lohnempfänger der Wehrmacht, der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes oder des Wehrmachtgefolges trotz seines Einsatzes an einem anderen Ort seinen bisherigen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) im Zweifel behält. Er begründet allein durch die Tatsache seines Einsatzes in den steuerbegünstigten Gebieten dort weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Das gilt in der Regel auch dann, wenn er aus einem nicht steuerbegünstigten Gebiet eingesetzt wird und sich in den steuerbegünstigten Gebieten längere Zeit aufhält oder dort eine Wohnung nimmt. Der Aufenthalt oder die Wohnung im steuerbegünstigten Gebiet ist in solchen Fällen in der Regel nicht unter den im Absatz 1 bezeichneten Umständen genommen worden. Sie führen deshalb auch nicht zur Begründung eines Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) in den steuerbegünstigten Gebieten. Eine andere Auffassung ist gerechtfertigt, wenn der Gehaltsempfänger oder Lohnempfänger der Wehrmacht oder der Waffen-SS oder des Reichsarbeitsdienstes oder des Wehrmachtgefolges in den steuerbegünstigten Gebieten eine Wohnung nimmt unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung nicht nur wegen seines Einsatzes und nicht nur für die Dauer seines Einsatzes in den steuerbegünstigten Gebieten genommen hat. Solche Umstände werden insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Eingesetzte mit Bezug auf das durch seinen Einsatz begründete Arbeitsverhältnis auch für das Friedensverhältnis an einen Ort im steuerbegünstigten Gebiet versetzt worden ist.

Beispiele:

A) Ein in Berlin (nicht steuerbegünstigtes Gebiet) wohnhafter verheirateter Hauptmann (Berufsoffizier) ist in Königsberg i. Pr. (steuerbegünstigtes Gebiet) eingesetzt. Er wird von Berlin nach Königsberg i. Pr. versetzt. Die Versetzung geschieht mit Wirkung für das Friedensverhältnis. Es sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

1. Der Hauptmann gibt seine Wohnung in Berlin auf. Er nimmt in Königsberg i. Pr. eine Wohnung für sich und seine Familie. Er verliert dadurch seinen bisherigen Wohnsitz in Berlin und begründet in Königsberg i. Pr. seinen ausschließlichen Wohnsitz. Der Hauptmann hat Anspruch auf den Ost-Freibetrag. Er erhält, solange er seinen ausschließlichen Wohnsitz in Königsberg i. Pr. beibehält, den Ost-Freibetrag auch dann, wenn er in einem nicht steuerbegünstigten Gebiet eingesetzt wird.
2. Der Hauptmann gibt seine Wohnung in Berlin nicht auf. Er nimmt eine Wohnung in Königsberg i. Pr. nur für sich, weil er dort eine geeignete Wohnung für seine Familie nicht finden kann. Der Hauptmann hat einen doppelten Wohnsitz. Er ist trotzdem wie ein Arbeitnehmer zu behandeln, der seinen ausschließlichen Wohnsitz in Königsberg i. Pr. hat. Hinweis auf meinen Erlaß vom 15. 12. 1943 Abschnitt 7 Absatz 2 RStBl. 1943 S. 853 Nr. 898. Er hat Anspruch auf den Ost-Freibetrag in gleicher Weise wie im Fall der obigen Ziffer 1.
3. Der Hauptmann gibt seine Wohnung in Berlin nicht auf. Er nimmt auch in Königsberg i. Pr. eine Wohnung weder für sich und seine Familie (Hinweis auf die obige Ziffer 1) noch für sich allein (Hinweis auf die obige Ziffer 2) und begründet deshalb dort auch keinen (zweiten) Wohnsitz. Er behält seinen Wohnsitz in Berlin. Der Hauptmann hat trotz seines Einsatzes in den steuerbegünstigten Gebieten und trotz seiner Versetzung in die steuerbegünstigten Gebiete keinen Anspruch auf den Ost-Freibetrag.

B) Ein in Berlin (nicht steuerbegünstigtes Gebiet) wohnhafter lediger Hauptmann (Berufsoffizier) ist in Königsberg i. Pr. (steuerbegünstigtes Gebiet) eingesetzt. Er wird von Berlin nach Königsberg i. Pr. versetzt. Die Versetzung geschieht mit Wirkung für das Friedensverhältnis. Es sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

1. Der Hauptmann gibt seine Wohnung in Berlin auf. Er nimmt in Königsberg i. Pr. eine Wohnung. Er verliert dadurch seinen bisherigen Wohnsitz in Berlin und begründet in Königsberg i. Pr. seinen ausschließlichen Wohnsitz. Der Hauptmann hat Anspruch auf den Ost-Freibetrag. Er erhält, solange er seinen ausschließlichen Wohnsitz in Königsberg i. Pr. beibehält, den Ost-Freibetrag auch dann, wenn er in einem nicht steuerbegünstigten Gebiet eingesetzt wird.
2. Der Hauptmann gibt seine Wohnung in Berlin auf. Es ist davon auszugehen, daß er seinen bisherigen Wohnsitz in Berlin beibehält, solange er keine Wohnung in Königsberg i. Pr. nimmt. Der Hauptmann hat solange in Ermangelung eines ausschließlichen Wohnsitzes in den steuerbegünstigten Gebieten trotz seines Einsatzes in den steuerbegünstigten Gebieten und trotz seiner Versetzung in die steuerbegünstigten Gebiete keinen Anspruch auf den Ost-Freibetrag.
3. Der Hauptmann gibt seine Wohnung in Berlin nicht auf. Er behält seinen Wohnsitz in Berlin. Der Hauptmann hat in Ermangelung eines ausschließlichen Wohnsitzes in den steuerbegünstigten Gebieten trotz seines Einsatzes in

Kopie aus dem Bundesarchiv

den steuerbegünstigten Gebieten und trotz seiner Versetzung in die steuerbegünstigten Gebiete keinen Anspruch auf den Ost-Freibetrag. Es ist einerlei, ob er in Königsberg i. Pr. eine Wohnung nimmt und in Königsberg i. Pr. einen (zweiten) Wohnsitz begründet oder nicht.

(3) Die Grundsätze im Absatz 2 gelten entsprechend, wenn ein Gehaltsempfänger oder Lohnempfänger der Wehrmacht oder der Waffen-SS oder des Reichsarbeitsdienstes oder des Wehrmachtgefolges aus einem steuerbegünstigten Gebiet, in dem er bisher seinen ausschließlichen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) hatte, in einem nicht steuerbegünstigten Gebiet eingesetzt wird.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes N:

Abhörgefahr bei Ferngesprächen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. 9. 1944 — N-Fe-d-Nr. 227/44 —

An Sich.Pol. u. SD

(1) Der Reichsführer SS hat aus gegebenem Anlaß auf die Mithörgefahr beim Gebrauch des Fernsprechers hingewiesen.

(2) Es wird daher nochmals zur Kenntnis gebracht, daß es technische Mittel nicht gibt, die einen völligen Schutz gegen Ab- bzw. Mithören von Gesprächen bieten.

(3) Zur Vermeidung von Weiterungen wird um genaueste Beachtung der in gleicher Angelegenheit wiederholt ergangenen und nachstehend aufgeführten RdErl. des RSHA. ersucht: RdErl. vom 30. 7. 1942 — II D 2 — Nr. 3647/42 (BefBlS. S. 221), RdErl. vom 25. 11. 1942 — II D 1 — Nr. 2024/42 (BefBlS. S. 355), RdErl. vom 8. 1. 1943 — II D 2 — Nr. 3014/43 (BefBlS. S. 8), RdErl. 8. 2. 1943 — II C 2 — Nr. 3014/43 (BefBlS. S. 57) u. RdErl. vom 2. 8. 1944 — I Org. — Nr. 420/44-151 (BefBlS. S. 174).

I. V.: Sansoni.

BefBlS. S. 270.

Verschiedenes

Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD.

(Zum RdErl. vom 14. 5. 1943 — II A 1 Nr. 900/42-151 —)

Es sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Abschnitt I

Beim Chef der Ordnungspolizei VS-Empfänger Mahler streichen; dafür setzen: Neuber.

Abschnitt II (Ausgabe Juni 1944)

Seite 3 (BdS Breslau) In Spalte 1 die Überschrift „Zugehörige Staatspolizei(leit)stellen" ändern in Zugehörige Kommandeure der Sicherheitspolizei". Die Spalte „Zugehörige Kriminalpolizei(leit)-stellen" ist mit allen Angaben zu streichen.

Abschnitt VI (Ausgabe Juni 1944)

Seite 45 (KPSt Zwickau) Beim Leiter einfügen: SS-Hauptsturmführer.

Abschnitt VII (Ausgabe Juni 1944)

Seite 5 (SD-A Bremen) Bei der SD-ASt Bremen (nicht SD-A) streichen: Hansestadt, Sögestr. 48, Anrufnummer 285 88; dafür setzen: Kohlhökerstraße 58, Anruf 244 75.

Seite 15 (SD-LA Hamburg) Bei der SD-Ast Hamburg-Altona streichen: Bahnhofstr. 19; dafür setzen: Bahrenfelder Str. 92. Bei der SD-ASt Hamburg-Bergedorf streichen: Karolinenweg 19, Anruf 21 25 41; dafür setzen: Sachsenstraße 18, Anruf 21 26 49. Bei der SD-ASt Hamburg-Innenstadt streichen: Kaiser-Wilhelm-Str. 16, Anruf 34 43 22; dafür setzen: Neuer Jungfernstieg 16, die Anrufnummer 35 17 22 ergänzen durch /23. Die SD-ASt Hamburg-Ost mit allen Angaben streichen. Bei der SD-ASt Hamburg-Wandsbek streichen: Mathildenstr. 1e, Anruf 28 74 40; dafür setzen: in Hamburg-Rahlstedt, Adolfstr. 38, Anruf 27 23 18. Bei der SD-ASt Hamburg-West streichen: Grindelberg 17; dafür setzen: Ostmarkstraße 74.

Seite 36 (SD-LA Stettin) Die SD-ASt Pasewalk ist mit allen Angaben zu streichen. Bei der SD-ASt Stettin (nicht SD-LA) streichen: Königstor 6, Anruf 316 17; dafür setzen: Straßburger Str. 51, Anrufnummer 210 69. Bei der SD-ASt Swinemünde streichen: Hardenbergstraße 4, Anrufnummer 26 88; dafür setzen: Friedrichstr. 35, Anrufnummer 26 11.

Seite 38 (SD-A Weimar) Bei der SD-ASt Suhl streichen: Rüssenstr. 2, Anrufnummer 26 63; dafür setzen: Markt 14/II, Anrufnummer 22 40.

BefBlS. 1944 S. 270.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt

Ernannt zum Ob.Reg.Rat: SS-Sturmbannführer Reg.-Rat Dr. Malz.

Übernommen von der allgem. u. inneren Verwaltung in den Dienst der Sich.Pol. u. des SD: SS-Sturmbannführer Ob.Reg.Rat Hans-Dietrich Ernst, abgeordnet zum BdS. Straßburg.

Inspekteure u. Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD.

Eingesetzt als Untersuchungsführer beim BdS. Prag u. IdS. Dresden mit Dienstsitz in Prag: SS-Sturmbannführer Reg.Rat Hermann Ebert bisher Untersuchungsführer beim IdS. Berlin;
als Untersuchungsführer bei den IdS. Berlin u. Stettin mit Dienstsitz in Berlin: SS-Sturmbannführer Reg.Rat Kelbling, bisher abgeordnet zum BdS Belgien u. Nordfrankreich.

Staatspolizei(leit)stellen

Versetzt: SS-Hauptsturmführer Reg.Ass. Wilhelm Lehmann (Stettin) nach Brünn — AdSt. Mährisch-Ostrau —, wohin er bereits abgeordnet war.

Ausgeschieden: SS-Sturmbannführer Reg.Rat Kück (Berlin) infolge Übernahme in die Waffen-SS.

BefBlS. 1944 S. 270.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 44 | Berlin, den 28. Oktober 1944 | 5. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

[illegible]rdinand Wassmer, Staffeloberscharführer beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg, im April 1944

Adolf Hall, a. pl. Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Klagenfurt, im Juli 1944

Alfred Schulze, SS-Scharführer, SD-Leit-Abschnitt Düsseldorf, im Juli 1944

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

[illegible] Zettelmeier, SS-Mann, Komman[illegible] Stabskompanie der [illegible]hauptamt, [illegible]

[illegible]charführer, [illegible]polizeileitstelle Berlin, im Juli 1944

Karl Gehrsitz, SS-Hauptscharführer, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeileitstelle Nürnberg, im Juli 1944

Hans Keck, SS-Oberscharführer, Polizei[illegible]polizeileitstelle Stuttgart, [illegible]

[illegible]turmscharführer, Krimi[illegible] Kommandeur der Sicher[illegible] des SD in Krakau, im Juli 1944

Heinrich Raquet, SS-Bewerber, Kriminalsekretär beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Metz, im August 1944

Theodor Vogt, SS-Hauptscharführer, Kriminalangestellter beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, im August 1944

Richard Weber, SS-Untersturmführer, Kriminalobersekretär beim Kommandeur der Sicherheitsolizei und des SD in Warschau, im August 1944

Ernst Gegenwarth, SS-Untersturmführer beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin, im August 1944

Jakob Warkentin, SS-Mann, Hilfspolizeibeamter bei einem Sonderkommando der Sicherheitspolizei und des SD, im August 1944

Alfred Steinebrunner, SS-Oberscharführer, Gefängnisoberwachtmeister beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im August 1944

Alexander Koslowski, SS-Mann, Hilfspolizeibeamter bei einem Sonderkommando der Sicherheitspolizei und des SD, im August 1944

Kopie aus dem Bundesarchiv

Friedrich Kohls, ᛋᛋ-Sturmscharführer, Kriminalobersekretär beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im August 1944

Otto Oertwig, ᛋᛋ-Untersturmführer, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im August 1944

Konstantin Stegner, ᛋᛋ-Unterscharführer, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im August 1944

Emil Steenbock, ᛋᛋ-Unterscharführer beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Stettin, im August 1944

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD
Dr. Kaltenbrunner
ᛋᛋ-Obergruppenführer und General der Polizei

Kriegsauszeichnungen

Das Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Gruppenführer Generalleutnant der Polizei Bruno Streckenbach, z. Zt. ᛋᛋ-Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-ᛋᛋ.

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Obersturmbannführer Oberregierungsrat Dr. Josef Witiska. Chef einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD;

dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Dr. Wilhelm Gröbl, Reichssicherheitshauptamt, im auswärtigen Einsatz gefallen;

dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Kriminalkommissar Dr. Georg Heuser, Kriminalpolizeileitstelle Berlin, Führer eines Einsatzkommandos bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD.

Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern wurde verliehen:

Dem ᛋᛋ-Brigadeführer Generalmajor der Polizei Walter Schellenberg, Reichssicherheitshauptamt;

dem ᛋᛋ-Obersturmbannführer Karl Höhnscheidt, SD-Leitabschnitt Prag, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Griechenland;

dem ᛋᛋ-Obersturmbannführer Oberregierungsrat Karl-Heinz Rux, Kommandeur der Sich[illegible]polizei Bromberg;

dem ᛋᛋ-Obersturmbannführer Oberregierungsrat Dr. Günter Venediger, Kommandeur d[illegible]heitspolizei in Danzig;

dem ᛋᛋ-Sturmbannführer Kurt Schuback, Reichssicherheitshauptam[illegible],

dem ᛋᛋ-Sturmbannführer Bruno Wolf, Reichssicherheitshauptamt;

dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Kriminalrat Fritz Linthe, beim Kommandeur der Sicherheitspolizei Posen, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem ᛋᛋ-Hauptsturmführer Rudolf Müller, Reichssicherheitshauptamt;

dem ᛋᛋ-Untersturmführer Kriminalsekretär Walter Michelsen, Staatspolizeileitstelle Hamburg, früher beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Belgien und Nordfrankreich;

dem ᛋᛋ-Sturmscharführer Kriminalsekretär Georg Kellner, Staatspolizeileitstelle Wien, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem ᛋᛋ-Sturmscharführer Kriminalsekretär Roald Ohmstedt, Staatspolizeileitstelle Hamburg, früher beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Belgien und Nordfrankreich;

dem ᛋᛋ-Hauptscharführer Kriminaloberassistenten Adam Brödl, Staatspolizeileitstelle Wien;

dem Kriminalobersekretär Gustav Löffler, Kriminalpolizeileitstelle Breslau, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem ᛋᛋ-Hauptscharführer Kriminalsekretär Josef Hribernik, Kriminalpolizeistelle Klagenfurt, z. Zt. Feldpolizeisekretär bei der Geheimen Feldpolizei;

dem Kriminalsekretär Wilhelm Gütermann, Kriminalpolizeistelle Mannheim, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;

dem Kriminalassistenten Jacob Vollmer, Staatspolizeistelle Klagenfurt, z. Zt. Feldpolizeisekretär bei der Geheimen Feldpolizei;

dem Kriminalassistenten Erwin Harwarth, Kriminalpolizeileitstelle Wien, z. Zt. Feldpolizeisekretär bei der Geheimen Feldpolizei.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Runderlasse aus den Bereich des Amtes I: RdErl. 10. 10. 1944 Anerkennung. S. 273. — RdErl. 18. 10. 1944 Benutzung der Eisenbahn durch die in den Operations- und besetzten Gebieten, im Generalgouvernement und im Protektorat Böhmen und Mähren eingesetzten Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD; hier: Einführung des neuen Wehrmachtreisescheines. S. 273. — RdErl. 16. 10. 1944 Wiedererrichtung der Staatspolizeistelle Lüneburg. S. 275. — RdErl. 16. 10. 1944 Anerkennungen. S. 275. — RdErl. 17. 10. 1944 Errichtung des Amtes für Nachrichtenverbindungen im Reichssicherheitshauptamt. S. 276. — RdErl. 18. 10. 1944 Anerkennungen. S. 276. — RdErl. 18. 10. 1944 Anerkennungen. S. 276. — RdErl. 18. 10. 1944 Ausländische Ordensauszeichnungen. S. 276.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II: RdErl. 3. 10. 1944 Vereinfachungen auf dem Gebiet des Reichshaushaltswesens. S. 276. — RdErl. 6. 10. 1944 Sammlung von Uniform- und Ausrüstungsstücken. S. 277. — RdErl. 7. 10. 1944 Abfindung der SS-Helferinnen. S. 278. — RdErl. 11. 10. 1944 Einkleidungsbeihilfe und laufender Dienstkleidungszuschuß für SS-Führer der Sich.Pol. S. 278. — RdErl. 17. 10. 1944 Einsparung von Nichteisen-Metallen. S. 278. — RdErl. 23. 10. 1944 Zahlung der Gehälter für zwei Monate. S. 278.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes IV: RdErl. 18. 10. 1944 Einsendung von Schriftproben an das Kriminaltechnische Institut. S. 278.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes V: RdErl. 22. 9. 1944 Zentralauskunftstelle für Rückgeführte. S. 279.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes VI: RdErl. 18. 10. 1944 Zentrale Kartenstelle im Reichssicherheitshauptamt. S. 279.

Personalmitteilungen. S. 279.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I:

Anerkennung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 10. 10. 1944 — I A 1a (2) Nr. 10 D/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD hat der Reichsführer-SS dem

SS-Obersturmführer Kriminalsekretär
Walter Gemmecke,
beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Drontheim,

seine Anerkennung für hervorragende fachliche Leistungen und persönlichen Einsatz ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 273.

Benutzung der Eisenbahn durch die in den Operations- und besetzten Gebieten, im Generalgouvernement und im Protektorat Böhmen und Mähren eingesetzten Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD; hier: Einführung des neuen Wehrmachtreisescheins (RdErl. vom 15. 10. 1942 — S I A 1 d Nr. 8151/42 b — [BefBlS. S. 302], vom 30. 9. 1943 — I A 1 d Nr. 8151/42 b — [BefBlS. S. 313], vom 11. 11. 1943 — S I A 1 d Nr. 8151/42 b — [BefBlS. S. 370]).

RdErl. des ChdSPudSD. vom 18. 10. 1944 — I A 1 b Nr. 521/44 —*)

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD haben bei Reisen in die Operations- und besetzten Gebiete, in das Generalgouvernement sowie das Protektorat Böhmen und Mähren mit sofortiger Wirkung den vom OKW. neu eingeführten Wehrmachtreiseschein zu benutzen. Die bisher üblichen Kleinen Wehrmachtfahrscheine und Sonderausweise D fallen insoweit mit dem gleichen Zeitpunkt weg.

(2) Bei Reisen aus den Einsatzgebieten ins Reichsgebiet verbleibt es bei der bisherigen Regelung, bis das OKW. den Zeitpunkt der Einführung des neuen Wehrmachtreisescheins für die Feldwehrmacht befohlen hat.

(3) Der Wehrmachtmarschausweis kommt für die Sich.Pol. u. den SD einstweilen noch nicht in Frage. Über seine Einführung erfolgt zu gegebener Zeit weitere Weisung.

(4) Alles weitere über die Einführung, Behandlung und Verwendung der neuen Wehrmachtreisescheine ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Anordnung des OKW. vom 5. 9. 1944 nebst der 1. Ausführungsbestimmung zur Einführungsverordnung des neuen Wehrmachtreisescheins und Wehrmachtmarschausweises.

(5) Die Wehrmachtreisescheine beschafft das Reichssicherheitshauptamt zentral. Sie sind sofort vom Ref. II A 3 (Materialverwaltung) blockweise anzufordern, und zwar vorläufig nur ein Block = 100 Stück, bei größerem, laufenden Bedarf höchstens zwei Blöcke.

(6) Unbrauchbar gewordene und nicht verausgabte Scheine sind zusammen mit dem Nachweis (Rückseite des Deckblattes des Wehrmacht-Reisescheinblocks) zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

(7) Die Ausstattung der Nichtsoldbuchinhaber im Einsatz (s. Abs. 1) mit Personenausweisen W oder Ausländerausweisen W ist in Vorbereitung.

(8) Über die Benutzung des Wehrmachtreisescheins und des Wehrmachtmarschausweises bei Dienstreisen im Reichsgebiet ergeht später Weisung.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 273.

Anlage:

Oberkommando der Wehrmacht
Nr. 5525/44 AWA/W Allg (II c).

O. U., den 5. September 1944.

Betrifft: Einführung des neuen Wehrmachtreisescheins und Wehrmachtmarschausweises.

1. Aus Gründen der Abwehr und der Überwachung der Disziplin sowie der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Formularwesens werden an Stelle der bisherigen Reiseberechtigungsscheine (Kriegsurlaubsschein, Sonderausweis D) und der Kleinen Wehrmachtfahrscheine sowie der Verpflegungskarte

a) der Wehrmachtreiseschein,

b) der Wehrmachtmarschausweis

eingeführt.

2. Der Wehrmachtreiseschein enthält den Wehrmachtfahrschein zur freien Fahrt auf der Eisenbahn,

*) Sonderdrucke dieses RdErl. können vom Reichssicherheitshauptamt (I A 1 b) bezogen werden.

Kopie aus dem Bundesarchiv

den Berechtigungsvermerk zum Lösen von Wehrmachtfahrkarten, den Urlaubsschein, den Dienstreiseschein und den Verpflegungsnachweis.

3. Der Wehrmachtmarschausweis berechtigt zu häufig wiederkehrenden Fahrten auf derselben Strecke und ist zeitlich bis zum Ende des auf die Ausstellung folgenden Monats begrenzt.

4. Wehrmachtreiseschein und Wehrmachtmarschausweis werden in Blockform hergestellt. Die Blöcke sind NfD.-Sachen. Die Scheine sind nur gültig in Verbindung mit dem Soldbuch oder dem Truppenausweis oder dem Personenausweis W oder dem Ausländerausweis W.

5. Für die Ersatzwehrmacht werden der Wehrmachtreiseschein und der Wehrmachtmarschausweis mit Wirkung vom 1. 10. 1944 eingeführt. Die bisherigen Reiseberechtigungsscheine und Fahrtausweise sind von diesem Zeitpunkt ab ungültig und sind nach Erhalt der neuen Wehrmachtreisescheine und Wehrmachtmarschausweise an die Wehrkreiskommandos abzuliefern. Reisen, die vor dem 1. 10. 1944 noch mit den bisherigen Reiseberechtigungs- und Wehrmachtfahrscheinen angetreten sind, können mit diesen auch noch nach dem 1. 10. 1944 beendet werden.

6. Für die Feldwehrmacht wird der Zeitpunkt der Einführung besonders befohlen.

7. Behandlungs- und Ausgabevorschrift erläßt OKW/AWA/W Allg.

I. A.: Reinecke.

1. Ausführungsbestimmung zur Einführungsverordnung des neuen Wehrmachtreisescheins und Wehrmachtmarschausweises (OKW. Nr. 5525/44 AWA/W Allg (II c) vom 5. 9. 1944).

I.

Der Wehrmachtreiseschein besteht aus 2 Teilen. Der obere enthält den Wehrmachtfahrschein zur freien Fahrt auf der Eisenbahn bzw. den Berechtigungsvermerk zum Lösen von Wehrmachtfahrkarten, der untere den Urlaubsschein bzw. den Dienstreiseschein mit dem Verpflegungsnachweis.

Der Wehrmachtreiseschein mit Fahrschein ist auszustellen für alle Personen, die bisher berechtigt waren, Dienst- und freie Urlaubsreisen auf Kleinen Wehrmachtfahrschein auszuführen. Der Wehrmachtreiseschein mit Berechtigung zum Lösen von Wehrmachtfahrkarten ist nur für Personen auszustellen, die bestimmungsgemäß Wehrmachtfahrkarten in Anspruch nehmen dürfen.

1. a) Der obere Teil ist nach Ausfüllung vor Aushändigung an den Empfänger abzutrennen. Falls für eine Urlaubs- oder Dienstreise die Eisenbahn nicht benutzt wird, ist der obere Teil nicht auszuhändigen, sondern unbrauchbar zu machen. Der obere Teil ist nur gültig in Verbindung mit dem mit der gleichen Nummer und dem gleichen Stempel versehenen Urlaubs- oder Dienstreiseschein. Für die Ausfertigung des oberen Teils genügt der Dienststempel ohne Unterschrift. Dagegen muß die D- und E-Zug-Genehmigung von der ausstellenden Dienststelle besonders unterschrieben und mit dem Dienststempel versehen sein.

b) Die auf der Rückseite des oberen Teils befindlichen Felder für D- und E-Zug-Genehmigung sind für Bescheinigungen der Bahnhofswachen vorgesehen. Die Rückseite enthält ferner einen Stempelraum für Gepäckabfertigung sowie Anweisungen für den Wehrmachtreisenden.

c) Bei Reisen auf Wehrmachtfahrschein ist dem Bahnpersonal nur der Fahrschein vorzuzeigen. Bei Reisen auf Wehrmachtfahrkarte ist dem Bahnpersonal die Berechtigung zum Lösen von Wehrmachtfahrkarten am Fahrkartenschalter und bei der Fahrkartenprüfung im Zuge unaufgefordert vorzuweisen, dem deutschen Bahnpersonal außerdem noch der Urlaubsschein. Nach Beendigung der Reise ist der obere mit dem unteren Teil zusammen der Einheit (Dienststelle) abzugeben.

2. a) Der Urlaubsschein bzw. Dienstreiseschein ist nur gültig in Verbindung mit dem Soldbuch oder dem Truppenausweis oder dem Personenausweis W oder dem Ausländerausweis W. Bis zur restlosen Einführung des Personenausweises W ist der Wehrmachtreiseschein auch in Verbindung mit den bisherigen Personenausweisen gültig. Für Inhaber des Ausländerausweises W darf der Wehrmachtreiseschein z. Zt. nicht ausgestellt werden; für diesen Personenkreis ergeht zu gegebener Zeit besonderer Befehl.

Bei der Ausfüllung sind Angaben zu U) für den Urlauber und zu D) für den Dienstreisenden zu machen.

Für jeden Urlauber ist ein besonderer Wehrmachtreiseschein auszustellen. Bei Dienstreisen geschlossener Transporte, die vom Abgangs- bis zum Zielbahnhof zusammenbleiben, kann ein gemeinsamer Reiseschein ausgestellt werden; für jede Wagenklasse ist ein besonderer Reiseschein auszustellen. In diesem Falle ist ein Transportführer zu bestimmen, dem eine unterschriebene, gestempelte Namensliste der Angehörigen seines Transportes mitzugeben ist. Unterschrift und Stempel müssen mit denen des Reisescheins übereinstimmen.

b) Vermerke und Bescheinigungen der Einheit sind sorgfältig auszufüllen.

Der Verpflegungskalender des Verpflegungsnachweises ist genau zu führen, d. h. für die vorausgegangenen Tage des Monats und bei Abgabe von Truppen- oder Marschverpflegung oder Lebensmittelmarken sind die entsprechenden Tagesabschnitte mit Tinte oder Tintenstift unbrauchbar zu machen. Bei Selbstverpflegern ist der ganze Verpflegungsnachweis zu streichen. In Ziff. 4 (Besondere Vermerke) ist einzutragen: Selbstverpfleger.

Die Zuständigkeit der Heimatverpflegungszulage für Fronturlauber oder der Verpflegungszulage für beurlaubte Verwundete oder Kranke ist unter Ziff. 4 (Besondere Vermerke) besonders zu bescheinigen.

Bei Reisen, auf denen sich die wirtschaftliche Zugehörigkeit nicht ändert oder für die ein Kassenbeleg für die Auszahlung von Dienstreisegeldern nicht erforderlich ist, sind die wirtschaftlichen Vermerke auf dem Reiseschein zu durchstreichen. In Ziff. 4 (Besondere Vermerke) ist einzutragen: Durch Einheit (Dienststelle) abgefunden. Am Rande des Feldes für Besondere Vermerke sind die Monatszahlen mit Tinte oder Tintenstift zu durchkreuzen, in die der Urlaub bzw. die Dienstreise nicht fallen.

Die Unterschrift unter den Wehrmachtreiseschein ist von dem Disziplinarvorgesetzten oder seinem Vertreter zu leisten.

c) Die Rückseite enthält bestimmte Felder für wiederholt vorkommende Bescheinigungen und weiterhin 12 Felder für sonstige Abstempelun-

Kopie aus dem Bundesarchiv

gen und Eintragungen, die der Reihe nach zu verwenden sind.

3. Mit Einführung des neuen Wehrmachtreisescheins entfallen die Anordnungen

a) OKW/Chef Trspw. vom 3. 6. 1943 (HVBl. (B) 1943 S. 157 Nr. 308, MVBl. 1943 S. 490 Nr. 351, LVBl. 1943 S. 589 Nr. 1132) — wonach bei Reisen innerhalb der besetzten Gebiete auf den Ausweispapieren die Berechtigung zur Bahnbenutzung ausdrücklich zu bescheinigen ist — und

b) OKW/WFSt/Org (I) Nr. 4011/42 geh. vom 24. 12. 1942 u. OKW/WFSt/Org (I) Nr. 1466/43 vom 5. 4. 1943 — wonach von dienstlich Reisenden eine auszugsweise beglaubigte Abschrift der die Reise genehmigenden Verfügung für dienstliche Reisen aus den besetzten Gebieten bzw. von den Kriegsschauplätzen in das Heimatkriegsgebiet und aus dem Heimatkriegsgebiet in diese Gebiete mitgeführt werden muß.

II.

Der Wehrmachtmarschausweis ist für häufig wiederkehrende Fahrten auf derselben Strecke für die Angehörigen und Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht und der Waffen-SS bestimmt. Er ist ebenfalls nur gültig in Verbindung mit dem Soldbuch oder dem Truppenausweis oder dem Personenausweis W oder dem Ausländerausweis W. Bis zur restlosen Einführung des Personenausweises W ist der Wehrmachtmarschausweis auch in Verbindung mit den bisherigen Personenausweisen gültig. Für Inhaber des Ausländerausweises W darf der Wehrmachtmarschausweis z. Zt. nicht ausgestellt werden, für diesen Personenkreis ergeht zu gegebener Zeit besonderer Befehl.

Die Gültigkeit ist längstens bis zum Ende des auf die Ausstellung folgenden Monats zu beschränken. Innerhalb seiner Gültigkeit berechtigt er bei Reisen auf Kosten der Wehrmacht zur mehrmaligen freien Fahrt auf der Eisenbahn, bei Reisen auf eigene Kosten innerhalb des Reichsgebietes zum mehrmaligen Lösen von Wehrmachtfahrkarten.

Bei der Ausgabe der Wehrmachtmarschausweise ist schärfster Maßstab anzulegen. Er ist nur gültig mit der Unterschrift eines Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt des Bataillonskommandeurs.

Der Wehrmachtmarschausweis darf nicht ausgestellt werden für Strecken in Dänemark, Ungarn, Kroatien, Slowakei.

III.

Auf dem Wehrmachtreiseschein und dem Wehrmachtmarschausweis ist Nichtzutreffendes einwandfrei zu durchstreichen. Änderungen und Radierungen sind unzulässig, sie machen die Scheine ungültig.

IV.

Die Wehrmachtreisescheine und Wehrmachtmarschausweise werden nur in bestimmten Druckereien wehrmachtseitig hergestellt und dienstlich geliefert. Anderweitige Herstellung ist verboten.

Die Lieferung erfolgt in Blockform zu je 100 Stück Wehrmachtreisescheine und 50 Stück Wehrmachtmarschausweise. Wehrmachtreisescheine und Wehrmachtmarschausweise sind NfD-Sachen und somit unter Verschluß aufzubewahren. Die Deckblattseite jedes Blockes enthält folgende Anweisung, deren Befolgung dem Disziplinarvorgesetzten zur Pflicht gemacht wird.

1. Dieser Block ist unter Verschluß zu halten.
2. Empfang des Blocks ist zu bescheinigen.
3. Ausgabe der Scheine (Marschausweise) ist nachzuweisen.
4. Rückgabe der Scheine (Marschausweise) nach Gebrauch ist zu überwachen.
5. Stempelung und Aushändigung nicht oder unvollständig ausgefüllter Reisescheine und Marschausweise (Blankoscheine) ist verboten.
6. Vor Ausstellung von Reisescheinen (Marschausweisen) an Nichtangehörige der Dienststelle sind Personalien und Notwendigkeit genau zu prüfen.

Auf der Rückseite des Deckblattes werden die Empfänger der Scheine vermerkt.

V.

Nach Empfang der neuen Wehrmachtreisescheine und Wehrmachtmarschausweise sind die Vordrucke für die bisherigen Reiseberechtigungsscheine und Fahrtausweise (weißer kleiner Wehrmachtfahrschein und Kleiner Wehrmachtfahrschein mit blauem und rotem Diagonalstrich, weißer Kriegsurlaubsschein, Kriegsurlaubsschein mit grünem senkrechten Strich, Sonderausweis D, Marschbefehl, die unpersönlichen [grauen] Wehrmachtfahrausweise für den Bahnschutz, Dauerurlaubsschein und die besonderen [blauen] Urlaubsscheine für die in die Wirtschaft Beurlaubten sowie die Verpflegungskarte) an die Wehrkreiskommandos abzugeben, gegebenenfalls unmittelbar unbrauchbar zu machen und als Altpapier abzuliefern. Der Disziplinarvorgesetzte hat diese Maßnahmen zu überwachen.

OKW Nr. 5700/44 AWA/W Allg (II c)
vom 16. 9. 1944
I. A.: Linde.

Wiedererrichtung der Staatspolizeistelle Lüneburg.

RdErl. des ChdSPudDS. vom 16. 10. 1944
— I Org. Nr. 528/44-108-45 —

An Sich.Pol. u. SD.

Die durch Erl. vom 30. 5. 1941 — II A 1 (neu) Nr. 423/41-168 — suspendierte Staatspolizeistelle Lüneburg wird im Hinblick auf die Notwendigkeit der einheitlichen Steuerung der im Gau Ost-Hannover wahrzunehmenden staatspolizeilichen Aufgaben mit Wirkung vom 15. 10. 1944 wieder errichtet. Der Zuständigkeitsbereich der Staatspolizeistelle Lüneburg umfaßt die Regierungsbezirke Lüneburg und Stade. Der Regierungsbezirk Stade wird staatspolizeilich aus dem Bereich der Staatspolizeistelle Bremen ausgegliedert.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 275.

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 16. 10. 1944
— I A 1 a (2) Nr: 20 427/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Ich habe dem
Kriminalsekretär Paul Kiske,
Kriminalangestellten Felix Tögel und dem
Kriminalangestellten Rudolf Beier,
sämtlich beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Breslau,
ein Anerkennungsschreiben für fachliche Leistungen und persönlichen Einsatz erteilt.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 275.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Errichtung des Amtes für Nachrichtenverbindungen im Reichssicherheitshauptamt.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 17. 10. 1944
— I Org. Nr. 571/44-151 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Mit Wirkung vom 1. 9. 1944 habe ich das Amt für Nachrichtenverbindungen geschaffen. Als Amtschef habe ich ᛋᛋ-Standartenführer Sansoni eingesetzt.

(2) Das Amt für Nachrichtenverbindungen (Amt N) umfaßt folgende Sachgebiete:

a) Drahtnachrichtenwesen
b) Funkwesen
c) Beschaffung und Verwaltung aller Nachrichtengeräte zu a und b
d) Einsatz des gesamten Nachrichtenpersonals (im Einvernehmen mit Amt I).

(3) Die bisherigen Ref. II C 1 und II C 2 gehen in dem Amt für Nachrichtenverbindungen auf.

(4) Das Amt N arbeitet mit dem Chef des Fernmeldewesens RFᛋᛋ aufs engste zusammen.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 276.

Anerkennungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes von 18. 10. 1944
— I A 1a (2) Nr. 20 350/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD hat der Reichsführer-ᛋᛋ

ᛋᛋ-Sturmscharführer Kriminalsekretär Walter Schween,
ᛋᛋ-Hauptscharführer Kriminaloberassistent Paul Schwarzwald,
ᛋᛋ-Oberscharführer Kriminalassistent Erich Schneider,
ᛋᛋ-Oberscharführer Kriminalassistent Ewald Czorny und
ᛋᛋ-Scharführer Kriminalangestellten Rudolf Hornig,

sämtlich beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Warschau,

seine Anerkennung für fachliche Leistungen und persönlichen Einsatz ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 276.

Anerkennungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 18. 10. 1944
— I A 1a (2) Nr. 20 368/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD hat der Reichsführer-ᛋᛋ

ᛋᛋ-Hauptsturmführer Kriminalkommissar Hans Bouillon,
ᛋᛋ-Sturmscharführer Kriminalsekretär Ernst Pfeifroth und
ᛋᛋ-Oberscharführer Kriminalassistent Joachim Wittig

Anerkennungsschreiben für fachliche Leistungen und persönlichen Einsatz im Bereich des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD Griechenland erteilt.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 276.

Ausländische Ordensauszeichnungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 18. 10. 1944
— I A 1a (2) Nr. 20 566/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Nachstehender Erl. des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei, betreffend Verbot des Tragens rumänischer und bulgarischer Ordensauszeichnungen wird zur Beachtung bekanntgegeben.

I. A.: Wanninger.

BefBlS. S. 276.

Anlage.

Der Staatsminister und Chef
der Präsidialkanzlei
RP. O. 11 460/44

Berlin, den 3. Oktober 1944.

Betrifft: Ausländische Ordensauszeichnungen.

In Verfolg meines Schreibens vom 18. Februar 1944 RP. O. 2350/44 —.

Nachdem das Deutsche Reich nach dem Verrat der Königlich Rumänischen und Bulgarischen Regierung nunmehr auch mit Rumänien und Bulgarien im Krieg steht, dürfen die Ordensauszeichnungen dieser Staaten weder im Original, noch in Miniatur, noch als Band an der kleinen Ordensschnalle weiter getragen werden.

Unter das Trageverbot fallen nach einer Entscheidung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht auch die von den rumänischen und bulgarischen Wehrmachtdienststellen verliehenen Armee-Erinnerungsmedaillen einschließlich der rumänischen Erinnerungsmedaille „Kreuzzug gegen den Kommunismus", sowie die Kampf- und Waffenabzeichen der ehemaligen kgl. rumänischen und bulgarischen Wehrmacht.

Meißner.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II:

Vereinfachungen auf dem Gebiet des Reichshaushaltswesens.

RdErl. des RFᛋᛋuChdDtPol. vom 3. 10. 1944
— O-W II a 1—4 II/44 u. S II A 1a Nr. 190/44-222 —

An die staatl. Pol.Behörden.

I.

Auf den im RBB. 1944 S. 131 u. im MBliV. 1944, S. 860 abgedruckten RdErl. des RFM. vom 25. 8. 1944 — A 1300 C-228 I — weise ich mit der Bitte um Beachtung hin.

(1) Die Abschn. I 1 und 2 (Gegenseitige Deckungsfähigkeit, § 31 RHO., und Übertragbare Ausgabebewilligungen, § 30 i RHO.), III 4 und 5 (Haushaltsüberschreitungen und Außerplanmäßige Ausgaben, § 33 Abs. 1 RHO.) sind für die Pol. gegenstandslos, da die Ausgaben der Pol. gem. RdErl. vom 14. 7. 1944 (BefBlO. S. 254) und RdErl. vom 10. 8. 1944 (BefBlS. S. 182) beim außerordentlichen Haushalt (Kriegshaushalt) gebucht werden. Im übrigen vgl. auch Anordnungen 1 und 4 vom 10. 12. 1943 und vom 29. 2. 1944, betr. Verwaltungsvereinfachung der deutschen Pol.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(2) Wegen des Wegfalls der Betriebsmittelanmeldungen und -zuweisungen weise ich auf den RdErl. vom 9. 9. 1944 — O-W II (a) 32-27/44 (BefBlO. S. 318) hin.

(3) Die bisher auf die nachgeordneten staatl. Pol.-Behörden übertragenen Befugnisse werden wie folgt erweitert:

A. Ordnungspolizei

a) Niederschlagung von Ansprüchen des Reichs (§ 54 RHO.)

Die Befugnis zur Niederschlagung von Ansprüchen des Reichs übertrage ich bis zum Betrage von 5000 RM im einzelnen Fall auf die höheren Verwaltungsbehörden. Abschn. I (1) und II (1) des RdErl. vom 16. 4. 1942 (MBliV. S. 738) sind entsprechend zu ändern.

Gleichzeitig ermächtige ich die höheren Verwaltungsbehörden ihre Niederschlagsbefugnis auf die unteren staatl. Pol.-Behörden bis zum Betrage von 2000 RM. im einzelnen Fall weiter zu übertragen.

b) Stundung (§ 64 RWB.) und Einstellung des Einziehungsverfahrens (§ 67 RWB.)

Durch RdErl. vom 15. 6. 1942 (MBliV. S. 1311) habe ich die Befugnis zur Stundung bis zur Höhe von 10 000 RM bereits auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

Ich übertrage nunmehr die Befugnis zu Stundungen und zur vorübergehenden Einstellung des Einziehungsverfahrens (§ 67² RWB.) bis zum Betrage von 2000 RM im einzelnen Fall auf die unteren staatl. Pol.-Behörden.

In Ziff. 6 des RdErl. vom 15. 6. 1942 ist an den in Betracht kommenden Stellen statt „1000 RM" zu setzen „2000 RM".

c) Änderung von Verträgen (§§ 62 und 63 RWB.) und Erlaß von Vertragsstrafen (§ 65 RWB.)

Die Befugnis zur Änderung von Verträgen, soweit der dem Reich entstehende Nachteil 5000 RM einmalig oder jährlich nicht übersteigt, habe ich bereits mit dem RdErl. vom 15. 6. 1942 den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesen. Ihnen habe ich auch die Befugnis zum Erlaß von Vertragsstrafen für die Fälle des § 65 Abs. 1 RWB. durch RdErl. vom 24. 6. 1940 (MBliV. S. 1271) übertragen.

B. Sicherheitspolizei.

a) Niederschlagung von Ansprüchen des Reichs (§ 54 RHO.)

Die Befugnis zur Niederschlagung übertrage ich
bis zu 5000 RM auf die BdS. u. des SD in Krakau und in den besetzten Gebieten und die Chefs der Einsatzgruppen,
bis zu 2000 RM auf die übrigen Dienststellen mit Anordnungsbefugnis.

b) Stundung (§ 64 RWB.) und Einstellung des Einziehungsverfahrens (§ 67 RWB.)

Ich übertrage die Befugnis zur Stundung
bis zu 10 000 RM und bis zur Höchstdauer von 24 Monaten auf die BdS. u. des SD in Krakau und in den besetzten Gebieten und die Chefs der Einsatzgruppen.

Die mit RdErl. vom 15. 6. 1942 (MBliV. S. 1311) den anderen Dienststellen mit Anordnungsbefugnis übertragene Zuständigkeit bis zu 1000 RM im Einzelfall innerhalb des Rechnungsjahres oder über den Jahresabschluß hinaus bis zum 1. 10. erweitere ich hiermit auf 2000 RM.

Gleichzeitig wird die Befugnis zur vorübergehenden Einstellung des Einziehungsverfahrens auf die BdS. u. des SD in Krakau und in den besetzten Gebieten und die Chefs der Einsatzgruppen ohne Beschränkung der Höhe übertragen und die den übrigen Dienststellen mit Anordnungsbefugnis erteilte Befugnis von 1000 RM auf 2000 RM erweitert.

c) Änderung von Verträgen (§§ 62 und 63 RWB.) und Erlaß von Vertragsstrafen (§ 65 RWB.)

Die BdS. u. des SD in Krakau und in den besetzten Gebieten sowie die Chefs der Einsatzgruppen können Verträge ohne und zum Nachteil für das Reich ändern oder aufheben, soweit der Nachteil 3000 RM einmalig oder jährlich nicht übersteigt. Ferner wird diesen Dienststellen die Befugnis zum Erlaß von Vertragsstrafen für die Fälle des § 65 Abs. 1 RWB. übertragen.

Bei der Entscheidung über Anträge nach a und c ist nach dem RdErl. vom 24. 6. 1940 (MBliV. S. 1271), vom 16. 4. 1943 (MBliV. S. 738) zu verfahren.

II.

Mit RdErl. vom 15. 6. 1942 (MBliV. S. 1311) habe ich bereits auf die Berichte über die Beamten mit Nebenbezügen, die Beamten im Registraturdienst und über die Entnahme von Feuerungsstoffen aus den Vorräten der Behörde bis auf weiteres verzichtet. Ich verzichte zur Verwaltungsvereinfachung nunmehr für die Dauer des Krieges auch auf die Vorlage der Nachweisungen über die Beamten, die für ihre Person die Bezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhalten, als ihnen nach ihren Planstellen zustehen (Abschn. B des RdErl. vom 21. 12. 1939 [MBliV. S. 2581]).

I. A.: Dr. Diederichs.

BefBlS. S. 276.

Sammlung von Uniform- und Ausrüstungsstücken.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 6. 10. 1944

— II B 5 — Nr. 495/44 — 313-2 —

An Sich.Pol. u. SD.

Die Spinnstofflage zwingt dazu, alle Uniform- und Ausrüstungsstücke, die sich im Besitz ausscheidender oder von Hinterbliebenen verstorbener oder gefallener Selbsteinkleider (SS-Führer) der Sich.Pol. u. des SD befinden, restlos zu erfassen. Es wird daher folgendes bestimmt:

(1) Die Dienststellenleiter haben in geeigneter Form auf ausscheidende Selbsteinkleider (SS-Führer) unter Hinweis auf die Spinnstoffknappheit einzuwirken, sämtliche Uniform- und Ausrüstungsstücke an die Bekleidungskammern der Sich.Pol. abzugeben.

(2) Die Abgabe sämtlicher vorhandener Uniform- und Ausrüstungsstücke verstorbener oder gefallener Selbsteinkleider ist von den Hinterbliebenen zu erbitten. Die Durchführung hat durch besonders geeignete SS-Führer in äußerst taktvoller Form zu erfolgen.

(3) Bei der Abgabe ist der Tragewert der Stücke von den Bekleidungskammern nach Fünfteln abzuschätzen und an die Ablieferer zu erstatten.

(4) Die Bekleidungsstücke sind, soweit es sich um noch tragefähige Stücke handelt, listenmäßig zu erfassen und im Rahmen des festgesetzten Ausstattungssolls an im Dienst befindliche Selbsteinkleider der Sich.Pol. u. des SD gegen Erstattung des

Kopie aus dem Bundesarchiv

ermittelten Tragewertes abzugeben. Noch brauchbare Ausrüstungsstücke sind in den Bestandsbüchern zu erfassen und zur Ausrüstung anderer Männer zu verwenden. Bei der Abgabe der Ausrüstungsstücke ist jedoch zu prüfen, ob diese leihweise aus Reichsbeständen abgegeben oder aus eigenen Mitteln beschafft wurden. Im ersteren Falle entfällt eine Werterstattung.

(5) Ausgetragene Stücke sind gleichfalls entgegenzunehmen, jedoch kann hierfür ein Gegenwert nicht erstattet werden. Diese Stücke sind nach Kilogramm zu vereinnahmen und, soweit sie nicht zu Flickzwecken verwendet werden können, an das Bekleidungslager der Waffen-SS, Freiwaldau, abzuführen, das diese dem Bekleidungswerk Ravensbrück zuführen wird.

(6) In allen Fällen ist besonders darauf hinzuweisen, daß ein Tausch oder Handel mit Uniform- und Ausrüstungsstücken verboten ist.

(7) Es wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß von den Dienststellenleitern alles getan wird, um jedes greifbare Stück für Zwecke der Sich.Pol. u. des SD zu erfassen.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 277.

Abfindung der SS-Helferinnen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 7. 10. 1944 — II A 2a Nr. 5138/44-297-2 —

An die Sich.Pol.

Die bei den Dienststellen der Sich.Pol. beschäftigten SS-Helferinnen sind mit Gebührnissen wie die Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht (Waffen-SS) abzufinden. Sie erhalten von der Lohnstelle des Chefs des Fernmeldewesens eine Vergütung nach der TO. A und von den Beschäftigungsdienststellen freie Verpflegung, freie Unterkunft und eine Einsatzzulage gem. den Bestimmungen des OKW. vom 8. 2. 1941 (HVBl. 1941 Teil B Nr. 159) nebst den hierzu ergangenen Nachträgen. Die Höhe der Einsatzzulage ist auch aus den Erl. vom 19. 5. und 6. 12. 1943 (MBliV. S. 840 u. 1902) ersichtlich. Daneben steht den SS-Helferinnen das Dienstbereitschaftsgeld zu. Falls die Abfindung bisher nach anderen Grundsätzen erfolgte, behält es dabei sein Bewenden.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 278.

Bekleidungsbeihilfe und laufenden Dienstkleidungszuschuß für SS-Führer der Sich.Pol.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 11. 10. 1944 — II B 2 Nr. 1187/44-313 —

An Sich.Pol. u. SD.

In der Bekleidungsvorschrift für die Sich.Pol. vom 9. 1. 1943 (BefBlS. S. 127) ist Ziff. 9), Abs. (1) zu streichen und dafür zu setzen:

„Mit Wirkung vom 1. 8. 1944 erhalten sämtliche SS-Führer der Sich.Pol., soweit sie einen SS-Führer-Ausweis oder einen Uniform-Ausweis des Chefs der Sich.Pol. u. des SD mit SS-Führer-Dienstgrad besitzen, zur Beschaffung der Dienstkleidung eine einmalige Einkleidungsbeihilfe von 700,— RM und einer kürzungs- und lohnsteuerfreien Dienstkleidungszuschuß von 30,— RM monatlich. Wegen der Zahlung wird auf die 4. Anordnung über Verwaltungsvereinfachung der Deutschen Polizei und den RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 25. 3. 1944 — II A 1a — Nr. 65/44-240 — Ziff. 4d — verwiesen."

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 278.

Einsparung von Nichteisen-Metallen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 17. 10. 1944 — II B 1 Nr. 6724/44-264-8 —

An Sich.Pol. u. SD (ohne Krim.Pol., jedoch an Krim.Pol. Prag u. Brünn).

(1) Die Rohstofflage zwingt beim Verbrauch und bei der Verarbeitung von Nichteisenmetallen (abgekürzt: NE.-Metallen) zu schärfsten Sparmaßnahmen.

(2) Die Reichsstelle Eisen und Metalle — Arbeitsstab für Metallumstellung — in Berlin, Tiergartenstraße 4a, hat daher in sogenannten Werkstoffeinsatzlisten die Grundsätze aufgestellt, nach denen in Zukunft der Einsatz von NE.-Metallen zu erfolgen hat.

(3) Diese Richtlinien sind für den gesamten Metallverbrauch und für alle metallverarbeitenden Betriebe bindend. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Arbeitsstabes für Metallumstellung gestattet. Alle Metallanforderungsscheine müssen ab sofort einen entsprechenden Vermerk des Anfordernden tragen.

(4) Künftig werden nur noch solche Anforderungsscheine für NE.-Metalle erledigt, die auf der Rückseite (unten unter Abschnitt „Bemerkungen") den Vermerk des Anfordernden tragen, daß die Werkstoffeinsatzlisten bei der Anforderung berücksichtigt worden sind oder daß eine Ausnahmegenehmigung des Arbeitsstabes für Metallumstellung vorliegt.

(5) Für die Beantragung von NE.-Metallen ist nur noch der Vordruck EuM 1/43 (Eisen- und Metallanforderung, zugleich Eisen- und Metallschein) zugelassen, der in dreifacher Ausfertigung mit den Blättern A, B und C dem Reichssicherheitshauptamt — Ref. II B 1 — einzureichen ist.

(6) Die Werkstoffeinsatzlisten des Arbeitsstabes für Metallumstellung sowie der Vordruck EuM 1/43 können u. a. beim Verlag Ernst Janetzke in Berlin SW 68, Wassertorstr. 14, bezogen werden.

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 278.

Zahlung der Gehälter für zwei Monate.

RdErl. des ChdSudSD. vom 23. 10. 1944 — II A 1a Nr. 150/44-235-4 —

An die Sich.Pol.

Ab 1. 12. 1944 sind die Dienstbezüge der Pol.-Offiziere und Beamten für zwei Monate im voraus zu zahlen.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 278.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes IV:

Einsendung von Schriftproben an das Kriminaltechnische Institut.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 18. 10. 1944 — IV A 5a Nr. 29/44 —

An die Geh. Staatspolizei.

(1) Die im hiesigen Erl. vom 31. 5. 1944, betr. Ermittlung von anonymen und pseudonymen Schreibern und Zusammenarbeit mit dem Kriminaltechnischen Institut — Reichshandschriftensammlung und Maschinenschriftensammlung —, gegebenen Richtlinien über die Einsendung von Schriftproben an das Kriminaltechnische Institut sind bisher nicht genügend beachtet worden. Ich weise daher erneut auf die Beachtung dieser Richtlinien hin, da ins-

Kopie aus dem Bundesarchiv

besondere eine ständige Speisung der Reichshandschriftensammlung und der Maschinenschriftensammlung mit Schriftproben für eine erfolgreiche Vergleichs- und Ermittlungsarbeit unerläßlich ist.

(2) Sofern noch alte Formulare in größerer Anzahl vorrätig sind, können diese aufgebraucht werden. Die nach dem hiesigen Erl. vom 31. 5. 1944 unter Abschn. II — Ziff. h und i — getroffenen Erweiterungen sind hierbei jedoch durch hand- oder maschinenschriftliche Zusätze auf den alten Vordrucken zu berücksichtigen.

I. V.: Müller.

BefBlS. S. 278.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes V:

Zentralauskunftstelle für Rückgeführte.

RdErl. d. RF-SS u. ChdDtPol. v. 22. 9. 1944
— S V A 4 Nr. 2373/44 —

(Veröffentlicht im MBliV. 1944 S. 944)

An die polizeil. Meldebehörden und ihre Aufsichtsbehörden.

(1) Beim Pol.-Präsidium in Berlin ist eine „Zentralauskunftstelle für Rückgeführte (ZAR) eingerichtet worden, von der Auskünfte über den Aufenthalt von Personen erteilt werden, die aus den Ostgebieten rückgeführt worden sind.

(2) Die Auskünfte der ZAR. werden kostenlos erteilt. Personen, die sich bei den polizeil. Meldebehörden über das Verfahren der Auskunfteinholung erkundigen, sind darauf hinzuweisen, daß Anfragen an die ZAR. Vor- und Familiennamen, Beruf und bisherigen Wohnort der gesuchten Person, tunlichst auch, insbesondere bei Sammelnamen, Geburtstag, -monat und -jahr und Geburtsort enthalten müssen.

(3) Die polizeil. Meldebehörden haben von allen Anmeldungen Rückgeführter der ZAR. in der Weise Kenntnis zu geben, daß sie ihr ein Doppel der Rückmeldung (Ziff. 18 des RdErl. v. 24. 1. 1938, MBliV. S. 191) übersenden. Anschrift: Polizeiverwaltung Berlin, Einwohnermeldeamt, (1) Berlin C 2, Alexanderstr. 10. Zur Arbeitserleichterung ist auf der Vorderseite des Rückmeldedoppels unter „Raum für amtliche Vermerke" ein großes, rotes „R" anzubringen.

(4) Da die Meldungen als solche bei der ZAR. zur Kartei zusammengestellt werden, ist auf deutliche Schrift zu achten. Listenmäßige Meldungen sind aus dem gleichen Grunde nicht statthaft.

(5) Die ZAR. kann den ihr gestellten Aufgaben nur dann gerecht werden, wenn sie lückenlos benachrichtigt wird. Es ist deshalb unbedingt darauf zu achten, daß ihr die Doppel aller Rückmeldungen, die sich auf rückgeführte Volksgenossen beziehen, auch tatsächlich zugehen.

I. A.: Panzinger.

BefBlS. S. 279.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes VI:

Zentrale Kartenstelle im Reichssicherheitshauptamt.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 18. 10. 1944
— VI G Nr. 2126/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Die im RdErl. vom 25. 5. 1943 — I A 7 Nr. 265/43-151 — (BefBlS. S. 179) genannte Kartenstelle des Reichssicherheitshauptamtes wird auf die Gruppe VI G, Berlin W 9, Potsdamer Str. 29, übertragen. Mit der Leitung wird SS-Untersturmführer Dr. Paulsen beauftragt.

(2) Der Kartenbezug aller Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD ist ausschließlich über die Kartenstelle zu leiten. Sie ist zugleich für den gesamten Dienstbereich der Sich.Pol. u. des SD allein berechtigt, in Fragen des Kartenbezugs und der Kartenherstellung die Verbindung mit den entsprechenden Dienststellen, insbesondere mit der Abteilung für Kriegskarten und Vermessungswesen des Generalstabes des Heeres und mit dem Reichsamt für Landesaufnahme wahrzunehmen.

(3) Die Kartenstelle ist für die notwendige sparsame Bewirtschaftung des Materials verantwortlich.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 279.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Generalmajor der Pol.: SS-Brigadeführer Oberst der Pol. Schellenberg.

Beauftragt mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Attachégruppe: SS-Standartenführer Min.Rat Dr. Zindel.

Befehlshaber, Inspekteure u. Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Ernannt zum Generalmajor der Pol.: die SS-Brigadeführer Obersten der Pol. Thiele (Insp. d. Sich.Pol. u. des SD Hamburg) u. Damzog (Insp. d. Sich.-Pol. u. des SD Posen).

Abgeordnet: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Rapp (Insp. d. Sich.Pol. u. des SD Braunschweig) zum Reichssicherheitshauptamt — VI — als Gruppenleiter.

Eingesetzt als komm. Insp. in Braunschweig: SS-Standartenführer Ob.Reg.Rat Kreuzer, bisher Chef der E-Gr. G,
als Kommandeur der Sich.Pol. für den Reichsgau Sudetenland in Reichenberg: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Baatz, bisher KdS. in Reval.

Versetzt: SS-Sturmbannführer Krim.Dir. Liska (BdS. Krakau) zur Stapost. Bremen als Leiter der ADSt. Osnabrück.

Staatspolizei(leit)stellen.

Beauftragt mit der Leitung der Stapost. Lüneburg: SS-Sturmbannführer Reg.Rat Dr. Freitag, bisher bei der E-Gr. E;
mit der Leitung der Stapost. Leipzig: SS-Sturmbannführer Reg.Rat Denk, bisher Leiter der Stapoleitst. Reichenberg.

Abgeordnet: SS-Hauptsturmführer Pol.Ob.Insp. Schwinn (Saarbrücken) zum Reichssicherheitshauptamt — I —.

BefBlS. S. 279.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Box 65

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 45 | Berlin, den 4. November 1944 | 5. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Erich Hofmann, Staffelrottenführer, SD-Leitabschnitt Dresden, im November 1943

Harry Deneke, Kriminalassistent, Staatspolizeileitstelle Hamburg, im Juni 1944

Johann Obwandner, a. pl. Kriminalassistent, Kriminalpolizeileitstelle München, im Juli 1944

Walter Sigloch, Hilfskriminalkommissar, Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart, im Juli 1944

Johannes-Ernst Pfestroff, SS-Untersturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im August 1944

Ernst-Georg Leisner, SS-Oberscharführer, SD-Hauptaußenstelle Chemnitz, im August 1944

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Valentin Boese, SS-Mann, Hilfspolizeibeamter bei einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD, im April 1944

Leo Lifke, Hilfspolizeibeamter beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, im Juni 1944

Erich Bernert, SS-Oberscharführer, Kriminalassistent, Staatspolizeistelle Halle, im August 1944

Karl Müller, SS-Hauptscharführer beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im August 1944

Erich Österlein, SS-Mann, SS-Ausbildungsabteilung Konitz, im August 1944

Adam Lamer, SS-Mann, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im August 1944

Fritz Meyer, SS-Oberscharführer, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im August 1944

Witold Janz, SS-Rottenführer, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im August 1944

Herbert Pelz, SS-Unterscharführer, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im August 1944

Karl Bolz, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, im August 1944

Ferdinand Cohrs, SS-Scharführer, Kommandierter der Waffen-SS, Stabskompanie der Waffen-SS beim Reichssicherheitshauptamt, im August 1944

Johannes Faure, Polizeiangestellter beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Den Haag, im August 1944

Otto Pukall, SS-Untersturmführer, Kriminalobersekretär beim Kommandeur der Sicherheitspolizei Reichenberg, Hauptaußenstelle Troppau, im August 1944

Otto Voigt, Staffelsturmscharführer, Kriminalsekretär, Staatspolizeileitstelle Hamburg, im September 1944

Kopie aus dem Bundesarchiv

Martin Neumair, ᛋᛋ-Oberscharführer, Kriminalassistent, Staatspolizeileitstelle Wien, im September 1944

Nikolaus Mühlfellner, ᛋᛋScharführer, Kommandierter der Waffen-ᛋᛋ, Stabskompanie der Waffen-ᛋᛋ beim Reichssicherheitshauptamt, im August 1944

bei feindlichem Terrorangriff auf das Reichsgebiet:

Josef Schuller, ᛋᛋ-Hauptscharführer, Kriminalangestellter, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, im Juli 1944

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD
Dr. Kaltenbrunner
ᛋᛋ-Obergruppenführer und General der Polizei

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I: RdErl. 19. 10. 1944 Ehrenkreuz des Weltkrieges für Wehrmachtangehörige der deutschen Volksgruppen im Südosten. S. 282. — RdErl. 21. 10. 1944 Anerkennungen. S. 283. — RdErl. 28. 10. 1944 Errichtung der Gruppe I C im Amt I des Reichssicherheitshauptamtes. S. 283.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II: RdErl. 18. 10. 1944 Beschaffung von Ofen, Herden, Kochkesseln und Zubehör. S. 283. — RdErl. 21. 10. 1944 Beheizung der Diensträume. S. 284. — RdErl. 21. 10. 1944 Waffen-, Munitions- und Gerätebestandsmeldung. S. 284. — RdErl. 21. 10. 1944 Zusammenfassung und einheitliche Steuerung des gesamten Kraftwagen-Transportraumes. S. 285. — RdErl. 23. 10. 1944 Abrechnung des pauschalen Bewegungsgeldes. S. 286. — RdErl. 25. 9. 1944 Behandlung von werdenden und stillenden Müttern in den Pol.-Gefängnissen. S. 286.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes V: RdErl. 16. 10. 1944 Verwaltungsvereinfachung; hier: Abgabe der Krankenhausmeldungen in Listenform. S. 286.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes N: RdErl. 29. 9. 1944 Vereinfachung im FS-Verkehr und Geschäftsbetrieb. S. 286. — RdErl. 20. 10. 1944 Schriftverkehr mit dem OKW. im technischen Nachrichtenwesen. S. 288. — RdErl. 20. 10. 1944 Einstellung von Fernmeldemechanikern. S. 288.

Verschiedenes: Veröffentlichung der Abrechnungsstelle für auswärtige Einsätze beim Reichssicherheitshauptamt — II A 3 (7) — S. 288 — Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD. S. 289.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I:

Ehrenkreuz des Weltkrieges für Wehrmachtangehörige der deutschen Volksgruppen im Südosten.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 19. 10. 1944
— I A 1a (2) Nr. 20 569/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Der Führer hat durch Erl. vom 7. 9. 1944 angeordnet, daß die Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige der deutschen Volksgruppen im Südosten, die den Weltkrieg auf deutscher oder österreichischer Seite mitgemacht haben, durchzuführen ist.

(2) Nach den Durchführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht zu dem Erl. des Führers kann das Ehrenkreuz des Weltkrieges an alle Wehrmachtangehörigen verliehen werden, die den Weltkrieg auf deutscher oder österreichischer Seite mitgemacht haben und Mitglieder der deutschen Volksgruppen im Südosten sind.

(3) Für die Durchführung der Verleihung gelten
a) die VO. des Reichspräsidenten über die Stiftung des Ehrenkreuzes vom 13. 7. 1934 (RGBl. I S. 619),
b) die VO. zur Durchführung der VO. des Reichspräsidenten über die Stiftung des Ehrenkreuzes vom 13. 7. 1934 (RGBl. I S. 620) mit den Ergänzungs-VO. vom 18. 8. 1934 (RGBl. I S. 791) und vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 169).

(4) Schlußtermin für die Verleihung ist der 31. 3. 1945.

(5) Die Ehrenkreuze für die im Dienst der Sich.-Pol. u. des SD stehenden Angehörigen aus den deutschen Volksgruppen im Südosten werden durch den Reichsführer-ᛋᛋ verliehen. Anträge sind
a) von den Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes und der dem Chef der Sich.Pol. u. des SD unmittelbar unterstehenden Dienststellen und Einheiten dem Reichssicherheitshauptamt — Ref. I A 1 —,

Kopie aus dem Bundesarchiv

b) von den Angehörigen der nachgeordneten Dienststellen durch die zuständigen Inspekteure, Befehlshaber bzw. Chefs der Einsatzgruppen der Sich.Pol. u. des SD, dem zuständigen Höchsten bzw. Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer

in doppelter Ausfertigung einzureichen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 282.

Anerkennungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 21. 10. 1944 — I A 1a (2) Nr. 105/44 g —

An Sich.Pol. u. SD.

Für fachliche Leistungen und persönliche Einsatzbereitschaft haben

Kriminalinspektor
Hermann Schulz,
Reichssicherheitshauptamt,

ein Anerkennungsschreiben des Reichsführers-ᛋᛋ und

ᛋᛋ-Untersturmführer Kriminalsekretär
Karl Ramlow,

ᛋᛋ-Sturmscharführer Kriminalsekretär
Erich Bock und

ᛋᛋ-Oberscharführer Kriminalassistent
Hans Nordmann,

sämtlich beim Reichssicherheitshauptamt,

ein Anerkennungsschreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD erhalten.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 283.

Errichtung der Gruppe I C im Amt I des Reichssicherheitshauptamtes.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 28. 10. 1944 — I Org. Nr. 547II/44-154-2 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Mit Wirkung vom 15. 10. 1944 wird im Reichssicherheitshauptamt, Amt I, die Gruppe I C — weltanschauliche Führung — errichtet. Der mit Befehl vom 24. 8. 1944 — I Org. Nr. 135-44/151 — geh. eingesetzte NS-Führungsoffizier im Reichssicherheitshauptamt wird in die Gruppe weltanschauliche Führung eingegliedert.

(2) Aufgabe der Gruppe weltanschauliche Führung ist, die Angehörigen von Sich.Pol. u. SD einschließlich der Wehrmachtangehörigen mit dem Geist der nationalsozialistischen Weltanschauung zu erfüllen, sie krisenfest zu machen und insbesondere die vom Reichsführer-ᛋᛋ gegebenen Befehle für die weltanschauliche Erziehung im gesamten Bereich der Sich.Pol. u. des SD durchzuführen.

(3) Bei den Inspekteuren bzw. den Befehlshabern der Sich.Pol. u. des SD werden Beauftragte für die weltanschauliche Erziehung eingesetzt. Der Standpunkt des Reichsführers-ᛋᛋ, daß die Dienststellenleiter für die gesamte weltanschauliche Erziehung und Haltung von Führern und Männern verantwortlich sind, ist hierbei jedoch zu beachten.

(4) Die Aufgaben der Gruppe I C sind insbesondere folgende:

a) Die Beschaffung von Lehrplänen und Schulungsmaterial.
b) Unterrichtung der Dienststellenleiter und der Beauftragten für die weltanschauliche Erziehung über aktuelle politische Fragen sowie Beschaffung des Materials zur Abwehr gegnerischer Propaganda.
c) Fragen der Auslese und des Nachwuchses unter weltanschaulichen Gesichtspunkten, insbesondere bei Prüfungen und Lehrgängen.
d) Feiergestaltung (Lebens- und Gemeinschaftsfeiern).
e) Rednereinsatz für die weltanschauliche Erziehung.
f) Errichtung bzw. Ergänzung der Handbücherei für die Dienststellenleiter bzw. Beauftragten für die weltanschauliche Erziehung.
g) Auswertung des Materials von Sich.Pol. u. SD für die gesamte Erziehung der ᛋᛋ.

(5) Mit der Leitung der Gruppe I C (weltanschauliche Führung) innerhalb des Amtes I des Reichssicherheitshauptamtes habe ich den ᛋᛋ-Obersturmbannführer Gschwend beauftragt.

(6) Alle diesem Befehl entgegenstehenden früheren einschlägigen Befehle werden hiermit aufgehoben.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 283.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II:

Beschaffung von Öfen, Herden, Kochkesseln und Zubehör.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 18. 10. 1944 — II B 1 Nr. 1067/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Die Mangellage auf dem Gebiet der Herstellung von Öfen und Kochanlagen macht eine einheitliche Steuerung und Lenkung der Bedarfsdeckung erforderlich. Das Zuweisungsverfahren für Eisenmarken und RTE-Schecks bedarf darüber hinaus einer genauen Planung.

(2) Folgende Gegenstände werden in Zukunft zentral in Auftrag gegeben:

1. Eiserne Öfen
2. transportable keramische Öfen
3. elektrische Öfen
4. Ofenrohr und Knie
5. Kohleherde
6. Kochkessel
7. Speisetransportgefäße
8. Gaskocher, zweiflammig
9. elektrische Einzelkochplatten
10. elektrische Doppelkochplatten
11. Kühlschränke und Kühlzellen

Zuweisungsanträge sind an das Reichssicherheitshauptamt — Ref. II B 1 — zu richten. Auch wenn eine örtliche Beschaffung im Einzelfall vorgesehen wird, ist der Antrag vorher mit genauer Bezeichnung der Typen und Beifügung der Kontingentsunterlagen dem Reichssicherheitshauptamt — Ref. II B 1 — vorzulegen. Nachträgliche Kontingentierungen bereits beschaffter Gegenstände können nicht mehr erfolgen.

(3) Die nachgeordneten Dienststellen haben in Zukunft ihre Bedarfsmeldungen vierteljährlich im voraus mit genauer Begründung einzureichen, und zwar zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. j. Js., erstmalig zum 15. 11. 1944.

(4) Zur Vereinfachung der Beschaffung werden in Zukunft nur noch die nachstehenden, in der Gewichtsliste der Reichsstelle für technische Erzeug-

Kopie aus dem Bundesarchiv

nisse aufgeführten Gegenstände beschafft oder mit RTE-Schecks und Eisenmarken kontingentiert:

1. Eiserne Öfen (2800—3600 WE)	Waren-Nr.	432/012
„ „ (3600—4800 WE)	„	432/013
„ „ (4800—6800 WE)	„	432/021
2. transportable keramische Öfen (bis 4800 WE)	„	140/010
3. Ofenrohr und Knie	„	434/010
4. Kohleherde, 80 cm breit . . .	„	432/090
5. Speisetransportgefäße für 8—12 l	„	430/101
6. Speisetransportgefäße für 25 l	„	430/102
7. Gaskocher, zweiflammig . . .	„	432/080
8. elektr. Einzelkochplatten . .	„	865/010
9. elektr. Doppelkochplatten . .	„	865/020

ferner:

1. Elektr. Öfen bis 1000 Watt
2. RAD-Kohleherde
3. RAD-Kochkessel
4. Kühlschränke und Kühlzellen.

Die Anträge sind auf die vorbezeichneten Typen zu beschränken.

(5) Wegen der Beschaffung und Kontingentierung von Kochgeschirr usw. wird auf den RdErl. vom 30. 7. 1943 (BefBlS. S. 226) Bezug genommen.

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 283.

Beheizung der Diensträume.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 21. 10. 1944 — II B 1 Nr. 1092/44-265-1 —

An Sich.Pol. u. SD.

Nachstehender RdErl. des Reichswirtschaftsministers über die Beheizung der Diensträume wird zur Beachtung bekanntgegeben.

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 284.

Anlage:

Der Reichswirtschaftsminister
II 2-4 b/715/44

Berlin C 2, den 23. Sept. 1944.

Betr.: Beheizung der Diensträume.

Ebenso wie die anderen Hausbrandverbraucher müssen die Behörden damit rechnen, daß ihnen in der kommenden Heizperiode nicht die gleichen Brennstoffmengen wie im Vorjahr zur Beheizung der Diensträume zugeführt werden können. Bei einer durch Kriegsereignisse beeinträchtigten Kohlenförderung und bei erschwertem Abtransport der Kohle ist in erster Linie der Bedarf der Rüstungswirtschaft zu decken; der Hausbrandverbrauch muß deshalb auf den geringstmöglichen Umfang eingeschränkt werden. Ich mache es den mir nachgeordneten Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts zur Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, um den Verbrauch von Brennstoffen zur Beheizung der Diensträume soweit herabzusetzen, wie es mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes nur irgend zu vertreten ist.

Im einzelnen bestimme ich:

1. Die Büroräume mehrerer Dienststellen sind nach Möglichkeit in einem Dienstgebäude zu vereinigen und die Heizungsanlagen ganzer Gebäude oder wenigstens von Gebäudeteilen stillzulegen. Die Heizungsanlagen sind gegen Frostschäden zu sichern.

2. Sofern von den Wirtschaftsämtern nicht allgemeine Weisungen erlassen werden, dürfen von den Dienststellen meines Geschäftsbereichs Heizungsanlagen keinesfalls eher in Betrieb genommen werden als bis an 3 Tagen hintereinander um 21 Uhr in unmittelbarer Nähe des Dienstgebäudes eine Außentemperatur von weniger als 12° C festgestellt ist.

Gerade in der Übergangszeit lassen sich durch Hinausschieben des Heizbeginns erhebliche Kohlenmengen einsparen, die andernfalls zur Zeit der stärksten Winterkälte fehlen.

3. Es dürfen nur Öfen und Heizkörper in den Arbeitsräumen in Betrieb genommen werden, die während der Dienststunden dauernd besetzt sind. Die Heizkörper in unbenutzten Räumen — Fluren, Treppenhäusern u. dgl. — sind, solange keine Frostgefahr besteht, abzusperren und bei drohender Frostgefahr nur zeitweilig und mäßig zu erwärmen, daß dem Einfrieren vorgebeugt wird. Ein Umhüllen der Heizkörper verhindert dabei zu rasche Auskühlung.

4. Die Beheizung ist so zu führen, daß die Höchsttemperatur in den Diensträumen 18° C keinesfalls überschreitet.

Den vielfach nicht unberechtigten Klagen der Bevölkerung, daß Behördendiensträume überheizt seien, während Wohnräume unter Umständen nur unvollkommen erwärmt werden können, muß jegliche Berechtigung entzogen werden.

5. Die Verwendung zusätzlicher, mit Elektrizität oder Gas betriebener Heizgeräte in Behördendiensträumen ist zu unterbinden und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Behördenleiters oder seines Beauftragten in wirklich dringenden Ausnahmefällen zuzulassen.

6. Zur Bedienung der Heizungsanlagen mache ich erneut auf die Bedienungsvorschriften der Reichsarbeitsgemeinschaft für Wärmewirtschaft (Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Berlin W 35) und die Führung eines Heiztagebuches sowie die laufende Kontrolle des Brennstoffverbrauches aufmerksam.

I. A.: Ohlendorf.

Waffen-, Munitions- und Gerätebestandsmeldung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 21. 10. 1944 — II C 4 — Nr. 11381/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Die Befehlshaber und Inspekteure der Sich.Pol. u. des SD melden ab November 1944 monatl. bis zum 10. j. Mts. ihre Waffen-, Munitions- und Gerätebestände an das Reichssicherheitshauptamt — Ref. II C 4 —. Gleichzeitig haben die Befehlshaber bzw. Inspekteure — auf je einem Formblatt getrennt — die Bestände der ihnen nachgeordneten Kommandeure, Staatspolizei(leit)stellen, Kriminalpolizei(leit)stellen und SD(Leit)Abschnitte zu melden. In den Meldungen sind Beutewaffen usw. genauestens mit aufzunehmen. Die Einhaltung des monatl. Termins ist unbedingt erforderlich, da sonst bei Zuweisungen von Waffen, Munition und Geräten unnötige Verzögerungen eintreten.

(2) Sämtliche Kommandeure, Staatspolizei(leit)stellen, Kriminalpolizei(leit)stellen und SD(Leit-)Abschnitte richten ihre laufenden Anforderungen nur noch an den zuständigen Befehlshaber bzw. Inspekteur der Sich.Pol. u. des SD. Anforderungen, die unmittelbar an das Reichssicherheitshauptamt gerichtet werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

(3) Die Meldeformulare sind im Druck und gehen den Dienststellen gesondert zu.

(4) Die Absätze (2) u. (3) des Rd.Erl. vom 2. 10. 1943 — II D 4 — Nr. 13157/43 (BefBlS. S. 323) —

Kopie aus dem Bundesarchiv

werden hiermit aufgehoben. Der gesamte Schriftwechsel ist an das Reichssicherheitshauptamt — Ref. II C 4 — in Berlin zu richten.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 284.

Zusammenfassung und einheitliche Steuerung des gesamten Kraftwagen-Transportraumes.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 21. 10. 1944 — II C 3 b Nr. 122/44 g —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) In Durchführung eines Führerbefehls haben das OKW. und der RF-SS die Zusammenfassung und einheitliche Steuerung des gesamten Kraftwagen-Transportraumes befohlen. Die grundsätzlichen Anordnungen hierzu sind vom OKW. — WFSt. — erlassen worden und gelten für Heer, Marine, Luftwaffe, Waffen-SS, Polizei, Transporteinheiten Speer, männlichen RAD. und alle übrigen für die Wehrmacht eingesetzten Organisationen in- und außerhalb des Heimatkriegsgebietes. OKW./WFSt. hat hierzu die Einrichtung von Wehrmachtsfahrbereitschaften (Wefa) angeordnet. Die Durchführung ist den Wehrmachts- und Wehrkreisbefehlshabern bzw. deren Kraftfahrparktruppen — Kommandeuren — übertragen worden. Zweck der Maßnahmen ist:

a) restlose Ausnutzung des Transportraumes,
b) Einsparung von Kraftstoff und Kfz.,
c) Freimachung von Kfz. für die Front.

(2) Im Hinblick auf die Eigenart des Dienstbetriebes bei der Sich.Pol. u. dem SD fand eine Besprechung mit dem Bevollmächtigten des Führers für Kfz.-Einsatz und -Erfassung mit folgendem Ergebnis statt:

a) Pkw., die unbedingt zur Erfüllung der den Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD gestellten Aufgaben benötigt werden, sämtliche Spezial-Kfz. sowie sämtliche Kfz., die für den Kampfeinsatz und für Ausbildungszwecke eingesetzt sind, verbleiben der Sich.Pol. u. dem SD. Um spätere Beschlagnahmen bei Verkehrskontrollen auszuschließen, stellen die Wehrmachts- und Wehrkreisbefehlshaber sogenannte Freistellungsbescheide aus.
b) Alle übrigen Kfz., insbesondere Nutzkraftwagen, werden den Wehrmachts- und Wehrkreisbefehlshabern für die Einrichtung der Wefa zur Verfügung gestellt.
c) Die Lkw. der Sich.Pol. u. des SD bleiben bei der Bildung von Großtransportraum ausgenommen, damit bei evtl. neu aufzustellenden Einsatzkommandos auf die Lkw. zurückgegriffen werden kann. Entsprechende Anordnungen an die Wehrmachts- und Wehrkreisbefehlshaber wurden vom Bevollmächtigten des Führers für Kfz.-Einsatz und -Erfassung in Aussicht gestellt.
d) Die Wefa übernehmen damit sämtliche Fahrten, insbesondere für Wirtschaftszwecke für die Sich.Pol u. den SD. Die Einzelheiten der Durchführung sind mit dem zuständigen Kommandeur der Kraftfahrparktruppen später unmittelbar zu regeln.
e) Meldungen, die bisher in dieser Angelegenheit von den Wehrmachts- und Wehrkreisbefehlshabern angefordert wurden, sind vorerst nicht zu erstatten. Der Bevollmächtigte des Führers für Kfz.-Einsatz und -Erfassung hat eine Gesamtaufstellung über die in Frage kommenden Kfz. der Sich.Pol. erbeten.

(3) Die Dienststellen der Sich.Pol. und des SD melden an den zuständigen Befehlshaber oder Inspekteur der Sich.Pol. u. des SD **bis zum 10. 11. 1944** in doppelter Ausfertigung, diese, gesammelt für ihren Dienststellenbereich, an das Reichssicherheitshauptamt — II C 3 b — **zum 15. 11. 1944,**

a) welche der ihnen zur Verfügung stehenden Kfz. für den heimatlichen Dienstbetrieb, für den Einsatz bzw. für Ausbildungszwecke benötigt werden (nach nachstehendem Muster). Zum Einsatz abgeordnete Kfz. sind nicht aufzuführen, da sie von der Beschäftigungsstelle erfaßt werden,
b) welche Kfz. den Wefa zur Verfügung gestellt werden können. Hierunter sind alle Lkw. einzusetzen, soweit sie nicht für Bandenbekämpfung oder zu Sonder- bzw. Ausbildungszwecken bestimmt sind (Muster). In Spalte „Bemerkungen" ist anzugeben, ob die Kfz. fahrbereit sind,
c) welche Kfz. auf Grund des Erlasses des RSiHA. vom 31. 7. 1944 — II C 3 b Nr. 125/44 g. — stillgelegt sind. Dienststellen, deren Meldungsergebnis zu diesem Erl. unverändert geblieben ist, teilen dies nur unter „Stand unverändert" mit. (Muster hierzu s. RdErl. vom 31. 7. 1944.)

(4) Die bezüglich Rückführunng von Kfz. des BdS. Frankreich und BdS. Ostland angeordneten Maßnahmen bleiben hierdurch unberührt.

(5) Die Fahrdienste des Reichssicherheitshauptamtes II C 3 f, II C 3 h, VI u. VI C Z erstatten die Meldungen unmittelbar an II C 3 b.

(6) Der Bevollmächtigte des Führers für Kfz.-Einsatz und -Erfassung gibt die vom Reichssicherheitshauptamt übermittelten Unterlagen an die einzelnen Wehrmachts- und Wehrkreisbefehlshaber mit entsprechenden Anordnungen weiter.

(7) Die gesetzten Termine sind genauestens einzuhalten. Fristverlängerung kann auf Grund der mit dem Bevollmächtigten des Führers getroffenen Vereinbarungen nicht genehmigt werden. Weitergehende Anweisungen ergehen später. Bis dahin sind jegliche Anordnungen und Austausche zu unterlassen.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 285.

Muster:

Dienststelle: ..... Datum: .....

Zuständiger Militär- und Wehrkreisbefehlshaber: .....

.....

.....

Lfd. Nr.	Art	Fabrikat	Type	Sitze, Nutzlast	SP-Nr.	Pol-Nr.	Otto, Diesel Gen.	Bemerkungen

Kopie aus dem Bundesarchiv

Abrechnung des pauschalen Bewegungsgeldes.

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 23. 10. 1944
— S II A 2a Nr. 5072/44-294 —

250

An die Sich.Pol.

(1) Aus Papierersparnisgründen kann das im Abschn. III Abs. 11 des RdErl. vom 30. 10. 1937 — S V 2 Nr. 4556/37 — (nicht veröffentl.) vorgesehene Ausgabenbuch mit heraustrennbaren Durchschlägen in loser Blattform ohne Durchschlag geführt werden, falls die Gewähr für eine ordnungsmäßige Abrechnung gegeben ist. Am Ende jeden Monats hat dann der Kommissariatsleiter mit dem Inspektionsleiter an Hand dieser Belege abzurechnen. Bei der vierteljährlichen Abrechnung mit der nach Abs. 12 vom Behördenleiter bestimmten Stelle sind diese Belege ebenfalls mit vorzulegen und von dieser nach Prüfung wieder an den Kommissariatsleiter zur Aufbewahrung zurückzugeben. Die Vordrucke für das Ausgabenbuch in loser Blattform sind beim Reichssicherheitshauptamt — II A 3 (Mat.-Verwaltung) — erhältlich.

(2) Der vorgeschriebene Vordruck für die „Erklärung über die restlose Verausgabung des Bewegungsgeldes" ist monatlich durch erneute Unterschrift des Beamten u. des Dienststellenleiters wieder zu verwenden und für das ganze Rechnungsjahr zu benutzen.

I. A.: Spacil.

BefBlS. S. 286.

Behandlung von werdenden und stillenden Müttern in den Pol.-Gefängnissen.

RdErl. d. RF/uChdDtPol. vom 25. 9. 1944
— S II B 3 Nr. 237/44-274-1 —
(Veröffentl. im MBliV. 1944 S. 986)

An alle Pol.-Behörden (einschl. Sich.Pol.).

In Ergänzung zu § 6 Abs. 5 der Pol.-Gefängnisordnung (PDV. 34) wird folgendes bestimmt:

(1) Mütter mit Säuglingen sowie hochschwangere Frauen sind in ein Pol.-Gefängnis nur aufzunehmen, wenn die sachbearbeitende Dienststelle die Aufnahme trotz Kenntnis des Zustandes ausdrücklich anordnet.

(2) Säuglinge dürfen bis 6 Wochen nach der Entbindung bei der Mutter bleiben. Die zuständige Fürsorgebehörde oder die Angehörigen des Häftlings sind rechtzeitig zu benachrichtigen, damit das Kind nach Ablauf dieser Frist abgeholt wird.

(3) Bei bevorstehender Entbindung einer Schwangeren ist die sachbearbeitende Dienststelle rechtzeitig zu benachrichtigen, damit sie prüfen kann, ob der Häftling aus der Haft zu entlassen ist. Kann eine Entlassung nicht erfolgen, so wird der Häftling zur Entbindung in der Regel in eine Krankenanstalt eingeliefert. Die Kosten für den Krankenhausaufenthalt sind auf den Reichshaushalt der Pol. zu übernehmen. Kann die Unterbringung in einer Krankenanstalt nicht stattfinden, so ist der Häftling in die Krankenabteilung des Pol.-Gefängnisses zu verlegen, nachdem rechtzeitig für Geburtshilfe gesorgt wurde. Ziff. 2 gilt entsprechend.

(4) Bei § 6 Abs. 5 der Pol.-Gefängnisordnung (PDV. 34) ist auf diesen RdErl. hinzuweisen.

(5) Die Regelung gilt sinngemäß auch für Pol.-Gefängnisse der Gemeindepol.-Verwaltungen. Die Kostenregelung richtet sich nach dem RdErl. vom 20. 1. 1941 (MBliV. S. 133).

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 286.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes V:

Verwaltungsvereinfachung; hier: Abgabe der Krankenhausmeldungen in Listenform.

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 16. 10. 1944
— S V A 4 Nr. 442/44 —

An die polizeil. Meldebehörden u. Krim.Pol.

(1) Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung ist überprüft worden, ob die Meldungen, die nach § 23 der Reichsmeldeordnung von den Krankenanstalten zu erstatten sind, für Kriegsdauer wegfallen können. Die Feststellungen haben ergeben, daß aus sicherheitspolizeilichen Gründen auf diese Meldungen nicht verzichtet werden kann.

(2) Bei der sehr großen Zahl dieser Meldungen wird jedoch eine wesentliche Materialeinsparung zu erzielen sein, wenn die Meldungen — abweichend von der in der RMO. vorgesehenen Weise — nicht mehr als Einzelmeldungen, sondern listenmäßig zusammengestellt vorgelegt werden. Im allgemeinen wird dieses Verfahren angewandt werden können, ohne daß wesentliche sicherheitspolizeiliche Belange gefährdet werden. Leichte Bedenken müssen im Hinblick auf die Erfordernisse der totalen Kriegführung zurückgestellt werden.

(3) Die polizeil. Meldebehörden — in Orten mit Krim.Pol. im Einvernehmen mit dieser — haben deshalb die Krankenanstalten ihres Bezirks auf die Möglichkeit, die Meldungen nach § 23 Abs. 1 RMO. listenmäßig zu erstatten, unverzüglich hinzuweisen. Nur wenn im Ausnahmefall infolge örtlicher Besonderheiten diesem Verfahren ernstliche Bedenken entgegenstehen, ist hiervon abzusehen.

(4) Die Meldungen nach Abs. 4 und 5 des § 23 RMO. (Einlieferung von Personen mit Schuß-, Stich-, Hiebverletzungen usw.), außerdem die Meldungen über die Aufnahme der Opfer von Luftangriffen (RdErl. vom 23. 12. 1943 [MBliV. S. 1943]) sind nach wie vor sofort — gegebenenfalls zunächst fernmündlich — der Pol.Behörde zu erstatten.

I. A.: Panzinger.

BefBlS. S. 286.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes N:

Vereinfachung im FS-Verkehr und Geschäftsbetrieb.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 29. 9. 1944
— N Nr. 4501/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Im FS-Verkehr sind künftig Anschriften und Endausfertigungen nur noch gekürzt zu bringen. Die in der nachstehenden Anlage aufgeführten Abkürzungen werden hierfür als verbindlich erklärt. Namen und Dienstgrade sind im allgemeinen in der Anschrift nicht mehr anzuführen. Soll ein FS an den Chef oder Leiter einer Dienststelle persönlich gerichtet werden, so ist die Anschrift mit dem Zusatz „Pers." zu versehen. Hiernach ist z. B. ein für den Chef der Sich.Pol. u. des SD persönlich bestimmtes FS mit folgender Anschrift zu versehen:

„An CdS. pers."

Für die an die Amtschefs, Gruppenleiter, Abteilungsleiter, Referenten usw. zu richtende FS gelten folgende Anschriften:

a) Amtschefs
„An RSiHA I, II, III",

Kopie aus dem Bundesarchiv

b) Gruppenleiter
„An RSiHA I A, II B, III C",

c) Abteilungsleiter bzw. Referenten
„An RSiHA I A (I), I A (II), I A 4, II A 1, IV A 2".

Muß ausnahmsweise der Sachbearbeiter selbst angeschrieben werden, so heißt es z. B.:

„An RSiHA V B 2 ᛋᛋ-Stubaf. Meier."

FS mit seitenlangem Verteiler kommen in Zukunft nicht mehr in Frage. Bei mehreren Empfängern sind die einzelnen gekürzten Anschriften hintereinander aufzuführen. Die Anschrift eines FS, das gleichzeitig an den Chef der Sich.Pol. u. des SD und die Amtschefs I, II, III, IV im Reichssicherheitshauptamt zu richten ist, lautet:

„An CdS, I, II, III, IV."

Ferner lautet z. B. die Anschrift eines FS das an den Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD in Krakau und die Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD in Krakau, Warschau u. Radom gerichtet ist:

„An BdS Krakau, KdS u. d. SD Krakau, Warschau, Radom."

Das für die Anschriften Gesagte gilt auch entsprechend für die Schlußzeichnung. So zeichnet z. B. der Leiter der Staatspolizeileitstelle in X, ᛋᛋ-Obersturmbannführer Oberregierungsrat Huber:

„Stl. Huber"

oder der Leiter der Abteilung IV der Staatspolizeileitstelle in X:

„Stl. IV."

Eine Wiederholung des Dienststellenortes in der Schlußzeichnung ist nicht erforderlich, da dieser bereits aus dem Kopf des FS hervorgeht. Ebenso sind Beglaubigungsvermerke und das Hinzufügen von „gez." im FS-Verkehr überflüssig.

(2) Fast 30 % des FS-Verkehrs füllen die Sichtvermerksanträge aus. Dieses beruht darauf, daß die Benutzung des Postweges z. Zt. oft eine nicht vertretbare Verschleppung nach sich zieht. Es ist jedoch in jedem Falle zu prüfen, ob im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit die Benutzung des FS geboten erscheint. In nicht besonders dringlichen Fällen sind die erforderlichen Rückfragen durch Schnellbrief zu halten. Bei unumgänglich notwendiger FS-Benutzung ist auf Kurzfassung des FS besonders bedacht zu nehmen, z. B.:

„An RSiHA, IV B 4 c:
SV: Schweizer Albert Brunner, Direktor, 18. 6. 94 Aachen, wohnt Mainz, Aus- und Wiedereinreise 10 Tage für Schweiz.
Geschäftliche Unterlagen . . .; keine Bedenken.
Stl. IV."

Die hierauf zu erteilende Antwort lautet in Zukunft:

„An Stl. Frankfurt/Main.
Sichtvermerksantrag Brunner, Albert, genehmigt.
RSiHA, IV B 4."

(3) Im Hinblick auf die demnächst erfolgende Neuregelung der Schutzhaft wird es sich in Zukunft überhaupt vermeiden lassen, sowohl Schutzhaftanträge als auch Schutzhaftanordnung durch FS durchzugeben. In besonderen Fällen lautet aber das FS in Zukunft lediglich:

„An RSiHA IV A 6 b
Schutzhaftantrag: Josef Rieder, verh. Mechaniker, 18. 3. 96 Nürnberg, wohnt Fürth, festgenommen 13. 7. 44 wegen Wehrkraftzersetzung. KL. 6 Monate.
Stl. IV."

Die hierauf zu erteilende Antwort lautet künftig:

„An Stl. Nürnberg
Schutzhaft Josef Rieder: KL. Dachau, 6 Monate.
RSiHA IV A 6 b."

Müssen weitere Zusätze gemacht werden, so sind auch diese in einem unmißverständlichen Telegrammstil zu halten.

(4) Stimmungs- und Lageberichte sind im FS so kurz wie möglich zu halten.

(5) Abschließend weise ich erneut darauf hin, daß in allen Fällen nur d r i n g e n d e Angelegenheiten als FS durchgegeben werden dürfen, und daß hierbei grundsätzlich nur T e l e g r a m m s t i l anzuwenden ist. FS von mehr als zwei Seiten dürfen in Zukunft nur in unumgänglichen Ausnahmefällen aufgegeben werden.

(6) Ich werde mich durch Stichproben von der Befolgung dieser Anordnungen überzeugen.

Dr. K a l t e n b r u n n e r.

BefBlS. S. 286.

Anlage:

Abkürzungsverzeichnis

Anschrift:	Abkürzung:
1. Reichsführer ᛋᛋ	RFᛋᛋ
2. Chef der Sicherheitspolizei und des SD	CdS.
3. Chef der Ordnungspolizei	CdO.
4. Reichssicherheitshauptamt	RSiHA.
5. Reichskriminalpolizeiamt	RKPA.
6. Höherer ᛋᛋ- und Polizeiführer	HᛋᛋuPF.
7. Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD	Beauftr. d. CHdSPudSD
8. Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD	IdS.
9. Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD	BdS.
10. Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD	KdS.u.d.SD
10a. Kommandeur der Sicherheitspolizei	KdS.
11. Staatspolizeileitstelle	Stapoleit. oder Stl.
12. Staatspolizeistelle	Stapo — St.
13. Staatspolizei-Außendienststelle	Stapo-Adst.
14. Grenzpolizeikommissariat	Greko
15. Grenzpolizeiposten	Grepo
16. SD-Leitabschnitt	SD-LA.
17. SD-Abschnitt	SD-A.
18. SD-Hauptaußenstelle	SD-HAst.
19. SD-Außenstelle	SD-Ast.
20. Kriminalpolizeileitstelle	Kripoleit — KPLSt.
21. Kriminalpolizeistelle	Kripo — KPSt.
22. Kriminal-Außendienststelle	Kripo-Adst.
23. Einsatzkommando der Sicherheitspolizei 9	EK. 9
24. Z. b. V.-Kommando 27	Z. b. V. Kdo. 27
25. Einwandererzentralstelle	EWZ.
26. Umwandererzentralstelle	UWZ.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anschrift:	Abkürzung:
27. Polizei-Attaché	Pol.-Att.
28. Polizei-Verbindungsführer	Pol.Verb.F.
29. Internationale Kriminalpolizei-Kommission	IKPK.
30. Konzentrationslager	KZ. — KL.
31. Zentralamt für die Regelung der Judenfrage	ZAfdRd.Judenfrage
32. Sicherheitspolizeischule	Siposchule
33. Internationale Polizeifunkstelle	Int. PFst.

Dienstgrad- oder Amtsbezeichnung:	Abkürzung:
Obergruppenführer	ᛋᛋ-O'gruf.
Gruppenführer	ᛋᛋ-Gruf.
Brigadeführer	ᛋᛋ-Brif.
Oberführer	ᛋᛋ-Obf.
Standartenführer	ᛋᛋ-Staf.
Obersturmbannführer	ᛋᛋ-Ostubaf.
Sturmbannführer	ᛋᛋ-Stubaf.
Hauptsturmführer	ᛋᛋ-Hstuf.
Obersturmführer	ᛋᛋ-Ostuf.
Untersturmführer	ᛋᛋ-Ustuf.
General der Polizei	Gen. d. Pol.
Generalleutnant der Polizei	Gen.Lt. d. Pol.
Generalmajor der Polizei	Gen.Maj. d. Pol.
Oberst der Polizei	Oberst d. Pol.
Oberstleutnant der Polizei	Oberstltn. d. Pol.
Ministerial-Dirigent	M. D.
Ministerial-Direktor	Min.Dir.
Regierungs-Direktor	Reg.Dir.
Oberregierungsrat	ORR. — Ob.Reg.Rat
Regierungsrat	RR — Reg.Rt.
Kriminal-Direktor	KD. — Krim.Dir.
Kriminal-Rat	Krim.Rt.
Kriminal-Kommissar	KK. — Krim.Kom.
Amtsrat	AR. — Amtsrat
Polizeirat	PR. — Pol.Rt.
Technischer Amtmann	TA. — Techn.A.
Technischer Oberinspektor	TOI. — Techn.O.Insp.
Kriminal-nInspektor	KI. — Krim.Insp.
Polizei-Inspektor	PI. — Pol.Insp.
Kriminal-Obersekretär	KOS. — Krim.Ob.Sekr.
Kriminal-Sekretär	KS. — Krim.Sek.
Kriminal-Oberassistent	KOA. — Krim.Ob.Ass.

Schriftverkehr mit dem OKW. im technischen Nachrichtenwesen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 20. 10. 1944
— N - Fe Nr. 270/44 g —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Vereinzelte Dienststellen der Sich.Pol., insbesondere auch Ämter des Reichssicherheitshauptamtes wenden sich in Fragen von Nachrichtenverbindungen häufig unmittelbar an das OKW.

(2) Durch dieses Verfahren ergibt sich nicht die vermutlich erwartete Beschleunigung, sondern in den meisten Fällen eine Verzögerung, da das OKW grundsätzlich zunächst die Stellungnahme des Chefs des Fernmeldewesens, dieser die des Reichssicherheitshauptamtes einholt.

(3) Alle diesbezüglichen Anträge sind deshalb grundsätzlich dem Reichssicherheitshauptamt, Amt N, zuzuleiten.

I. A.: Sansoni.

BefBlS. S. 288.

Einstellung von Fernmeldemechanikern.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 20. 10. 1944
— N.-Gst. Nr. 41/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Der außerordentlich große Bedarf an Fernmeldemechanikern zwingt dazu, alle Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD anzuweisen, um die Einstellung solcher Kräfte (auch verwandter Berufe, wie Elektromonteure usw.) bemüht zu sein.

(2) Die Einstellung erfolgt zunächst als techn. Angestellte der Vergütungsgruppe VIII oder VII TOA.

(3) Erfolgsmeldungen sind unter Bezugnahme auf diesen RdErl. umgehend an das Reichssicherheitshauptamt — Amt N — zu richten.

I. V.: Sansoni.

BefBlS. S. 288.

Verschiedenes

Veröffentlichung der Abrechnungsstelle für auswärtige Einsätze beim RSHA.

— II A 3 (7) —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Aus den abgeschlossenen Abrechnungen stehen bei der Kasse des Reichssicherheitshauptamtes (Sich.Pol.) die nachstehend aufgeführten Einsatzgebührnisse zur Verfügung, deren Auszahlung infolge Fehlens der Anschriften nicht möglich war. Anträge auf Auszahlung sind an das Reichssicherheitshauptamt — Ref. II A 3 (7) Abr.-Stelle — in Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 8, unter Angabe der Personalien, der Einsatzdienststelle und Mitteilung der Überweisungsanschrift (Bank-, Postscheckkonto usw.) zu richten.

Die Dienststellenleiter werden gebeten, auf diese Veröffentlichungen, die fortlaufend erscheinen, innerhalb der Dienststellen besonders hinzuweisen.

Lfd. Nr.	Name	Dienstgrad	Einsatzdienststelle	Betrag RM
1	Apinis, Magnus	unbekannt	unbekannt	6,85
2	Braun, Cornelius	Hipo	C/Stab (42)	15,06
3	Becker, August	Hipo (Dolm.)	SK. Plath (42)	51,15
4	Bärenreuter, Paul	ᛋᛋ-UStuf.	unbekannt	14,16
5	Brummund, Fritz	ᛋᛋ-Schtz.	B/7b (41/42)	145,56
6	Blysch, Rudolf	unbekannt	B/7b (41/42)	19,50
7	Dosch, Ludwig	Hipo	D/11b (43)	36,40
8	Dubansky, Gustav	unbekannt	A/2 (42)	11,20

Kopie aus dem Bundesarchiv

Lfd. Nr.	Name	Dienstgrad	Einsatzdienststelle	Betrag RM
9	Fett, Julius	ᛋᛋ-Strm.	C/4a — KdS. Tschernigow (42)	10,—
10	Gerth, Johann	Hipo (Dolm.)	SK. Plath (42)	102,20
11	Goldmann, Werner	Krim.Ang.	C/4a (42)	66,10
12	Hermann, Heinz	unbekannt	B/7b (41/42)	30,—
13	Hasselmann, Heinrich	ᛋᛋ-Mann	B/8 (42)	51,97
14	Heß, Harry	KdW ᛋᛋ	KdS. Krim (42)	30,—
15	Heyer, Heinrich	ᛋᛋ-Strm.	C/4a (41)	557,81
16	König, Karl	unbekannt	unbekannt	20,—
17	Kornelius, Andreas	Hipo (Dolm.)	SK. Plath (42)	84,85
18	Kuschinski, Paul	ᛋᛋ-Strm.	KdS. Dnjepropetrowsk (42)	21,—
19	Koch, Paul	ᛋᛋ-Rottenf.	A/3 (41)	16,80
20	Kraus, Adalbert	ᛋᛋ-Strm.	A/3 (41)	37,10
21	Leuker, Lothar	ᛋᛋ-Rottenf.	B/7a (42)	16,80
22	Lautenschläger, Berth.	ᛋᛋ-Schtz.	B/Stab (41)	299,27
23	Lutz, Helmut	unbekannt	B/7b (41/42)	17,—
24	Merseburg, Richard	Pol.Wmstr. d. Res.	EGr. D	115,41
25	Münch, Werner	ᛋᛋ-Scharf.	unbekannt	20,—
26	Marscheck, Gustav	ᛋᛋ-Strm.	A/3 (41)	37,10
27	Ohlberg, Georg	ᛋᛋ-Strm.	KdS. Dnjeprop. (42)	357,05
28	Oßmer, Richard	ᛋᛋ-UScharf.	B/7b (41/42)	37,60
29	Parken, Hans	„	B/Stab (41)	80,94
30	Pammer, Paul	unbekannt	B/7b (41/42)	16,—
31	Richter, Friedrich	ᛋᛋ-Mann	B/9 (42)	81,—
32	Rüb, Otto	ᛋᛋ-Mann	D/11b (42)	147,—
33	Rituper, Karl	unbekannt	B/7b (41/42)	19,—
34	Schleyhuber	ᛋᛋ-Rttf.	unbekannt	14,16
35	Schmidt, Herbert	ᛋᛋ-UScharf.	C/4a KdS. Tschernigow (42)	45,79
36	Schreiber, Helmut	„	B/Stab (41)	226,65
37	Schurig, Erich	ᛋᛋ-Schtz.	B/7b (41/42)	181,89
38	Schüler, Albrecht	ᛋᛋ-Strm.	A/3 (41)	45,40
39	Teichmann, Hans	unbekannt	B/7b (41/42)	37,50
40	Weber, Kurt	ᛋᛋ-UScharf.	KdS. Dnjeprop. (42)	23,—
41	Wehr, Alois	Pol.Wmstr. d. Res.	EGr. D	31,39
42	Wernecke, Willi	ᛋᛋ-Schtz.	B/7b (41/42)	188,14

BefBl.S. 1944 S. 288

I. A.: Meier.

Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol u. des SD.

(Zum RdErl. vom 14. 5. 1943 — II A 1 Nr. 900/42-151 —)

Es sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Abschnitt II (Ausgabe Juni 1944)

Seite 2 (IdS 7 Braunschweig) Als Inspekteur streichen: ᛋᛋ-O'Stubaf. ORR. Rapp; dafür setzen: ᛋᛋ-Staf. ORR. Kreuzer.

Seite 3 (BdS. Breslau) In Spalte 1 (Kdr. d. Sich.Pol.) streichen: Oppeln. (vergl. auch BefBlS. S. 270).

Abschnitt IV a (Ausgabe Juni 1944)

Kdr. Marburg a. d. Drau. Im Kopf streichen: Tegethoffstr. 34 und Anrufnummer 24/84; dafür setzen: Hugo-Wolf-Gasse 2 und Anrufnummer 2020/25 und 2388.

Abschnitt V (Ausgabe Juni 1944)

Seite 2 (St. Braunschweig) Anschrift Wilhelm-Friedrich-Loeper-Str. 52 ändern in 20.

Seite 3 (St. Bremen) Beim Zuständigkeitsbereich streichen: und Stade. Ferner streichen die ADSt. Stade, Wesermünde, und das GK. Cuxhaven. Flächengröße ändern in: 15 043,85 qkm, Einwohnerzahl in: 1 829 456.

Seite 5 (St. Darmstadt) Anschrift und Anruf streichen; dafür setzen: z. Zt. Bensheim, Adolf-Hitler-Straße 52, Anruf: Bensheim 270 u. 605.

Seite 8 (StL. Düsseldorf) Beim GK. Emmerich Anruf 2190 ändern in: 2765/66.

Seite 9 (St. Frankfurt a. M.) Bei ADSt. Wetzlar Anruf 2539 ändern in 3244.

Seite 13 (StL. Hannover) Bei der StL. streichen: Ruehmkorffstr. 20 und Anrufnummer 60 031, 60 269, dafür setzen: Hildesheimer Str. 12 (Hochhaus) und Anrufnummer 86 201/05.

Seite 16 (St. Kiel) Anruf 8790 ändern in: 61 und 586.

Seite 19 (St. Leipzig) Als Leiter einsetzen: ᛋᛋ-Stubaf. RR. Denk.

Seite 20 (St. Lüneburg) Als Leiter einsetzen: ᛋᛋ-Stubaf. RR. Dr. Joachim Freitag. Beim Zuständigkeitsbereich hinzusetzen: und Stade. Flächengröße ändern in 17 998 qkm. Einwohnerzahl ändern in 1 060 309. Unter ADSt. Soltau hinzusetzen: Stade (Elbe), Gründelstr. 8, Anruf: 2002; unter ADSt. Stadt des KdF.-Wagens hinzusetzen: Wesermünde[1], Hohenzollernring 1 — Anruf: 4240/43 — FS., VS.-Empfänger: KK. Hilmer; unter GK. einsetzen: Cuxhaven, Lehmkuhle 2, Anruf: 3552 — FS.; am Schluß der Seite folgende Anmerkung setzen: [1] Suspendierte Stapostelle.

Seite 21 (Anhang) (St. Innsbruck) Als Leiter hinzusetzen: ᛋᛋ-O'Stubaf. ORR. Dr. Nedwed.

Seite 30 (StL. Stuttgart) streichen: Wilhelm-Murr-Str. 10, Anruf: 99 111, 28 141, 29 741, dafür setzen: Heusteigstr. 45, Anruf: 31 553/54.

Abschnitt VI

Seite 5 (KPLSt. Bremen) Bei ADSt. Wesermünde Anruf ändern in: 3000 Anschl. 260—262.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Seite 44 (KPSt. Wuppertal) Anruf 21 101 ändern in: 30 451.

Seite 45 (KPSt. Zwickau) Die AP. Rodewisch und Wilkau-Haßlau mit allen Angaben streichen.

Abschnitt VII — Juni 1944 —

Seite 5 (SD-A. Bremen) Bei der SD-HASt. Osnabrück streichen: Adolf-Hitler-Platz (Landgericht Z. 55) u. Anruf: 3107; dafür setzen: Braunauer Wall (Regierung) u. Anruf 4171. Bei der SD-HASt. Wilhelmshaven streichen: Am Rathausplatz 4; dafür setzen: Kirchreihe 18 (SS-Heim).

Seite 11 (SD-LA. Düsseldorf) Im Kopf ändern: FS. (über Insp. Düsseldorf) in: FS. (über StL. Düsseldorf). Bei der SD-HASt. Duisburg streichen: SS-H'Stuf. Fontane, dafür setzen: SS-U'Stuf. Bergmann. Bei der SD-HASt. Essen streichen: Hage; dafür setzen: Hendrichs. Unter SD-ASt. Mörs, Urdinger Str., ändern in: Moers, Uerdinger Str.

Seite 18 (SD-LA. Kattowitz Die SD-ASt. Kattowitz ist mit allen Angaben zu streichen.

Seite 19 (SD-A. Kiel) Bei der SD-ASt. Rendsburg streichen: Alte Kieler Landstr. 33 (Haus der Jugend) u. Anruf 2036; dafür setzen: Bahnhofstr. 18 (Adolf-Hitler-Haus) Anruf: 2305.

Seite 33 (SD-A. Saarbrücken) Anschrift Trillerweg 38 ändern in: Trillerweg 20.

Seite 36 (SD-LA. Stettin) Bei SD-ASt. Stralsund, Semlower Str. 44 streichen; dafür setzen: Mühlenstraße 56.

Seite 37 (SD-LA. Stuttgart) Bei SD-HASt. Stuttgart-O streichen: Ulrichstraße 11 — SS-Untersturmführer Dr. Stahl (i. V.); dafür einsetzen: Archivstr. 3, SS-Obersturmführer Strecker. Bei SD-ASt. Aaalen streichen: Kreuzstr. 3 u. Anruf 840; dafür setzen: Neue Heidenheimer Str. 21, Anruf 539. Unter SD-ASt. Ravensburg hinzusetzen: Reutlingen, Wilhelm-Murr-Str. 42 — Anruf: 612. Bei SD-A. Tübingen hinter „Am Marktplatz 9" hinzufügen: (Rathaus, Zimmer 28) u. Anruf 2341 streichen; dafür setzen: 2141.

Abschnitt IX — Juni 1944 —

(HSSuPF.) Beim HSSuPF. Mitte streichen: Braunschweig, Landtagsgebäude u. Anruf: 4840/41; dafür setzen: Göttingerode über Bad Harzburg, Anruf: Bad Harzburg 543.

BefBlS. 1944 S. 289.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 46 | Berlin, den 11. November 1944 | 5. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Egon Schulze, SS-Hauptscharführer, Reichssicherheitshauptamt, im Juli 1944

Heinrich Jentsch, SS-Hauptsturmführer, Kriminalkommissar, Kriminalpolizeileitstelle Berlin, im August 1944

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Christian Rührnschopf, SS-Rottenführer, Kommandierter der Waffen-SS, Stabskompanie der Waffen-SS beim Reichssicherheitshauptamt, im Februar 1944

Rudolf Lorber, Staffelunterscharführer, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Marburg/Drau, im August 1944

Richard Vieser, Staffelmann, Polizeisekretär, Staatspolizeileitstelle Karlsruhe, im Juli 1944

Rudolf Kob, SS-Hauptsturmführer, Reichssicherheitshauptamt, im September 1944

Richard Reinke, SS-Rottenführer, Kommandierter der Waffen-SS, Stabskompanie der Waffen-SS beim Reichssicherheitshauptamt, im Juli 1944

Hans Greif, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau, im September 1944

Ernst Krien, SS-Unterscharführer, Kommandierter der Waffen-SS, Stabskompanie der Waffen-SS beim Reichssicherheitshauptamt, im August 1944

Alfred Gerth, SS-Unterscharführer, Kommandierter der Waffen-SS, Stabskompanie der Waffen-SS beim Reichssicherheitshauptamt, im September 1944

Nikolaus Johannsen, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeileitstelle Hamburg, im August 1944

Franz Lauterborn, Kriminaloberassistent, Kriminalpolizeistelle Essen, im September 1944

Dimiter Stantschovsky, SS-Freiwilliger, SS-Ausbildungsabteilung Konitz, im September 1944

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD
Dr. Kaltenbrunner
SS-Obergruppenführer und General der Polizei

Kopie aus dem Bundesarchiv

Kriegsauszeichnungen

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse wurde verliehen:

Dem SS-Oberscharführer Karl-Heinz Probst, Staatspolizeistelle Weimar, z. Zt. Kompanieführer in einem Schutzmannschaftsbatl. der Sicherheitspolizei.

Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern wurde verliehen:

Dem SS-Obersturmbannführer Oberregierungsrat Hans Keller, Reichssicherheitshauptamt, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Oslo;
dem SS-Obersturmbannführer Oberregierungsrat Alexander Landgraf, Leiter der Staatspolizeileitstelle Münster;
dem SS-Obersturmbannführer Oberregierungsrat Theodor Paeffgen, Reichssicherheitshauptamt;
dem SS-Obersturmbannführer Dr. Alfred Filbert, Reichssicherheitshauptamt;
dem SS-Obersturmbannführer Wilhelm Waneck, Reichssicherheitshauptamt;
dem SS-Obersturmbannführer Friedrich Wilkens, beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Hamburg, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Oslo;
dem SS-Sturmbannführer SS-Richter d. R. Dr. Walther Dillersberger, Reichssicherheitshauptamt;
dem SS-Sturmbannführer Regierungsrat Kurt Gornig, Kommandeur der Sicherheitspolizei in Königsberg;
dem SS-Hauptsturmführer Kriminalrat Thomas Ampletzer, Reichssicherheitshauptamt;
dem SS-Hauptsturmführer Kriminalrat Otto Koslowski, Staatspolizeileitstelle Brünn;
dem SS-Hauptsturmführer Kriminalrat Dr. Friedrich Schulze, Reichssicherheitshauptamt, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;
dem SS-Hauptsturmführer Kriminalkommissar Rudolf Kerner, Staatspolizeistelle Linz, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Oslo;
dem SS-Hauptsturmführer Adolf Bracker, ehrenamtlicher Mitarbeiter beim SD-Abschnitt Kiel, z. Zt. bei der Wehrmacht;
dem Regierungs- und Kriminalrat Ernst Rassow, Reichssicherheitshauptamt, z. Zt. Oberfeldpolizeidirektor bei der Geheimen Feldpolizei;
dem SS-Obersturmführer Kriminalkommissar Alois Schmid, Staatspolizeistelle Innsbruck, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Verona;
dem SS-Obersturmführer Kriminalinspektor August Haberstroh, Staatspolizeistelle Karlsbad, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Oslo;
dem Kriminalrat Georg Mody, Kriminalpolizeistelle Schwerin, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;
dem Kriminalkommissar Kurt Ahlert, Kriminalpolizeistelle Essen, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;
dem SS-Obersturmführer Jakob Oswald, SD-Abschnitt Kiel, abgeordnet zur Einsatzgruppe B;
dem Technischen Inspektor Johann Mayer, Reichssicherheitshauptamt, z. Zt. Leutnant bei der Luftwaffe;
dem SS-Obersturmführer Kriminalsekretär Walter Gemmecke, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Oslo;
dem Kriminalsekretär Josef Bauch, Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;
dem Kriminalsekretär Rudolf Eiselt, Kriminalpolizeileitstelle Wien, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;
dem Kriminalsekretär Peter Rupp, Kriminalpolizeistelle Saarbrücken, z. Zt. Feldpolizeiinspektor bei der Geheimen Feldpolizei;
dem Kriminalsekretär Otto Spitznagel, Kriminalpolizeistelle Darmstadt, z. Zt. Feldpolizeikommissar bei der Geheimen Feldpolizei;
dem SS-Oberscharführer Alfons Schuster, SD-Abschnitt Klagenfurt, abgeordnet zum Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Veldes.

Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse ohne Schwerter wurde verliehen:

Dem SS-Sturmbannführer Martin Wolff, ehrenamtlicher Mitarbeiter beim SD-Leitabschnitt Prag.

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I: RdErl. 26. 10. 1944 Ringverleihung. S. 293. — RdErl. 31. 10. 1944 Anerkennungen. S. 293. — RdErl. 2. 11. 1944 Belehrung der Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD über die Bestimmungen der VS-Anweisung. S. 293. — RdErl. 2. 11. 1944 Wiederherstellung vernichteter Akten. S. 293.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II: RdErl. 20. 10. 1944 Reisestelle der Sich.Pol. u. des SD. S. 293. — RdErl. 20. 10. 1944 Altpapierverwertung. S. 294. — RdErl. 22. 10. 1944 Vorschußgewährung bei Behelfsheimbauten. S. 294. — RdErl. 30. 10. 1944 Reichsurlauberkarten; hier: Kürzung der Brotrationen ab 16. 10. 1944. S. 294. — RdErl. 31. 10. 1944 Fürsorge für Kriegsversehrte. S. 295. — RdErl. 6. 11. 1944 Auflösung der Pol.Rechnungsämter bei den Befehlshabern der Ordnungspol. sowie Auflösung des Pol.Rechnungsamtes für auswärtige Einsätze. S. 295.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes IV: RdErl. 23. 10. 1944 Verbot einer ausländischen Druckschrift. S. 296. — RdErl. 31. 10. 1944 Beschlagnahme von Druckschriften. S. 296. — RdErl. 31. 10. 1944 Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums. S. 296.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes V: RdErl. 15. 9. 1944 Strafregister in den Alpen- und Donau-Reichsgauen. S. 296. — RdErl. 31. 10. 1944 Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. S. 296.

Personalmitteilungen. S. 297.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I:

Ringverleihung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 26. 10. 1944
— I A 5e SA 1-5 —

An Sich.Pol. u. SD.

Nachstehender Erl. des Reichsführers-SS, betreffend Ringverleihung wird zur Kenntnis und Beachtung bekanntgegeben.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 293.

Anlage:

Der Reichsführer-SS
Der Chef des SS-Personalhauptamtes
I 3 — v. K./Hl. —
Berlin, den 17. 10. 1944.

Betr.: Ringverleihung.

(1) Der Reichsführer-SS hat in Anbetracht des Kriegseinsatzes aller erfaßbarer Kräfte die Herstellung und Verleihung der Totenkopfringe eingestellt. Anträge auf Verleihung des Ringes sind ab sofort nicht mehr einzureichen.

(2) Die beim SS-Personalhauptamt bereits vorliegenden bisher nicht bearbeiteten Anträge werden nach Wiederaufnahme der Verleihungen als erste bearbeitet werden.

(3) Gleichzeitig wird auf die Rückgabe-Verpflichtung des Totenkopfringes von gefallenen, verstorbenen und ausgeschiedenen SS-Angehörigen hingewiesen.

Der Chef des SS-Personalhauptamtes.
v. Herff,
SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS.

Anerkennungen.

RdErl. des Chd.SPudSD. vom 21. 10. 1944
— I A 1a (2) Nr. 20583/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Ich habe der
Kriminalkommissarin Erna Recknagel
und der
Kriminalsekretärin Käthe Hüther,
beide Kriminalpolizeileitstelle München,
für umsichtiges und entschlossenes Verhalten meine Anerkennung ausgesprochen.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 293.

Belehrung der Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD über die Bestimmungen der VS-Anweisung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 2. 11. 1944
— I Org. Nr. 581/44-154-6 —

An Sich.Pol. u. SD.

Unter Hinweis auf den RdErl. vom 18. 10. 1941 — II A 1 Nr. 836 II/41-154-6 (BefBlS. 216) wird die Wiederholung der Belehrung über die Bestimmungen der VS-Anweisung in Erinnerung gebracht.

I. A.: Wanninger.

BefBlS. S. 293.

Wiederherstellung vernichteter Akten.

RdErl. des Reichsicherheitshauptamtes vom 2. 11. 1944
— I Org. Nr. 561/44-154-3 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Auf den im MBliV. 1944 S. 858 veröffentlichten RdErl. des RMdI. vom 31. 8. 1944 — I Nr. 6207/44-5105 — wird zur Beachtung hingewiesen.

(2) Im Bereich der Sich.Pol. u. des SD ist bei der Wiederherstellung von durch Feindeinwirkung vernichteten Akten sinngemäß zu verfahren.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 293.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II:

Reisestelle der Sicherheitspolizei u. des SD.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 20. 10. 1944
— II A 1 b/Dev.St. Nr. 8099/44-290 d —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Zur Behebung eines — insbesondere von Dienstreisenden und Abkommandierten, deren Abreise von Berlin aus erfolgt — empfundenen Mangels wird mit Wirkung vom 1. 11. 1944 innerhalb des Ref. II A 1 b/Dev.St. des Reichssicherheitshauptamtes (Ref.: SS-Hauptsturmführer Pfeiler) das bisher bereits bestehende Sachgebiet „Reisedevisen" mit den Aufgaben einer „Reisestelle der Sich.Pol. u. des SD" beauftragt.

(2) Zu den Aufgaben des Ref. „II A 1 b/Dev.St. — Reisestelle —" zählen:

a) Ausstellung von Wehrmachtsfahrscheinen und Sonderausweisen für Dienstreisende und Abkommandierte auf Grund der entsprechenden Unterlagen — insbesondere von Berlin aus —;
b) Zurverfügungstellung und Anweisung der erforderlichen RM-Vorschüsse sowie Sicherstellung, deren ordnungsmäßiger Abrechnung nach Abschluß der Dienstreisen usw.;
c) Zurverfügungstellung der benötigten Bardevisen, Reisezahlungsmittel und Ausstattung mit den erforderlichen devisenrechtlichen Bescheinigungen unter Berücksichtigung der in den Zielländern gültigen Devisenbestimmungen;
d) Mithilfe bei der Beschaffung der notwendigen Grenz-Legitimationspapiere (Grenzübertrittsscheine, Durchlaßscheine usw.);
e) Unterrichtung der Dienstreisenden usw. über Zug und sonstige Fahrtverbindungen;
f) Beschaffung von Flug- und Schlafwagenplätzen.

(3) Anschrift der Reisestelle:
Reichssicherheitshauptamt — II A 1 b/Dev.St. — Reisestelle — Berlin SW 68, Kochstr. 64.
Anruf: Post: 12 00 40, App. 168 und 474,
Intern: App. 648 und 172.
Dienststunden: 8—19 Uhr.

(4) Die Reisestelle wird für alle Dienstreisenden und Abkommandierten der Sich.Pol. u. des SD, insbesondere mit dem Ausgangsort Berlin, eine fühlbare Entlastung darstellen. Es liegt daher im Interesse der dienstreisenden Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD, sich im Bedarfsfalle jeweils unverzüglich mit ihr in Verbindung zu setzen. Für Schreibarbeiten

Kopie aus dem Bundesarchiv

stehen bei der Reisestelle Schreibkräfte zur Verfügung.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 293.

Altpapierverwertung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 20. 10. 1944 — II B 1 Nr. 6757/44-264-10 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Die Erfassung und Verwertung von Altpapier hat im Hinblick auf die gesteigerten Schwierigkeiten bei der Rohstoffversorgung der Papierindustrie in erheblichem Maße an Bedeutung gewonnen.

(2) Nachstehender Erl. des RMdI. wird daher zur Kenntnis gebracht mit dem Ersuchen um genaue Beachtung.

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 294.

Anlage:

Erfassung von Altpapier bei den Behörden — RdErl. d. RMdI. vom 21. 9. 1944 — 16 312/44-6082 A.

(1) Die in vielen Behördenregistraturen enthaltenen umfangreichen Bestände an entbehrlichem Schriftgut müssen als kriegswichtiger Rohstoff so vollständig wie möglich erfaßt und der Papierindustrie zugeführt werden. Ich ordne daher eine alsbaldige allgemeine Sichtung der Registraturen zur Aussonderung der nicht mehr benötigten Akten an und erwarte, daß sie trotz verminderten Personalbestandes und Belastung mit anderen Aufgaben unter allen Umständen beschleunigt und wirksam durchgeführt wird.

(2) Die für einzelne Gruppen des Schriftgutes etwa vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten. Die Aussonderung darf sich nicht auf Schriftgut erstrecken, das als Grundlage für Rechtsverhältnisse irgendwelcher Art und für die Durchführung öffentl. Aufgaben oder als Quelle für die geschichtliche und sippenkundige Forschung einen dauernden Wert besitzt. Die in meinem RdErl. v. 15. 6. 1943 (MBliV. S. 997) vorgesehene Beteiligung des zuständigen staatl. Archivs ist für die Dauer des Krieges auf Zweifelsfälle zu beschränken.

(3) Auch die nicht mehr benötigten Gesetz- und Verordnungsblätter sind in die Aussonderung einzubeziehen. Ich verweise aber auf meinen RdErl. v. 7. 7. 1939 (MBliV. S. 1410), wonach entbehrlich gewordene Verkündungsblätter der Reichstauschstelle, jetzt Berlin C 2, Breite Str. 36, mitzuteilen sind. Die Reichstauschstelle gibt dann den aussondernden Behörden Nachricht, welche Blätter als Altpapier verkauft werden können.

I. A.: Dr. Faust.

Vorschußgewährung bei Behelfsheimbauten.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 22. 10. 1944 — II A 2a Nr. 7158/44-250 —

An die Sich.Pol.

Nachstehender Erl. des REM. vom 19. 9. 1944 wird zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Etwaige Anträge sind unter Beifügung eines ausgefüllten Vordrucks G.St. Nr. 160 (Bericht zum Vorschußantrag) vorzulegen. Im übrigen wird wegen des Baues von Behelfsheimen auf den RdErl. vom 12. 9. 1944 (BefBlS. S. 244) hingewiesen.

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 294.

Anlage:

Der Reichsminister der Finanzen P 2150 — 6685 IV

Berlin W 8, 19. September 1944.

Vorschüsse zum Erwerb oder zur Erhaltung von Grundstücken dürfen nach Ziff. 2 Abs. 1 Buchstabe b der Vorschußrichtlinien nicht gewährt werden. Eine Ausnahme ist bisher lediglich für Zwecke der Kleinsiedlung unter den in Ziff. 6 Abs. 3 VR. aufgeführten Voraussetzungen zugelassen.

Es ist angeregt worden, die Vorschußrichtlinien dahin zu erweitern, daß Vorschüsse auch zur Errichtung von Behelfsheimen für bombengeschädigte Beamte usw. gewährt werden. Die Kreditinstitute werden Darlehn zur Finanzierung eines Behelfsheimbaues in der Regel nur bis zur Höhe der Prämie von 1700 RM gewähren. Darüber hinaus wird der Bauherr von den Kreditinstituten nur dann einen weiteren Kredit erhalten, wenn er hinreichende Sicherheit stellen kann. Dazu werden Beamte usw. nur selten in der Lage sein. Ich erkläre mich Ziff. 7 der VR. gemäß damit einverstanden, daß in solchen Fällen bis auf weiteres ein unverzinslicher Vorschuß gewährt wird, in denen die Kosten für die Errichtung eines Behelfsheimes nachweislich 1700 RM übersteigen. Als Vorschuß darf ohne meine Mitwirkung ein Betrag bis zu höchstens 2000 RM gewährt werden.

Ich bitte überwachen zu lassen, daß der gewährte Vorschuß ausschließlich für die Errichtung eines Behelfsheimes verwendet wird. Die Gewährung eines Vorschusses kommt im übrigen nur dann in Betracht, wenn die Tilgung gesichert erscheint.

Die Abdeckung des Vorschusses erfolgt nach Maßgabe von Ziff. 5 VR. und ist so zu regeln, daß der Vorschuß innerhalb von längstens 36 Monaten getilgt ist.

I. A.: Wever.

Reichsurlauberkarten; hier: Kürzung der Brotrationen ab 16. 10. 1944.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. 10. 1944 — II B 2 — Nr. 1273/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Nach Mitteilung des REM. vom 30. 8. 1944 — II B 1-68 — wird die Brotportion der Urlauber vom 16. 10. 1944 ab entsprechend der herabgesetzten Brotportion für Normalverbraucher der Zivilbevölkerung wöchentlich um 200 g Weizenbrot gekürzt. Die wöchentliche Brotportion für Urlauber beträgt alsdann 1430 g Roggenbrot und 780 g Weizenbrot, zusammen 2230 g. Auf den durch Erl. vom 30. 3. 1944 — „BAV.", Nr. 24/44 — Abschn. III, Ziff. 2 — vom 26. 6. 1944 ab eingeführten Reichsurlauberkarten sind ab 16. 10. 1944 folgende Abschnitte über Weizenbrot (das sind die Abschnitte ohne aufgedrucktes R) vor Ausgabe an die Urlauber zu entwerten:

	Abschnitte über 10 g	50 g
auf der Karte für 1 Tag	3	—
„ „ „ „ 2 Tage	1	1
„ „ „ „ 3 „	4	1
„ „ „ „ 4 „	1	2
„ „ „ „ 5 „	—	3
„ „ „ „ 6 „	2	3
„ „ „ „ 7 „	—	4

I. A.: Rievers.

BefBlS. S. 294.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Fürsorge für Kriegsversehrte;
hier: Beschaffung von Füllhaltern.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 31. 10. 1944
— II A 2 b Nr. 7215/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Die Versorgung der armamputierten und handverletzten Kriegsbeschädigten mit Füllhaltern und Tintenkulis hat der Beauftragte für Bürobedarf des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion, Abteilung Füllhalter, vor einiger Zeit geregelt.

(2) Anträge von Kriegsversehrten, die einen Füllhalter zur Ausübung ihres Berufes benötigen, sind an das zuständige SS-Fürsorgekommando, für Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes an das Reichssicherheitshauptamt — Ref. II A 2b —, zu richten.

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 295.

Auflösung der Polizeirechnungsämter bei den Befehlshabern der Ordnungspol. sowie Auflösung des Pol.Rechnungsamts für auswärtige Einsätze.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 6. 11. 1944
— II A a — Nr. 209-44-237-1 —

An die Sich.Pol.

Nachstehender RdErl. des Chefs der Ordn.Pol. vom 7. 10. 1944 — W II c Nr. 278/44 — wird zur Kenntnis und Beachtung für die Dienststellen in den besetzten Gebieten bekanntgegeben.

I. A.: Müller.

BefBlS. S. 295.

Anlage:

Auflösung der Pol.-Rechnungsämter bei den Befehlshabern der Ordnungspol. sowie Auflösung des Pol.-Rechnungsamts für auswärtige Einsätze.

RdErl. d. Chefs O. v. 7. 10. 1944 — W II c Nr. 278/44

(1) Da der Rechnungshof des Deutschen Reichs bis auf weiteres auf jede Vorprüfung der von ihm zu prüfenden Rechnungen durch Verwaltungsbehörden oder sonstige Stellen und Einrichtungen sowie auf jede diesen übertragene Rechnungsprüfung verzichtet hat, können u. a. auch die Pol.-Rechnungsämter bei den Befehlshabern der Ordnungspolizei sowie das Pol.-Rechnungsamt für auswärtige Einsätze in Grünheide ihre Tätigkeit einstellen. Diese Ämter sind **zum 31. 10. 1944** aufzulösen. Die Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs selbst bleibt bestehen.

(2) Vom 1. 11. 1944 an rechnen diejenigen Vorschußkassen, für die bisher das Pol.-Rechnungsamt für auswärtige Einsätze in Grünheide zuständig war, unmittelbar mit der Pol.-Hauptkasse in Berlin und die übrigen mit den zuständigen Pol.-Kassen bei den Befehlshabern der Ordnungspolizei ab. Die kassenführenden Stellen weisen nunmehr unmittelbar auf die rechnunglegende Kasse an und werden hierzu gemäß § 27 (1) RWB. ermächtigt, vollgültige förmliche Kassenanweisungen zu erteilen (Anordnungsbefugnis). Die Anschrift in den Kassenanordnungen hat zu lauten

„An die Polizeihauptkasse in Berlin über die Vorschußkasse bei . . . . . ."

oder

„An die Polizeikasse beim Befehlshaber der Ordnungspolizei in . . . . . über die Vorschußkasse bei . . . . . ".

(3) Der leitende Verwaltungsbeamte hat auf jeder Monatsabrechnung zu bescheinigen, daß die durch die Belege ausgewiesenen Beträge mit den Eintragungen in der Abrechnung übereinstimmen. Den Abrechnungen sind Urkunden, Abschriften, Übersichten, Nachweise, Bescheinigungen usw., die bisher für Zwecke der Rechnunglegung anzufertigen waren, nicht mehr beizufügen.

(4) Den Vorschußkassen sind die Namen und Amtsbezeichnungen der Beamten mitzuteilen, die zur Ausübung der Anordnungsbefugnis berechtigt sind. Die Leiter der Vorschußkassen tragen die Verantwortung dafür, daß keine Kassenanordnung zur zuständigen Kasse gelangt, die nicht von zur Ausübung der Anordnungsbefugnis berechtigten Beamten unterschrieben ist. Auf der Hauptzusammenstellung der Monatsabrechnungen ist zu vermerken, welche Beamten in dem Abrechnungsmonat Anordnungsbefugnis hatten.

(5) Die Vorschußkassen haben jeden Betriebszuschuß, der nicht von der zuständigen Kasse empfangen wird, dieser Kasse sofort anzuzeigen.

(6) Bei den Befehlshabern der Ordnungspol. sind 1 oder 2 Verwaltungsbeamte (geeignete Prüfungsbeamte) zu bestimmen, die im BdO.-Bereich

a) den kassenführenden Stellen helfend und beratend zur Seite stehen sollen (Reisetätigkeit),

b) die vorgeschriebenen unvermuteten Wirtschafts- und Kassenprüfungen bei den kassenführenden Stellen durchzuführen haben.

(7) Die Monatsabrechnungen für den Monat Oktober 1944 und die noch nicht vorgelegten Abrechnungen für frühere Monate sind von den kassenführenden Stellen vor der Weitergabe an die zuständigen Kassen mit den Endsummen der Zusammenstellungen förmlich anzuweisen (vgl. hierzu Ziff. 2).

(8) 1. Die Pol.-Rechnungsämter weisen die ihnen vorliegenden und etwa noch eingehenden Abrechnungen, gegebenenfalls ungeprüft, zur endgültigen Verbuchung an und leiten sie sogleich unter Beifügung der Betriebsvorschußkontrollen den zuständigen Kassen zu.

2. Die Arbeiten, die bis zum 31. 10. 1944 noch nicht durchgeführt werden können oder später anfallen, sind von den einzurichtenden Abwicklungsstellen der Pol.-Rechnungsämter in kürzester Zeit zu erledigen. Die Abwicklungsstellen der bis zum 31. 10. 1944 aufgelösten Pol.-Einheiten und -Dienststellen rechnen weiterhin mit den Abwicklungsstellen der Pol.-Rechnungsämter ab und haben diese Arbeiten zu beschleunigen.

(9) Soweit nach der PDV. 33 Zuständigkeiten der Pol.-Rechnungsämter (z. B. Abschn. XIV Ziff. 16; Abschn. XXX Ziff. 10 b) gegeben waren, treten an die Stelle des Pol.-Rechnungsamts für auswärtige Einsätze in Grünheide der Pol.-Präs. in Berlin und an die Stelle der übrigen Pol.-Rechnungsämter die zuständigen BdO.

(10) Die durch die Auflösung der Pol.-Rechnungsämter freiwerdenden Beamten usw. sind mir sofort zu melden, damit ich über ihre anderweite Verwendung entscheiden kann. In den Meldungen ist auch anzugeben, welche Kräfte (Namen und Amtsbezeichnungen) für etwaige Abwicklungsarbeiten (voraussichtliche Dauer dieser Arbeiten ist anzugeben) und für die in Ziff. 6 genannten Aufgaben benötigt werden.

I. A.: Dr. Diederichs.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes IV:

Verbot einer ausländischen Druckschrift.

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 23. 10. 1944
— S-IV A 5 b Nr. 6252/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 bis auf weiteres im Inlande die Verbreitung des schwedischen Buches

„Detta Edert Förbund" von Ragnar of Geijerstam, erschienen im Lars Hökerbergs Bokförlag, Stockholm 1943,

verboten.

I. A.: Sanders.

BefBlS. S. 296.

Beschlagnahme von Druckschriften.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 31. 10. 1944
— IV A 5 b — 8041/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 (neu 4174/B) — (BefBlS. S. 103) werden folgende Druckschriften mitgeteilt, die ohne Einreihung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Berghoff, Stephan: „Die Kirche geht durch die Neuzeit." Herausgeber: Erzbischöfliches Männer-Seelsorgeamt in Köln.

Maier, Dr. Johannes: „Das alte Testament und die Grundlage des christlichen Glaubens." Verlag: Karl Formell, Danzig.

I. A.: Sanders.

BefBlS. S. 296.

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 31. 10. 1944
— IV A 5 b —

An Sich.Pol. u. SD.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 23. 5. 1940 (BefBlS. S. 37) wird folgende neue Einreihung mitgeteilt:

Sämtliche Schriften des Heilbrunnen-Verlages in Heilbronn.

I. A.: Sanders.

BefBlS. S. 296.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes V:

Strafregister in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.

RdErl. d. RMdI. v. 15. 9. 1944
— Pol S V A 4 Nr. 652/44

(Veröffentl. im MBliV 1944 S. 909)

An Sich.Pol. u. SD.

Nachdem das Umschreiben der Strafregisterkarten des Strafregisteramtes bei der Krim.-Pol.-Leitstelle in Wien auf die in der Reichs-Strafregister-VO.[1]) vorgeschriebenen Vordrucke durchgeführt ist und die umgeschriebenen Strafkarten auf die zuständigen Staatsanwaltschaften als Strafregisterbehörden verteilt sind, wird im Einvernehmen mit dem RJM. bestimmt:

1. Vom 1. 10. 1944 ab sind Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister über Personen, die in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geboren sind, nicht mehr an das Strafregisteramt bei der Krim.-Pol.-Leitstelle in Wien zu richten, sondern an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Geburtsort liegt.
2. Die Strafvermerksammlung der Krim.-Pol.-Leitstelle Wien wird weitergeführt, dient aber künftig ausschließlich sicherheitspolizeilichen Zwecken. Die Dienststellen der Sich.Pol. und der Gend. richten ihre Anfragen über Vorstrafen weiter an die Krim.-Pol.-Leitstelle Wien — Strafkartei — in Wien IX, Rossauerlände 7/9.
3. An dem Verfahren hinsichtlich der Mitteilungen zum Strafregister, zur polizeilichen Liste usw. ändert sich nichts. Die Mitteilungen sind deshalb nach wie vor zu richten:
   a) an das nach vorstehender Ziff. 1 zuständige Strafregister,
   b) durch Vermittlung der Kreispol.-Behörde an die für den Wohnort des Verurteilten zuständige Ortspol.-Behörde (für die polizeiliche Liste),
   c) wenn der Verurteilte in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geboren ist, an die Krim.-Pol.-Leitstelle Wien in Wien IX, Rossauerlände 7/9 (für die kriminalpolizeiliche Strafkartei).
4. Das von der Krim.-Pol.-Leitstelle Wien herausgegebene Strafnachrichtenblatt erscheint nicht weiter.

I. A.: Panzinger.

BefBlS. S. 296.

[1]) Vgl. RGBl. 1934 I S. 140.

Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

RdErl. des RF/uChDtPol. vom 31. 10. 1944
— S-V A 1 Nr. 883/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Die Verbrechen und Vergehen gegen die auf dem Gebiete der Wirtschaft erlassenen Bestimmungen (Wirtschaftsdelikte) erfordern gegenwärtig erhöhte Beachtung. Wie sich die Wirtschaftsdelikte rein tatbestandsmäßig wesentlich erweitert haben, so stellen sie auch in ihren Auswirkungen eine erhebliche Gefahr für die staatliche Wirtschaftsordnung dar. Ihre Bekämpfung hat daher mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und Kräften zu erfolgen.

Ich bestimme daher:

I.

(1) Im Amt V des Reichssicherheitshauptamtes sind alle Dienststellen, die sich mit der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (Korruption, Verbrechen und Vergehen gegen die Bewirtschaftsbestimmungen, schwere Verstöße gegen die Preisvorschriften, Betrug in der Wirtschaft und verwandte Straftaten) befassen,

Kopie aus dem Bundesarchiv

zu einer besonderen Gruppe V — Wi zusammengefaßt; ihr obliegt

1. die Behandlung aller grundsätzlichen Fragen,
2. die zentrale Nachrichtensammlung,
3. die exekutive Bearbeitung bedeutsamer Wirtschaftsdelikte.

(2) Die Krim.Pol.(Leit)Stellen (Abt. V der Kommandeure der Sich.Pol.) errichten, soweit noch nicht geschehen, zur Bearbeitung der Wirtschaftsdelikte besondere Kommissariate bzw. Inspektionen.

(3) Die Befehlshaber der Sich.Pol., denen Exekutivaufgaben unmittelbar übertragen worden sind, und die Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD außerhalb des Reichsgebiets haben entsprechende Sonderdienststellen im Rahmen ihrer Abteilung V zu errichten.

II.

(1) Die Dienststellen der Geh. Staatspolizei u. des SD haben das bei ihnen anfallende Material auf den Gebieten der Korruption, der Verbrechen und Vergehen gegen die Bewirtschaftungsbestimmungen, der schweren Verstöße gegen die Preisvorschriften, des Betruges in der Wirtschaft und der verwandten Straftaten unverzüglich den bei den Befehlshabern, Kommandeuren — Abt. V — und den Krim.Pol.(Leit)Stellen mit der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität befaßten Dienststellen zuzuleiten.

(2) Unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeit der Krim.Pol. für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sind alle Fälle, die wegen der Person des Beschuldigten oder wegen der zu erwartenden Auswirkungen ein besonderes staatspolizeiliches Interesse beanspruchen, den zuständigen Dienststellen der Geh. Staatspolizei mitzuteilen, die sich gegebenenfalls an der Bearbeitung solcher Fälle beteiligen oder sie übernehmen.

III.

(1) Bei der Errichtung der Sonderdienststellen ist zunächst auf die vorhandenen Spezialbeamten zurückzugreifen. Freiwillige Meldungen von Beamten, die z. Zt. in anderen Dienststellen tätig sind, jetzt aber für die Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten eingesetzt zu werden wünschen, sind zu berücksichtigen, sofern diese Beamten eine kaufmännische Vorbildung besitzen oder bereits früher Wirtschaftsdelikte mit Erfolg bearbeitet haben.

(2) Versetzungen oder Abordnungen der bei den Sonderdienststellen zur Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten eingesetzten Beamten sind künftig nur im Einvernehmen mit dem Amt V des Reichssicherheitshauptamtes vorzunehmen.

IV.

(1) Reichssicherheitshauptamt — Amt V — erläßt über die Bearbeitung der einzelnen Deliktsgruppen besondere Ausführungsbestimmungen.

(2) Die Befehlshaber und Kommandeure — Abt. V — sowie die Krim.Pol.(Leit)Stellen melden die Errichtung der Sonderdienststellen und ihre personelle Besetzung bzw. die ständig zur Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten eingesetzten Beamten bis zum 1. 12. 1944 in doppelter Ausfertigung an das Reichssicherheitshauptamt — V —. Personelle Veränderungen sind sodann laufend zu melden.

I. V.: Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 296.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Reg.Rat: ᛋᛋ-Sturmbannführer Krim.Rat Dr. Seekel;
zum Krim.-Kom.: ᛋᛋ-Untersturmführer Krim.Kom. a. Pr. Mohr, ᛋᛋ-Sturmscharführer Krim.Kom. a. Pr. Sonderegger.

Versetzt: ᛋᛋ-Hauptsturmführer Krim.Rat Dr. Sommerfeld zur Kripoleitst. Hamburg;
Krim.Dir. Fähnrich zur Kripoleitst. Hannover;
Pol.Insp. Vikenscher zur Stapoleitst. Wien;
ᛋᛋ-Obersturmführer Pol.Insp. Förster zum KdS. Bromberg.

Abgeordnet: ᛋᛋ-Hauptsturmführer Krim.Rat Engelmann zur Krim.Pol.Stelle Braunschweig als Leiter.

Die Abordnungen des Reg. u. Krim.Rat Razesberger (Krim.Pol.Leitstelle Wien) zum Reichssicherheitshauptamt — V —, des Krim.Kom. Reimers (Krim.Pol.Stelle Bochum) zum Reichssicherheitshauptamt — V — sind aufgehoben.

Befehlshaber, Inspekteure u. Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Ernannt zum Krim.Kom.: ᛋᛋ-Bewerber Krim.Kom. a. Pr. Böge (KdS. Straßburg).

Abgeordnet: ᛋᛋ-Sturmbannführer Reg.Rat Dr. Venter (BdS. Frankreich) zur Stapoleitst. München;
ᛋᛋ-Hauptsturmführer Reg.Ass. Dr. Krieger (BdS. Rhein-Westmark) zum Reichssicherheitshauptamt — Insp. des Zollgrenzschutzes —.

Versetzt: Pol.Insp. Amelsberg (KdS. Lemberg) zum KdS. Litzmannstadt;
ᛋᛋ-Sturmbannführer Krim.Rat Gaede (BdS. Rhein-Westmark) zur Stapoleitst. Berlin; ᛋᛋ-Hauptsturmführer Krim.Kom. Schiele (KdS. Radom) zum BdS. Süd-West; ᛋᛋ-Untersturmführer Krim.Kom. Mertens (KdS. Krakau) zur Stapoleitst. Dresden.

Staatspolizei(leit)stellen.

Abgeordnet: ᛋᛋ-Sturmbannführer Ob.Reg.Rat Dr. Auinger (Wien) zum Reichssicherheitshauptamt — IV—.

Beauftragt mit der Leitung der Hauptaußenstelle Oppeln des KdS. Kattowitz: ᛋᛋ-Hauptsturmführer Reg.Ass. Noack, bisher Stapost. Schwerin.

Ernannt zum Krim.Kom.: ᛋᛋ-Sturmscharführer Krim.-Kom. a. Pr. Reinhardt (Dresden), Staffel-Hauptscharführer Krim.Kom. a. Pr. Moors (Düsseldorf), ᛋᛋ-Oberscharführer Krim.Kom. a. Pr. Mannel (Köln), die ᛋᛋ-Bewerber Krim.Kom. a. Pr. Fritsch (Prag) u. Nebel (Münster).

Versetzt: ᛋᛋ-Obersturmführer Pol.Ob.Insp. Hoferichter (Prag) zum Reichssicherheitshauptamt — I —;
ᛋᛋ-Bewerber Pol.Insp. Borvin (München) nach Augsburg, Pol.Insp. Boege (Reichenberg) nach Berlin;
die ᛋᛋ-Hauptsturmführer Krim.Kom. Diele (Münster) nach Schwerin u. Brandl (München) nach Augsburg, die ᛋᛋ-Obersturmführer Krim.Kom.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Franz Friedrich (Köln) zum KdS. Königsberg u. Jensen (Sich.Pol.Schule Fürstenberg) zum Reichssicherheitshauptamt — VI —, ᛋᛋ-Untersturmführer Krim.Kom. Dürr (Magdeburg) zum Reichssicherheitshauptamt — V —, ᛋᛋ-Untersturmführer Krim.Kom. a. Pr. Köther (Dortmund) zur Kripost. Magdeburg), ᛋᛋ-Bewerber Krim.Kom. a. Pr. Gumbrecht (Kripost. Magdeburg) zur Stapost. Dortmund.

Ausgeschieden infolge Übernahme als ᛋᛋ-Obersturmführer zur Waffen-ᛋᛋ: ᛋᛋ-Obersturmführer Pol.Insp. Geisteuer (Prag).

Kriminalpolizei(leit)- u. Außendienststellen.

Ernannt zum Reg. u. Krim.Rat: Krim.Rat Renner (Berlin);

zum Direktor: Dr. med. Beck (Krakau) Leiter des Instituts für gerichtliche Medizin u. Kriminalistik in Krakau;

zum Krim.Rat: Krim.Komm. Dr. Werner (Gleiwitz);

zum Krim.Komm.: ᛋᛋ-Untersturmführer Krim.Komm. a. Pr. Burian (KdS. Krakau) u. Krim.Komm. a. Pr. Hempel (Hamburg);

zum Krim.Insp.: die Krim.Ob.Sekr. Bonekämper (Wuppertal), Mond (Karlsruhe), Zinke (Stettin), Goltz (Oldenburg), Täschner (Bautzen).

Versetzt: ᛋᛋ-Sturmbannführer Reg.- u. Krim.Rat Nauck München zum Reichssicherheitshauptamt — V —, die ᛋᛋ-Sturmbannführer Krim.Dir. Dr. Halswick (Koblenz) nach Berlin u. Christensen (Flensburg) nach Hamburg, wohin er bereits abgeordnet war, ᛋᛋ-Sturmbannführer Krim.Rat Dr. Fleischmann (Berlin) nach Linz unter Aufhebung seiner Abordnung zum Reichssicherheitshauptamt — I —;

die ᛋᛋ-Hauptsturmführer Krim.Räte Strunz (Warschau) nach Brünn, Dr. Gornickel (Berlin) nach Prag;

ᛋᛋ-Obersturmführer Krim.Komm. Jurkscheidt (Stuttgart) nach Troppau;

die ᛋᛋ-Untersturmführer Krim.Komm. Burian (KdS. Krakau) nach Breslau, Thiele (Halle) nach Hannover und Schulz (Recklinghausen) nach Halle;

ᛋᛋ-Oberscharführer Krim.Komm. a. Pr. Jung (Oberhausen) nach Graz.

Abgeordnet: die Ob.Reg. u. Krim.Räte Wielen (Breslau) nach Köln (vertretungsweise mit der Leitung beauftragt) u. Hermann (Danzig) nach Stuttgart (vertretungsweise mit der Leitung beauftragt), Reg.- u. Krim.Rat Renner (Berlin) zum Reichssicherheitshauptamt — V —;
die ᛋᛋ-Sturmbannführer Krim.Dir. Dr. Böhmer (Salzburg) nach Hamburg u. Volkmann (Braunschweig) nach Nürnberg;
die Krim.Räte Kircher (Schwerin) zum Reichssicherheitshauptamt — VI—, Dr. Merten (Führerschule der Sich.Pol. Berlin) zur Sich.Pol.Schule Fürstenberg als Lehrer;

ᛋᛋ-Untersturmführer Krim.Komm. Graf (Lemberg) zum KdS. Krakau.

Die Abordnungen des Krim.Rat Britz (Berlin) zur Sich.Pol.Schule Fürstenberg und des ᛋᛋ-Obersturmführers Krim.Insp. Kurth (Chemnitz) zum BdS. Kroatien sind aufgehoben.

In den Ruhestand versetzt: Krim.Insp. Grote (Erfurt), Dohse u. Longfils (Berlin).

SD.

Versetzt: die ᛋᛋ-Sturmbannführer Egmont Damm zum BdS. Salzburg als Personalreferent, Herbert Treuner zum IdS. Dresden als Personalreferent, Paul Skurk zum IdS. Berlin als Personalreferent, Dr. Andreas Biederbick zum SD-A. Salzburg; die ᛋᛋ-Obersturmführer Eugen Bauer zum Reichssicherheitshauptamt — I —, Walter Lang zum SD-LA. Prag, Dienststelle Königgrätz, Fridolin Beisenbruch zum SD-A. Zichenau;
die ᛋᛋ-Untersturmführer Rudolf Jaskola zum SD-A. Salzburg, Bruno Butschat zum SD-A. Zichenau.

Kommandiert: die ᛋᛋ-Sturmbannführer Helmut Gohl zum BdS. Wiesbaden, Dr. Kurt Maulaz zum Reichssicherheitshauptamt — III —;
die ᛋᛋ-Hauptsturmführer Harry Zöller zum SD-A. Linz, Rudolf Kossek zum SD-LA. Wien, Günther Kühndel zum BdS. Breslau, Heino Deharde zum Reichssicherheitshauptamt — VI —;
die ᛋᛋ-Obersturmführer Theodor Härnisch zum SD-LA. Stettin, Richard Butgereit zum SD-A. Schwerin, Willy Scheffler zum SD-LA. Posen, Fritz Maaßen zur Ausbildungsabteilung der Sich.Pol. u. des SD Konitz, Josef Peters zum SD-LA. Düsseldorf, Karl Hummel zum SD-A. Koblenz, Horst Höntsch zum SD-A. Dessau;
die ᛋᛋ-Untersturmführer Herbert Jost u. Karl Knebel zur SD-HAst. Trier, Walter Hanisch zum SD-A. Zichenau, Arthur Geserick zum SD-A. Schwerin.

Beauftragt: die ᛋᛋ-Hauptsturmführer Josef Musen mit der Führung des Ref. III D im SD-LA. Stettin, Philipp Busch mit der Führung der SD-HAst. Gleiwitz, Dr. Heinrich Calmes mit der vorläufigen Führung der SD-HAst. Klagenfurt, Dr. Gerhard Renard mit der Führung des Ref. III D 6 im Reichssicherheitshauptamt;
ᛋᛋ-Obersturmführer Oskar Pitschan mit der Führung der SD-Ast. Oschatz;
ᛋᛋ-Untersturmführer Ewald Böker mit der Führung der SD-Ast. Gronau (SD-LA. Düsseldorf);

Ernannt: ᛋᛋ-Hauptsturmführer Willi Schreck zum Personalreferenten beim IdS. Posen;
ᛋᛋ-Untersturmführer Michael Meinen zum Leiter der SD-Ast. Recklinghausen.

BefBlS. 1944 S. 297.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 47 | Berlin, den 18. November 1944 | 5. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I: RdErl. 6. 11. 1944 Zurückverlegung der Personalaktenführung und der Besoldung der SD-Angehörigen im Bereich des Kommandeurs Bialystok ins Reich. S. 299. — RdErl. 6. 11. 1944 Ausländische Ordensauszeichnungen. S. 299. — RdErl. 7. 11. 1944 Anerkennung. S. 299. — RdErl. 9. 11. 1944 Postsendungen für die Dienststelle des BdS. Frankreich. S. 300.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes II: RdErl. 31. 10. 1944 Austauschbarkeit von Kfz.-Ersatzteilen. S. 300.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes N: RdErl. 6. 11. 1944 Beschränkung der Gesprächszeit bei Ferngesprächen. S. 300. — RdErl. 7. 11. 1944 „GRs."- und „Geheim"-Vermerke für Fernschreiben. S. 301.

Verschiedenes: Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD. S. 301.

Personalmitteilungen. S. 302.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I:

Zurückverlegung der Personalaktenführung und der Besoldung der SD-Angehörigen im Bereich des Kommandeurs Bialystok ins Reich.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 6. 11. 1944
— I A 4 —

An die SD-Dienststellen.

Im Nachgang zum RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 3. 10. 1944 — I A 4 (BefBlS. S. 263) — ergehen bezüglich der Rücküberführung der Personalakten und der Besoldung der SD-Angehörigen aus dem Bereich des KdS. Bialystok in das Reich folgende Anweisungen:

(1) Die Versetzungen der SD-Angehörigen zum KdS. Bialystok werden mit Wirkung vom 1. 9. 1944 in Abordnungen zur EGr. B umgewandelt.

(2) Zur Heimatdienststelle für diese SD-Angehörigen wird der IdS. Posen erklärt.

(3) Die Personalakten sind sofort abzuschließen und dem Personalreferat des IdS. Posen zurückzugeben.

(4) Die Besoldung durch die SD-Verwaltung des IdS. Posen erfolgt ab 1. 12. 1944 nach der Ortsklasse des bisherigen Dienstortes.

(5) Die bisher von den SD-Angehörigen des KdS. Bialystok innegehabten Planstellen gehen mit gleichem Zeitpunkt auf den IdS. Posen über.

(6) Über den gesamten Personalstand des SD beim KdS. Bialystok ist eine Liste anzufertigen und dem Reichssicherheitshauptamt — I A 4 — in zweifacher Ausfertigung nach folgendem Muster zu übersenden.

Laufende Nummer, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Beschäftigungsverhältnis (hauptamtlich, Kriegsergänzungskraft usw.), Dienstgrad und Art der Beschäftigung.

I. A.: Schraepel.

BefBlS. S. 299.

Ausländische Ordensauszeichnungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 6. 11. 1944
— I A 1 a (2) Nr. 20 515/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Das bisher erlassene Verbot des Tragens italienischer, rumänischer und bulgarischer Ordensauszeichnungen gilt auf Grund der in Finnland eingetretenen Ereignisse mit sofortiger Wirkung auch für sämtliche finnischen Orden und Auszeichnungen, einschließlich der Erinnerungs-, Kampf- und Waffenabzeichen der finnischen Wehrmacht.

I. A.: Wanninger.

BefBlS. S. 299.

Anerkennung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 7. 11. 1944
— I A 1 a (2) Nr. 20 562/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD hat der Reichsführer-SS dem

Kriminalassistenten
Georg König,
Staatspolizeistelle Salzburg,

seine Anerkennung für hervorragende fachliche Leistungen und unermüdlichen persönlichen Einsatz ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 299.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Postsendungen
für die Dienststelle des BdS. Frankreich.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 9. 11. 1944
— I Org. Nr. 573/44 - 151 - Fr. —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Postsendungen für den BdS. Frankreich sind an folgende Anschrift zu richten:

An den
BdS. Frankreich
— Verbindungsstelle —
in Straßburg/Elsaß,
Dürkheimer Straße 11 a.

(2) Durch Funkverbindung ist die Dienststelle des BdS. Frankreich unmittelbar erreichbar.

I. A.: Wanninger.

BefBlS. S. 300.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes II:

Austauschbarkeit von Kfz.-Ersatzteilen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 31. 10. 1944
— II C 3 b Nr. 1629/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) OKW/Chef WKW. hat nachstehende Verfügung übersandt, die hiermit allen Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD zur Kenntnis gebracht wird.

(2) Etwaige Vorschläge sind nicht an die Feldp.-Nr. 66 000, sondern an das Reichssicherheitshauptamt zu richten.

(3) Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß mit Rücksicht auf die Instandsetzungsschwierigkeiten und den allgemeinen Mangel an Kfz.-Ersatzteilen kleinere Instandsetzungen bei der Wehrmacht und Waffen-SS überhaupt nicht mehr durchgeführt werden. Ich erwarte von den Dienststellenleitern, daß sie für die augenblickliche Lage Verständnis aufbringen und Beschwerden über Kfz., die von den Kfz.-Nachschubstellen der Sich.Pol. u. des SD in fahrbereitem Zustande zugestellt werden, jedoch kleinere Mängel aufweisen, unterlassen. Es kommt in diesem Zeitpunkt des Krieges nicht darauf an, wie ein Kfz. läuft bzw. aussieht, sondern daß es überhaupt läuft.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 300.

Anlage:

Oberkommando der Wehrmacht
Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens
Chef Inst/Abt. E I e
Az. 76 a/k Nr. 0566. 10. 44

Berlin, den 15. 10. 1944

Betr.: Austauschbarkeit von Kfz.-Ersatzteilen.

Bei den Schwierigkeiten an der Front in der Versorgung mit Ersatzteilen, vor allem mit Mangelteilen für Kfz. ausländischer Fertigung, hilft sich die Truppe schon lange durch Einbau von Ersatzteilen anderer Typen.

Wurde hierbei auch manches technische Erfordernis der Herstellerwerke außer acht gelassen und stimmten auch öfters die Belastungsverhältnisse nicht überein, so war doch in den meisten Fällen der beabsichtigte Erfolg erzielt: **Das Kfz. konnte wieder eingesetzt werden!**

Die derzeitige Kfz.-Lage zwingt dazu, die Instandsetzungsleistungen zu verstärken und die Zahl der einsatzfähigen Kfz. zu vermehren. Deshalb ist erforderlich, in allen Instandsetzungswerkstätten dem Beispiel der Feldtruppe zu folgen und auch im Heimatgebiet fabrikatfremde Teile zu verwenden. Der Erfolg dieser Maßnahmen wird um so größer sein, je weiter der Kreis derjenigen gezogen wird, die die gesammelten Erfahrungen nutzen oder durch tatkräftige Mitarbeit neue Möglichkeiten erkunden und brauchbare Vorschläge machen.

OKW/Chef WKW/Chef Inst/Abt. E wird diese Vorschläge über die Austauschbarkeit von Kfz.-Ersatzteilen in Form von Merkblättern zusammenfassen und diese Merkblätter allen mit der Kfz.-Instandsetzung befaßten Dienststellen und Betrieben in Kürze zugehen lassen.

Alle Dienststellen und Betriebe werden gebeten, weitere Vorschläge zu übermitteln, die zur Ergänzung der Merkblatt-Sammlung geeignet sind. Als vordringlich werden vorerst Vorschläge über die Austauschbarkeit von ausländischen Kfz.-Ersatzteilen gegen deutsche Kfz.-Ersatzteile sowie ausländische Kfz.-Ersatzteile untereinander an die

Feldpostnummer 66 000

erbeten. In jedem Vorschlag sind neben dem Baumuster Art des Kfz. (Lkw, Pkw, Krad, Zgkw usw.) sowie Typ und Baujahr und nach Möglichkeit die Ersatzteilnummern anzugeben.

Diese Verfügung ist weitgehendst den unterstellten motorisierten Einheiten, den Kfz.-Versorgungsdienststellen, den J-Diensten sowie der Kfz.- und Teilindustrie und allen Instandsetzungswerkstätten bekanntzugeben.

I. A.: Putz.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes N:

Beschränkung der Gesprächszeit bei Ferngesprächen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 6. 11. 1944
— N/Fe — d — Nr. 4658/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Auf Grund der ständig zunehmenden Schwierigkeiten im Fernsprech-Ferndienst hat sich das Reichspostministerium entschließen müssen, die Gesprächszeit für die einzelnen Gesprächsarten einheitlich festzulegen.

(2) Für den Befehlsbereich Reichsführer-SS ist die Gesprächszeitbegrenzung für folgende Gesprächsarten beachtlich:

a) Ohne Zeitbeschränkung
   1. Gespräche des Führers, des Reichsmarschalls, des Reichsführers-SS, des Reichsaußenministers;
   2. alle Auslandsgespräche (mithin Auslandsblitzgespräche, dringende Auslandsgespräche, gewöhnliche Auslandsgespräche);

b) Auf 10 Minuten zu beschänken sind Ausnahmesondergespräche, dringende Sondergespräche und Sondergespräche; Benachrichtigung über die Gesprächsbeendigung erfolgt nach Ablauf von 9 Minuten;

c) Auf 6 Minuten zu beschänken sind
   1. Kennziffergespräche,
   2. Kwl-Gespräche,
   3. dringende Staatsgespräche ohne Kennziffer;

Kopie aus dem Bundesarchiv

d) Auf 3 Minuten zu beschänken sind
1. dringende Gespräche,
2. gewöhnliche Gespräche.

(3) Die Gesprächsführenden haben den Gesprächsstoff so zu gliedern, daß er in der vorgeschriebenen Zeit erschöpft werden kann.

(4) Die Dienststellenleiter werden angewiesen, allen in Betracht kommenden Stellen die Beschränkungspflicht in gewissen Zeitabständen in Erinnerung zu bringen.

I. V.: Sansoni.

BefBlS. S. 300.

„G. Rs."- und „Geheim"-Vermerke für Fernschreiben.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 7. 11. 1944
— N/Fe. Nr. 4623/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Geheimfernschreiben dürfen grundsätzlich nur die Bezeichnung „Geheim" oder „Geheime Reichssache" tragen.

(2) Die wiederholt beobachtete Gepflogenheit, „G. Rs."-Fernschreiben zum Zwecke der Durchgabe auf normalem Fernschreiber mit „Geheim — nach Durchgabe als geheime Reichssache zu behandeln" zu bezeichnen, verstößt gegen die geltenden Bestimmungen und ist deshalb verboten.

(3) „G. Rs."-Fernschreiben dürfen grundsätzlich nur über G-Fernschreibverbindungen (Schlüsselfernschreibmaschine) oder verschlüsselt über Klarschreiber befördert werden.

I. V.: Sansoni.

BefBlS. S. 301.

Verschiedenes

Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD.

(Zum RdErl. vom 14. 5. 1943 — II A 1 Nr. 900/42-151 —)

Es sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Abschnitt II (Ausgabe Juni 1944)

Seite 12 (IdS Posen). Beim Inspekteur ändern: Oberst d. Pol. in: Generalmajor d. Pol.

Seite 16 (BdS Wiesbaden). Beim Befehlshaber streichen: ᛋᛋ-Oberführer Oberst d. Pol. Somann; dafür setzen: ᛋᛋ-Oberführer Oberst d. Pol. Dr. Trummler.

Abschnitt IV a (Ausgabe Juni 1944)

KdS Königsberg. Bei der ASt Braunsberg (Kripo) streichen: Altstädtischer Markt 1 u. Anruf 641; dafür setzen: Mönkestr. 1 (Gerichtsgebäude), Anruf: 244. Bei der ASt Lötzen (Kripo) Anruf 577 ändern in 586. Unter ASt Soldau zutragen: Wehlau, Pinnauer Str. 12. Beim AP Heiligenbeil Anruf 501 ändern in 561.

KdS Litzmannstadt. Beim AP Ostrowo Anruf 52 u. 372 ändern in 831.

KdS Tilsit. Beim KdS streichen: SA-Straße 67, Anruf 2991; dafür setzen: in Insterburg, Amtsgerichtsstraße. Streichen: die GK. Eydtkau u. Sudauen sowie die GP Bajohren/Krottingen, Laugszargen/Tauroggen u. Schmaleningken.

Abschnitt IV

Das Blatt 15/16 — Ekdo Luxemburg u. KdPudSD Marburg/Drau — ist zu entfernen. Der KdSudSD Marburg/Drau erscheint neu im Abschnitt IV a.

Seite 29 (KdSudSD Veldes). Die Dienststelle des KdSudSD Veldes ist mit allen Angaben zu streichen. Sie erscheint neu im Abschnitt IV a.

Abschnitt V (Ausgabe Juni 1944)

Seite 10 (St Frankfurt/O.). Erweitertes Polizeigefängnis Brütz ändern in: Erweitertes Polizeigefängnis Brätz. Arbeitserziehungslager Schwetig ändern in: Erweitertes Polizeigefängnis Schwetig.

Seite 12 (StL Hamburg). Anruf 34 16 21 ändern in: 35 13 61/70, Nachtruf: 35 20 06.

Abschnitt VI (Ausgabe Juni 1944)

Seite 4 (KPSt Braunschweig). Beim Leiter streichen: ᛋᛋ-Stubaf. Krim.Dir. Dr. Bartmann; dafür setzen: ᛋᛋ-H'Stuf. Krim.Rat Engelmann. Als Außenposten unter AP Halberstadt zutragen: Wolfenbüttel, Stadtmarkt — Anruf 2551.

Seite 15 (Frankfurt a. M.). Beim AP Wetzlar streichen: Domplatz 3; dafür setzen: Pfaffengasse 2.

Seite 42 (KPSt Wilhelmshaven). Ändern: Hindenburgstraße 122 in: Wilhelmshavener Str. 79.

Abschnitt VII (Ausgabe Juni 1944)

Seite 6 (SD-LA Breslau). Bei der SD-ASt Brieg streichen: Moltkestr. 8 u. Anruf 1288; dafür setzen: Herzog-Georg-Str. 32 (Landratsamt), Anruf: 241, App. 34.

Seite 9 (SD-A Dortmund). Bei der SD-HASt Dortmund streichen: Hansastr. 3 u. Anruf 3 51 51/52; dafür setzen: Ziethenstr. 15, Anruf: 4 05 22.

Seite 14 (SD-A Halle). Bei der SD-ASt Bad Liebenwerda Anruf 264/267 ändern in: 455. Bei der SD-ASt Bitterfeld Schulstr. 2 ändern in: Hallesche Str. 13. Bei der SD-ASt Mansfeld Anschrift und Anruf ändern in: in Eisleben, Hallesche Str. 61, Anruf: Eisleben 2513. Bei der SD-ASt Sangerhausen streichen: Landeskrankenkasse u. Anruf 239; dafür setzen: Jakobstraße 26, Anruf: 601/602.

Abschnitt IX (Ausgabe Juni 1944)

Seite 2 (HᛋᛋuPF). Beim HᛋᛋuPF Mitte bisherige Anschrift u. Anruf streichen; dafür setzen: in Braunschweig, Reichsjägerhof Hermann Göring, Anruf: 5858, App. 3. FS über Pol.Präs. Braunschweig. Ferner streichen: Höfle; dafür setzen: Querner. Beim HᛋᛋuPF Donau streichen: ᛋᛋ-Obergruppenführer General der Polizei Querner; dafür setzen: ᛋᛋ-Gruppenführer Generalleutnant der Waffen-ᛋᛋ Schimana.

Seite 3 (noch HᛋᛋuPF). Beim HᛋᛋuPF Frankreich streichen: die Feldpostnummer 03069 DH. Beim HᛋᛋuPF für Belgien u. Nordfrankreich streichen: ᛋᛋ-Gruppenführer Generalleutnant der Polizei Jungclaus. Der HᛋᛋuPF Griechenland ist mit allen Angaben zu streichen. Nach HᛋᛋuPF in Ungarn hinzutragen: Der Höhere ᛋᛋ- und Polizeiführer in der Slowakei in Preßburg, HᛋᛋuPF: ᛋᛋ-Obergruppenführer General der Polizei Höfle.

BefBlS. 1944 S. 301.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt

Ernannt zum Oberst der Polizei: ᛋᛋ-Oberführer Panzinger;
zum Krim.Insp.: ᛋᛋ-Untersturmführer Krim.Ob.-Sekr. Eichler.

Abgeordnet: ᛋᛋ-Sturmbannführer Reg.Rat Dr. Neuhaus zum KdS. Posen.

Befehlshaber und Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD

Abgeordnet: ᛋᛋ-Sturmbannführer Reg.Rat Hübner (beim BdS. Prag) zum KdS. Danzig als Leiter der Abt. IV.

Ernannt zum Krim.Insp.: Die ᛋᛋ-Untersturmführer Krim.Ob.Sekr. Kunze (KdS. Schröttersburg — IV —), Riefen (KdS. Bromberg — IV —); die Krim.Ob.Sekr. Weise (KdS. Reichenberg), Gieseler (KdS. Posen — IV —), Kronstaedt (HAst. Oppeln des KdS. Kattowitz).

Staatspolizei(leit)stellen

Ernannt zum Krim.Insp.: Die ᛋᛋ-Untersturmführer Krim.Ob.Sekr. Prieler (Wien), Bankl (Prag), Kies (Kiel), Kriegel (Hannover), Datz (Frankfurt/Main); die Krim.Ob.Sekr. Kuhfeldt (Köln), Mickasch (Hannover), Sellack (Klagenfurt), Strahberger (München), Schubert (Prag), Günther, Paul (Chemnitz).

BefBlS. 1944 S. 302.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 48 | **Berlin, den 25. November 1944** | **5. Jahrgang**

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I: RdErl. 28. 10. 1944 Wiedererrichtung des SD-Abschnitts Potsdam S. 303 — RdErl. 10. 11. 1944 Auszeichnungen für Angehörige des bisherigen Zollgrenzschutzes. S. 303. — RdErl. 10. 11. 1944 Anerkennungen S. 303 — RdErl. 14. 11. 1944 Anerkennung S. 304 — RdErl. 14. 11. 1944 Anerkennung. S. 304. — RdErl. 14. 11. 1944 Totaler Kriegseinsatz: Dienststunden der Behörden mit Publikumsverkehr. S. 304. RdErl. 16. 11. 1944 Zusammenfassung der kraftfahrtechnischen Angelegenheiten bei den Befehlshabern und Inspekteuren der Sich.Pol. u. des SD. S. 305.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes II: RdErl. 6. 11. 1944 Fürsorge für Kriegsversehrte; hier: Kinderbeihilfe. S. 305.

Personalmitteilungen. S. 305.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I:

Wiedererrichtung des SD-Abschnitts Potsdam.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 28. 10. 1944
— I Org. Nr. 166/44-172 —

An Sich.Pol. u. SD.

Veränderte sachliche und organisatorische Verhältnisse in dem Bereiche des durch Erl. des ChdSPudSD. vom 30. 5. 1941 — II A 1 (neu) Nr. 423/41-168 — suspendierten und in eine SD-Hauptaußenstelle umgewandelten ehemaligen SD-Abschnitts Potsdam machen im Interesse einer umfassenden sachlichen Bearbeitung die Wiedererrichtung des suspendierten SD-Abschnitts Potsdam notwendig.

Ich ordne daher an:

I.

Mit Wirkung vom 1. November 1944 wird der SD-Abschnitt Potsdam wieder errichtet. Der Zuständigkeitsbereich des SD-Abschnitts Potsdam umfaßt das Gebiet des Gaues Mark Brandenburg der NSDAP. (Provinz Brandenburg ohne die Reichshauptstadt).

II.

Die SD-Hauptaußenstelle Frankfurt (Oder) des SD-Leitabschnitts Berlin wird als SD-Hauptaußenstelle dem SD-Abschnitt Potsdam in sachlicher, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht unterstellt.

III.

Die Aufgaben des SD-Abschnittsführers als Nachrichtenreferent des Gauleiters werden vom gleichen Zeitpunkt an wieder von dem SD-Abschnittsführer in Potsdam wahrgenommen.

IV.

Hinsichtlich der personellen, verwaltungs- und aktenhaltungsmäßigen Folgen ergehen besondere Erlasse.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 303.

Auszeichnungen für Angehörige des bisherigen Zollgrenzschutzes.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 10. 11. 1944
— I A 1 a (2) Nr. 20 611/44 —

An die Sich.Pol.

(1) Nach der Übernahme der Angehörigen des bisherigen Zollgrenzschutzes in den Dienst der Sich.-Pol. u. des SD sind alle Auszeichnungsvorschläge für diese künftig von den nunmehr zuständigen Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD zu bearbeiten.

(2) Es gelten die gleichen Verleihungsbestimmungen wie für die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD.

(3) Zum nächsten allgemeinen Verleihungstermin für Kriegsverdienstkreuze und Kriegsverdienstmedaillen (30. 1. 1945) haben die Befehlshaber und Inspekteure der Sich.Pol. u. des SD die zu ihren Bereichen übergetretenen Angehörigen des Zollgrenzschutzes bei den für die Zuteilung der Kontingente an die Höheren SS- und Polizeiführer abzugebenden Stärkemeldungen zu erfassen und zu gegebener Zeit für die gerechte Verteilung der Auszeichnungen unter Berücksichtigung der Angehörigen des Zollgrenzschutzes zu sorgen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 303.

Anerkennungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 10. 11. 1944
— I A 1 a (2) Nr. 20 017/43 —

An Sich.Pol. u. SD.

Der Reichsführer-SS hat

SS-Obersturmführer Kriminalkommissar Heinz Jantur, Staatspolizeileitstelle Prag,

SS-Bewerber Kriminalobersekretär Anton Steindorf,

Kopie aus dem Bundesarchiv

SS-Bewerber Kriminalassistenten-Anwärter Johann Vycha und

SS-Rottenführer Kriminalangestellten Heinrich Wagner,

sämtlich Staatspolizeileitstelle Brünn,

ein Anerkennungsschreiben für hervorragende fachliche Leistungen und persönlichen Einsatz erteilt.

Ein Belobigungsschreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD für fachliche Leistungen und persönlichen Einsatz haben erhalten:

SS-Bewerber Kriminalobersekretär Johann Bauer,

SS-Untersturmführer Kriminalobersekretär Fritz Petereit,

Kriminalsekretär Josef Chalupsky,

SS-Oberscharführer Kriminalangestellter Ernst Hoenig,

SS-Hauptscharführer Rudolf Weisser,

sämtlich Staatspolizeileitstelle Prag, und

SS-Sturmscharführer Kriminalsekretär Karl Heimerl, Staatspolizeileitstelle Brünn.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 303.

Anerkennung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 14. 11. 1944 — I A 1 a (2) Nr. 20 588/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD hat der Reichsführer-SS dem

Kriminalsekretär
Alois Roll,
Kriminalpolizeistelle Augsburg,

seine Anerkennung für hervorragende fachliche Leistungen und persönlichen Einsatz ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 304.

Anerkennung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 14. 11. 1944 — I A 1 a (2) Nr. 20 586/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD hat der Reichsführer-SS dem

Kriminalsekretär
Franz Lang,
Kriminalpolizeistelle Graz,

seine Anerkennung für hervorragende fachliche Leistungen und unermüdlichen persönlichen Einsatz ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 304.

Totaler Kriegseinsatz: Dienststunden der Behörden mit Publikumsverkehr.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 14. 11. 1944 — I Org. Nr. 514/44-151 —

An die Krim.-Pol.

(1) Unter den gegenwärtigen Umständen darf namentlich in der Rüstung keine Arbeitsstunde dadurch verlorengehen, daß schaffende Volksgenossen mit Rücksicht auf die Dienststunden von Behörden und Dienststellen genötigt sind, zur Erledigung ihrer persönlichen Angelegenheiten Dienstbefreiung in Anspruch zu nehmen. Es ist deshalb erforderlich geworden, daß die Behörden mit Publikumsverkehr ihre Dienststunden in dem notwendigen Umfang über die bisher übliche Dienstzeit hinaus in den Abendstunden und an Sonntagen verlängern.

(2) Für die Dienststellen der Krim.Pol. erübrigt sich eine derartige allgemeine Verlängerung der Dienststunden insofern, als durch die Einrichtung des Dauerdienstes (Krim.Wache) den Bedürfnissen des Publikums bereits Rechnung getragen ist. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß der Dauerdienst (Krim.Wache) auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden stets in einer Weise besetzt ist, daß jedermann während dieser Zeit seine Angelegenheiten in gleicher Weise wie innerhalb der normalen Dienststunden erledigen kann.

(3) Auf den RdErl. vom 9. 11. 1942 — S II A 1 Nr. 769/42—151 — u. O-VuR Org. 408/42 (MBliV. 1943 S. 9), wonach Termine der polizeilichen Vorladungen nach Möglichkeit so festzusetzen sind, daß sie nicht in die Arbeitszeit der Vorzuladenden fallen, wird hierbei nochmals besonders hingewiesen.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 304.

Zusammenfassung der kraftfahrtechnischen Angelegenheiten bei den Befehlshabern und Inspekteuren der Sich.Pol. u. des SD.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 16. 11. 1944 — I Org. Nr. 617/44-165 —

(1) Mit sofortiger Wirkung geht die Bearbeitung aller kraftfahrtechnischen Angelegenheiten bei den KdSuSD., den KdS., den Stapo(leit)stellen, den SD-(Leit)Abschn. und den Krim.Pol.(leit)stellen Prag, Brünn, Trier und Zichenau auf die BdS. bzw. IdS. über. Die vorhandenen kraftfahrtechnischen Beamten werden so auf alle BdS. u. IdS. verteilt, daß jedem mindestens ein SS-Führer als Sachbearbeiter für das Kraftfahrwesen und je nach Notwendigkeit weitere kraftfahrtechnische Beamte des mittleren kraftfahrtechnischen Dienstes als Hilfskräfte zur Verfügung stehen.

(2) Alle bisher von den in Ziff. (1) genannten Dienststellen bearbeiteten Angelegenheiten des Kraftfahrdienstes werden künftig von den BdS. bzw. IdS. als Mittelinstanz bearbeitet. Die in Ziff. (1) genannten Dienststellen sind fortan kraftfahrtechnisch nur noch als Kraftfahrstellen (K-Stellen) zu werten. Der unmittelbare Verkehr dieser Dienststellen mit dem Reichssicherheitshauptamt hört damit auf. Die bei den Dienststellen vorhandenen Kfz.-Bestandsbücher sind an die zuständigen BdS. oder IdS. abzugeben und bei diesen zu einem Kfz.-Bestandsbuch zu vereinigen.

(3) Dem kraftfahrtechnischen Sachbearbeiter und den zugeteilten Hilfskräften beim BdS. bzw. IdS. obliegt künftig die Aufgabe, die ordnungsmäßige Abwicklung des Fahrbetriebs bei den K-Stellen, die Notwendigkeit von Kfz.-Neuzuweisungen oder -Aussonderungen, Fragen der Instandsetzung, des Kraftstoffs, der Bereifung usw. an Ort und Stelle zu überprüfen.

(4) Bei den K-Stellen verbleibt der verwaltungsmäßige Nachweis aus dem Betrieb der Kfz. Diese Arbeiten sind, sofern es wegen Fehlens eines kraft-

Kopie aus dem Bundesarchiv

fahrtechnischen Beamten ohnehin nicht schon der Fall ist, von einem Verwaltungsbeamten dieser Dienststelle zu erledigen. Die Fahrdienstleitung ist einem zuverlässigen Krim.Angestellten (K) zu übertragen.

(5) Besondere Erl. über die Versetzung der reichseigenen Kfz. von den einzelnen Dienststellen zu den BdS. bzw. IdS. ergehen nicht. Sie gelten mit dem vorliegenden Erl. als zu den BdS. bzw. IdS. versetzt und sind von diesen künftig nachzuweisen. Lediglich für die den Einsatzgruppen B, E, G, H und den BdS. im Ostland und in Italien zugeteilten Kfz. werden vom Amt II besondere Bestimmungen erlassen. Bis dahin sind die den vorgenannten Dienststellen zugewiesenen Kfz. von denjenigen BdS. bzw. IdS. nachzuweisen, in deren Bereich die zuweisende Dienststelle liegt.

(6) Die BdS. u. IdS. erhalten damit gleichzeitig im Rahmen der geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung von Kfz. während des Krieges Verfügungsrecht über alle ihnen zugeteilten Kfz.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 304.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes II:

Fürsorge für Kriegsversehrte; hier: Kinderbeihilfe.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 6. 11. 1944 — II A 2 b Nr. 7220/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Nach einem Erl. des RFM. kann einem Versehrten des gegenwärtigen Krieges, abweichend von den bisherigen Bestimmungen, die von den Finanzämtern auf Antrag zu zahlende Kinderbeihilfe auch für das erste und jedes weitere Kind von dem Monat ab gewährt werden, von dem ab der Kriegsversehrte der Versehrtenstufe IV angehört oder eine Pflegezulage oder eine Rente für Arbeitsverwendungsunfähige bezieht. Die Kinderbeihilfe wird jedoch für eine längere Zeit als ein Jahr nicht nachgezahlt.

(2) Die in Betracht kommenden Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD sind entsprechend zu unterrichten.

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 305.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt

Ernannt zum Reg. u. Krim.Rat: ᛋᛋ-Sturmbannführer Krim.Rat Schulz;
zum Krim.Dir.: Krim.Rat Dr. Schäfer;
zum Krim.Rat: Krim.-Komm. Unger;
zum Krim.Komm.: Krim.Insp. Ponikau;
zum Krim.Insp. Krim.Ob.Sekr. Grünert, Boese, Markuske u. Brackrock.

Abgeordnet: Krim.Rat Beuys zur Kripoleitst. Berlin.

Versetzt: ᛋᛋ-Hauptsturmführer Krim.Komm. Wiczinsky nach Darmstadt.

Befehlshaber und Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Beauftragt mit der vorläufigen Leitung der Stapoleitst. Nürnberg: ᛋᛋ-Obersturmbannführer Ob.Reg.-Rat Pulmer (bisher beim BdS Frankreich).

Ernannt zum Krim.Rat: ᛋᛋ-Bewerber Krim.Komm. Auer (Kattowitz);
zum Krim.Insp.: die Krim.Ob.Sekr. Heim und Gersfeld (Kattowitz), Galle (Breslau).

Versetzt: die Krim.Räte Krebs (KdS. Hohensalza — V) zum KdS. Posen — V u. Meier (KdS. Litzmannstadt — V) nach Berlin;

ᛋᛋ-Hauptsturmführer Krim.Komm. Schmücker (KdS. Graudenz — V) zum KdS. Posen — V, Krim.-Komm. Horstmann (KdS. Posen — V) nach Stettin;

die Krim.Insp. Lipfert (KdS. Litzmannstadt — V) nach Schieratz, Kornrumpf (KdSuSD. Krakau — V) nach Gießen, Malberg (KdS. Posen — V) nach Bochum.

Abgeordnet: Krim.Rat Feil (Adst. Elbing — V) zum KdS. Danzig — V;

ᛋᛋ-Sturmscharführer Krim.Komm. Lehner (KdS. Danzig — V) zur Adst. Elbing — V.

Kriminalpolizei(leit-) u. Außendienststellen.

Ernannt zum Reg. u. Krim.Dir.: ᛋᛋ-Obersturmbannführer Ob.Reg. u. Krim.Rat Linnemann (Hannover);

zum Ob.Reg. u. Krim.Rat: ᛋᛋ-Sturmbannführer Reg. u. Krim.Rat Dr. Riese (Nürnberg);

zum Oberstudienrat unter Übernahme in den Dienst der Sich.Pol.: Studienrat Löbus (Prag) unter gleichzeitiger Abordnung zur Reichsschule der Sich.Pol. u. des SD Prag;

zum Reg. u. Krim.Rat: ᛋᛋ-Sturmbannführer Krim.Dir. Schulz-Lehnhardt (Magdeburg).;

zum Krim.Dir.: die Krim.Räte Balke (Darmstadt), Leim (Kassel);

zum Krim.Rat: ᛋᛋ-Hauptsturmführer Krim.Komm. Eichner (Stettin), ᛋᛋ-Bewerber Krim.Komm. Nemitz (Köln), die Krim.Komm. Schirmer u. Groschek (Berlin);

nachträglich zum Krim.Rat ernannt: ᛋᛋ-Hauptsturmführer Krim.Komm. Jentsch (Berlin), gefallen;

zum Krim.Komm.: die Krim.Insp. Adrian (Essen), Bezold (Bamberg), Eis (Halle), Freese (Hamburg), Meusel (Düsseldorf), Strelow (Magdeburg), Rehberg (Stettin), Sandmann (Nürnberg);

zum Krim.Insp.: die ᛋᛋ-Untersturmführer Krim.Ob.-Sekr. Mayrhofer u. Beck (Salzburg), ᛋᛋ-Sturmscharführer Krim.Ob.Sekr. Scharf (Jena), ᛋᛋ-Bewerber Krim.Ob.Sekr. Haubenreißer, die Krim.Ob.Sekr. Hennig u. Klein (Prag), Schweppe u. Jene (Recklinghausen), Beckendorf, Raabe, Pansegrau, Tiegs, Liebig, Sperling, Bock, Brendler u. Gabler (Berlin), Ruppel (Worms), Schlichenmaier (Rastatt), Hartmann (Karlsruhe), Schächner (Lahr), Oehlerking (Hannover), Kruse (Bremen), Dietmann (Friedrichshafen),

Kopie aus dem Bundesarchiv

Karl Schmidt (Köln), Fehlenburg (Wuppertal), Wink (Aachen), Hüdepohl (Düsseldorf), Kötter (Siegen), Mayer (Augsburg), Deierlein (München), Dasting (Koblenz), Böhme (Dresden), Reinhardt (Leipzig), Wessels (Freiburg), Ott (Lörrach), Brunett (Mannheim), Käß (Offenbach), Kraus (Ludwigshafen), Schäfer, Schneider u. Hermann (Dortmund), Butterweck (Kassel), Klotz (Erfurt), Beier (Weimar), Wienecke (Hamburg), Stein u. Wienand (Brüx), Oestreich (Krefeld).

Versetzt: Reg. u. Krim.Rat Gebhardt (Dresden) nach Karlsruhe;

SS-Sturmbannführer Krim.Dir. Nußbaum (Brünn) nach Wilhelmshaven;
die Krim.Räte Geywitz (Stuttgart) nach Mannheim, Kohnke (Berlin) zum KdS. Litzmannstadt; char. Krim.Rat Maleck (Klagenfurt) nach Stettin;

die SS-Obersturmführer Krim.Komm. Jais (Graz) nach Salzburg, Reschke (Berlin) zur Sich.Pol.-Schule Fürstenberg, Krim.Komm. Roth (Heilbronn) nach Magdeburg.

Abgeordnet: SS-Hauptsturmführer Krim.Komm. Dr. Wedel (Berlin) zum Reichssicherheitshauptamt — V —, die SS-Untersturmführer Krim.Komm. Bluhm (Köln) zum BdS. Kopenhagen, Severin (Dresden) zum BdS. Verona, Krim.Komm. Griese (Mannheim) zum Reichssicherheitshauptamt — V —.

In den Ruhestand versetzt: Krim.Komm. Triebl (Wien).

Verstorben: Krim.Dir. Zucknick (Stettin).

SD

Versetzt: SS-Obersturmführer Adam Scheuring zur SD-Ast. Marktheidenfeld (IdS Nürnberg);
SS-Untersturmführer Philipp Horn zum SD-A. Koblenz.

Kommandiert: SS-Obersturmbannführer Karl Höhnscheidt zum Reichssicherheitshauptamt — VI;
SS-Hauptsturmführer Ernst Kirschke zum SD-LA. Stettin;
SS-Obersturmführer Heinz Einfeld zum Reichssicherheitshauptamt — VI;
die SS-Untersturmführer Erich Kracht zum Reichssicherheitshauptamt — I, Klaus Hachmann zum SD-A. Augsburg, Alfred Houben zum SD-A. Innsbruck, Rolf Rösler zum SD-A. Saarbrücken, Alfred Pagel zum Reichssicherheitshauptamt — I.

Beauftragt: die SS-Sturmbannführer Dr. Hans Schindowski mit der Führung des Ref. VI A 7 im Reichssicherheitshauptamt, Dr. Walter Grube mit der Führung des Ref. III A im SD-LA. Dresden, Kuno Callsen mit der Führung des SD-A. Lüneburg, Dr. Wolfgang Reinholz mit der Führung des SD-A. Potsdam;

die SS-Hauptsturmführer Karl Dille mit der Führung der SD-HAst. Dresden, Joachim Stadelmann mit der Führung des Referates III C im SD-LA. Nürnberg, Ulrich Brümmer mit der Leitung der SD-HAst. Linz, Georg Pape mit den Aufgaben des Persönlichen Referenten des Amtschefs III im Reichssicherheitshauptamt;

SS-Obersturmführer Waldemar Thate (Leiter der SD-Ast. Zeitz) zusätzlich mit der Leitung der SD-Ast. Weißenfels (SD-A. Halle).

BefBlS. 1944 S. 305.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Box 65

Befehlsblatt

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 49 | Berlin, den 25. November 1944 | 5. Jahrgang

— Diese Nummer erscheint nur als Ausgabe A. —

Sonderausgabe

Einführung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes (EWGG.) bei der Polizei

Inhaltsübersicht

	Seite
I	
RdErl. d. RF/uChdDtPol. über die Anwendung des EWGG. auf die Angehörigen der Deutschen Polizei	308
II	
RdErl. des ChdSPoludSD. betr. Ausführungsbestimmungen für die Sicherheitspolizei zum EWGG.	308
III	
Verordnung über die Änderung, Ergänzung und Neufassung des EWGG.	309
IV	
Neufassung des EWGG. mit den Durchführungsbestimmungen (EWGG.-DB.) und den Ausführungsbestimmungen für die Sicherheitspolizei (AB. SPol.)	309
Anlagen:	
Wehrmachtbesoldung, Besoldungstabelle A	315
Wehrmachtbesoldung, Besoldungstabelle B	321
Wehrsoldtabelle für Angehörige der Wehrmacht	326
Kriegsbesoldung der Ergänzungswehrmachtbeamten und Militärverwaltungsbeamten	328
Wehrsoldtabelle für Angehörige der Sicherheitspolizei	329
Bestimmungen über die Verpflegungswirtschaft bei der Sicherheitspolizei	331
Gebührnisnachweis mit Strichliste	333
Quittungsliste zum Gebührnisnachweis	337
Gebührnisnachweis ohne Strichliste	338
V	
RdErl. d. RF/uChdDtPol. über die Einsatzabfindung der Gefolgschaftsmitglieder	340
Anlage:	
Einsatzzulage der Gefolgschaftsmitglieder	342
VI	
RdErl. d. RF/uChdDtPol. über die Einsatzabfindung und Reiseabfindung der nichtuniformierten und der weiblichen Beamten der staatl. Polizei	343
VII	
RdErl. d. RF/uChdDtPol. über die Anwendung der Kriegsreiseverordnung für die Deutsche Wehrmacht auf die Angehörigen der Deutschen Polizei	343
Anhang:	
Kriegsreiseverordnung (KRV.)	343
Anlagen:	
Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft, Reisekostenstufen, Wagen- u. Schiffsklassen	346
Reisekostenrechnung	347
Anordnungs- und Genehmigungsbefugnis für dienstliche Reisen der Polizeiangehörigen	348
Geldabfindung zur Selbstverpflegung in Landeswährung in den besetzten Gebieten, in verbündeten, befreundeten oder in Schutz genommenen Staaten und im Generalgouvernement	348
VIII	
RdErl. d. RF/uChdDtPol. über Pauschvergütungen in der Polizei	348
Anlage:	
Vorschriften über die Gewährung von Pauschvergütungen in der Polizei	349
IX	
RdErl. d. RF/uChdDtPol. über die Unterbringung von Polizeiangehörigen	351
X	
RdErl. d. RF/uChdDtPol. über Ausweichunterkünfte	353

Abdrucke dieser Sondernummer können vom Reichssicherheitshauptamt (Ref. I Org.) bezogen werden.

Kopie aus dem Bundesarchiv

I.

Anwendung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes auf die Angehörigen der Deutschen Polizei.

RdErl. d. RF⚡uChdDtPol. v. 9. 11. 1944 — O-W II (b) 4300 a/2 u. S-II A 2 a Nr. 5167/44-245

Auf Grund des wehrmachtgleichen Einsatzes der Polizei bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen:

1.

Auf die Angehörigen der Deutschen Polizei findet mit Wirkung vom 1. 1. 1945 das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG.) in der Neufassung vom 1. 11. 1944 (RGBl. I S. 290) Anwendung. Damit erhalten auch die Angehörigen der Deutschen Polizei einheitlich Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Frontzulage, Reiseabfindung, Heilfürsorge und Besoldung. Als Ausgleich für die Gewährung von Wehrsold, Verpflegung, Bekleidung und Heilfürsorge wird ihnen von ihren Friedensbezügen oder ihrer Kriegsbesoldung ein Ausgleichsbetrag einbehalten.

2.

Die Ausführungsbestimmungen werden von dem Chef der Ordnungspolizei und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD erlassen.

I. A.:
Frank
⚡-Obergruppenführer und General der Waffen-⚡
und Polizei.

BefBlS. S. 308.

II.

Ausführungsbestimmungen für die Sicherheitspolizei zum RdErl. des RF⚡uChdDtPol. vom 9. 11. 1944 über die Anwendung des EWGG. auf die Angehörigen der Deutschen Polizei.

RdErl. des ChdSPoluSD. vom 10. 11. 1944 — II A 2 a Nr. 5168/44-245 —

An alle Pol.-Behörden u. SD-Dienststellen.

Zum RdErl. des RF⚡uChdDtPol. vom 9. 11. 1944 bestimme ich:

I.

Zu den Angehörigen der Deutschen Polizei im Sinne des RdErl. gehören alle diejenigen, die zur Führung eines ⚡-Soldbuches berechtigt sind.

II.

Die Verordnung über die Änderung, Ergänzung und Neufassung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 1. 11. 1944 (RGBl. I S. 289), die Neufassung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 1. 11. 1944 (RGBl. I S. 290) sind im Anschluß an diesen RdErl. abgedruckt.

Die Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG.-DB.) vom 1. 11. 1944 (RGBl. I S. 306) und die Ausführungsbestimmungen für die Sicherheitspolizei (AB-SPol.) sind in den Text des EWGG. eingefügt.

III.

In die Spalte „Stellengruppe" des ⚡-Soldbuches (S. 26) ist die Wehrsoldgruppe, die sich nach der Wehrsoldtabelle der Sicherheitspolizei und des SD (Anlage A, Seite 329 dieser Sonderausgabe) für die Wehrsoldempfänger ergibt, einzutragen.

IV.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen gelten auch für die Teile der Kriminalpolizei, die noch von den Dienststellen der Ordnungspolizei wirtschaftlich versorgt werden. Die Dienststellen der Kriminalpolizei haben diesen die Namen ihrer Angehörigen, die unter Abschn. I fallen, mitzuteilen. Die Einkleidungsbeihilfe und Bekleidungsentschädigung für die Angehörigen der Kriminalpolizei werden weiterhin durch die Verwaltungsdienststellen der Sicherheitspolizei gezahlt.

Dr. Kaltenbrunner
⚡-Obergruppenführer und General der Polizei

BefBlS. S. 308.

Kopie aus dem Bundesarchiv

III.

Verordnung über die Änderung, Ergänzung und Neufassung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes.

Vom 1. November 1944.

Das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG.) vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1531) mußte im Laufe des Krieges durch eine Reihe von Verordnungen, Durch- und Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Der totale Krieg verlangt weitere Änderungen und Ergänzungen, die eine Neufassung des Gesetzes erfordern.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG.) vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1531) erhält unter Einbeziehung neuer Änderungen und Ergänzungen die am Schluß dieser Verordnung abgedruckte Fassung.

§ 2

(1) Die Vorschriften der Neufassung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1945 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 31. August 1939 (RGBl. I S. 1557),

b) Verordnung über die Anwendung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1563),

c) Zweite Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 28. Februar 1940 (RGBl. I S. 447),

d) Dritte Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 30. Juni 1940 (RGBl. I S. 946),

e) Vierte Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 9. September 1940 (RGBl. I S. 1234),

f) Fünfte Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 15. Juli 1941 (RGBl. I S. 435),

g) Sechste Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 12. September 1941 (RGBl. I S. 619),

h) Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 29. September 1941 (RGBl. I S. 627),

i) Siebente Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 23. Juni 1944 (RGBl. I S. 169).

Führer-Hauptquartier, den 1. November 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

BefBlS. S. 309.

IV.

Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG.)

in der Fassung vom 1. November 1944 mit den Durchführungsbestimmungen vom 1. November 1944 und den Ausführungsbestimmungen für die Sicherheitspolizei vom 10. November 1944.

§ 1

Allgemeines

(1) Im Kriege werden den Wehrmachtangehörigen Gebührnisse nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) Gebührnisse sind Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Frontzulage, Reiseabfindung, Heilfürsorge und Besoldung.

DB. zu § 1:

Zu den Wehrmachtangehörigen im Sinne dieses Gesetzes gehören Soldaten einschließl. Sonderführer, Wehrmachtbeamte, Militärverwaltungsbeamte und Beamte der Geheimen Feldpolizei.

AB. SPol. zu § 1.

Den Wehrmachtangehörigen im Sinne des EWGG. entsprechen die Polizeiangehörigen, die im RdErl. vom 10. 11. 1944 (S. 308 dieser Sonderausgabe), betr. Ausführungsbestimmungen für die Sicherheitspolizei angegeben sind (Inhaber des SS-Soldbuches).

§ 2

Wehrsold

Die Wehrmachtangehörigen erhalten zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse Wehrsold, den der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festsetzt.

DB. zu § 2:

(1) Wehrsold wird nach der in Anlage 1 (Seite 326 dieser Sonderausgabe) beigefügten Wehrsoldtabelle gewährt.

(2) Der Anspruch auf Wehrsold beginnt mit dem Ersten des Monats der Einstellung in die Wehrmacht oder des Dienstantritts.

Beim Reichsarbeitsdienst empfangener Wehrsold wird angerechnet.

(3) Der Wehrsold wird monatlich voraus von der Einheit, bei der sich der Wehrmachtangehörige befindet, nach den für das Einsatzgebiet der Einheit gültigen Sätzen gezahlt. Bei Grenzübertritt werden Unterschiedsbeträge nicht ausgeglichen. Für Gebiete außerhalb der Reichsgrenze kann das Oberkommando der Wehrmacht die Auszahlung in Monatsdritteln bestimmen. Allgemeine Auszahlungstage sind bei monatlicher Zahlung der Erste, bei Zahlung in Monatsdritteln der Erste, Elfte und Einundzwanzigste.

(4) Der Anspruch auf Wehrsold endet mit Ablauf des Monats, bei Zahlung in Monatsdritteln mit Ablauf des Monatsdrittels, in dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

(5) Zur Tilgung von Ansprüchen des Reichs auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung und wegen überhobener Gebührnisse kann der Wehrsold um höchstens ein Drittel gekürzt werden.

AB. SPol. zu § 2.

1. Zu DB. (1). An Stelle der Wehrsoldtabelle der Wehrmacht (Anlage 1 der DB.) gilt die Wehrsoldtabelle der Sicherheitspolizei und des SD (Anlage A, Seite 329 dieser Sonderausgabe).

Kopie aus dem Bundesarchiv

Die Einweisung in die Wehrsoldgruppen erfolgt grundsätzlich nach der Besoldungs-(Vergütungs-)Gruppe ohne Rücksicht auf die Dienstgradabzeichen.

Die Kommandierten der Waffen-SS erhalten den Wehrsold nach dem Dienstgrad, zu dem sie auf Grund des Erlasses vom 30. 9. 1943 (BefBlS. S. 312) eingekleidet worden sind.

2. Zu DB. (3).

a) Anordnungen des Oberkommandos der Wehrmacht, die für Gebiete außerhalb der Reichsgrenze die Auszahlung des Wehrsoldes in Monatsdritteln vorsehen, gelten auch für die Sicherheitspolizei.

b) Nachzahlungen sind nach den für die auszahlende Stelle gültigen Tabellensätzen zu leisten.

§ 3

Verpflegung

Die Wehrmachtangehörigen erhalten freie Verpflegung nach der Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift. Sie wird in der Regel in Natur gewährt. Selbstverpfleger erhalten für die nicht in Natur gewährte Verpflegung eine für alle Dienstgrade einheitliche Geldabfindung zur Selbstverpflegung (Verpflegungsgeld).

DB. zu § 3:

(1) Verpflegungsgeld wird nach der in Anlage 1 (Seite 326 dieser Sonderausgabe) beigefügten Wehrsoldtabelle gewährt.

(2) Der Anspruch auf freie Verpflegung beginnt mit dem Tage der Einstellung in die Wehrmacht oder des Dienstantritts.

(3) Das Verpflegungsgeld wird tageweise berechnet. Es wird im voraus, an Dauerselbstverpfleger mit dem Wehrsold, von der Einheit gezahlt, bei der sich der Wehrmachtangehörige befindet. Bei Grenzübertritt wird es vom Tage des Übertritts an nach den Sätzen des Landes gewährt, in das der Übertritt erfolgt. Bei Urlaub einschl. besonderer Reisetage steht das Verpflegungsgeld nur nach dem für das Reichsgebiet gültigen Satz zu.

(4) Der Anspruch auf freie Verpflegung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird oder ausscheidet.

AB. SPol. zu § 3.

1. Zu § 3: Maßgebend ist die Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift. Die für die Sicherheitspolizei und den SD wesentlichen Bestimmungen sind mit Durchführungsbestimmungen als Anlage abgedruckt (Anlage B, Seite 331 dieser Sonderausgabe).

2. Zu DB. (4): Über den Tag der Entlassung oder des Ausscheidens hinaus bereits gezahltes Verpflegungsgeld verbleibt in Ausgabe.

§ 4

Unterkunft

Die Wehrmachtangehörigen erhalten freie Unterkunft in amtlich bereitgestellten Räumen mit folgenden Ausnahmen:

a) Wehrmachtangehörige, die an ihrem Dienstort eine Wohnung unterhalten oder täglich zu ihrer Wohnung zurückkehren und nicht zum Beziehen einer amtlichen Unterkunft verpflichtet werden.

b) Ledige Empfänger von Friedensbezügen oder von Kriegsbesoldung im Offizierrang, die den Verheirateten nicht gleichgestellt sind und die sich standortmäßig ständig innerhalb der Reichsgrenze befinden. Wird ihnen Unterkunft in amtlich bereitgestellten Räumen zur Verfügung gestellt, haben sie hierfür Miete zu zahlen. Unterbringung in Ausweichunterkünften der Dienststellen bleibt frei.

DB. zu § 4:

Mit der Miete für Kasernenquartier sind alle Kosten für Licht, Gas, Heizung usw. abgegolten.

AB. SPol. zu § 4.

1. Zu § 4 a): Als Wohnung gilt auch ein möbliertes Zimmer in Untermiete, das von der Ehefrau mitbewohnt wird. Vorübergehende Abwesenheit der Ehefrau aus der gemeinsamen Wohnung bleibt ohne Einfluß.

2. Zu § 4 b): An Stelle von Abs. b treten folgende Bestimmungen:

b) Ledige Empfänger von Friedensbezügen oder — soweit sie im Offizier- oder Führerrang stehen — von Kriegsbesoldung, die den Verheirateten nicht gleichgestellt sind und die im Standort (dienstlicher Wohnsitz) verwendet werden. Wird ihnen dennoch Unterkunft in amtlich bereitgestellten Räumen gewährt, so haben sie hierfür Miete zu zahlen (RdErl. v. 10. 11. 1944, Seite 351 dieser Sonderausgabe).

c) Ledige Empfänger von Kriegsbesoldung im Unterführerrang, wenn sie im Standort verwendet werden und nicht in Pol.-Gebäuden untergebracht werden können. Als Ausgleich für die Selbstunterbringung erhalten sie zu dem Nettoeinheitsgehalt ein monatliches steuerfreies Unterbringungsgeld von 30 RM.

Die Unterbringung in Ausweichunterkünften ist auch für Pol.-Angehörige, die keinen Anspruch auf freie Unterkunft haben, unentgeltlich.

§ 5

Bekleidung

Wehrmachtangehörige im Offizierrang, die zum Uniformtragen verpflichtet sind, erhalten zur Beschaffung und Unterhaltung ihrer Bekleidung und Ausrüstung einmalige Beihilfen und eine monatliche Bekleidungsentschädigung. Alle anderen Wehrmachtangehörigen, die zum Tragen einer Uniform verpflichtet sind, erhalten freie Dienstbekleidung.

DB. zu § 5:

I. Beihilfen

(1) Die Einkleidungsbeihilfe beträgt 450 RM, bei blau eingekleideten Marineteilen 700 RM. Sie wird auch bei mehrmaligem Einsatz nur einmal gewährt. Die Einkleidungsbeihilfe wird mit dem Tage der Einstellung, Beförderung, Ernennung oder Beleihung fällig. Erwerb von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken aus Truppenbeständen und bereits in Besitz befindlicher Dienstbekleidung ist im Rahmen des Solls und der Vorratslage zulässig. In Besitz befindliche, nicht erworbene Dienstbekleidung wird eingezogen.

(2) Bei Versetzungen zwischen Wehrmachtteilen (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe) und zwischen feldgrau und blau eingekleideten Marineteilen wird eine Umkleidungsbeihilfe von 300 RM gewährt. Sie steht bei Rückversetzungen nicht zu.

(3) Bei Änderung der Waffenfarbe und bei Versetzungen zwischen feldgrau eingekleideten Wehrmachtteilen wird eine Abänderungsbeihilfe von 50 RM gewährt.

II. Bekleidungsentschädigung

(4) Die monatliche Bekleidungsentschädigung wird nach der in Anlage 1 (Seite 326 dieser Sonderausgabe) beigefügten Wehrsoldtabelle gewährt.

(5) Der Anspruch auf die Bekleidungsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats der Einstellung in die Wehrmacht oder des Dienstantritts.

(6) Die Bekleidungsentschädigung wird monatlich voraus zusammen mit dem Wehrsold von der Einheit, bei der sich der Wehrmachtangehörige befindet, nach den für das Einsatzgebiet der Einheit gültigen Sätzen gezahlt.

(7) Der Anspruch auf die Bekleidungsentschädigung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

AB. SPol. zu § 5.

1. Zu DB. (1): Die Einkleidungsbeihilfe beträgt allgemein 450 RM.

Besondere Bekleidungsstücke und zur Ausstattung des Mannes gehörende Ausrüstungsstücke erhält der Selbsteinkleider, wenn das dienstliche Bedürfnis anerkannt wird, unentgeltlich leihweise aus Dienstbeständen gegen Eintragung in das SS-Soldbuch.

2. Zu DB. (1) und (2): Ein- und Umkleidungsbeihilfe sind im Devisenausland durch Überweisung auf ein vom Empfangsberechtigten zu bestimmendes Inlandskonto oder an eine von ihm zu bestimmende Heimatanschrift zu zahlen.

Jede Zahlung von Ein- und Umkleidungsbeihilfe ist in das SS-Soldbuch einzutragen.

3. Zu DB. (6): Nachzahlungen sind nach den für die auszahlende Stelle gültigen Tabellensätzen zu leisten.

§ 6

Frontzulage

Als Ausgleich für die verschlechterten Lebensbedingungen, denen die Wehrmachtangehörigen im Kriege durch Kampfhandlungen oder Feindnähe aus-

Kopie aus dem Bundesarchiv

gesetzt sind, wird eine Frontzulage gewährt. Sie ist keine Kampf- oder Gefahrenzulage.

DB. zu § 6:

(1) Frontzulage darf nur gewährt werden an Wehrmachtangehörige, Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht und Angehörige von Verbänden und Organisationen, die auf Anordnung und im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt sind.

(2) Als verschlechterte Lebensbedingungen gelten nur solche Einschränkungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder mit Feindnähe stehen. Ein ursächlicher Zusammenhang mit Feindnähe besteht nur dort, wo die Entfernung zum Feind so gering ist, daß durch die Möglichkeit der Aufnahme von Kampfhandlungen im Bereich der beiderseitigen Waffen die Lebensweise der Truppe gegenüber den im Kriege zwangsläufig schlechteren Lebensbedingungen eine weitere Einschränkung erfährt.

(3) Die Oberkommandos der Wehrmachtteile bestimmen die Befehlshaber usw., die befugt sind, die Frontzulage zu bewilligen. Wirken mehrere Wehrmachtteile zusammen, so wird die Frontzulage von den zuständigen Befehlshabern usw. im gegenseitigen Einvernehmen bewilligt.

(4) Die Frontzulage beträgt 1 RM täglich. Sie wird tageweise berechnet und nachträglich an den Wehrsoldauszahlungstagen oder vor Verlassen des Truppenteils von der Einheit, bei der sich der Wehrmachtangehörige befindet, gezahlt.

(5) Sind die Voraussetzungen zur Zahlung der Frontzulage ständig gegeben, so kann sie an den Wehrsoldauszahlungstagen auch im voraus nach Bestimmung der in Absatz 3 genannten Befehlshaber usw. gezahlt werden. Fallen die Voraussetzungen im Laufe eines Monats fort, so verbleiben bereits ausgezahlte Beträge in Ausgabe.

(6) Auf die Frontzulage werden die bei den Wehrmachtteilen gezahlten Flieger-, Fallschirmschützen-, U-Boot-Tauch-, Taucher- usw. Zulagen und Bordgebührnisse tageweise angerechnet.

AB. SPol. zu § 6.

Hinweis auf RdErl. v. 5. 10. 1944, BefBlS. S. 313, über die Gewährung der Frontzulage innerhalb der Polizei.

§ 7

Reiseabfindung

Reiseabfindung für die Wehrmachtangehörigen wird nach der Kriegsreiseverordnung gewährt.

AB. SPol. zu § 7.

Hinweis auf die mit RdErl. v. 10. 11. 1944 veröffentlichte Kriegsreiseverordnung (Seite 343 dieser Sonderausgabe) und die mit RdErl. v. 10. 11. 1944 veröffentlichten Vorschriften über die Gewährung von Pauschvergütungen (Seite 349 dieser Sonderausgabe).

§ 8

Heilfürsorge

Die Wehrmachtangehörigen haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, auf freie Krankenhauspflege und auf Gebrauch von Heil- und Kurmitteln. Außerdem haben Berufssoldaten Anspruch auf freie ärztliche Behandlung ihrer Ehefrau und der nach den Besoldungsbestimmungen zu berücksichtigenden Kinder durch die Truppen-, Standort- oder Vertragsärzte, bei Notständen durch sonstige Zivilärzte nach näherer Bestimmung der Wehrmachtsanitätsvorschrift. Den Ehefrauen und den Kindern gefallener oder verstorbener Berufssoldaten wird freie ärztliche Behandlung bis zum Ablauf der auf den Sterbemonat des Soldaten folgenden 3 Monate weitergewährt.

DB. zu § 8:

Berufssoldaten im Sinne dieses Gesetzes sind die Soldaten, die der Wehrmacht nicht auf Grund gesetzlicher Dienstpflicht, sondern auf Grund persönlicher Verpflichtung angehören.

AB. SPol. zu § 8.

Den Berufssoldaten sind in der Sicherheitspolizei nur die Pol.-Offiziere gleichzustellen.

Für die beamteten Wehrsoldempfänger gilt die PDV. 10 sinngemäß; nähere Ausführungsbestimmungen, insbesondere über den ärztlichen Dienst, folgen.

Die nichtbeamteten Wehrsoldempfänger sind weiterhin krankenversicherungspflichtig. Die Leistungen der Krankenkasse sind zunächst in Anspruch zu nehmen. Soweit die Heilbehandlungskosten von der Krankenkasse nicht oder nicht in vollem Umfange übernommen werden, ist der nichtgedeckte Teil der Kosten im Rahmen der PDV. 10 von der Sicherheitspolizei oder dem SD zu tragen.

§ 9

Besoldung

(1) Berufssoldaten erhalten während der Geltungsdauer dieses Gesetzes Wehrmachtbesoldung nach den Besoldungstabellen A und B (Anlagen 1 und 2, Seite 315 und Seite 321 dieser Sonderausgabe).

(2) Berufswehrmachtbeamte erhalten Bezüge nach dem Reichsbesoldungsgesetz oder nach der Besoldungsordnung für die Lehrer im Heeres- und Marinefachschuldienst.

(3) Alle übrigen Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Besoldungsempfänger erhalten auf Antrag Kriegsbesoldung.

DB. zu § 9:

I. Wehrmachtbesoldung.

(1) Die Wehrmachtbesoldung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Empfang der Wehrmachtbesoldung eintreten.

(2) Die Sätze der Besoldungstabellen sind Monatssätze.

(3) Die Wehrmachtbesoldung wird jeweils für zwei Monate im voraus nach näherer Bestimmung der Oberkommandos der Wehrmachtteile von den Gebührnisstellen gezahlt.

(4) Bei Einräumung einer Dienstwohnung ist für diese eine Vergütung zu entrichten, die unter Zugrundelegung des örtlichen Mietwerts durch die von den Oberkommandos der Wehrmachtteile bezeichneten örtlichen Verwaltungsdienststellen im Einvernehmen mit den Oberfinanzpräsidenten festgesetzt wird und die vom Empfänger der Wehrmachtbesoldung einzuzahlen ist. Die Dienstwohnungsvergütung darf ein Fünftel der Bruttodienstbezüge eines kinderlos Verheirateten seiner Besoldungsgruppe nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung). Die derzeitigen Inhaber von Dienstwohnungen zahlen die bisher festgesetzten Dienstwohnungsvergütungen weiter.

(5) Ledige Empfänger von Wehrmachtbesoldung, die an Kindes Statt angenommenen, für ehelich erklärten oder unehelichen Kindern Unterhalt gewähren und den Verheirateten nicht gleichgestellt sind, erhalten für jedes Kind einen Kinderzuschlag von 20 Reichsmark monatlich zum Bruttodiensteinkommen nach näherer Bestimmung des Reichsbesoldungsgesetzes.

(6) Verringert sich die Zahl der nach dem Reichbesoldungsgesetz zu berücksichtigenden Kinder, so endet der Anspruch auf die höhere Wehrmachtbesoldung mit Ablauf des Monats, der auf den Ereignismonat folgt.

(7) Die Wehrmachtbesoldung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Besoldungsempfänger aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

II. Kriegsbesoldung.

(8) Kriegsbesoldung wird gewährt:

a) Soldaten d. B. und z. V. einschl. Sonderführern in Höhe der Wehrmachtbesoldung nach den Anlagen 1 und 2 (Seite 315 und Seite 321 dieser Sonderausgabe) zum EWGG.,

b) Ergänzungswehrmachtbeamten (d. B., z. V. und a. K.) und Militärverwaltungsbeamten in Höhe der Bezüge der Berufswehrmachtbeamten nach näherer Bestimmung der Anlage 2 (Seite 328 dieser Sonderausgabe).

(9) Für die Dauer des Bezuges der Kriegsbesoldung ruht der Anspruch auf Zahlung auf alle von Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gezahlten Bezüge (Friedensdienstbezüge, Fürsorge-, Versorgungsbezüge, Einsatz-Familienunterhalt und sonstige Bezüge).

(10) Ruhegehaltsempfänger können beantragen:

a) die Kriegsbesoldung gemäß Absatz (8) oder

b) die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind. Zuständig für die Zahlung dieser Bezüge sind die Dienststellen, die die Versorgungsbezüge bisher gezahlt haben.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(11) Der Antrag auf Kriegsbesoldung ist auf besonderem Formblatt zu stellen. Er ist an keine Frist gebunden.

(12) Die Kriegsbesoldung kann auch mit rückwirkender Kraft unter Berücksichtigung der Einschränkung in den EWGG-DB. Allgemein Abs. 14 beantragt werden.

(13) Bei Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Vermißtsein wird die Kriegsbesoldung auch auf Antrag der Angehörigen, des Truppenteils oder der Dienststelle gewährt.

(14) Sind Wehrmachtangehörige vor Antragstellung gefallen oder verstorben, wird Kriegsbesoldung auf Antrag der Hinterbliebenen in folgender Reihenfolge an diese gewährt:

a) Witwen,

b) ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen,

c) Eltern.

Über Anträge sonstiger Personen entscheiden die Wehrkreisverwaltungen und die gleichgestellten Dienststellen.

(15) Für den gleichen Zeitraum gezahlte Kriegsbesoldung, Friedensbezüge und gewährter Einsatz-Familienunterhalt sind gegenseitig anzurechnen. Räumungs-Familienunterhalt ist in Höhe des Unterhaltsbeitrags, den der Kriegsbesoldungsempfänger nach den Vorschriften über den Räumungs-Familienunterhalt zu leisten hat, anzurechnen. Gegenseitige Erstattungen zwischen den Dienststellen unterbleiben.

(16) Die Kriegsbesoldung wird, solange Anspruch auf Besoldung besteht, auch gewährt, wenn der Wehrmachtangehörige nach der Stellung des Antrags gefallen oder verstorben ist.

(17) Der Antrag auf Kriegsbesoldung kann von den Antragsberechtigten — auch mit rückwirkender Kraft — widerrufen werden. Bei Kriegsgefangenschaft oder Vermißtsein sind die Friedensbezüge zahlenden Dienststellen verpflichtet, den Antrag auf Kriegsbesoldung von Amts wegen zu widerrufen, wenn die Friedensbezüge höher werden als die Kriegsbesoldung und sich urkundlich kein entgegengesetzter Wille des Kriegsbesoldungsempfängers ergibt. Die zivilen Dienstbezüge werden an die bisherigen Empfänger der Kriegsbesoldung gezahlt.

(18) Die Kriegsbesoldung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

(19) Die Gebührnisstellen, bei denen Kriegsbesoldung beantragt wird, teilen den Dienststellen, die Bezüge nach Absatz (9) zahlen, jeweils mit, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Höhe Kriegsbesoldung gewährt wird. Die Mitteilung ist zu bestätigen. Dabei ist anzugeben, ob und ggfs. in welcher Höhe Bezüge nach Absatz (9) über den Beginn der Kriegsbesoldung hinaus gezahlt sind. Die Wehrmachtdienststellen, die Wehrsold zahlen, teilen den Dienststellen, die Friedensbezüge, Wehrmachtbesoldung oder Kriegsbesoldung zahlen, alle Veränderungen mit, die sich auf diese Bezüge auswirken.

(20) Bei der Anwendung der Vorschrift des Abs. 10 Buchst. b sind

a) die örtlich abgestuften Einkommensteile (Wohnungsgeldzuschuß und ein etwaiger örtlicher Sonderzuschlag) nach den Sätzen, die für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort vor der Einstellung in die Wehrmacht maßgebend sind, und

b) etwaige Zuschläge nach dem Familienstand nach den Sätzen während der Zeit des Wehrdienstes

zu berücksichtigen. Die Dienstbezüge, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind, sind nach den für die Beamten geltenden Gehaltskürzungsvorschriften zu kürzen. Der Ausgleichsbetrag und der Kürzungsbetrag (§ 10 des Gesetzes und Durchführungsbestimmung zu § 10) sind einzubehalten.

AB. SPol. zu § 9.

1. Zu § 9: Die Pol.-Offiziere erhalten Wehrmachtbesoldung (Einheitsgehälter) nach den als Anlage 1 und 2 zum EWGG. beigefügten Besoldungstabellen A und B (Seite 315 und Seite 321 dieser Sonderausgabe). Die in Frage kommenden Dienstgrade sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Die übrigen Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD sind den Berufswehrmachtbeamten gleichzustellen; sie erhalten ihre bisherige Besoldung (unter Abzug des Ausgleichsbetrages) weiter.

2. Zu DB. (3): Wehrmachtbesoldung wird bei der Polizei vom 1. Februar 1945 ab jeweils für zwei Monate im voraus gezahlt.

3. Zu DB. (4): Die Dienstwohnungsvergütung wird von den Pol.-Dienststellen mit Anordnungsbefugnis (RdErl. v. 26. 5. 1944, BefBlS. S. 116) im Einvernehmen mit den Oberfinanzpräsidenten festgesetzt und bei der Gehaltszahlung einbehalten.

Hinsichtlich der Ermittlung des örtlichen Mietwertes verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Höchste Dienstwohnungsvergütung ist für einen Empfänger

a) von Wehrmachtbesoldung 1/3 der Bruttodienstbezüge,

b) von Bezügen nach dem Reichsbesoldungsgesetz der Wohnungsgeldzuschuß

eines kinderlos Verheirateten seiner Besoldungsgruppe.

4. Zu DB. (7): Bei der Polizei wird Wehrmachtbesoldung für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate durch die die Wehrmachtbesoldung zahlenden Stellen nach §§ 93 bis 96 DBG. ausgezahlt.

5. Zu DB. (8): Den Kommandierten der Waffen-SS und den ehemaligen Soldaten der Geh. Feldpolizei wird die Kriegsbesoldung (bei der Geh. Feldpolizei bisher Einsatzbesoldung) von den bisherigen Dienststellen nach den als Anlage 1 und 2 zum EWGG. beigefügten Besoldungstabellen A und B (Seite 315 und Seite 321 dieser Sonderausgabe) gezahlt.

Die Kommandierten der Waffen-SS erhalten die Kriegsbesoldung nach ihrem SS-Dienstgrad in der Waffen-SS (RdErl. v. 30. 9. 1943 — BefBlS. S. 312 —) und die ehemaligen Soldaten der Geh. Feldpolizei nach ihrem SS-Dienstgrad in der Sicherheitspolizei (RdErl. v. 13. 1. 1943 — BefBlS. S. 15 —).

Die sonstigen Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis erhalten auf Antrag Kriegsbesoldung, die von der Dienststelle zu zahlen ist, für die sie notdienstverpflichtet worden sind (Heimatdienststelle). Die Notdienstpflichtigen o. B. sind in folgende Besoldungsgruppen einzuweisen:

Vergütungsgruppe alt	Vergütungsgruppe neu	Besoldungsgruppe
1	1	—
2	2	—
2a	3	W 31
3, soweit SS-Unterscharführer	4	W 27
3, soweit SS-Scharführer	5	W 25
3a	6	W 23
4, soweit SS-Hauptscharführer	7	W 21
4, soweit SS-Sturmscharführer		
4a	8	W 11
5	9	W 10
6	10	W 9
7	11	W 8
—	12	W 7
—	13	W 6

Anmerkung: Die neuen Vergütungsgruppen sind mit Wirkung vom 1. 10. 1944 ab in dem 2. Änderungserlaß des RMdI. v. 22. 9. 1944 (MBliV. S. 951) festgelegt. Sie sind auf die Kommandierten der Waffen-SS nicht anzuwenden.

6. Zu DB. (10) b: Der Antrag auf Zahlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist an die Beschäftigungsdienststelle zu richten. Von dort ist der Antrag

a) eines Kommandierten der Waffen-SS an die Stabskompanie der Waffen-SS beim Reichssicherheitshauptamt,

b) eines ehemaligen Soldaten der Geh. Feldpolizei oder eines Notdienstpflichtigen o. B. an die Dienststelle, die die Versorgungsbezüge bisher gezahlt hat, weiterzuleiten.

Bei Ruhegehaltsempfängern, die nach der bisherigen Regelung neben der Kriegs- oder Einsatzbesoldung Ruhegehalt oder einen Teil davon beziehen, ist der Antrag über die die Kriegsbesoldung zahlende Dienststelle zu leiten. Diese vermerkt darauf, von welchem Zeitpunkt ab Kriegsbesoldung nicht gezahlt wird.

Der Zeitpunkt ist so zu wählen, daß eine Unterbrechung in der Zahlung der Bezüge vermieden wird.

7. Zu DB. (11): Der Antrag ist nach Formblatt 1 bei der Beschäftigungsdienststelle zu stellen. Dem Antrage sind ggfs. eine begl. Abschrift der Heiratsurkunde und der Geburtsurkunden der Kinder beizufügen.

Die Anträge sind mit „Geschen-Vermerk" der Beschäftigungsdienststelle

a) für Kommandierte der Waffen-SS der Stabskompanie der Waffen-SS beim Reichssicherheitshauptamt,

b) für ehemalige Soldaten der Geh. Feldpolizei und für sonstige Notdienstpflichtige o. B. der zuständigen Heimatdienststelle

zuzuleiten.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Über die Anträge entscheiden
für die Kommandierten der Waffen-SS die Besoldungsstelle der Waffen-SS in Dachau,
für die übrigen die Heimatdienststellen.
Über die Genehmigung oder Ablehnung erhalten die Beschäftigungsdienststellen Mitteilung. Im Falle der Genehmigung ist in das SS-Soldbuch einzutragen:

Erhält Kriegsbesoldung durch die . . . . . seit . . . . . .

Zu DB. (13): Für die Bearbeitung von Anträgen der Angehörigen oder für die von Amts wegen zu stellenden Anträge sind die Beschäftigungsdienststellen zuständig, die sie nach Abs. 7 weiterzuleiten haben.

Zu DB. (14): Über Anträge auf Kriegsbesoldung „sonstiger Personen" entscheiden
für die Kommandierten der Waffen-SS die Stabskompanie der Waffen-SS beim Reichsicherheitshauptamt,
für die ehemaligen Soldaten der Geh. Feldpolizei und die sonstigen Notdienstpflichtigen o. B. die Heimatdienststelle.

Zu DB. (17): Beim Widerruf des Kriegsbesoldungsrechts hat die die Kriegsbesoldung zahlende Dienststelle die Zahlung der Bezüge nach DB. (9) zuständige Stelle nach Formblatt 2 und die Beschäftigungsdienststelle zu benachrichtigen. Von der Beschäftigungsdienststelle ist das SS-Soldbuch einzutragen:
Kriegsbesoldung ab . . . . . widerrufen.

Zu DB. (18): Die ehemaligen Soldaten der Geh. Feldpolizei und die Notdienstpflichtigen o. B. erhalten die Kriegsbesoldung für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate wie sie wird durch die Heimatdienststellen nach §§ 93 bis 96 ausgezahlt.

Zu DB. (19): Die Mitteilungen erfolgen durch die die Kriegsbesoldung zahlenden Dienststellen nach Formblatt 3; die Beschäftigungsdienststellen haben keine Mitteilung zu geben.

Veränderungen sind von den Beschäftigungsdienststellen formlos, jedoch ggfs. unter Beifügung von Urkunden in begl. Abschrift,
a) für die Kommandierten der Waffen-SS der Stabskompanie der Waffen-SS beim Reichssicherheitshauptamt,
b) für die ehemaligen Soldaten der Geh. Feldpolizei und die Notdienstpflichtigen o. B. den Heimatdienststellen mitzuteilen.

13. Zu DB. (20) a: Wohnsitz oder dauernder Aufenthaltsort ist der Ort, an dem der Kommandierte der Waffen-SS, der ehemalige Soldat der Geh. Feldpolizei oder der Notdienstpflichtige o. B. polizeilich gemeldet ist oder war.

§ 10

Ausgleichsbetrag

Als Ausgleich für die Gewährung von Wehrsold, Verpflegung, Bekleidung und Heilfürsorge wird den Wehrmacht- und Militärverwaltungsbeamten und den Festbesoldeten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes von ihren Friedensbezügen oder ihrer Kriegsbesoldung ein Ausgleichsbetrag abgezogen.

DB. zu § 10:

(1) Der Ausgleich beträgt:

1. bei Ledigen . . . . . 20 v. H.,
2. bei Verheirateten und den Verheirateten Gleichgestellten (Nr. II der Richtlinien zum Gebrauch der Besoldungstabellen in Anlage 1 des EWGG.)
   a) ohne kinderzuschlagfähige Kinder . . . . 10 v. H.,
   b) mit 1 oder 2 kinderzuschlagfähigen Kindern 6 v. H.,
   c) mit 3 oder 4 kinderzuschlagfähigen Kindern 3 v. H.,
   d) mit 5 oder mehr kinderzuschlagfähigen Kindern . . . . . 0 v. H.

des nach der Gehaltskürzungsverordnung gekürzten Bruttoeinkommens. Kinderzuschläge und alle in § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 27. 2. 1939 (RGBl. I S. 297) aufgeführten Bezüge unterliegen dem Ausgleich nicht. Der Ausgleichsbetrag darf nicht höher sein, als der dem Wehrmachtangehörigen nach seinem Dienstgrad für das Reichsgebiet zustehende Wehrsold. Bei Ermittlung des Ausgleichsbetrages ist der Wohnungsgeldzuschuß auch in den Fällen zu berücksichtigen, in denen er nicht ausgezahlt wird (Inhaber von Dienstwohnungen).

3. a) Verheirateten Angehörigen der Ersatzwehrmacht, die am 1. September 1944 am Wohnort ihrer Familie Dienst leisteten, täglich dahin zurückkehrten oder sich dort in einem Lazarett befanden, wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe des für das Reichsgebiet festgesetzten Wehrsoldes abgezogen. Daneben wird ihnen nach Abzug der Lohnsteuer ein Kürzungsbetrag von 27 Reichsmark einbehalten.
   b) Entsprechendes gilt für verwitwete und geschiedene Wehrmachtangehörige mit eigenem Hausstand sowie für Ledige, die den Verheirateten gleichgestellt sind.
   c) Für die unter Buchst. a und b Genannten ändert sich auch bei Kommandos außerhalb des Wohnorts der Familie, bei Kasernierung und Lazarettaufnahme nach dem 1. September 1944 der Ausgleichsbetrag und der Kürzungsbetrag nicht.
   d) Dauert das Kommando, die Kasernierung oder der Lazarettaufenthalt ununterbrochen länger als 4 Monate, wird nach Ablauf dieses Zeitraumes vom Ersten des darauffolgenden Monats an der Ausgleichsbetrag nach Nr. 2 berechnet. Gleichzeitig entfällt der Abzug des Kürzungsbetrages von 27 Reichsmark. Im Bereich der Kriegsmarine tritt bei Kommandos an Bord an die Stelle des Zeitraums von vier Monaten der Zeitraum von vier Wochen.
   e) Bei Versetzungen außerhalb des Wohnortes der Familie ist der Ausgleichsbetrag vom Ersten des auf die Versetzung folgenden Monats an nach Nr. 2 zu berechnen. Gleichzeitig entfällt der Abzug des Kürzungsbetrages von 27 Reichsmark.
   f) Alle Wehrmachtangehörigen, für die nach dem 1. September 1944 der Ausgleichsbetrag nach Nr. 2 zu berechnen war, behalten diesen Ausgleichsbetrag unverändert.

(2) In der Wehrmachtbesoldung ist der Ausgleichsbetrag bereits berücksichtigt.

(3) Der Ausgleich wird von der Dienststelle vorgenommen, die die Friedensbezüge oder die Kriegsbesoldung auszahlt.

(4) Der Abzug des Ausgleichsbetrages beginnt mit dem Monat der Einstellung in die Wehrmacht. Setzt die Zahlung von Friedensbezügen oder Kriegsbesoldung während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht ein, so beginnt der Abzug des Ausgleichsbetrages mit dem Monat dieser Zahlung.

(5) Der Abzug des Ausgleichsbetrages endet mit Ablauf des Monats, in dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

AB. SPol. zu § 10.

1. Zu DB. (1) Abs. 3 a: An Stelle des 1. 9. 1944 gilt bei der Polizei der 1. 12. 1944 als Stichtag.

Für die Kommandierten der Waffen-SS bleibt der Stichtag vom 1. 9. 1944 bestehen. Die Beschäftigungsdienststellen haben umgehend der Stabskompanie der Waffen-SS beim Reichssicherheitshauptamt die Kommandierten der Waffen-SS zu melden, die unter DB. (1) 3 a und b fallen. Die Meldungen müssen den Zu- und Vornamen, den Dienstgrad in der Waffen-SS und das Geburtsdatum enthalten und sind getrennt nach
a) Empfängern von Wehrmacht- und Kriegsbesoldung und
b) Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes (unter Angabe der die Bezüge zahlenden Dienststelle)
einzureichen.

Vorübergehende Abwesenheit der Ehefrau aus der Familienwohnung (auch möblierte Wohnung) bleibt ohne Einfluß auf den Ausgleichsbetrag und den Kürzungsbetrag von 27 RM.

Zu denen, die am 1. 12. 1944 am Wohnort ihrer Familie Dienst leisten, rechnen auch die an diesem Ort Kasernierten (geschlossen Untergebrachten).

2. Zu DB. (1) 3 a und d: Genehmigter Aufenthalt in einer Kuranstalt oder Heilanstalt gilt als Lazarettaufenthalt.

3. Zu DB. (1) 3 d: Bei der Berechnung der Viermonatsfrist ist auch die Zeit anzurechnen, die vor dem 1. 12. 1944 liegt.

Die Viermonatsfrist gilt nicht bei Einsatz außerhalb des Wohnortes der Familie. Dazu zählt auch die Verlegung in auswärtige Ersatz- oder Ausweichunterkünfte. Der Ausgleichsbetrag wird vom Ersten des auf den Einsatz folgenden Monats an nach Nr. 2 DB. zu § 10 berechnet. Gleichzeitig entfällt der Abzug von 27 RM. Begriff des „Einsatzes" Hinweis auf II Nr. 2 des RdErl. v. 10. 11. 1944 über Einsatzabfindung (Seite 340 dieser Sonderausgabe).

4. Zu DB. (1) 3 e: Dazu rechnet auch die Verlegung in Ersatz- oder Ausweichunterkünfte außerhalb des ständigen Dienstorts.

Ist der Ort der Ersatz- oder Ausweichunterkunft gleichzeitig Wohnort der Familie des Pol.-Angehörigen, oder kehrt er täglich zum Wohnort der Familie zurück, so findet DB. (1) 3 a Anwendung.

Kopie aus dem Bundesarchiv

§ 11

Einsatz-Familienunterhalt

Die Angehörigen der Einberufenen, die keine Friedensbezüge oder Kriegsbesoldung beziehen, erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Einsatz-Familienunterhalt nach dem Einsatz-Familienunterhaltsgesetz. Auch der Einberufene, der keine familienunterhaltsberechtigten Angehörigen hat und keine Friedensbezüge oder Kriegsbesoldung bezieht, erhält, sofern die Voraussetzungen vorliegen, Leistungen nach den Vorschriften über den Einsatz-Familienunterhalt.

§ 12

Schlußvorschriften

(1) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sind für die Geltungsdauer dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

(2) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist zur Erläuterung dieses Gesetzes, zu seiner Anpassung an das jeweils geltende Recht und, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, zu Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes sowie seiner Durchführungsbestimmungen befugt. Er bestimmt den Zeitpunkt, an dem es außer Kraft tritt.

DB. Allgemein:

I. Gebührnisse unter besonderen Verhältnissen.

(1) Bei Beförderung und Ernennung, für Sonderführer und Beamte a. K. bei Beleihung, beginnt die Zahlung des höheren Wehrsoldes, der Bekleidungsentschädigung, der Wehrmachtbesoldung und der Kriegsbesoldung mit dem Ersten des Monats der Wirkung.

(2) Bei Widerruf der Beleihung sowie bei Rangverlust oder Dienstgradherabsetzung entfällt die Zahlung des bisherigen Wehrsoldes, der Bekleidungsentschädigung sowie der bisherigen Wehrmacht- oder Kriegsbesoldung mit dem auf die Wirksamkeit folgenden Tag. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Bei der tageweisen Berechnung des Wehrsoldes wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

(3) Bei Urlaub über vier Wochen zur Arbeitsleistung gegen Lohn oder Gehalt, im eigenen oder elterlichen Betriebe oder im freien Beruf, während eines DU.-Verfahrens mit Arbeitserlaubnis und zum Studium werden die Gebührnisse wie folgt gewährt:

a) Verpflegung und Unterkunft stehen bis zum Tage des Eintreffens am Urlaubsort zu.

b) Berufssoldaten und Berufswehrmachtbeamte erhalten Wehrsold und Bekleidungsentschädigung bis zum Ende des auf den Urlaubsbeginn folgenden Monats. Heilfürsorge, Wehrmachtbesoldung und Friedensbezüge werden weitergewährt.

c) Alle übrigen Wehrmachtangehörigen erhalten Wehrsold, Bekleidungsentschädigung, Heilfürsorge und Kriegsbesoldung bis zum Ende des auf den Urlaubsbeginn folgenden Monats. Soweit erforderlich, wird Heilfürsorge bei Urlaub während eines DU.-Verfahrens mit Arbeitserlaubnis und bei Studienurlaub auch nach diesem Zeitpunkt gewährt.

d) Der Abzug des dem Wehrmacht- und Militärverwaltungsbeamten sowie den Festbesoldeten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes von ihren Friedensbezügen oder ihrer Kriegsbesoldung einbehaltenen Ausgleichsbetrages endet mit Ablauf des auf den Urlaubsbeginn folgenden Monats.

Bei Arbeitsurlaub bis zu vier Wochen und bei sonstigem Urlaub werden die Gebührnisse unverändert weitergewährt. Die Zahlung der Frontzulage entfällt in jedem Falle für die volle Dauer des Urlaubs. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe.

(4) Bei Kriegsgefangenschaft oder Internierung endet der Anspruch auf Wehrsold, Verpflegung und Frontzulage mit Ablauf des Tages der Gefangennahme oder Internierung. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Wehrmachtangehörigen im Offizierrang wird die Bekleidungsentschädigung zu Händen ihrer Angehörigen durch die für den Truppenteil zuständige Gebührnisstelle in der Heimat weiter gezahlt. Bei Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft oder Internierung gilt der Tag der Meldung bei einer Dienststelle der Wehrmacht oder bei einem deutschen Konsulat als Diensteintritt.

(5) Vermißten Wehrmachtangehörigen stehen Wehrsold, Verpflegung, Bekleidungsentschädigung und Frontzulage bis zum Ablauf des Tages zu, an dem sie vermißt werden. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Melden Vermißte sich wieder, so werden ihnen Wehrsold und Bekleidungsentschädigung auch für die Dauer ihrer Abwesenheit gewährt. Wehrmacht- und Kriegsbesoldung werden als Vermißtengebührnisse weiter gewährt.

(6) Bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht endet der Anspruch auf Wehrsold, Verpflegung, Bekleidungsentschädigung, Frontzulage, Heilfürsorge, Wehrmacht- und Kriegsbesoldung mit Ablauf des Tages der Entfernung. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Bei Wiederergreifung oder Gestellung werden Verpflegung und Heilfürsorge vom Tage, Wehrsold, Bekleidungsentschädigung, Wehrmacht- und Kriegsbesoldung vom Ersten des Monats der Ergreifung oder Gestellung an wieder gewährt.

(7) Auf Wehrmachtangehörige, die Gefängnisstrafen und Festungshaft verbüßen oder in einem Straflager verwahrt werden, findet das EWGG. keine Anwendung. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Wehrmacht- und Kriegsbesoldung sowie Friedensbezüge der Wehrmachtbeamten werden ungekürzt weiter gewährt.

(8) Wehrmacht- und Militärverwaltungsbeamte, die zur militärischen Kurzausbildung als Soldaten herangezogen werden, werden die bisher gezahlten Gebührnisse weiter gewährt.

II. Übergangsbestimmungen.

(9) Ledigen Besoldungsempfängern der Besoldungsgruppen W 19 bis W 31, die sich bisher auf Grund besonderer Genehmigung selbst eingemietet und deshalb den Wohnungsgeldzuschuß erhalten haben, wird künftig freie Unterkunft, erforderlichenfalls auf Grund des Reichsleistungsgesetzes, gewährt.

(10) Die selbst beschafften Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Berufswehrmachtbeamten im Unteroffizierrang gehen gegen Zahlung des Schätzungswertes in das Eigentum des Reiches über. Sie verbleiben als Dienstbekleidung im Besitz des bisherigen Eigentümers.

(11) Unterschiedsbeträge zwischen Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen nach der ursprünglichen Fassung und der Neufassung des EWGG. werden nicht ausgeglichen.

(12) Soldaten einschl. Sonderführer, deren Nettodiensteinkommen nach der Reichsbesoldungsordnung C am 31. Dezember 1944 höher war als das Netto-Diensteinkommen nach der Wehrmachtbesoldung, erhalten eine Abfindung in Höhe des 18fachen Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen und dem neuen Monats-Netto-Diensteinkommen. Bei ledigen Besoldungsempfängern der Besoldungsgruppe W 19 bis W 31, die sich bisher auf Grund besonderer Genehmigung selbst eingemietet und daher den Wohnungsgeldzuschuß erhalten haben, ist bei der Gegenüberstellung der Wohnungsgeldzuschuß nicht zu berücksichtigen. Unterschiedsbeträge bis zu 1 Reichsmark monatlich werden nicht abgefunden. Die Abfindungsbeträge bis zu 300 Reichsmark werden am 1. Februar 1945, die dann noch verbleibenden Restbeträge am 1. August 1945 von den zuständigen Gebührnisstellen gezahlt. Soldaten einschl. Sonderführer, die an den Fälligkeitstagen nicht mehr Wehrmacht- oder Kriegsbesoldungsempfänger sind, haben keinen Anspruch auf die Abfindung.

(13) Kriegsbesoldungsempfängern, die den Antrag auf Kriegsbesoldung nach dem 9. November 1944 gestellt haben, wird die Abfindung nicht gewährt.

(14) Wird nach Inkrafttreten der Neufassung des EWGG. Kriegsbesoldung für eine Zeit vor dem 1. Januar 1945 beantragt, so wird die Kriegsbesoldung für diesen Zeitraum nach den bisherigen Bestimmungen gewährt. Vom 1. Mai 1945 ab kann Kriegsbesoldung nur mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1945 beantragt werden. Werden nach diesem Zeitpunkt Beförderungen gefallener, gestorbener oder vermißter Wehrmachtangehöriger mit Wirkung vor dem 1. Januar 1945 ausgesprochen, so wird Kriegsbesoldung auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1945 nach den Vorschriften der Neufassung des EWGG. gewährt.

(15) Bei Beförderung, Ernennung und Beleihung mit rückwirkender Kraft werden die Gebührnisse bis zum Inkrafttreten der Neufassung des EWGG. nach den bisherigen Bestimmungen gewährt. Bereits gewährte Abfindung ist anzurechnen oder einzuziehen.

(16) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen Friedensbezüge betreffen, gilt Entsprechendes auch für die Wehrmachtbesoldung.

AB. SPol. zu DB. Allgemein.

1. Zu DB. (6): Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht liegen erst vor, wenn sie durch Urteil des ⚔- und Pol.-Gerichts festgestellt sind oder durch Zeugen, Briefe oder in sonstiger Weise mit Gewißheit feststehen, so daß die Möglichkeit des Vermißtseins ausscheidet.

Kopie aus dem Bundesarchiv

2. Zu DB. (12): Abfindungen in Höhe des 18fachen Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen und den neuen Dienstbezügen sind vorläufig nicht festzusetzen. Bestimmungen hierüber folgen.

AB. SPol. Allgemein.

1. Da infolge Zahlung des Wehrsoldes und des Verpflegungsgeldes die Beschäftigungsvergütung und die Trennungsentschädigung wegfallen, sind Aufbauzulage, Protektoratszulage und Gouvernementszulage den verheirateten deutschen Angehörigen der Polizei beim Vorliegen der Voraussetzungen vom 1. 1. 1945 ab nur zu zahlen, wenn sie auf dienstliche Anordnung ihren Umzug nach den eingegliederten Ostgebieten, dem Protektorat oder dem Generalgouvernement durchgeführt haben (Hinweis auf Nr. 9 der RdErl. v. 25. 10. 1940 — RBB. S. 267 — v. 25. 10. 1940 — RBB. S. 268 — und v. 28. 8. 1942 — RBB. S. 175 —).

2. Die Zahlung von Zuschüssen zur Verbilligung der Verpflegung und der Aufwendungen für Wohnungsmiete ist bei den ledigen deutschen Pol.-Angehörigen, die bei Behörden und Dienststellen in den eingegliederten Ostgebieten oder dem Generalgouvernement oder die bei den Behörden oder Dienststellen des Reichs im Protektorat verwendet werden, mit Ablauf des 31. 12. 1944 einzustellen (RdErl. v. 25. 10. 1940 — RBB. S. 268 — und v. 28. 8. 1942 — RBB. S. 175 —).

3. Den Ehefrauen und den Kindern von Pol.-Offizieren, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung gefallen oder verstorben sind, bleibt der Anspruch auf freie Heilfürsorge, soweit er ihnen nach den bisherigen Vorschriften zustand, für Kriegsdauer erhalten.

4. Für die Zahlung des Wehrsoldes, der Einsatzzulage, des Unterbringungsgeldes, der Bekleidungsentschädigung und des Verpflegungsgeldes ist von Einheiten und Dienststellen mit amtlicher Verpflegung der Vordruck R.Pol. Nr. 456 (Anl. C, S. 333 dieser Sonderausgabe) mit der Quittungsliste Vordruck R.Pol. Nr. 457 (Anl. D, S. 337 dieser Sonderausgabe) zu benutzen. Die übrigen Dienststellen verwenden den Vordruck R.Pol. Nr. 458 (Anl. E, S. 338 dieser Sonderausgabe).

Die Vordrucke Anlagen C, D und E werden in der Druckerei des Pol.-Präs. in Dresden angefertigt und können dort bezogen werden.

Bis zur Lieferung sind die bisherigen Vordrucke oder Behelfsvordrucke zu verwenden.

Neue Formblätter zu AB. SPol. zu § 9 werden später bekanntgegeben. Vorhandene sind aufzubrauchen.

Anlage 1

(Zu § 9 Abs. 1 EWGG. — Seite 311 —)

Wehrmachtbesoldung

Besoldungstabelle A

mit Ausgleichsbetrag in Hundertsätzen*)

Richtlinien zum Gebrauch der Besoldungstabelle:

I. Zu Spalte 3

a = Bruttodiensteinkommen, errechnet aus Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Gehaltszuschuß, Kinderzuschlag, abzüglich Gehaltskürzung und Ausgleichsbetrag. Das Bruttodiensteinkommen ist gleichzeitig das steuerpflichtige Diensteinkommen. Liegen steuerliche Besonderheiten vor, z. B. Oststeuer-Freibetrag, Steuerermäßigung wegen besonderer wirtschaftlicher Belastungen, Unterhalt mittelloser Angehöriger usw., muß, ausgehend vom Bruttodiensteinkommen, das steuerpflichtige Diensteinkommen ermittelt und die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle festgestellt werden. Das Nettodiensteinkommen ist dann wie bei c zu errechnen.

b = Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag nach der Lohnsteuertabelle. Weicht die Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, von der Zahl der bei der Lohnsteuer zu berücksichtigenden Kinder ab, muß die Lohnsteuer besonders ermittelt werden. Danach ist wie bei c zu verfahren.

c = Nettodiensteinkommen = Betrag unter a vermindert um den Betrag unter b und den WHW.-Beitrag (6 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, bei Lohnsteuerfreien einheitlich 0,20 RM). Endbeträge bis 0,49 RM sind auf volle Reichsmark abgerundet, Endbeträge darüber auf volle Reichsmark aufgerundet. Soweit steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen gewährt werden, z. B. Aufbau-, Protektorats-, Gouvernements-Zulage usw., sind sie dem Nettodiensteinkommen hinzuzurechnen. Bisher gewährter Zehrzulagerest und örtlicher Sonderzuschlag werden neben der Wehrmachtbesoldung nicht mehr gezahlt.

II. Verheirateten Gleichgestellte

(1) Ledige Empfänger der Wehrmachtbesoldung, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grad, Verschwägerten bis zum 2. Grad, Adoptiv-, unehelichen oder Pflegekindern oder Adoptiv- oder Pflegeeltern Wohnung und Unterhalt gewähren, erhalten das Bruttodiensteinkommen für Verheiratete.

(2) Empfänger der Wehrmachtbesoldung, die verwitwet oder geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben ist, erhalten das Bruttodiensteinkommen für Verheiratete.

(3) Empfängern der Wehrmachtbesoldung, deren Ehe für nichtig erklärt ist, können die örtlichen Verwaltungsdienststellen das Bruttodiensteinkommen für Verheiratete genehmigen, wenn infolge der nichtigen Ehe ein höheres Wohnungsbedürfnis noch besteht.

(4) Schwerbeschädigten (Kriegsbeschädigung, Dienstbeschädigung, Dienstunfall oder Erblindung

(Fortsetzung S. 320)

*) EWGG-DB. zu § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 — Seite

Kopie aus dem Bundesarchiv

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Ledige RM
1	2	3	4
W 1	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale	a	2 802,—
		b	1 094,30
	ohne Amtswohnung	c	1 663,—
W 1	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale	a	2 520,—
		b	985,10
	mit Amtswohnung	c	1 495,—
W 2	Generalobersten, Generaladmirale, ᛋᛋ-Oberstgruppenführer	a	1 929,92
		b	738,10
		c	1 162,—
W 3	**Generale,** Admirale, ᛋᛋ-Obergruppenführer, Generaloberstabsärzte, Admiraloberstabsärzte, Generaloberstabsveterinäre, Generaloberstabsintendanten, Admiraloberstabsintendanten, Generaloberstabsrichter, Admiraloberstabsrichter	a	1 764,08
		b	661,10
		c	1 076,—
W 4	**Generalleutnante,** Vizeadmirale, ᛋᛋ-Gruppenführer, Generalstabsärzte, Admiralstabsärzte, Generalstabsveterinäre, Generalstabsintendanten, Admiralstabsintendanten, Generalstabsrichter, Admiralstabsrichter	a	1 402,42
		b	507,20
		c	875,—
W 5	**Generalmajore,** Konteradmirale, ᛋᛋ-Brigadeführer, Generalärzte, Admiralärzte, Generalveterinäre, Generalintendanten, Admiralintendanten, Generalrichter, Admiralrichter	a	1 169,22
		b	409,20
		c	743,—
W 6	**Obersten,** Kapitäne zur See, ᛋᛋ-Oberführer, ᛋᛋ-Standartenführer, Oberstärzte, Flottenärzte, Oberstveterinäre, Oberstintendanten, Flottenintendanten, Oberstrichter, Flottenrichter	a	932,88
		b	312,70
		c	607,—
W 7	**Oberstleutnante,** Fregattenkapitäne, ᛋᛋ-Obersturmbannführer, Oberfeldärzte, Geschwaderärzte, Oberfeldveterinäre, Oberfeldintendanten, Geschwaderintendanten, Oberfeldrichter, Geschwaderrichter	a	710,34
		b	217,60
		c	484,—
W 8	**Majore,** Korvettenkapitäne, Oberstabsärzte, ᛋᛋ-Sturmbannführer, Marineoberstabsärzte, Oberstabsveterinäre, Oberstabsintendanten, Marineoberstabsintendanten, Oberstabsrichter, Marineoberstabsrichter, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe B, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Stabsoffiziers	a	593,09
		b	169,20
		c	417,—
W 9	**Hauptleute,** Kapitänleutnante, ᛋᛋ-Hauptsturmführer, Stabsärzte, Marinestabsärzte, Stabsveterinäre, Stabsintendanten, Marinestabsintendanten, Stabsrichter, Marinestabsrichter, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe K, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Hauptmanns (Kapitänleutnants)	a	428,77
		b	97,70
		c	327,—
W 10	**Oberleutnante,** ᛋᛋ-Obersturmführer, Oberärzte, Marineoberassistenzärzte, Oberveterinäre, Oberzahlmeister, Marineoberzahlmeister, Assistenzärzte, Marineassistenzärzte, Veterinäre	a	274,52
		b	40,80
		c	232,—
W 11	**Leutnante,** ᛋᛋ-Untersturmführer, Zahlmeister, Marinezahlmeister, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe Z, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Oberleutnants oder Leutnants	a	202,45
		b	18,20
		c	183,—
W 12	Obermusikinspizienten	a	590,10
		b	167,90
		c	415,—
W 13	Musikinspizienten	a	491,25
		b	122,40
		c	364,—
W 14	Stabsmusikmeister	a	392,45
		b	86,30
		c	303,—
W 15	Obermusikmeister	a	307,11
			54,—
			251,—

Kopie aus dem Bundesarchiv

Verheirateten Gleichgestellte ohne Kinder St.-Gr. I RM	Verheiratete ohne Kinder St.-Gr. II RM	Verheiratete ohne Kinder St.-Gr. III RM.	Verheiratete und Gleichgestellte mit zu berücksichtigenden Kindern 1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	6 Kinder RM	7 Kinder RM	8 Kinder RM	9 Kinder RM	10 Kinder RM
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
2 802,—	2 802,—	2 802,—	2 935,88	2 955,88	3 068,94	3 088,94	3 202,—	3 222,—	3 242,—	3 262,—	3 282,—	3 302,—
1 094,30	860,30	626,30	644,50	621,90	606,04	584,64	585,18	563,98	542,58	520,88	499,68	478,18
1 663,—	1 906,—	2 150,—	2 265,—	2 308,—	2 438,—	2 480,—	2 592,—	2 634,—	2 677,—	2 719,—	2 761,—	2 804,—
2 538,—	2 538,—	2 538,—	2 670,80	2 690,80	2 795,40	2 815,40	2 920,—	2 940,—	2 960,—	2 980,—	3 000,—	3 020,—
985,10	774,50	563,90	582,10	559,50	534,—	519,40	516,30	483,60	455,70	439,90	412,30	397,—
1 513,—	1 732,—	1 951,—	2 065,—	2 108,—	2 239,—	2 274,—	2 382,—	2 436,—	2 485,—	2 522,—	2 571,—	2 607,—
2 007,85	2 007,85	2 007,85	2 117,09	2 137,09	2 249,09	2 269,09	2 382,64	2 402,64	2 422,64	2 442,64	2 462,64	2 482,64
770,10	605,—	440,10	442,70	434,70	409,20	382,20	379,—	358,80	330,90	302,60	287,50	259,70
1 206,—	1 378,—	1 550,—	1 656,—	1 684,—	1 823,—	1 871,—	1 988,—	2 029,—	2 078,—	2 127,—	2 163,—	2 212,—
1 831,59	1 831,59	1 831,59	1 933,—	1 953,—	2 059,13	2 079,13	2 186,80	2 206,80	2 226,80	2 246,80	2 266,80	2 286,80
694,70	545,20	396,70	402,20	386,10	357,50	330,40	341,60	308,80	281,—	265,20	237,60	209,80
1 109,—	1 264,—	1 418,—	1 514,—	1 551,—	1 687,—	1 735,—	1 831,—	1 885,—	1 934,—	1 971,—	2 019,—	2 068,—
1 479,10	1 479,10	1 479,10	1 564,84	1 584,84	1 679,22	1 699,22	1 795,14	1 815,14	1 835,14	1 855,14	1 875,14	1 895,14
540,80	424,30	308,60	313,50	290,90	265,90	244,90	243,30	211,10	189,50	167,70	146,30	118,30
916,—	1 037,—	1 158,—	1 238,—	1 282,—	1 402,—	1 444,—	1 542,—	1 595,—	1 638,—	1 680,—	1 723,—	1 772,—
1 239,68	1 239,68	1 239,68	1 314,78	1 334,78	1 416,16	1 436,16	1 518,78	1 538,78	1 558,78	1 578,78	1 598,78	1 618,78
441,20	346,—	251,40	250,60	231,40	200,20	179,60	174,20	148,40	120,60	99,—	79,30	61,80
781,—	879,—	978,—	1 054,—	1 094,—	1 208,—	1 249,—	1 337,—	1 384,—	1 433,—	1 476,—	1 516,—	1 554,—
999,98	999,98	999,98	1 064,42	1 084,42	1 157,81	1 177,81	1 252,44	1 272,44	1 292,44	1 312,44	1 332,44	1 352,44
340,60	267,—	193,70	188,20	171,—	140,40	117,20	108,60	81,10	63,90	43,60	—	—
646,—	722,—	798,—	868,—	906,—	1 012,—	1 056,—	1 139,—	1 188,—	1 226,—	1 267,—	1 332,—	1 352,—
770,15	770,15	770,15	824,38	844,38	905.55	925,55	987,68	1 007,68	1 027,68	1 047,68	1 067,68	1 087,68
244,40	191,30	139,10	132,30	114,60	81,90	63,70	53,—	33,—	17,60	—	—	—
516,—	571,—	625,—	687,—	725,—	820,—	859,—	932,—	973,—	1 009,—	1 047,—	1 067,—	1 087,—
653,83	653,83	653,83	702,89	722,89	780,18	800,18	858,43	878,43	898,43	918,43	938,43	958,43
193,40	151,30	109,90	103,20	86,30	57,20	39,50	30,60	10,90	—	—	—	—
453,—	496,—	539,—	595,—	633,—	720,—	759,—	826,—	867,—	898,—	918,—	938,—	958,—
492,51	492,51	492,51	534,40	554,40	604,68	624,68	675,81	695,81	715,81	735,81	755,81	775,81
122,40	95,90	69,90	63,70	53,—	39,50	23,10	7,—	—	—	—	—	—
365,—	393,—	420,—	468,—	499,—	563,—	601,—	668,—	696,—	716,—	736,—	756,—	776,—
325,12	325,12	325,12	359,57	379,57	421,81	441,81	484,74	504,74	524,74	544,74	564,74	584,74
61,60	47,80	33,20	30,10	25,20	20,80	11,10	3,30	—	—	—	—	—
261,—	275,—	290,—	328,—	353,—	400,—	430,—	481,—	505,—	525,—	545,—	565,—	585,—
240,45	240,45	240,45	271,14	291,14	327,81	347,81	385,02	405,02	425,02	445,02	465,02	485,02
26,70	19,70	13,50	15,—	13,70	12,20	7,20	1,50	—	—	—	—	—
212,—	220,—	226,—	255,—	277,—	315,—	340,—	383,—	405,—	425,—	445,—	465,—	485,—
661,94	661,94	661,94	711,36	731,36	788,92	808,92	867,44	887,44	907,44	927,44	947,44	967,44
198,30	155,40	113,10	104,70	87,10	58,20	40,50	31,70	11,90	—	—	—	—
456,—	500,—	544,—	602,—	641,—	728,—	767,—	834,—	875,—	907,—	927,—	947,—	967,—
562,17	562,17	562,17	607,16	627,16	681,40	701,40	756,59	776,59	796,59	816,59	836,59	856,59
155,20	121,60	88,60	81,30	67,—	46,50	28,60	13,70	—	—	—	—	—
401,—	436,—	470,—	522,—	557,—	633,—	672,—	742,—	776,—	796,—	816,—	836,—	856,—
455,90	455,90	455,90	496,16	516,16	562,76	582,76	630,05	650,05	670,05	690,05	710,05	730,05
107,30	83,90	61,10	54,30	44,20	34,—	20,50	6,20	—	—	—	—	—
344,—	369,—	392,—	440,—	470,—	527,—	561,—	623,—	650,—	670,—	690,—	710,—	730,—
361,78	361,78	361,78	397,86	417,86	461,31	481,31	525,47	545,47	565,47	585,47	605,47	625,47
76,40	59,50	41,60	36,10	29,60	23,40	13,20	3,90	—	—	—	—	—
282,—	300,—	318,—	360,—	387,—	437,—	468,—	521,—	545,—	565,—	585,—	605,—	625,—

Kopie aus dem Bundesarchiv

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Ledige RM
1	2	3	4
W 16	Musikmeister	a	233,70
		b	24,10
		c	208,—
W 17	Oberhufbeschlaglehrmeister, Festungsoberwerkmeister, Oberwaffenwarte	a	300,91
		b	51,40
		c	247,—
W 18	Hufbeschlaglehrmeister, Festungswerkmeister	a	216,55
		b	21,—
		c	194,—
W 19	Stabsfeldwebel, Stabsoberfeldwebel, ᛋᛋ-Sturmscharführer, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels	a	176,88
		b	13,70
		c	162,—
W 20	Oberfeldwebel, Stabsfeldwebel (F), ᛋᛋ-Hauptscharführer, Waffenwarte mit mehr als 12 Dienstjahren	a	170,86
		b	12,20
		c	158,—
W 21	Oberfeldwebel und ᛋᛋ-Hauptscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Unterärzte, Unterveterinäre, Sonderführer in Stellen als Unterführer nach Stellengruppe 0, bei Kriegsmarine Sonderführer in Stellen eines Stabsoberfeldwebels oder Oberfeldwebels	a	155,45
		b	9,80
		c	145,—
W 22	Feldwebel und ᛋᛋ-Oberscharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	162,97
		b	11,40
		c	151,—
W 23	Feldwebel und ᛋᛋ-Oberscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Oberfähnriche, ᛋᛋ-Oberjunker, Sonderführer in Feldwebelstellen bei der Kriegsmarine	a	151,69
		b	9,60
		c	141,—
W 24	Unterfeldwebel, Obermaate, ᛋᛋ-Scharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	159,57
		b	10,90
		c	148,—
W 25	Unterfeldwebel, Obermaate, ᛋᛋ-Scharführer mit weniger als 12 Dienstjahren	a	139,09
		b	7,80
		c	131,—
W 26	Unteroffiziere, Maate, ᛋᛋ-Unterscharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	142,98
		b	8,—
		c	134,—
W 27	Unteroffiziere, Maate, ᛋᛋ-Unterscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Sonderführer als Unterführer in Unteroffizierstellen	a	115,78
		b	4,10
		c	111,—
W 28	Oberstabsgefreite bei der Kriegsmarine	a	129,40
		b	5,90
		c	123,—
W 29	Stabsgefreite bei der Kriegsmarine	a	116,53
		b	4,10
		c	112,—
W 30	Stabsgefreite neuer Art, Hauptgefreite bei der Kriegsmarine	a	90,16
		b	1,—
		c	89,—
W 31	Obergefreite neuer Art, ᛋᛋ-Rottenführer	a	78,30
		b	—
		c	78,—

Kopie aus dem Bundesarchiv

Verheirateten Gleichgestellte ohne Kinder St.-Gr. I RM	Verheiratete ohne Kinder St.-Gr. II RM	Verheiratete ohne Kinder St.-Gr. III RM	Verheiratete und Gleichgestellte mit zu berücksichtigenden Kindern 1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	6 Kinder RM	7 Kinder RM	8 Kinder RM	9 Kinder RM	10 Kinder RM
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
275,70	275,70	275,70	307,96	327,96	365,81	385,81	424,19	444,19	464,19	484,19	504,19	524,19
41,30	30,90	20,80	21,50	18,70	15,80	8,80	2,30	—	—	—	—	—
232,—	243,—	254,—	285,—	308,—	349,—	377,—	422,—	444,—	464,—	484,—	504,—	524,—
351,90	351,90	351,90	387,54	407,54	450,67	470,67	514,50	534,50	554,50	574,50	594,50	614,50
72,20	55,60	39,20	34,80	28,60	22,80	13,—	3,60	—	—	—	—	—
277,—	294,—	311,—	351,—	378,—	427,—	457,—	511,—	534,—	554,—	574,—	594,—	614,—
256,31	256,31	256,31	287,70	307,70	344,90	364,90	402,64	422,64	442,64	462,64	482,64	502,64
33,20	24,90	16,60	17,90	16,10	14,50	8,—	1,80	—	—	—	—	—
221,—	230,—	239,—	269,—	291,—	330,—	357,—	401,—	422,—	442,—	462,—	482,—	502,—
253,98	253,98	253,98	285,27	305,27	342,40	362,40	400,06	420,06	440,06	460,06	480,06	500,06
32,50	24,10	16,10	17,40	15,60	14,50	8,—	1,80	—	—	—	—	—
220,—	228,—	237,—	267,—	289,—	327,—	354,—	398,—	420,—	440,—	460,—	480,—	500,—
247,22	247,22	247,22	278,20	298,20	335,11	355,11	392,54	412,54	432,54	452,54	472,54	492,54
29,90	22,30	14,50	16,10	14,50	13,50	7,80	1,80	—	—	—	—	—
216,—	224,—	232,—	261,—	283,—	321,—	347,—	391,—	412,—	432,—	452,—	472,—	492,—
229,87	229,87	229,87	260,09	280,09	316,41	336,41	373,27	393,27	413,27	433,27	453,27	473,27
23,60	17,90	11,90	13,50	12,40	11,90	6,70	1,30	—	—	—	—	—
205,—	211,—	217,—	246,—	267,—	304,—	329,—	372,—	393,—	413,—	433,—	453,—	473,—
238,33	238,33	238,33	268,93	288,93	325,53	345,53	382,67	402,67	422,67	442,67	462,67	482,67
26,20	19,50	13,20	14,80	13,50	11,90	7,20	1,50	—	—	—	—	—
211,—	218,—	224,—	253,—	275,—	313,—	338,—	381,—	402,—	422,—	442,—	462,—	482,—
225,64	225,64	225,64	255,67	275,67	311,86	331,86	368,57	388,57	408,57	428,57	448,57	468,57
22,60	17,10	11,40	13,—	11,70	10,90	6,70	—,70	—	—	—	—	—
202,—	207,—	214,—	242,—	263,—	300,—	325,—	368,—	388,—	408,—	428,—	448,—	468,—
218,60	218,60	218,60	248,31	268,31	301,98	321,98	356,04	376,04	396,04	416,04	436,04	456,04
21,50	16,10	10,60	11,70	10,60	9,80	5,40	—	—	—	—	—	—
196,—	202,—	207,—	236,—	257,—	292,—	316,—	356,—	376,—	396,—	416,—	436,—	456,—
196,03	196,03	196,03	224,75	244,75	277,66	297,66	330,97	350,97	370,97	390,97	410,97	430,97
17,10	13,—	8,80	8,—	8,—	8,—	3,30	—	—	—	—	—	—
178,—	182,—	187,—	216,—	236,—	269,—	294,—	331,—	351,—	371,—	391,—	411,—	431,—
200,41	200,41	200,41	229,31	249,31	282,38	302,38	335,83	355,83	375,83	395,83	415,83	435,83
18,20	13,70	9,30	8,50	8,50	8,50	3,90	—	—	—	—	—	—
181,—	186,—	191,—	220,—	240,—	273,—	298,—	336,—	356,—	376,—	396,—	416,—	436,—
169,81	169,81	169,81	197,35	217,35	249,40	269,40	301,83	321,83	341,83	361,83	381,83	401,83
12,20	9,30	6,70	5,70	5,40	4,40	—	—	—	—	—	—	—
157,—	160,—	163,—	191,—	212,—	245,—	269,—	302,—	322,—	342,—	362,—	382,—	402,—
183,34	183,34	183,34	211,49	231,49	263,99	283,99	316,87	336,87	356,87	376,87	396,87	416,87
14,80	10,90	7,80	7,—	6,70	6,20	2,30	—	—	—	—	—	—
168,—	172,—	175,—	204,—	224,—	257,—	281,—	317,—	337,—	357,—	377,—	397,—	417,—
170,65	170,65	170,65	198,24	218,24	250,31	270,31	302,77	322,77	342,77	362,77	382,77	402,77
12,20	9,30	6,70	5,90	5,40	4,60	—	—	—	—	—	—	—
158,—	161,—	164,—	192,—	212,—	245,—	270,—	303,—	323,—	343,—	363,—	383,—	403,—
143,51	143,51	143,51	169,89	189,89	221,46	241,46	273,45	293,45	313,45	333,45	353,45	373,45
8,30	6,20	4,40	3,90	3,30	1,80	—	—	—	—	—	—	—
135,—	137,—	139,—	166,—	186,—	219,—	241,—	273,—	293,—	313,—	333,—	353,—	373,—
115,20	115,20	115,20	140,32	160,32	188,53	208,53	236,75	256,75	276,75	296,75	316,75	336,75
[illegible]	[illegible]	1,50	1,50	1,—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	[illegible]	114,—	139,—	159,—	188,—	208,—	237,—	257,—	277,—	297,—	317,—	337,—

Kopie aus dem Bundesarchiv

ohne Rücksicht auf die Ursache) ledigen Besoldungsempfängern, die infolge ihrer Beschädigung eine Person ständig in ihrem Hausstand aufnehmen oder eine größere Wohnung nehmen müssen, können die örtlichen Verwaltungsdienststellen das Bruttodiensteinkommen für Verheiratete zubilligen.

III. Berücksichtigung von Kindern

(1) Bei der Einstufung der Empfänger der Wehrmachtbesoldung ist jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zu berücksichtigen.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

1. für ehelich erklärte Kinder,
2. an Kindes Statt angenommene Kinder,
3. Stiefkinder und uneheliche Kinder, die in den Hausstand des Empfängers der Wehrmachtbesoldung aufgenommen sind oder für deren Unterhalt der Empfänger der Wehrmachtbesoldung nachweislich ganz oder überwiegend aufkommt. Der Unterhalt wird nicht überwiegend gewährt, wenn Unterhaltsleistungen von anderer Seite monatlich mindestens 20 RM betragen.

(3) Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden nur berücksichtigt,

1. wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befinden, die die Arbeitskraft des Kindes voll oder überwiegend in Anspruch nimmt und
2. wenn sie nicht ein eigenes Bruttoeinkommen einschl. der Sachbezüge von mindestens monatlich 40 RM haben. Der Wert voller freier Station im Rahmen eines Lehr- oder ähnlichen Vertrages wird mit 25 RM in Anrechnung gebracht.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung öffentlicher Dienstleistungen über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze um einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus.

(4) Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 40 RM monatlich haben, werden ohne zeitliche Beschränkung berücksichtigt. Treten die Voraussetzungen erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres ein oder wieder ein, so wird das Kind nicht berücksichtigt.

(5) Für Pflegekinder und Enkel können die örtlichen Verwaltungsdienststellen die Berücksichtigung genehmigen, wenn der Empfänger der Wehrmachtbesoldung sie ständig in seinem Hausstand aufgenommen hat und ohne eine Vergütung dauernd für ihren Unterhalt und ihre Erziehung sorgt. Der Unterhalt gilt nicht als gewährt, wenn Unterhaltsleistungen von anderer Seite monatlich mindestens 20 RM betragen.

(6) Ein verheiratetes Kind wird nur berücksichtigt, wenn der Ehegatte es nicht unterhalten kann.

(7) Aufnahme in den Hausstand ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen der Besoldungsempfänger das Kind auf seine Kosten zum Zweck der Erziehung oder Ausbildung in einer Erziehungs- oder Lehranstalt oder bei Verwandten oder einer anderen Familie unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Empfängers der Wehrmachtbesoldung dauernd aufgehoben sein soll.

(8) Bei Geburten usw. von Kindern wird die höhere Wehrmachtbesoldung vom Ersten des Ereignismonats an gewährt. Wird die Berücksichtigung von Kindern auf Antrag genehmigt, so wird die höhere Wehrmachtbesoldung frühestens vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist.

(9) Bei Berechnung des Sterbegeldes, das den Hinterbliebenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zusteht, sind alle für den Sterbemonat berücksichtigten Kinder mitzuberechnen. Außerdem werden Kinder berücksichtigt, bei denen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung erst während der drei Monate eintreten oder wieder eintreten.

IV. Beginn der höheren Wehrmachtbesoldung bei Eheschließung

Bei Eheschließung und Gleichstellung von Ledigen mit Verheirateten wird die höhere Wehrmachtbesoldung vom Ersten des Ereignismonats an gewährt.

V. Besoldung für mehrere Stellen im Reichsdienst

Empfänger der Wehrmachtbesoldung, die gleichzeitig mehr als eine Stelle im Reichsdienst bekleiden, erhalten nur die Dienstbezüge der Stelle, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage 2
(Zu § 9 Abs. 1 EWGG. — Seite 311 —)

Wehrmachtbesoldung

Besoldungstabelle B

mit Ausgleichsbetrag in Höhe des Wehrsoldes und besonderem Kürzungsbetrag*)

Richtlinien zum Gebrauch der Besoldungstabelle:

I. **Zu Spalte 3**

a = Bruttodiensteinkommen, errechnet aus Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Gehaltszuschuß, Kinderzuschlag, abzüglich Gehaltskürzung und Ausgleichsbetrag. Das Bruttodiensteinkommen ist gleichzeitig das steuerpflichtige Diensteinkommen. Liegen steuerliche Besonderheiten vor, z. B. Oststeuer-Freibetrag, Steuerermäßigung wegen besonderer wirtschaftlicher Belastungen, Unterhalt mittelloser Angehöriger usw., muß, ausgehend vom Bruttodiensteinkommen, das steuerpflichtige Diensteinkommen ermittelt und die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle festgestellt werden. Das Nettodiensteinkommen ist dann wie bei c zu errechnen.

b = Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag nach der Lohnsteuertabelle. Weicht die Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, von der Zahl der bei der Lohnsteuer zu berücksichtigenden Kinder ab, muß die Lohnsteuer besonders ermittelt werden. Danach ist wie bei c zu verfahren.

c = Nettodiensteinkommen = Betrag unter a vermindert um den Betrag unter b, den WHW-Beitrag (6 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, bei Lohnsteuerfreien einheitlich 0,20 RM) und den Kürzungsbetrag in Höhe von 27 RM. Endbeträge bis 0,49 RM sind auf volle Reichsmark abgerundet, Endbeträge darüber auf volle Reichsmark aufgerundet. Soweit steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen gewährt werden, z. B. Aufbau-, Protektorats-, Gouvernements-Zulage usw., sind sie dem Nettodiensteinkommen hinzuzurechnen. Bisher gewährter Zehrzulagerest und örtlicher Sonderzuschlag werden neben der Wehrmachtbesoldung nicht mehr gezahlt.

II. — V. siehe Richtlinien zur Besoldungstabelle A.

*) Vgl. EWGG-DB. zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 — Seite 313 —.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Verheirateten Gleichgestellte mit eigenem Hausstand ohne Kinder St.-Gr. I RM
1	2	3	4
W 1	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale	a	2 802,—
		b	1 094,30
	ohne Amtswohnung	c	1 636,—
W 1	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale	a	2 520,—
		b	985,10
	mit Amtswohnung	c	1 468,—
W 2	Generaloberſten, Generaladmirale, ᛋᛋ-Oberstgruppenführer	a	1 960,94
		b	748,50
		c	1 155,—
W 3	**Generale**, Admirale, ᛋᛋ-Obergruppenführer, Generaloberstabsärzte, Admiraloberstabsärzte, Generaloberstabsveterinäre, Generaloberstabsintendanten, Admiraloberstabsintendanten, Generaloberstabsrichter, Admiraloberstabsrichter	a	1 795,10
		b	683,—
		c	1 057,—
W 4	**Generallieutnante**, Vizeadmirale, ᛋᛋ-Gruppenführer, Generalstabsärzte, Admiralstabsärzte, Generalstabsveterinäre, Generalstabsintendanten, Admiralstabsintendanten, Generalstabsrichter, Admiralstabsrichter	a	1 433,44
		b	524,40
		c	861,—
W 5	**Generalmajore**, Konteradmirale, ᛋᛋ-Brigadeführer, Generalärzte, Admiralärzte, Generalveterinäre, Generalintendanten, Admiralintendanten, Generalrichter, Admiralrichter	a	1 197,42
		b	425,10
		c	728,—
W 6	**Obersten**, Kapitäne zur See, ᛋᛋ-Oberführer, ᛋᛋ-Standartenführer, Oberstärzte, Flottenärzte, Oberstveterinäre, Oberstintendanten, Flottenintendanten, Oberstrichter, Flottenrichter	a	961,08
		b	323,70
		c	597,—
W 7	**Obersllieutnante**, Fregattenkapitäne, ᛋᛋ-Obersturmbannführer, Oberfeldärzte, Geschwaderärzte, Oberfeldveterinäre, Oberfeldintendanten, Geschwaderintendanten, Oberfeldrichter, Geschwaderrichter	a	735,72
		b	229,30
		c	470,—
W 8	**Majore**, Korvettenkapitäne, Oberstabsärzte, ᛋᛋ-Sturmbannführer, Marineoberstabsärzte, Oberstabsveterinäre, Oberstabsintendanten, Marineoberstabsintendanten, Oberstabsrichter, Marineoberstabsrichter, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe B, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Stabsoffiziers	a	618,47
		b	178,80
		c	405,—
W 9	**Hauptleute**, Kapitänleutnante, ᛋᛋ-Hauptsturmführer, Stabsärzte, Marinestabsärzte, Stabsveterinäre, Stabsintendanten, Marinestabsintendanten, Stabsrichter, Marinestabsrichter, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe K, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Hauptmanns	a	451,23
		b	105,50
		c	314,—
W 10	**Oberleutnante**, ᛋᛋ-Obersturmführer, Oberärzte, Marineoberassistenzärzte, Oberveterinäre, Oberzahlmeister, Marineoberzahlmeister, Assistenzärzte, Marineassistenzärzte, Veterinäre	a	280,24
		b	42,90
		c	208,—
W 11	**Leutnante**, ᛋᛋ-Untersturmführer, Zahlmeister, Marinezahlmeister, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe Z, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Oberleutnants oder Leutnants	a	195,16
		b	17,10
		c	159,—
W 12	Obermusikinspizienten	a	615,48
		b	178,80
		c	402,—
W 13	Musikinspizienten	a	516,63
		b	133,30
		c	351,—
W 14	Stabsmusikmeister	a	410,55
		b	91,70
		c	288,—
W 15	Obermusikmeister	a	320,97
		b	59,50
		c	225,—

Kopie aus dem Bundesarchiv

Verheiratete ohne Kinder		Verheiratete und Gleichgestellte mit eigenem Hausstand mit zu berücksichtigenden Kindern									
St.-Gr. II RM	St.-Gr. III RM	1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	6 Kinder RM	7 Kinder RM	8 Kinder RM	9 Kinder RM	10 Kinder RM
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
2 802,—	2 802,—	2 822,—	2 842,—	2 862,—	2 882,—	2 902,—	2 922,—	2 942,—	2 962,—	2 982,—	3 002,—
860,30	626,30	619,50	596,90	559,—	531,90	503,80	483,60	455,70	427,40	412,30	384,50
1 879,—	2 123,—	2 150,—	2 193,—	2 253,—	2 301,—	2 350,—	2 391,—	2 440,—	2 490,—	2 526,—	2 575,—
2 520,—	2 520,—	2 540,—	2 560,—	2 580,—	2 600,—	2 620,—	2 640,—	2 660,—	2 680,—	2 700,—	2 720,—
774,50	563,90	544,70	534,50	484,10	457,—	441,40	408,70	393,30	365,—	337,40	322,10
1 687,—	1 906,—	1 946,—	1 976,—	2 049,—	2 097,—	2 133,—	2 187,—	2 223,—	2 273,—	2 322,—	2 358,—
1 960,94	1 960,94	1 980,94	2 000,94	2 046,79	2 066,79	2 112,64	2 132,64	2 152,64	2 172,64	2 192,64	2 212,64
587,80	427,70	414,70	392,—	357,50	330,40	315,10	296,40	268,50	240,20	225,10	197,30
1 322,—	1 489,—	1 522,—	1 566,—	1 647,—	1 696,—	1 757,—	1 797,—	1 846,—	1 895,—	1 931,—	1 980,—
1 795,10	1 795,10	1 815,10	1 835,10	1 880,95	1 900,95	1 946,80	1 966,80	1 986,80	2 006,80	2 026,80	2 046,80
536,10	390,—	371,—	354,30	317,20	296,10	274,80	248,50	226,70	205,10	177,50	158,80
1 210,—	1 362,—	1 402,—	1 439,—	1 524,—	1 566,—	1 634,—	1 681,—	1 724,—	1 766,—	1 815,—	1 854,—
1 433,44	1 433,44	1 453,44	1 473,44	1 519,29	1 539,29	1 585,14	1 605,14	1 625,14	1 645,14	1 665,14	1 685,14
411,30	299,—	282,30	265,90	228,80	207,70	186,40	160,90	139,10	117,50	96,20	71,70
978,—	1 095,—	1 132,—	1 170,—	1 254,—	1 296,—	1 364,—	1 411,—	1 453,—	1 496,—	1 538,—	1 583,—
1 197,42	1 197,42	1 217,42	1 237,42	1 278,10	1 298,10	1 338,78	1 358,78	1 378,78	1 398,78	1 418,78	1 438,78
333,50	242,30	225,90	209,80	169,20	145,—	127,10	101,90	81,60	61,30	44,20	—
823,—	918,—	955,—	992,—	1 075,—	1 120,—	1 179,—	1 226,—	1 267,—	1 308,—	1 346,—	1 412,—
961,08	961,08	981,08	1 001,08	1 041,76	1 061,76	1 102,44	1 122,44	1 142,44	1 162,44	1 182,44	1 202,44
253,50	184,—	169,50	153,10	112,30	88,90	74,80	52,50	34,50	18,90	—	—
670,—	742,—	778,—	815,—	898,—	942,—	997,—	1 041,—	1 079,—	1 116,—	1 155,—	1 175,—
735,72	735,72	755,72	775,72	811,70	831,70	867,68	887,68	907,68	927,68	947,68	967,68
179,60	130,50	115,90	98,80	63,10	44,40	31,70	11,90	—	—	—	—
522,—	573,—	608,—	646,—	719,—	758,—	808,—	848,—	880,—	900,—	920,—	940,—
618,47	618,47	638,47	658,47	694,45	714,45	750,43	770,43	790,43	810,43	830,43	850,43
140,10	101,90	87,60	73,—	47,30	29,30	13,20	—	—	—	—	—
446,—	485,—	520,—	555,—	618,—	657,—	710,—	743,—	763,—	783,—	803,—	823,—
451,23	451,23	471,23	491,23	525,52	545,52	579,81	599,81	619,81	639,81	659,81	679,81
82,10	60,—	48,80	39,20	29,60	17,90	4,90	—	—	—	—	—
339,—	362,—	393,—	423,—	468,—	500,—	548,—	573,—	593,—	613,—	633,—	653,—
280,24	280,24	300,24	320,24	351,99	371,99	403,74	423,74	443,74	463,74	483,74	503,74
32,50	21,80	19,70	17,60	14,80	8,30	1,80	—	—	—	—	—
219,—	230,—	253,—	275,—	309,—	336,—	375,—	397,—	417,—	437,—	457,—	477,—
195,16	196,16	215,16	235,16	264,09	284,09	313,02	333,02	353,02	373,02	393,02	413,02
13,—	8,80	7,20	6,70	6,20	2,30	—	—	—	—	—	—
154,—	159,—	180,—	201,—	230,—	255,—	286,—	306,—	326,—	346,—	366,—	386,—
615,48	615,48	635,48	655,48	691,46	711,46	747,44	767,44	787,44	807,44	827,44	847,44
140,10	101,90	87,60	73,—	47,—	28,80	13,—	—	—	—	—	—
443,—	482,—	517,—	552,—	615,—	654,—	707,—	740,—	760,—	780,—	800,—	820,—
516,63	516,63	536,63	556,63	592,61	612,61	648,59	668,59	688,59	708,59	728,59	748,59
104,50	75,60	63,70	53,80	37,70	22,60	6,20	—	—	—	—	—
381,—	411,—	443,—	474,—	526,—	562,—	615,—	641,—	661,—	681,—	701,—	721,—
410,55	410,55	430,55	450,55	482,30	502,30	534,05	554,05	574,05	594,05	614,05	634,05
71,50	51,20	41,—	33,50	24,90	14,80	3,90	—	—	—	—	—
309,—	330,—	361,—	389,—	429,—	460,—	503,—	527,—	547,—	567,—	587,—	607,—
320,97	320,97	340,97	360,97	392,72	412,72	444,47	464,47	484,47	504,47	524,47	544,47
45,70	[illegible]	27,—	23,10	18,40	10,10	2,60	—	—	—	—	—
246,—	[illegible]	286,—	310,—	347,—	375,—	415,—	437,—	457,—	477,—	497,—	517,—

Kopie aus dem Bundesarchiv

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Verheirateten Gleichgestellte mit eigenem Hausstand ohne Kinder St.-Gr. I RM
1	2	3	4
W 16	Musikmeister	a	234,33
		b	24,70
		c	181,—
W 17	Oberhufbeschlaglehrmeister, Festungsoberwerkmeister, Oberwaffenwarte	a	319,—
		b	59,—
		c	230,—
W 18	Hufbeschlaglehrmeister, Festungswerkmeister	a	224,78
		b	22,60
		c	174,—
W 19	Stabsfeldwebel, Stabsoberfeldwebel, ᛋᛋ-Sturmscharführer, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels	a	222,20
		b	22,10
		c	172,—
W 20	Oberfeldwebel, Stabsfeldwebel (F), ᛋᛋ-Hauptscharführer, Waffenwarte mit mehr als 12 Dienstjahren	a	214,68
		b	20,50
		c	166,—
W 21	Oberfeldwebel und ᛋᛋ-Hauptscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Unterärzte, Unterveterinäre, Sonderführer in Stellen als Unterführer nach Stellengruppe 0, bei Kriegsmarine Sonderführer in Stellen eines Stabsoberfeldwebels oder Oberfeldwebels	a	195,41
		b	17,10
		c	150,—
W 22	Feldwebel und ᛋᛋ-Oberscharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	210,81
		b	20,—
		c	163,—
W 23	Feldwebel und ᛋᛋ-Oberscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Oberfähnriche, ᛋᛋ-Oberjunker, Sonderführer in Feldwebelstellen bei der Kriegsmarine	a	196,71
		b	17,10
		c	152,—
W 24	Unterfeldwebel, Obermaate, ᛋᛋ-Scharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	197,88
		b	17,60
		c	152,—
W 25	Unterfeldwebel, Obermaate, ᛋᛋ-Scharführer mit weniger als 12 Dienstjahren	a	172,81
		b	12,70
		c	132,—
W 26	Unteroffiziere, Maate, ᛋᛋ-Unterscharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	180,67
		b	14,30
		c	139,—
W 27	Unteroffiziere, Maate, ᛋᛋ-Unterscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Sonderführer als Unterführer in Unteroffizierstellen	a	146,67
		b	8,80
		c	110,—
W 28	Oberstabsgefreite bei der Kriegsmarine	a	167,71
		b	11,90
		c	128,—
W 29	Stabsgefreite bei der Kriegsmarine	a	153,61
		b	9,80
		c	116,—
W 30	Stabsgefreite neuer Art, Hauptgefreite bei der Kriegsmarine	a	123,45
		b	5,40
		c	91,—
W 31	Obergefreite neuer Art, ᛋᛋ-Rottenführer	a	92,—
		b	1,30
		c	64,—

Kopie aus dem Bundesarchiv

Verheiratete ohne Kinder		Verheiratete und Gleichgestellte mit eigenem Hausstand mit zu berücksichtigenden Kindern									
St.-Gr. II RM	St.-Gr. III RM	1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	6 Kinder RM	7 Kinder RM	8 Kinder RM	9 Kinder RM	10 Kinder RM
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
234,33	234,33	254,33	274,33	303,26	323,26	352,19	372,19	392,19	412,19	432,19	452,19
18,40	12,40	12,70	11,40	10,40	5,40	—	—	—	—	—	—
188,—	194,—	214,—	235,—	265,—	291,—	325,—	345,—	365,—	385,—	405,—	425,—
319,—	319,—	339,—	359,—	390,75	410,75	442,50	462,50	482,50	502,50	522,50	542,50
45,20	31,70	26,50	23,10	18,20	10,10	2,60	—	—	—	—	—
245,—	259,—	284,—	308,—	345,—	373,—	413,—	435,—	455,—	475,—	495,—	515,—
224,78	224,78	244,78	264,78	293,71	313,71	342,64	362,64	382,64	402,64	422,64	442,64
17,10	11,40	11,10	10,10	9,80	4,90	—	—	—	—	—	—
180,—	186,—	206,—	227,—	256,—	282,—	315,—	335,—	355,—	375,—	395,—	415,—
222,20	222,20	242,20	262,20	291,13	311,13	340,06	360,06	380,06	400,06	420,06	440,06
16,60	11,10	10,60	9,60	9,60	4,60	—	—	—	—	—	—
178,—	183,—	204,—	225,—	254,—	279,—	313,—	333,—	353,—	373,—	393,—	413,—
214,68	214,68	234,68	254,68	283,61	303,61	332,54	352,54	372,54	392,54	412,54	432,54
15,30	10,10	9,10	9,30	8,50	4,40	—	—	—	—	—	—
171,—	177,—	198,—	218,—	248,—	272,—	305,—	325,—	345,—	365,—	385,—	405,—
195,41	195,41	215,41	235,41	264,34	284,34	313,27	333,27	353,27	373,27	393,27	413,27
13,—	8,80	7,20	6,70	6,20	2,30	—	—	—	—	—	—
155,—	159,—	181,—	201,—	231,—	255,—	286,—	306,—	326,—	346,—	366,—	386,—
210,81	210,81	230,81	250,81	279,74	299,74	328,67	348,67	368,67	388,67	408,67	428,67
14,80	9,80	8,50	8,80	8,30	3,60	—	—	—	—	—	—
168,—	173,—	195,—	215,—	244,—	269,—	301,—	321,—	341,—	361,—	381,—	401,—
196,71	196,71	216,71	236,71	265,64	285,64	314,57	334,57	354,57	374,57	394,57	414,57
13,—	8,80	7,50	7,—	6,70	2,30	—	—	—	—	—	—
156,—	160,—	182,—	202,—	232,—	256,—	287,—	307,—	327,—	347,—	367,—	387,—
197,88	197,88	217,88	237,88	264,46	284,46	311,04	331,04	351,04	371,04	391,04	411,04
13,50	9,10	7,50	7,—	6,20	2,30	—	—	—	—	—	—
156,—	161,—	183,—	203,—	231,—	255,—	284,—	304,—	324,—	344,—	364,—	384,—
172,81	172,81	192,81	212,81	239,39	259,39	285,97	305,97	325,97	345,97	365,97	385,97
9,80	7,—	5,70	4,90	3,90	—	—	—	—	—	—	—
135,—	138,—	160,—	181,—	208,—	232,—	259,—	279,—	299,—	319,—	339,—	359,—
180,67	180,67	200,67	220,67	247,25	267,25	293,83	313,83	333,83	353,83	373,83	393,83
10,90	7,50	6,20	5,40	4,10	—	—	—	—	—	—	—
142,—	146,—	167,—	188,—	216,—	240,—	267,—	287,—	307,—	327,—	347,—	367,—
146,67	146,67	166,67	186,67	213,25	233,25	259,83	279,83	299,83	319,83	339,83	359,83
6,70	4,60	3,90	2,80	1,30	—	—	—	—	—	—	—
113,—	115,—	135,—	157,—	185,—	206,—	233,—	253,—	273,—	293,—	313,—	333,—
167,71	167,71	187,71	207,71	234,29	254,29	280,87	300,87	320,87	340,87	360,87	380,87
8,80	6,50	5,70	4,60	3,10	—	—	—	—	—	—	—
131,—	134,—	155,—	176,—	204,—	227,—	254,—	274,—	294,—	314,—	334,—	354,—
153,61	153,61	173,61	193,61	220,19	240,19	266,77	286,77	306,77	326,77	346,77	366,77
7,50	5,40	4,10	3,30	1,80	—	—	—	—	—	—	—
119,—	121,—	142,—	163,—	191,—	213,—	240,—	260,—	280,—	300,—	320,—	340,—
123,45	123,45	143,45	163,45	190,45	210,45	237,45	257,45	277,45	297,45	317,45	337,45
3,60	2,60	1,50	1,30	—	—	—	—	—	—	—	—
93,—	94,—	115,—	135,—	163,—	183,—	210,—	230,—	250,—	270,—	290,—	310,—
92,—	92,—	112,—	132,—	156,50	176,50	200,75	220,75	240,75	260,75	280,75	300,75
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65,—	65,—	85,—	105,—	129,—	149,—	174,—	194,—	214,—	234,—	254,—	274,—

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage 1

(Zu den EWGG-DB.:
Zu § 2 Abs. 1 — Seite 309 —)

Wehrsoldtabelle*)

Wehrsoldgruppe	Bezeichnung der Empfänger
1a	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale
1b	Generalobersten, Generaladmirale, ᛋᛋ-Oberstgruppenführer
2	Generale, Admirale, ᛋᛋ-Obergruppenführer, Generaloberstabsärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Admiraloberstabsärzte, -intendanten, -richter
3	Generalleutnante, Vizeadmirale, ᛋᛋ-Gruppenführer, Generalstabsärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Admiralstabsärzte, -intendanten, -richter, Wehrmachtbeamte der BesGr. B 4, B 5, B 6 und JL 1
4	Generalmajore, Konteradmirale, ᛋᛋ-Brigadeführer, Generalärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Admiralärzte, -intendanten, -richter, Wehrmachtbeamte der BesGr. B 7a, B 8 und JL 2, MV-Chef, MV-Vizechef
5	Obersten, Kapitäne zur See, ᛋᛋ-Oberführer, ᛋᛋ-Standartenführer, Oberstärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Flottenärzte, -intendanten, -richter, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 1a und JL 3, MV-Abteilungschefs
6	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne, ᛋᛋ-Obersturmbannführer, Oberfeldärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Geschwaderärzte, -intendanten, -richter, Obermusikinspizienten, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 1b, A 2b, JL 4, Fachschulbeamte der BesGr. A 1 und A 2 der Bes.Ordn. vom 16. 5. 1928, MV-Oberräte
7	Majore, Korvettenkapitäne, ᛋᛋ-Sturmbannführer, Oberstabsärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Marineoberstabsärzte, -intendanten, -richter, Musikinspizienten, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 2c1, A 2c2, A 2d, JL 5, Fachschulbeamte der BesGr. A 3 der Bes.Ordn. vom 16. 5. 1928, MV-Räte, MV-Amtsräte, Sonderführer und Wehrmachtbeamte a. K. in Stellen von Stabsoffizieren oder des höheren Dienstes oder als Fliegerstabsingenieure a. K.
8	Hauptleute, Kapitänleutnante, ᛋᛋ-Hauptsturmführer, Stabsärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Marinestabsärzte, -intendanten, -richter, Stabsmusikmeister, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 3a, A 3b, A 3c, A 4a2, A 4b1, A 4b2, JL 6, JL 7, Fachschulbeamte der BesGr. A 4 und A 5 der Bes.Ordn. vom 16. 5. 1928, MV-Assessoren, MV-Amtmänner, MV-Oberinspektoren, Sonderführer in Stellen von Hauptleuten (Kapitänleutnanten), Wehrmachtbeamte a. K. als Lehrkräfte des gehobenen Dienstes an Seeberufsfachschulen
9	Oberleutnante, ᛋᛋ-Obersturmführer, Oberärzte, Marineoberassistenzärzte, Oberveterinäre, Oberzahlmeister, Marineoberzahlmeister, Obermusikmeister, Assistenzärzte, Marineassistenzärzte, Veterinäre, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 4c1, A 4c2, A 4e, JL 8, MV-Referendare, MV-Inspektoren, Wehrmachtbeamte a. K. in Stellen des gehobenen Dienstes oder als Fliegeringenieure a. K. oder Fliegernautiker a. K.
10	Leutnante, ᛋᛋ-Untersturmführer, Zahlmeister, Marinezahlmeister, Musikmeister, Oberhufbeschlaglehrmeister, Festungsoberwerkmeister, Oberwaffenwarte, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 4d, A 4f, A 5a, A 5b, A 6, A 7a, A 7b, Fachschulbeamte der BesGr. A 6 und A 7 der Bes.Ordn. vom 16. 5. 1928, MV-Sekretäre, Sonderführer in Stellen von Oberleutnanten oder Leutnanten
11	Stabsoberfeldwebel, Stabsfeldwebel, Stabsfeldwebel (F), ᛋᛋ-Sturmscharführer, Oberfeldwebel, ᛋᛋ-Hauptscharführer, Hufbeschlaglehrmeister, Festungswerkmeister, Waffenwarte, Unterärzte, Marineunterärzte, Unterveterinäre, Unterapotheker, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 8a, Beamtenanwärter der Res. für höheren und gehobenen Dienst, MV-Assistenten, Sonderführer in Stellen eines Stabsfeldwebels oder Oberfeldwebels, Wehrmachtbeamte a. K. in Stellen des mittleren Dienstes
12	Feldwebel, ᛋᛋ-Oberscharführer, Oberfähnriche, ᛋᛋ-Oberjunker, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 9, A 10a, A 10b, MV-Betriebsassistenten, Sonderführer in Feldwebelstellen bei der Kriegsmarine, Wehrmachtbeamte a. K. in Stellen des einfachen Dienstes
13	Unterfeldwebel, ᛋᛋ-Scharführer, Fähnriche, Obermaate
14	Unteroffiziere, ᛋᛋ-Unterscharführer, Maate, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 11, Sonderführer in Unteroffizierstellen
15	Oberstabsgefreite, Stabsgefreite, Hauptgefreite, Obergefreite, ᛋᛋ-Rottenführer, Gefreite, Oberschützen usw., Schützen usw., Matrosen und Flieger nach Ableistung einer aktiven Dienstzeit von zwei Jahren
16	Oberschützen usw., Schützen usw., Matrosen und Flieger, soweit nicht in Wehrsoldgruppe 15.

*) 1. Die außerplanmäßigen Wehrmachtbeamten erhalten den Wehrsold der Wehrsoldgruppe, die unter derjenigen liegt, in der die Besoldungsgruppe für ihre erste planmäßige Anstellung aufgeführt ist. Ihnen stehen gleich die Wehrmachtbeamten im Vorbereitungs- und Probedienst, die in Beamtendienststellen eingesetzt sind.

2. Sonstige Wehrmachtbeamte im Vorbereitungs- und Probedienst erhalten den Wehrsold der Wehrsoldgruppe, die unter derjenigen liegt, nach der sie nach ihrer Ernennung zum außerplanmäßigen Wehrmachtbeamten gemäß Nr. 1 Wehrsold bekommen würden.

3. Zur Wehrsoldgruppe 15 gehören ferner (soweit noch nicht Gefreite):
a) Gediente der alten Wehrmacht ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit,
b) Gediente der Freikorps und der vorläufigen Reichswehr bis Ende 1920,
c) Angehörige der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1912, die vor dem Kriege, um eine Grundausbildung zu erhalten, freiwillig 2 Monate oder 8 Wochen bei der Reichswehr oder der neuen Wehrmacht gedient haben.
Bei Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1910 (auch in Ostpreußen Gemusterte der Geburtsjahrgänge 1911 und 1912) und 1913 und jünger, die weniger als 2 Jahre, aber mehr als 2 Monate oder 8 Wochen gedient haben, sind abgeleistete Übungen so anzurechnen, daß aktive Dienstzeit plus Übungen zusammengerechnet werden.

4. Bei der Berechnung der aktiven Dienstzeit von zwei Jahren für den Übertritt in die Wehrsoldgruppe 15 ist die Zeit eines Arbeitsurlaubs und eines Urlaubs zur Förderung der Berufsausbildung voll anzurechnen; sonstiger Urlaub ohne Gebührnisse ist nicht anzurechnen. Der Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 15 wird von dem auf die Vollendung einer aktiven Dienstzeit von zwei Jahren folgenden Wehrsoldzahltag ab gewährt.

5. Unteroffiziere, die im Weltkriege Offizierstellvertreter waren, erhalten Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 11.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Noch: *Anlage 1*

Wehrsold, Bekleidungsentschädigung und Verpflegungsgeld in der Währung der vom Krieg erfaßten Länder

Wehrsoldgruppe	Reichsgebiet RM	Albanien alb. Franken	Belgien Franc	Bulgarien Lewa	Dänemark Kronen	Frankreich Franc	Generalgouvern. Zloty	Griechenland Drachm.	Holland Gulden	Italien Lire	Kroatien Kuna	Norwegen Kronen	Rumänien Lei	Rußl. u. Finnland Rubel	Serbien Dinar	Slowakei Kronen	Ungarn Pengö
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1a	300	600	4689	12 297	735	7200	900		339	3750	7500	792	30 000	3750	7500	4362	618
1b	270	540	4218	11 070	663	6480	810		306	3375	6750	711	27 000	3375	6750	3924	555
2	240	480	3750	9 837	588	5760	720		270	3000	6000	633	24 000	3000	6000	3489	495
3	210	420	3282	8 607	516	5040	630		237	2625	5250	555	21 000	2625	5250	3054	432
4	180	360	2814	7 380	441	4320	540		204	2250	4500	474	18 000	2250	4500	2619	372
5	150	300	2343	6 150	369	3600	450		171	1875	3750	396	15 000	1875	3750	2181	309
6	120	240	1875	4 920	294	2880	360		135	1500	3000	318	12 000	1500	3000	1746	249
7	108	216	1689	4 428	267	2592	324		123	1350	2700	285	10 800	1350	2700	1572	222
8	96	192	1500	3 936	237	2304	288		108	1200	2400	255	9 600	1200	2400	1398	198
9	81	162	1266	3 321	201	1944	243		93	1014	2025	216	8 100	1014	2025	1179	168
10	72	144	1125	2 952	177	1728	216		81	900	1800	192	7 200	900	1800	1047	150
11	60	120	939	2 460	147	1440	180		69	750	1500	159	6 000	750	1500	873	126
12	54	108	843	2 214	135	1296	162		63	675	1350	144	5 400	675	1350	786	111
13	45	90	705	1 845	111	1080	135		52	564	1125	120	4 500	564	1125	657	93
14	42	84	657	1 722	105	1008	126		48	525	1050	111	4 200	525	1050	612	87
15	36	72	564	1 476	90	864	108		42	450	900	96	3 600	450	900	525	75
16	30	60	471	1 230	75	720	90		36	375	750	81	3 000	375	750	438	63
Bekl.-Entsch.	30	60	469	1 230	74	720	90		36	375	750	80	3 000	375	750	437	62
Verpfl.-Geld je Tag	3	9,60	87,50	195	7,50	140	9		4,80	90	420	8,10	570	30	240	72	12

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage 2
(Zu den EWGG-DB.:
Zu § 9 Abs. 8 Buchst. b — Seite 311 —)

Kriegsbesoldung der Ergänzungs-Wehrmachtbeamten und Militärverwaltungsbeamten

1. Ergänzungs-Wehrmachtbeamte (d. B., z. V., a. K.) und Militärverwaltungsbeamte, die nicht Beamte ziviler Verwaltungen sind, erhalten Kriegsbesoldung in Höhe der Friedensbezüge der Wehrmachtbeamten.

2. Wehrmachtbeamte d. B. und z. V. werden nach ihrer Amtsbezeichnung in die Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnungen A, B und JL bzw. der Besoldungsordnung für die Lehrer im Heeres- und Marinefachschuldienst vom 16. Mai 1928 eingereiht.

3. Wehrmachtbeamte a. K. und Militärverwaltungsbeamte werden in Stellen des höheren Dienstes in die Besoldungsgruppe A 2 c 2, in Stellen des gehobenen Dienstes in die Besoldungsgruppe A 4 c 2, in Stellen des mittleren Dienstes in die Besoldungsgruppe A 8 a und in Stellen des einfachen Dienstes in die Besoldungsgruppe A 10 b; Angehörige a. K. des Ingenieur- und Nautikerkorps der Luftwaffe in Stellen der Besoldungsgruppen JL 3 bis JL 5 in die Besoldungsgruppe JL 5, in Stellen der Besoldungsgruppen JL 6 bis JL 8 in die Besoldungsgruppe JL 8, die Fachvorsteher a. K. an Seeberufsfachschulen und die Seeberufsfachschuloberlehrer a. K. in die Besoldungsgruppe A 3 c; Wehrmachtbeamte a. K. im Wehrmachtfachschuldienst in Stellen der Besoldungsgruppe A 3 der Lehrerbesoldungsordnung in deren Besoldungsgruppe A 3, in Stellen der Besoldungsgruppen A 4 und A 5 der Lehrerbesoldungsordnung in deren Besoldungsgruppe A 5 eingereiht. (Zulagen zur Kriegsbesoldung nach der Lehrerbesoldungsordnung werden nicht gewährt.) Assessoren a. K. und Militärverwaltungsassessoren erhalten Diäten nach der Diätenordnung für außerplanmäßige Beamte der Besoldungsgruppe A 2 c 2, und zwar Ledige den Satz der ersten, Verheiratete den Satz der dritten Dienstaltersstufe. Militärverwaltungsreferendare erhalten Kriegsbesoldung in Höhe der Unterhaltszuschüsse für die Zivilanwärter der Laufbahngruppen des höheren Dienstes, Besoldungsgruppe A 2 c 2, als Ledige 200 RM, als Verheiratete 260 RM.

4. Das Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten d. B. beginnt in der nach Nr. 2 zuständigen Besoldungsgruppe mit dem Tage der Anstellung oder Beförderung im Wehrmachtbeamtenkorps d. B. der neuen Wehrmacht, das Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten z. V. mit dem Tage der Einberufung in eine Kriegsstelle. Das so festgesetzte Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten d. B. und z. V. ist bei den Beamten der Besoldungsgruppen A 2 c 1, A 2 c 2, A 4 c 2, A 5 b, A 8 a, A 10 bzw. A 11, JL 8 sowie A 3 und A 5 der Lehrerbesoldungsordnung um vier Jahre und bei den Beamten der Besoldungsgruppe JL 5 um zwei Jahre zu verbessern. Es darf jedoch frühestens mit dem Ersten des Monats beginnen, mit dem der Beamte das 32. Lebensjahr vollendet hatte, sofern das auf den Tag der Anstellung oder der Einberufung in eine Kriegsstelle festgesetzte Besoldungsdienstalter nicht günstiger ist. Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt ist nach § 7 Besoldungsgesetz zu verfahren und der Beginn des Besoldungsdienstalters auf den Ersten des Monats festzusetzen.

5. Wehrmachtbeamte a. K. und Militärverwaltungsbeamte erhalten Kriegsbesoldung nach der ersten Dienstaltersstufe der für sie festgesetzten Besoldungsgruppen. Ein Aufsteigen nach Dienstaltersstufen findet nicht statt.

6. (1) Wehrmachtbeamte d. B., z. V. und a. K., die Ruhestandsbeamte sind, erhalten, wenn es für sie günstiger ist, das Besoldungsdienstalter, das sich ergeben würde, wenn sie bei Beginn der Verwendung aus Anlaß des Krieges aktive Wehrmachtbeamte geworden wären. Das Besoldungsdienstalter regelt sich nach Nr. 43 Besoldungsvorschriften. Sind diese Beamten während der vorübergehenden Verwendung im aktiven Wehrdienst in eine Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt übergetreten, so ist das Besoldungsdienstalter nach § 7 Besoldungsgesetz festzusetzen.

(2) Die Vorschriften des § 8 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 in der Fassung vom 9. Oktober 1943 (RGBl. I S. 580) finden entsprechende Anwendung auf die Ruhestandsbeamten, die als Ergänzungs-Wehrmachtbeamte einberufen sind.

(3) Auf die Ruhestandsbeamten der Wehrmacht, die für die Zeit ihrer Verwendung nach § 7 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1943 (RGBl. I S. 580) unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Beamter auf Widerruf (a. W.) in den Dienst gestellt werden, auf die Militärverwaltungsbeamten der zivilen Verwaltungen und auf die Beamten der Geheimen Feldpolizei finden die Bestimmungen über Kriegsbesoldung keine Anwendung.

7. (1) Der Wohnungsgeldzuschuß und der örtliche Sonderzuschlag werden nach dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort vor der Einstellung in die Wehrmacht gewährt.

(2) Nicht zum Friedensstand gehörende Wehrmachtangehörige, die vor der Einstellung in die Wehrmacht keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort im Deutschen Reich hatten, erhalten, wenn sie verheiratet sind, den Wohnungsgeldzuschuß nach dem tatsächlichen Wohnort ihrer Familie, wenn sich diese im Inland befindet. Ist dies nicht der Fall oder sind sie unverheiratet, so erhalten sie den Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse B.

(3) Den Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes und den Angestellten und Arbeitern der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts wird der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Wohnsitz vor der Einstellung gewährt. Für alle übrigen Wehrmachtangehörigen ist der Wohnsitz oder dauernde Aufenthaltsort der Ort, an dem der Wehrmachtangehörige polizeilich gemeldet ist und in Wehrüberwachung steht.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage A

(Zu AB-SPol.: Zu § 2 Nr. 1 EWGG. — Seite 309 —)

Wehrsold, Bekleidungsentschädigung und Verpflegungsgeld im Reichsgebiet.

Wehrsoldgruppe	Monatsbetrag RM	Angehörige der Sicherheitspolizei: Bes.-Gruppe	Dienstgrad	TO. A Verg.-Gr.	außertarifl. Grundverg.-Satz	Ehem. Soldaten der Geh. Feldpol. u. sonst. Notdienstpfl. o. B. Verg.-Gr. alt	neu	Angehörige des SD: Bes.-Gruppe	ᛋᛋ-Dienstgrad	Angehörige der Wehrmacht und der Waffen-ᛋᛋ (einschl. der Kommandoarten der Waffen-ᛋᛋ) Dienstgrad
1	2	3		4	5	6		7		8
1b	270	—	—	—	—	—	—	—	—	Gen.-Obersten, ᛋᛋ-Oberstgruppenführer
2	240	W3	Generale der Polizei	—	—	—	—	—	—	Generale, ᛋᛋ-Obergruppenführer
3	210	W4 B4	Gen.-Leutn. d. Pol. Min.-Direktoren	—	—	—	—	—	—	Gen.-Leutnante, ᛋᛋ-Gruppenführer
4	180	W5 B7a	Gen.-Majore d. Pol. Min.-Dirigenten	—	—	—	—	—	—	Gen.-Majore, ᛋᛋ-Brigadeführer
5	150	W6 A1a	Obersten der Polizei Min.-Räte	—	—	—	13	B1 B2	ᛋᛋ-Oberführer ᛋᛋ-Standartenführer	Obersten, ᛋᛋ-Oberführer, ᛋᛋ-Standartenführer
6	120	W7 A1b A1b A2b A2b	Oberstlt. der Polizei Reg.-Direktoren Reg.- u. Krim.-Direkt. Oberreg.-Räte Oberreg.- u. Krim.-R.	I	—	—	12	B3	ᛋᛋ-Obersturmbannführer	Oberstleutnante, ᛋᛋ-Obersturmbannführer
7	108	W8 A2c2 A2c2 A2d A2d	Majore der Polizei Regierungsräte Reg.- u. Krim.-Räte Amtsräte Krim.-Direktoren	II	—	7	11	B4, B5	ᛋᛋ-Sturmbannführer	Majore, ᛋᛋ-Sturmbannführer
8	96	W9 A3b A3b A3b A3b A4b1 und A4b2 A4b2	Hauptleute der Polizei Reg.-Amtmänner Techn.-Amtmänner Polizeiräte Kriminalräte Reg.-Oberinspektoren Pol.-Oberinspektoren Techn.-Oberinspekt. Waffen-Oberrevisoren	III IV	1 (6000 RM) 2 (5400 RM)	6	10	B6 bis B8	ᛋᛋ-Hauptsturmführer	Hauptleute, ᛋᛋ-Hauptsturmführer
9	81	W10 A4c1 A4c1 A4c2 A4c2 A4c2 A4c2 A4c	Oberleutnante Pol.-Inspektoren Krim.-Kommissare Pol.-Inspektoren Techn.-Inspektoren Krim.-Inspektoren Waffenrevisoren d. Pol. Min.-Registratoren	Va Vb	3 (4800 RM) 4 (4500 RM) 5 (4200 RM) 6 (3900 RM)	5	9	B9, B10	ᛋᛋ-Obersturmführer	Oberleutnante, ᛋᛋ-Obersturmführer
10	72	W11 A4d A5b A5b A5b A5b A5b A7a A7a A7a A7a	Leutnante Pol.-Obersekretäre Pol.-Obersekretäre Techn.-Obersekretäre Krim.-Obersekretäre Waffenmeister d. Pol. Pol.-Gef.-Oberverwalt. Pol.-Sekretäre Techn.-Sekretäre Krim.-Sekretäre Pol.-Gef.-Verwalter	VIa VIb	7 (3600 RM) 8 (3300 RM)	4a	8	B11	ᛋᛋ-Untersturmführer	Leutnante, ᛋᛋ-Untersturmführer

Kopie aus dem Bundesarchiv

Wehrsoldgruppe	Monatsbetrag RM	Angehörige der Sicherheitspolizei: Bes.-Gruppe	Dienstgrad	TO. A Verg.-Gr.	außertarifl. Grundverg.-Satz	Ehem. Soldaten der Geh. Feldpol. u. sonst. Notdienstpfl. o. B. Verg.-Gr. alt	neu	Angehörige des SD: Bes.-Gruppe	SS-Dienstgrad	Angehörige der Wehrmacht und der Waffen-SS (einschl. der Kommandoartén der Waffen-SS) Dienstgrad
1	2	3		4	5	6		7		8
11	60	A7c A8a A8a A8a A9 m.Z. A9 m.Z.	Krim.-Oberassistenten Krim.-Oberassistenten Pol.-Assistenten Techn.-Assistenten Erste Pol.-Gef.-Hauptwachtm. Pol.-Gef.-Hauptwachtmeister	VII	9(3000 RM) 10(2700 RM) 11(2520 RM)	4	7	B12, B(J)1	SS-Sturmscharführer SS-Hauptscharführer	Stabsfeldwebel, SS-Sturmscharführ. Oberfeldwebel, SS-Hauptscharführer
12	54	A8c2 A9 A9 A10a A10a A10a A10b A10b A10b	Krim.-Assistenten Kanzlei-Assistenten Pol.-Gef.-Oberwachtm. Betriebsassistenten Oberbotenmeister Min.-Amtsgehilfen Botenmeister Hausmeister Amtsgehilfen	VIII	12(2250 RM)	3a	6	B13, B(J)2	SS-Oberscharführer	Feldwebel, SS-Oberscharführ. SS-Standarten-O.-Junker
13	45	—	—	IX	13(2000 RM)	3, soweit SS-Scharführer	5	B14, B(J)3	SS-Scharführer	Unterfeldwebel, SS-Scharführer, SS-Standarten-Junker
14	42	—	—	X	—	3, soweit SS-Unterscharf.	4	B14, B(J)3	SS-Unterscharführer	Unteroffiziere, SS-Unterscharführer, SS-Junker
15	36	—	—	—	—	2a	3	B15, B(J)4 B16, B(J)5	SS-Rottenführer SS-Sturmmänner	Obergefreite, SS-Rottenführer Gefreite, SS-Sturmmänner
16	30	—	—	—	—	2 1	2 1	B17, B(J)6	SS-Männer SS-Bewerber	Oberschützen, SS-Oberschützen Schützen, SS-Schützen
								— soweit nicht in Wehrsoldgruppe 15 —		

30,— RM Bekleidungsentschädigung im Monat
3,— RM Verpflegungsgeld je Tag

Bemerkungen:

I.

1. Die außerplanmäßigen Pol.Beamten gehören zu der Wehrsoldgruppe, die unter derjenigen liegt, in der die Besoldungsgruppe für ihre erste planmäßige Anstellung aufgeführt ist. Ihnen stehen gleich die Pol.Beamten im Vorbereitungs- und Probedienst mit Beschäftigungsauftrag.

2. Sonstige Pol.Beamte im Vorbereitungs- und Probedienst gehören zu der Wehrsoldgruppe, die unter derjenigen liegt, nach der sie nach ihrer Ernennung zum außerplanmäßigen Pol.Beamten gemäß Ziff. 1 Wehrsold bekommen würden.

3. Für die Kommandierten der Waffen-SS erfolgt die Einstufung in die Wehrsoldgruppen nach dem SS-Dienstgrad, zu dem sie auf Grund des Erlasses vom 30. 9. 1943 (BefBlS. S. 312) eingekleidet worden sind.

4. Die männlichen Uniformierten aus der Bes.Tabelle C des SD erhalten den Wehrsold nach der Wehrsoldgruppe, die ihrem SS-Dienstgrad entspricht.

5. Gehaltsempfänger des SD mit Festgehältern werden im Einzelfall durch das Reichssicherheitshauptamt (Ref. II A 4) in eine Wehrsoldgruppe eingewiesen.

6. Hinsichtlich der Einreihung der Angehörigen der Wehrsoldgruppe 16 in die Wehrsoldgruppe 15 wird auf Anmerkungen Nr. 3 und 4 in der Wehrsoldtabelle der Wehrmacht (Seite 326 dieser Sonderausgabe) verwiesen. Für die Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD ist bei der Berechnung der aktiven Dienstzeit von zwei Jahren der Dienst in der Sicherheitspolizei, dem Sicherheitsdienst und im Notdienst anzurechnen.

II.

Die Höhe des Wehrsoldes in der Währung der vom Kriege erfaßten Länder ist aus der Wehrsoldtabelle der Wehrmacht zu entnehmen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage B

(Zu AB-SPol.:
Zu § 3 EWGG. — Seite 310 —)

Bestimmungen über die Verpflegungswirtschaft bei der Sicherheitspolizei und dem SD

Die Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift — EW — Verpflegung V — HDv. 86/1 — ist vergriffen. Bis zum Erscheinen der Neuauflage gelten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen, die im wesentlichen der Vorschrift HDv 86/1 entnommen worden sind.

1. Personenkreis.

Diese Bestimmungen gelten für alle Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD, die Wehrsold beziehen. Für die Gefolgschaftsmitglieder (Angestellte und Arbeiter) gelten sie nur, wenn Einsatzabfindung gewährt wird.

2. Einheit.

Als Einheit im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle Dienststellen und Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD einschließlich Einsatzstab, die eine eigene Verpflegungswirtschaft führen.

3. Einrichtung von Truppenküchen.

Truppenküchen sind einzurichten

a) im Reichsgebiet[1]) bei allen Dienststellen, die in einer Unterkunft (Kaserne, Schule, Barackenlager, Hotel usw.) geschlossen untergebracht sind,

b) außerhalb des Reichsgebietes bei allen Dienststellen und Einheiten.

Die Einrichtung von Truppenküchen im Reichsgebiet ist dem Reichssicherheitshauptamt unter Angabe der Verpflegungsstärke anzuzeigen.

4. Truppenverpflegung.

Als Truppenverpflegung gilt die im eigenen Küchenbetrieb (auch Feldküche) hergestellte oder von den Dienststellen und Einheiten bei Betrieben des Gaststätten- oder Beherbergungsgewerbes bezogene und unentgeltlich zur Verfügung gestellte Verpflegung. Ferner gilt als Truppenverpflegung die von anderen Truppenküchen der Waffen-SS, Wehrmacht oder dergleichen bereitgestellte Verpflegung.

5. Verpflegung gegen Bezahlung.

Die Abgabe von Tages- oder Einzelverpflegungsportionen gegen Bezahlung ist grundsätzlich verboten. Bei der Abgabe an Dienstreisende ist die Geldvergütung gemäß Ziffer 2 Absatz 7 KRV. zu kürzen.

6. Verpflegungsempfang.

Die Truppenverpflegung ist grundsätzlich bei den Verpflegungseinrichtungen der Waffen-SS oder des Heeres anzufordern. Der Empfang erfolgt gegen Belegwechsel ohne Werterstattung. Für kleine Einheiten in abgelegenen Standorten kann die Truppenverpflegung auch von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes bezogen werden.

[1]) Als Reichsgebiet gelten auch die Länder Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Untersteiermark, besetzte Gebiete Kärntens, Krains und der Bezirk Bialystok.

7. Abrechnung.

Die Abrechnung der Verpflegungsportionen erfolgt im Gebührnisnachweis nach Anlage C (S. 333 dieser Sonderausgabe). Der Ausgleich der Portionen ist von Empfang zu Empfang vorzunehmen. Im Reichsgebiet ist das Küchenbestandsbuch wie bisher zu führen; das Küchentagebuch jedoch nur in den Spalten 1, 2, 3 und 7. Die Spalten 4 bis 6 fallen weg[2]).

8. Verpflegungsteilnehmer.

Zur Teilnahme an der Truppenverpflegung sind bei der Sicherheitspolizei und dem SD verpflichtet:

I. Im Reichsgebiet

a) alle Angehörigen während eines besonderen Einsatzes bei geschlossener Unterbringung,

b) alle Angehörigen in Ausweichunterkünften außerhalb des Dienstortes bei geschlossener Unterbringung,

c) das Stammpersonal bei den Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen (außer SS-Führern, Offizieren und gleichzustellenden Beamten und Angestellten), soweit es geschlossen untergebracht ist,

d) die Lehrgangsteilnehmer bei den Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen.

II. Außerhalb des Reichsgebietes
alle Angehörigen.

9. Lebensmittelkarten.

Die erstmalige Aufnahme in die Truppenverpflegung erfolgt nur gegen Vorlage einer Bescheinigung der Kartenstelle über die Abmeldung oder Rückgabe der Lebensmittelkarten.

10. Selbstverpflegung.

Im Reichsgebiet gelten als Selbstverpfleger alle Wehrsoldempfänger, soweit sie nicht nach Ziffer 8 Abschnitt I zur Teilnahme an der Truppenverpflegung verpflichtet sind.

Außerhalb des Reichsgebietes ist Selbstverpflegung ausgeschlossen. Ausnahmen für ganze Dienststellen und Einheiten bestimmt der Chef der Sicherheitspolizei und des SD.

11. Geldabfindung zur Selbstverpflegung.

Die Geldabfindung zur Selbstverpflegung (Verpflegungsgeld) ergibt sich aus den Anlagen zum EWGG. Von dem Verpflegungsgeld entfallen 3/6 auf Mittagskost, 2/6 auf Abendkost und 1/6 auf Morgenkost.

12. Gewährung der Verpflegung in besonderen Fällen.

Wegen der Abfindung bei Urlaub, Gefangenschaft, Internierung, Vermißtsein, unerlaubter Entfernung,

[2]) Die in Ziff. 7 genannten Vordrucke sind beim Reichssicherheitshauptamt (Ref. II A 3) anzufordern.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Verbüßung von Gefängnisstrafen und Festungshaft wird auf die Durchführungsbestimmungen, Allgemein, Abschnitt I zum EWGG. (Seite 314 dieser Sonderausgabe) verwiesen.

13. Krankheit und Verwundung.

Erkrankte und Verwundete, die in Polizeikrankenhäusern, Lazaretten, Lazarettzügen usw. Aufnahme finden oder mit freier Verpflegung in privater Pflege untergebracht werden, scheiden für die Dauer dieses Verhältnisses aus der Verpflegung ihrer Einheit aus.

Während eines Urlaubes Erkrankte haben Anspruch auf Aufnahme in Polizeikrankenhäusern sowie Lazaretten der Waffen-SS und der Wehrmacht oder in Ermangelung solcher auf Krankenverpflegung durch die Ortsgemeinde.

14. Aufhebung von Vorschriften.

Die nachstehenden Vorschriften

a) Runderlaß des RSHA. vom 14. 2. 1944 — II B 2 — 126/44 — 310 —, betreffend amtliche Verpflegung,

b) Runderlaß des RSHA. vom 15. 6. 1944 — II B 2 — 832/44 — 310 —, betreffend Verpflegung in Ausweichunterkünften,

c) Abschnitt II (Verpflegung) des Runderlasses des RFSS vom 19. 7. 1944 (BefBlS. S. 161), betreffend Einführung der amtlichen Verpflegung in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze und

d) Abschnitt XXII (Verpflegung) der Vorschrift über den Wirtschafts-Verwaltungsdienst bei auswärtigen Einsätzen der Sicherheitspolizei (VaE.)

sind hiermit gegenstandslos geworden.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage C
(Zu AB-S-Pol. Allgemein — Seite 315 —)

1. Komp./SS-Pol.Rgt. 11 (Dienststelle) *24576* Feldpost-Nr.

Rechnet ab mit Kasse: *SS-Pol. Regt. 11*

Gebührnisnachweis

für Monat *Juni* 194*4*

1. Aufenthaltsland: *Frankreich* seit *18. 5. 44*
   seit
2. Frontzulage ist für *1. 6.* bis *30. 6. 44* und für bis
   gemäß *A.O.K. 16 — BAV — v. 30. 5. 44* bewilligt und wird
   nachträglich / im voraus lt. Anordnung *A.O.K. 16 — IV a —* gezahlt.
3. Sonstige Angaben:
4. Zustehender Verpflegungssatz: *I* vom *1. 6.* bis *30. 6. 44*
   vom bis
   Verpflegungszulage: *3. Getränkeportion* bewilligt gemäß *Anordnung des BdO. v. 20. 5. 44*
5. Beigefügt sind: *3* Belege (lt. Spalte 2 und Rückseite Spalte 1)
   der Ausweis für den Verpflegungsempfang (nur bei unmittelbarem Empfang von Versorgungsdienststellen)
   die Empfangsbescheinigung für Lebensmittelkarten und die Quittungsliste.

Aufgestellt

In den Vormonaten für *Juni* vorausgezahlte Gebührnisse wurden im Ansatz berücksichtigt.

O. U., den *30. 6.* 194*4*

N. *Zugw.*
(Unterschrift d. Rechnungsführers) (Dienstgrad)

Sachlich richtig

Die vorstehenden Angaben unter 1 bis 4 und in den Spalten 3, 5 und 14, die angesetzten Verpflegungszulagen u. die ausgewiesenen Bestände an Lebensmittelkarten und in der Verpflegungsabrechnung sind richtig.

O. U., den *30. 6.* 194*4*

N. *Hauptm. d. SchP.*
(Unterschrift des Einheitsführers) (Dienstgrad)

Festgestellt

Veränderungen, die von Einfluß auf die von anderen Stellen gezahlten Gebührnisse sind, wurden diesen mitgeteilt.

O. U., den *2. 7.* 194*4*

N. *Oblt. d. SchP. — (P.-I.)*
(Unterschrift des Verw.Offz. oder Pol.Verw.Beamten) (Dienstgrad)

I / SS-Pol.Rgt. 11 *O. U.*, den *5. Juli* 194*4*

Auszahlungsanordnung

Rechnungsjahr 194*4*

Verbuchungsstelle: Einzelplan XVII a Teil V Unterteil 14 Abschnitt a = *2 830,42* RM
Unterteil 14 Abschnitt b = *290,00* RM

Die *Polizeihauptkasse in Berlin (über die Vorschußkasse beim SS-Pol.Rgt. 11)* wird angewiesen, den mit *84 890 ffrs =* *3 120* RM *42* Rpf (in Buchstaben: *Dreitausendeinhundertzwanzig* Reichsmark) verausgabten Betrag wie oben angegeben zu verbuchen.

N. *P.-O.-I.*
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des leitenden Verwaltungsbeamten)

— R.Pol. Nr. 456 —

Kopie aus dem Bundesarchiv

1	2	3	4	5	6		7		8		9		10	
Lfd. Nr.	Beleg-Nr.	Dienstgrad	Gruppe (Wehrsold, Einsatzzulage)	Name	Tag der Zahlung	a) Wehrsold b) Einsatzzulage ffrs	Tag der Zahlung	Zulagen a) Frontzulage b) Unterbringungsgeld c) ..... ffrs	Tag der Zahlung	Bekleidungsentschädigung ffrs	Tag der Zahlung	Verpflegungsgeld erste Auszahlung ffrs	Tag der Zahlung	spätere Aus- oder Rückzahlu ffrs
				A Eigene Einheit		*nur a)*		*nur a)*						
1		*Hptm.*	*8*	*Baumann*	*2.*	*2 304* —	—	*580* —		*720* —				
2		*Obltn.*	*9*	*Kargel*		—	*30.*	*500* —						
3		*Ltn.*	*10*	*Dengel*	*1.*	*1 728* —		*600* —	*4.*	*720* —	*4.*	*1 260* —	*30.*	*(rot) 300*
4		*Hptw.*	*11*	*Moser*	*1.*	*1 440* —		*1 400* —						
5		*Rev.Obw.*	*10/12*	*Burghardt*	*1.*	*1 296* —		*600* —			*30.*	*180* —		
6		*„*	*12*	*Urban*	*1.*	*1 296* —		*600* —			*19.*	*1 260* —		
7		*Wm.*	*12/14*	*Steiner*	*1.*	*1 008* —		*600* —						
8		*„*	*14*	*Schriefer*	*2.*	*1 008* —		*600* —						
9		*„*	*14*	*Ahlers*	*1.*	*1 008* —		*600* —						
10		*Rottw.*	*15*	*Bertram*	*2.*	*864* —		*600* —			*30.*	*870* —		
11		*„*	*„*	*Pifke*	*1.*	*864* —		*600* —			*21.*	*1 260* —		
12		*„*	*„*	*Achatz*	*1.*	*864* —		*600* —						
13		*„*	*„*	*Rambach*	*1.*	*864* —		*600* —						
14 121		*usw.*		*usw.*	*1.*	*22 312* —		*14 440* —						
—														
				B Zugeteilte										
122		*Rottw.*	*15*	*Egger*	*1.*	*864* —		*600* —						
				C Zugänge (auch an Zugeteilten)										
123		*Wm.*	*14*	*Heimbach*			*30.*	*480* —			*30.*	*990* —		
124		*Rottw.*	*15*	*Braun*		— —		— —						
125	*1*	*„*	*15*	*Franke*			*30.*	*360* —						
126	*2*	*Zugw.*	*12*	*Reinecke*			*30.*	*340* —						
						37 720 —		*24 700* —		*1 440* —		*5 820* —		*(rot) 300*
						24 700 —								
						1 440 —		*a) Summe der Naturalverpflegung*						*3 583*
						5 820 —		*Mittagsport. für Befehlsempfänger*						
						5 510 —		*lt. Beleg 3 15/6 =*						*3*
						75 190 —								*3 586*
						(rot) 300 —								
						74 890 —		*b) Aufteilung auf Verpfl.-Satz I*						*3 568*
								„ Verpfl.-Satz ...						
								Kalte Kost (Marschverpfl.)						*18*
								c) Weitere Angaben über Verpfl.-Zulagen						
								... Portionen) f. Männer unter 21 Jahren						*1 380*

Kopie aus dem Bundesarchiv

11	12																													13	14
Ausgleichs- und Vorauszahlungen	Art der Verpflegung bei Abfindung in Natur: kein Eintrag bei Selbstverpflegung im Aufenthaltsland: × bei Selbstverpflegung im Reich und bei Urlaub: / keine Abfindung in Natur oder Geld: 0 oder 0———0																													Zahl der ausgegebenen Lebensmittelkarten zu Tagen	Kurze Erläuterungen
ffrs	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		
																																2. 6. v. Kdo. zurück, ab 14. 6. Dienstreise
	0													0	0	0	0	0	0	0	0	0	0								1/7 1/3	
	/	/	/	/	/																											bis 5. 6. Url., siehe Mai
					/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/												×	×	1/4 1/2	Url. v. 5. bis 25. 6., am 18. 6. abgebrochen
																																Komp.-Hptw. Zulage 800 ffrs.
0.	1 584 —																								×	×					1/2	ab 1. 5. Ltn., bekannt am 12. 6.
0.	1 296 —																				/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	1/4	Url. v. 20. 6. bis 10. 7., siehe Juli
0.	288 —																															Zugw. ab 1. 6.
											0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0		am 10. 6. gefallen
																							0	0	0	0	0	0	0	0		seit 22. 6. vermißt
						×	/	/	×										×	/	/	×							×	×	×	1/2 1/2 1/2 1/2 1/3	Kurierbegleiter
																						/	/	/	/	/	/	/	/	/	1/4	Url. v. 22. 6. bis 12. 7., siehe Juli
	864 —																															
		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		verpflegt bei I./44-Pol.-Rgt. 15
																									0	0	0	0	0	0		am 24. 6. in unbek. Feldlaz.
0.	1 214 —																															
																						0	—	—	—	—	—	—	—	0		zum I./44-Pol.-Rgt. 1 zurück
		119	120	120	120	119	120					×	×				×	×	×			×	×		×	×	×		×		1/2 1/3 1/2 1/3 1/1	am 7. 6. v. Waffenschule i. Hellerau
0.	84 —							120	120	120	120																0	—	—	—	0		v. I./44-Pol.-Regt. 22 zur Verpfl. zugeteilt
												120	120																			am 13. 6. v. Res.-Laz. XVII Wien
0.	72 —													122	121	121																am 14. 6. v. Waffenschule i. Hellerau
0.	108 —																121	121	121	122	121	119	119	119	120	117	116	117	117	115	116		
	5 510 —																															

Abrechnung der Lebensmittelkarten zu Tagen:	1	2	3	4	5	6	7
Übertrag aus dem Vormonat:	10	10	11	15	12	15	20
Empfangen lt. Einnahme-Bescheinigung	10	10	10	5	10	5	—
Summe:	20	20	21	20	22	20	20
Ausgabe lt. Spalte 13 (= 48 Tage lt. Quittungsliste):	1	8	4	3	—	—	1
Bleibt Bestand:	19	12	17	17	22	20	19
Davon in deutschen Reichskarten:	10	7	12	10	10	12	12

Kopie aus dem Bundesarchiv

Verpflegungsabrechnung

für Einheiten usw., die keine Küchenbücher (Küchentage- und Küchenwirtschaftsbuch) führen.

Beleg oder S-Beleg Nr.	Vortrag	Beköstigungsportionen ohne Brot	Brotportionen aller Art		
	Erstausstattung . . . . . aus dem Vormonat	*450*	*450*		
	Sonderausstattung (z. B. für mot. Truppen) . . . . . aus dem Vormonat				
	Volle Eiserne Portionen . . . . . aus dem Vormonat	*150*	*150*		
	Kalte Kost (Marschverpflegung) . . . . . aus dem Vormonat	*20*	*20*		
	Mehrempfang . . . . . aus dem Vormonat	*2*	*5*		
	Dem Lande entnommen, Beute oder aus Eigenwirtschaft (nur volle Portionen, sonst Abrechnung durch Anrechnung auf den Empfang)				
	Empfangen: bei mittelbarem Empfang lt. Stärkeanmeldung, bei unmittelbarem Empfang von Versorgungsdienststellen lt. Empfangsbescheinigungen u. Empf.-Ausweis . .	*3 581*	*3 581*		
	Sonstige Zugänge				
	Summe	*4 203*	*4 206*		
	Lt. umseitiger Spalte 12 stehen zu	*3 586*	*3 586*		
	Weiterverteilt an selbst abrechnende Einheiten (siehe Abrechnung dieser Einheiten unter „Empfangen") . . . . . Einheit				
	Einheit				
	Einheit				
1	*Verluste (durch Feindeinwirkung, in Ausgabe genehmigt usw.) durch Art.-Beschuß*		*10*		
	Sonstige Abgänge				
	Summe	*3 586*	*3 596*		
	bleibt Bestand	*617*	*610*		
	Erläuterung des Bestandes und Übertrag in den nächsten Monat:				
	Erstausstattung	*450*	*450*		
	Sonderausstattung				
	Volle Eiserne Portionen	*150*	*150*		
	Kalte Kost (Marschverpflegung)	*12*	*10*		
	Mehrempfang (einschl. Vorausempfang für nächsten Monat)	*5*	—		

Ausführungsbestimmungen

1. Zu Beginn eines jeden Monats sind alle Angehörigen der Einheit vorzutragen, also auch die beurlaubten, auf Dienstreise, kurzen Kommandos oder in Arrest befindlichen Pol.-Angehörigen und die Zugeteilten. Die Zugänge im Laufe des Monats sind in unmittelbarem Anschluß an die jeweils letzte lfd. Nr. aufzuführen.
2. Wird aus besonderen Gründen die dekadenweise Zahlung angeordnet, so sind für jeden Gebührnisempfänger 2 Zeilen zu verwenden. Bei Platzmangel können nötigenfalls auf einer Zeile auch 2 Beträge übereinander eingetragen werden.
3. Eintrag des Datums in den Spalten 7 bis 11 kann unterbleiben, wenn die Beträge zusammen mit dem Wehrsold ausgezahlt werden.
4. Spalte 7: Werden verschiedene Zulagen gezahlt, so ist die Kopfspalte entsprechend zu ergänzen und die Summe der Zulagen durch Eintragung der betr. Ordnungsbuchstaben (z. B. $a + b$) in der Datumsspalte oder in Spalte 14 zu erläutern.
5. Rückzahlungen sind in Rot, wenn dies nicht möglich ist, unter Voransetzung eines Minuszeichens (—) einzutragen.
6. Bei Einheiten, bei denen die Selbstverpfleger überwiegen, können die Zeichen in Spalte 12 geändert werden, z. B. Dauerselbstverpfleger: kein Eintrag, Naturalverpflegung: /, keine Verpflegungsabfindung: *0* oder *0*———*0*.
7. Arrestverpflegung ist nur bei Dienststellen, die Küchenbücher führen, durch Einsetzen eines „*A*" in Spalte 12 kenntlich zu machen.
8. Die Summe der zustehenden Naturalverpflegungssätze ist täglich festzustellen und in der betr. Tagesspalte (Spalte 12) unter der letzten lfd. Nr. einzutragen (lfd. Nr. minus Summe der Zeichen in Spalte 12 = Summe der Naturalverpflegungssätze). Am Monatsschluß ist die Gesamtsumme festzustellen und auf Verpflegungssätze, Marschverpflegung und Zulagen aufzuschlüsseln (siehe Muster).
9. In der Verpflegungsabrechnung sind in den vorgesehenen Leerspalten auch die vorrätig gehaltenen, portionsweise empfangenen Zulagen (z. B. Berg- oder Bordzulagen) abzurechnen.
10. Spalte 13: Die ausgegebenen Lebensmittelkarten sind als Bruchzahlen einzutragen. Der Eintrag lautet bei Ausgabe von 2 Karten zu je 7 Tagen z. B. $\frac{2}{7}$, bei einer Wochenzusatzkarte für Schwerarbeiter $\frac{1}{S}$, für Schwerstarbeiter $\frac{1}{St}$ und bei einer Wochenzulagekarte für Lang- und Nachtarbeiter $\frac{1}{L}$. Am Monatsschluß sind die Lebensmittelkarten in Übereinstimmung mit Spalte 13 und der Quittungsliste abzurechnen (vgl. das Muster).
11. Die Quittung ist in einer Quittungsliste als Anlage zum Gebührnisnachweis zu leisten. Mehrere Auszahlungsbeträge sind in einer Summe zu übernehmen. Leer bleibende Spalten sind vor dem Quittieren durchzustreichen. Die Tagessumme ist nur bei Geldauszahlungen, nicht aber bei alleiniger Ausgabe von Lebensmittelkarten zu bilden. Sie muß mit den Eintragungen im Gebührnisnachweis und im Zahlungsnachweis übereinstimmen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage D
(Zu AB-S-Pol. Allgemein — Seite 315 —)

1. Komp./SS-Pol.-Rgt. Nr. 11
(Dienststelle)

Quittungsliste zum Gebührnisnachweis

Juni 1944
(Monat)

Datum und lfd. Nr. i. G. N.	Betrag ffrs	Lebensmittelkarten f. Tage	Quittung
1. 6. 3	3 048	—	Dengel
4	2 840	—	Moser
5	1 896	—	Burghardt
6	1 896	—	Urban
7	1 608	—	Steiner
9	1 608	—	Ahlers
12	1 464	—	Achatz
11	1 464	—	Pifke
13	1 464	—	Rambach
14–121	36 752	—	usw. usw.
122	1 464	—	Egger
	55 504	—	1. 6.
2. 6. 1	3 604	—	Baumann
10	1 464	—	Bertram
8	1 608	—	Schriefer
	6 676	—	2. 6.
4. 6. 3	1 260	4	Dengel
10	—	4	Bertram
	1 260	8	4. 6.
9. 6. 123	—	5	Heimbach
13. 6. 1	—	10	Baumann
17. 6. 10	—	4	Bertram
19. 6. 6	2 556	4	Urban
123	—	2	Heimbach
	2 556	25	19. 6.
21. 6. 11	2 124	4	Pifke
	2 124	4	21. 6.
24. 6. 123	—	4	Heimbach
5	—	2	Burghardt

Datum und lfd. Nr. i. G. N.	Betrag ffrs.	Lebensmittelkarten f. Tage	Quittung
	—	6	Übertrag
27. 6. 3	—	2	Dengel
10	—	3	Bertram
30. 6. 3	(rot) 300	—	Dengel
5	1 764	—	Burghardt
7	288	—	Steiner
10	870	—	Bertram
14–121	1 214	—	usw. usw.
125	432	—	Franke
126	448	—	Reinecke
123	1 554	—	Heimbach
2	500	—	Kargel
	6 770	11	30. 6.
1. 6.	55 504	—	Bei Platzmangel kann diese Darstellung wegbleiben
2. 6.	6 676	—	
4. 6.	1 260	8	
19. 6.	2 556	25	
21. 6.	2 124	4	
	74 890	48	Sa.: Juni 1944

Rechnerisch festgestellt:

O. U., den 30. Juni 1944

N.,

Polizeiobersekretär

Datum und lfd. Nr. i. G. N.	Betrag ffrs	Lebensmittelkarten f. Tage	Quittung

Datum und lfd. Nr. i. G. N.	Betrag ffrs	Lebensmittelkarten f. Tage	Quittung

— R. Pol. Nr. 457 —

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage E
(Zu AB-S-Pol. Allgemein — Seite 315 —)

...., den ..... 194..
(Dienststelle)

Gebührnisnachweis

für den Monat ..... 194..

Festgestellt

.....

.....
(Amtsbezeichnung)

Die Richtigkeit bescheinigt

.....

.....
(Amtsbezeichnung)

— R.Pol. Nr. 458 —

Kopie aus dem Bundesarchiv

Noch: **Anlage E**

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Gruppe (Wehrsold, Einsatzzulage)	Name	a) Wehrsold b) Einsatzzulage		Zulagen a) Frontzulage b) Unterbringungsgeld c)		Bekleidungsentschädigung		Verpflegungsgeld		Quittung
				RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
				E. XVIIa Teil V Utl. 14 Abschnitt a				E. XVIIa Teil V Utl. 14 Abschnitt b				

Kopie aus dem Bundesarchiv

V.

Einsatzabfindung der Gefolgschaftsmitglieder

RdErl. d. RF-SS u. ChdDtPol. v. 10. 11. 1944 — O-W II (e) 50-52 II/44 u. S-II A 2 a Nr. 5171/44-297 —

An alle Pol.-Behörden und SD-Dienststellen.

Über die Einsatzabfindung der Gefolgschaftsmitglieder im Kriege hat die Wehrmacht nachstehende Bestimmungen bekanntgegeben:

OKW v. 8. 2. 1941 (HVBl. 1941 Teil B Nr. 159) mit folgenden Ergänzungserlassen: OKW v. 21. 4. 1941 (HVBl. Teil B Nr. 317), Erlaß OKW v. 19. 12. 1941 (HVBl. 1942 Teil B Nr. 41), Erlaß OKW v. 8. 12. 1942 (HVBl. 1943 Teil B Nr. 81), Erlaß OKW v. 14. 8. 1943 $\frac{26/27}{2397/43\ g}$ AWA/WV (IV a) mit Erläuterungen: OKW v. 28. 1. 1944 (HVBl. 1944 Teil B Nr. 105) in der Fassung OKH v. 29. 7. 1944 (HVBl. 1944 Teil B Nr. 343), Erlaß OKW v. 19. 10. 1943 (HVBl. 1944 Teil B Nr. 56), Erlaß OKH v. 9. 8. 1944 — 25/27 B A I/H.Bes.Abt. (IV,2) Nr. 1400/44 — und Zusatz OKH Gen.St.d.H. Gen.Qu. v. 11. 9. 1944 Az. 985/IV a $\frac{(VIII,)}{I/R\ 2893/44}$ Erlaß OKW v. 30. 8. 1944 (HVBl. Teil B Nr. 383) und Erlaß OKH v. 28. 9. 1944 — 26/27 B A I H.Bes.Abt. (IV, 2) Nr. 281 944 —.

Sie finden auf die Gefolgschaftsmitglieder der Deutschen Polizei und des SD — soweit sie nicht Wehrsoldempfänger sind — mit Wirkung vom 1. 1. 1945 ab Anwendung und sind nachstehend inhaltlich mit enthalten.

Aufgehoben werden die RdErl. v. 19. 5. und 6. 12. 1943 (MBliV. S. 840 und 1902).

I. Allgemeiner Abfindungsgrundsatz.

Gefolgschaftsmitglieder (Angestellte und Arbeiter) sind, soweit nicht nachstehend Ausnahmen angeordnet oder zugelassen sind, ohne Rücksicht auf Ort und Zeit der dienstlichen Verwendung nach den tariflichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der für die Kriegszeit angeordneten Sonderregelungen abzufinden.

II. Einsatzabfindung.

1. Bestandteile der Einsatzabfindung sind:

a) Einsatzzulage nach der Anlage (für Polen und Ostarbeiter Einsatzgeld),
b) freie Verpflegung,
c) freie Unterkunft.

Einsatzzulage mit freier Verpflegung und Unterkunft erhalten Verheiratete und ihnen Gleichgestellte[1]) innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, Ledige nur außerhalb des Reichsgebiets. Innerhalb des Reichsgebiets erhalten Ledige als Einsatzabfindung nur freie Verpflegung und Unterkunft.

2. (1) Einsatzabfindung erhalten Gefolgschaftsmitglieder, die

a) aus dem Reichsgebiet bei Dienststellen außerhalb der Reichsgrenze eingesetzt werden,
b) bei Dienststellen außerhalb der Reichsgrenze eingesetzt sind und mit ihren Dienststellen infolge des Kriegsgeschehens über die Reichsgrenze zurückverlegt werden,
c) bei Dienststellen im Reichsgebiet beschäftigt werden, die bei Räumung von Gebietsteilen des Reichs im Räumungsgebiet verbleiben oder mit ihren Dienststellen zurückverlegt werden,
d) bei Dienststellen verwendet werden, die in Ausweichunterkünfte außerhalb des ständigen Dienstorts verlegt sind,
e) infolge des kriegsmäßigen Einsatzes[2]) ihrer Dienststelle außerhalb des ständigen Dienst- oder Aufstellungsorts verwendet werden.

Ausnahme:

Gefolgschaftsmitgliedern, die täglich zu ihrem tatsächlichen Wohnort zurückkehren können, ist Einsatzabfindung nicht zu gewähren. Ihnen können Fahrtauslagen und ein Verpflegungszuschuß nach Nr. 5 Buchst. f der Kriegsreiseverordnung gewährt werden.

(2) Nicht voll beschäftigte Arbeitskräfte (z. B. Halbtagskräfte) erhalten keine Einsatzabfindung.

3. Als Reichsgebiet gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Länder Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Untersteiermark, besetzte Gebiete Kärntens und Krains und der Bezirk Bialystok.

4. (1) Der Anspruch auf Einsatzabfindung beginnt mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen der Ziff. 2 a bis e erfüllt sind.

(2) Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so endet der Anspruch auf Einsatzzulage mit Ablauf des betreffenden Monats, auf freie Verpflegung und Unterkunft mit Ablauf des betreffenden Tages.

5. (1) Im Einsatz (II Nr. 2) sind amtliche Verpflegung und Unterkunft außerhalb der Reichsgrenze stets, im Reichsgebiet in der Regel bereitzustellen.

(2) Im Reichsgebiet darf bei Bereitstellung amtlicher Verpflegung Geldabfindung zur Selbstverpflegung (Verpflegungsgeld) nur in begründeten Ausnahmefällen vorübergehend von den Dienststellenleitern gewährt werden. Außerhalb der Reichsgrenze eingesetzte Gefolgschaftsmitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen an der amtlich bereitgestellten Verpflegung längere Zeit nicht teilnehmen können, sind zu ersetzen.

(3) Die Gewährung einer Geldentschädigung für die Nichtinanspruchnahme der amtlich bereitgestellten Unterkunft ist — mit Ausnahme bei dienstlichen Reisen — unzulässig.

6. Trennungsentschädigung steht neben der Einsatzabfindung nicht zu.

7. Beim Aufenthalt in einem Krankenhaus (Lazarett) außerhalb des ständigen Wohnorts oder bei ambulanter Behandlung wird dem Erkrankten die Einsatzzulage bis zum Ausscheiden aus seiner Einsatzdienststelle weitergewährt.

8. Bei Urlaub wird die Einsatzzulage nach den Sätzen des Einsatzgebiets, das Verpflegungsgeld nach den für das Reichsgebiet geltenden Sätzen für die notwendigen Reisetage zum und vom Urlaubsort sowie für 3 weitere Urlaubstage gewährt.

9. Gefolgschaftsmitglieder mit Einsatzabfindung erhalten keine Nachtdienstzulage, auch für gele-

[1]) Hinweis auf Ziff. II der Richtlinien zum Gebrauch der Besoldungstabelle A (Seite 315 dieser Sonderausgabe).

[2]) Wann kriegsmäßiger Einsatz vorliegt, entscheiden die Chefs der Ordnungspolizei oder Sicherheitspolizei und des SD.

Kopie aus dem Bundesarchiv

gentliche Überstunden keine besondere Vergütung.

10. Bei Höhergruppierung beginnt die Zahlung der höheren Einsatzzulage mit dem Tage der Wirksamkeit der Höhergruppierung, bei Höhergruppierung mit Rückwirkung jedoch erst vom Tage der Verfügung ab.

11. (1) Nichtdeutsche Arbeitskräfte, die bei Dienststellen außerhalb des Reichsgebiets und außerhalb ihres Heimatlandes eingesetzt sind, erhalten die gleiche Einsatzabfindung wie die vergleichbaren deutschen Gefolgschaftsmitglieder.

(2) Soweit diese Kräfte mit Einsatzdienststellen in das Reichsgebiet zurückverlegt werden, erhalten sie widerruflich Einsatzabfindung wie die zurückverlegten deutschen Gefolgschaftsmitglieder der gleichen Dienststelle.

(3) Nichtdeutsche Arbeitskräfte bei Dienststellen im Reichsgebiet erhalten im Falle der Räumung oder der Zurückverlegung lediglich die bisherige Abfindung. Sie können eine Trennungsentschädigung bis 1,50 RM täglich erhalten, wenn sie einen eigenen Hausstand haben.

(4) Familienheimfahrten können entsprechend der jeweils für die private Wirtschaft geltenden Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte bewilligt werden.

12. (1) Polnische Arbeitskräfte und Ostarbeiter erhalten neben freier Unterkunft und Verpflegung ein Einsatzgeld in folgender Höhe:

Gruppe I:	Arbeiter, einschl. Vorarbeiter, Angestellte mit einfacher Tätigkeit täglich	—,50 RM
Gruppe II:	Angestellte mit schwieriger Tätigkeit einschl. Werkmeister, soweit sie nicht der Gruppe III angehören, täglich	1,— RM
Gruppe III:	Angestellte in gehobener Stellung (Ingenieure) täglich . . .	1,50 RM

(2) Ehemals polnische Staatsangehörige, die den vorgeschriebenen Nachweis für die nichtpolnische Volkszugehörigkeit führen, sind nicht Polen im vorstehenden Sinne. Der Begriff des Ostarbeiters im Sinne der vorstehenden Bestimmung deckt sich mit dem in § 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. 3. 1944 (RGBl. I S. 68).

13. (1) Einsatzzulage wird wie der Wehrsold am Fälligkeitstage im voraus von der Dienststelle, bei der sich das Gefolgschaftsmitglied an diesem Tage befindet, nach den für das Einsatzgebiet der Dienststelle geltenden Sätzen gezahlt. Bei Grenzübertritt wird ein Unterschiedsbetrag nicht ausgeglichen.

(2) Verpflegungsgeld wird tageweise berechnet. Es wird im voraus wie die Einsatzzulage von der Dienststelle gezahlt, bei der sich das Gefolgschaftsmitglied befindet. Bei Grenzübertritt wird es vom Tage des Übertritts an nach den Sätzen des Landes gewährt, in das der Übertritt erfolgt.

I. A.: Dr. Diederichs.

BefBlS. S. 340.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage
zum RdErl. v. 10. 11. 1944 über Einsatzabfindung der Gefolgschaftsmitglieder

Einsatzzulage der Gefolgschaftsmitglieder

Lohnempfänger	Angestellte TO. A Verg. Gruppe	Krim.-Angestellte Grundvergütungssatz	Angestellte des SD Bes. Gruppe	Nichtuniformierte und weibliche Beamte Bes. Gruppe	Einsatzzulage Gruppe		Reichsgebiet RM	Holland holl. Guld.	Norwegen norw. Kron.	Belgien belg. Frcs.	Dänemark dän. Kronen	Frankreich Frcs.	Generalgouvernement Zloty	Rumänien Lei	Italien Lire	Ungarn Pengö	Albanien alb. Frcs	Kroatien Kuna	Bulgarien Lewa	Serbien (Rest Jugoslawien) Dinar	Griechenland Drachmen	Slowakei Kronen	Rußland (einschl. frühere finnische u. poln. Gebiete) Rubel	Finnland, Estland, Lettland, Litauen
1. Für verheiratete und diesen gleichgestellte Gefolgschaftsmitglieder.							a) Tagessätze						b) Monatssätze											
Ungelernte u. angelernte Arbeiter	—	—	—	—	A	a)	1,50	1,44	3,34	21,25	3,48	34,—	3,80	136,—	17,—	2,80	2,75	34,—	56,—	34,—	gelten die Reichssätze ungerechnet nach dem Teuerungsindex der Wehrmacht	19,80	17,—	
						b)	45,—	43,20	100,20	637,50	104,40	1020,—	114,—	4080,—	510,—	84,—	82,50	1020,—	1680,—	1020,—		594,—	510,—	
Gelernte Arbeiter (Handwerker)	X–VIII	13–12	B 17–B 14	A 11–A 8	B	a)	1,90	1,74	4,04	26,25	4,29	42,—	4,60	168,—	21,—	3,45	3,40	42,—	69,—	42,—		24,50	21,—	
						b)	57,—	52,20	121,20	787,50	128,70	1260,—	138,—	5040,—	630,—	103,50	102,—	1260,—	2070,—	1260,—		735,—	630,—	
	VII u. VI	11– 7	B 13–B 12	A 7–A 5	C	a)	2,50	2,11	4,92	32,50	5,31	52,—	5,60	208,—	26,—	4,27	4,20	52,—	85,50	52,—		30,30	26,—	
						b)	75,—	63,30	147,60	975,—	159,30	1560,—	168,—	6240,—	780,—	128,10	126,—	1560,—	2565,—	1560,—		909,—	780,—	
	V u. IV	6– 3	B 11–B 7	A 4	D	a)	2,90	2,41	5,62	37,50	6,13	60,—	6,40	240,—	30,—	4,93	4,80	60,—	98,50	60,—		34,90	30,—	
						b)	87,—	72,30	168,60	1125,—	183,90	1800,—	192,—	7200,—	900,—	147,90	144,—	1800,—	2955,—	1800,—		1047,—	900,—	
	III u. II	2– 1	B 6–B 3	A 3–A 1b	E	a)	3,70	2,79	6,50	46,25	7,56	74,—	7,40	296,—	37,—	6,08	5,95	74,—	121,50	74,—		43,10	37,—	
						b)	111,—	83,70	195,—	1387,50	226,80	2220,—	222,—	8880,—	1110,—	182,40	178,50	2220,—	3645,—	2220,—		1293,—	1110,—	
	I	—	B 2–B 1	A 1a B9–B2	F	a)	4,10	3,09	7,20	51,25	8,38	82,—	8,20	328,—	41,—	6,74	6,60	82,—	134,50	82,—		47,70	41,—	
						b)	123,—	92,70	216,—	1537,50	251,40	2460,—	246,—	9840,—	1230,—	202,20	198,—	2460,—	4035,—	2460,—		1431,—	1230,—	
2. Für ledige Gefolgschaftsmitglieder.																								
Ungelernte u. angelernte Arbeiter	—	—	—	—	A	a)	1,50	1,28	2,99	20,—	3,27	32,—	3,40	128,—	16,—	2,63	2,60	32,—	52,50	32,—	gelten die Reichssätze ungerechnet nach dem Teuerungsindex der Wehrmacht	18,70	16,—	
						b)	45,—	38,40	89,70	600,—	98,10	960,—	102,—	3840,—	480,—	78,90	78,—	960,—	1575,—	960,—		561,—	480,—	
Gelernte Arbeiter (Handwerker)	X–VIII	13–12	B 17–B 14	A 11–A 8	B	a)	1,90	1,58	3,69	25,—	4,09	40,—	4,20	160,—	20,—	3,29	3,20	40,—	65,50	40,—		23,30	20,—	
						b)	57,—	47,40	110,70	750,—	122,70	1200,—	126,—	4800,—	600,—	98,70	96,—	1200,—	1965,—	1200,—		699,—	600,—	
	VII u. VI	11– 7	B 13–B 12	A 7–A 5	C	a)	2,50	2,03	4,74	32,50	5,31	52,—	5,40	208,—	26,—	4,27	4,20	52,—	85,50	52,—		30,30	26,—	
						b)	75,—	60,90	142,20	975,—	159,30	1560,—	162,—	6240,—	780,—	128,10	126,—	1560,—	2565,—	1560,—		909,—	780,—	
	V u. IV	6– 3	B 11–B 7	A 4	D	a)	2,90	2,33	5,44	37,50	6,13	60,—	6,20	240,—	30,—	4,93	4,80	60,—	98,50	60,—		34,90	30,—	
						b)	87,—	69,90	163,20	1125,—	183,90	1800,—	186,—	7200,—	900,—	147,90	144,—	1800,—	2955,—	1800,—		1047,—	900,—	
	III u. II	2– 1	B 6–B 3	A 3–A 1b	E	a)	3,70	2,79	6,50	46,25	7,56	74,—	7,40	296,—	37,—	6,08	5,95	74,—	121,50	74,—		43,10	37,—	
						b)	111,—	83,70	195,—	1387,50	226,80	2220,—	222,—	8880,—	1110,—	182,40	178,50	2220,—	3645,—	2220,—		1293,—	1110,—	
	I	—	B 2–B 1	A 1a B9–B2	F	a)	4,10	3,09	7,20	51,25	8,38	82,—	8,20	328,—	41,—	6,74	6,60	82,—	134,50	82,—		47,70	41,—	
						b)	123,—	92,70	216,—	1537,50	251,40	2460,—	246,—	9840,—	1230,—	202,20	198,—	2460,—	4035,—	2460,—		1431,—	1230,—	

Das Verpflegungsgeld beträgt im Reichsgebiet 3 RM. In Gebieten außerhalb der Reichsgrenze gelten die Sätze der Anlage 4 zur Kriegsreiseverordnung (Seite 348 dieser Sonderausgabe).

Kopie aus dem Bundesarchiv

VI.

Einsatzabfindung und Reiseabfindung der nichtuniformierten und der weiblichen Beamten der staatl. Polizei.

RdErl. d. RF/uChdDtPol. v. 10. 11. 1944 — O-W II c 52-56/44 u. S-II A 2 a Nr. 5220/44-297.

An die staatl. Pol.Behörden.

Zur Vereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiete der Abfindung in der Pol. bestimme ich:

1. Für die nichtuniformierten und für die weiblichen Beamten der staatl. Pol. (auf die das EWGG. nicht angewendet wird und deren Besoldungsbezüge wie bisher errechnet werden) gelten die Bestimmungen über die Einsatzabfindung der Gefolgschaftsmitglieder (RdErl. v. 10. 11. 1944, S. 340 dieser Sonderausgabe).

2. Für ihre Reiseabfindung gilt die Kriegsreiseverordnung mit den für Gefolgschaftsmitglieder festgesetzten Abweichungen.

3. Es werden eingewiesen

Pol.-Angehörige mit Grundgehalt nach der Reichsbesoldungsordnung der Besold.-Gruppe	in die Einsatzzulagegruppe	in die Reisekostenstufe
A 11—A 8	B	III
A 7—A 5	C	III
A 4	D	II
A 3—A 1 b	E	II
A 1 a	F	II
B 9—B 4	F	I

Zur einfacheren Handhabung sind in die Tabelle über die Einsatzzulage (S. 342 dieser Sonderausgabe) und in die Anlage 1 zur KRV. (S. 346 dieser Sonderausgabe) entsprechende Spalten eingefügt.

I. V.: Wünnenberg.

BefBlS. S. 343.

VII.

Anwendung der Kriegsreiseverordnung für die Deutsche Wehrmacht auf die Angehörigen der Deutschen Polizei.

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 10. 11. 1944 — O-W II (b) 4360 a/72 S-II A 2 a Nr. 5169/44 — 297 —

An alle Pol.Behörden u. SD-Dienststellen.

(1) Mit Wirkung vom 1. 1. 1945 werden die im unmittelbaren Reichsdienst verwendeten Angehörigen der Deutschen Polizei und die Angehörigen des SD bei dienstlichen Reisen nach der Kriegsreiseverordnung für die Deutsche Wehrmacht vom 9. 8. 1944 (HVBl. Teil B S. 238 Nr. 378) entschädigt. Sie ist in der für die Polizei gültigen Fassung nachstehend wiedergegeben.

(2) Auch bei Abordnungen und Versetzungen ist Entschädigung nach der KRV. zu gewähren. Abordnungen gelten als längere dienstliche Reisen.

(3) Gemeindepol.-Beamte erhalten bei Lehrgängen, deren Kosten das Reich trägt, freie Verpflegung und Unterkunft aus Mitteln des Reichshaushalts der Polizei sowie Entschädigung für die Reise nach der KRV. Wehrsold wird ihnen nicht gezahlt.

(4) Die Zuständigkeit für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen ist aus der Anl. 3 zur KRV. ersichtlich.

(5) Für Dienstreisen sind vom 1. 1. 1945 ab allgemein Wehrmachtreisescheine zu verwenden. Über ihre Beschaffung, Ausstellung und Abrechnung ergeht Sondererlaß.

(6) Pol.-Angehörige, die häufig dienstliche Reise ausführen, aber dafür keine Pauschvergütung erhalten, haben die Reisegebührnisse nicht für jede einzelne Reise, sondern jeweils monatlich in einer Rechnung anzufordern. Die neuen Vordrucke für Reisekostenrechnungen sind beim Pol.-Präs. in Dresden anzufordern. Die alten Vordrucke können aufgebraucht werden.

(7) Für dienstliche Reisen, die im Dezember 1944 beginnen und erst nach dem 31. 12. 1944 enden, sind Reisegebührnisse nach der KRV. zu gewähren.

(8) Vom 1. 12. 1944 an sind nicht mehr anzuwenden:

a) das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. 12. 1933 (RGBl. I S. 1067) mit Ausf.-Bestimmungen,

b) die Bestimmungen über Vergütungen bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 11. 9. 1942 (RBB. S. 184),

c) die Bestimmungen über die Gewährung von Trennungsentschädigung, soweit ihre Anwendung in der KRV. nicht ausdrücklich angeordnet ist,

d) der RdErl. des Reichsm. u. Chefs der Reichskanzlei vom 7. 6. 1944 (RBB. S. 100) über die Abfindung bei Dienstreisen und Abordnungen nach den vom Krieg erfaßten Gebieten außerhalb der Reichsgrenze,

e) die Abschnitte XV u. XVI der PDV. 33 (Pauschvergütungen und Sondergebührnisse) und Abschnitt XVII VaE. (Reisekosten- und Beschäftigungsvergütung),

f) die Teile A—C der Reise- und Umzugskostenordnung der NSDAP. vom 1. 12. 1941,

g) alle sonstigen der Kriegsreiseverordnung entgegenstehenden Bestimmungen.

I. V.: Wünnenberg.

Anhang

Kriegsreiseverordnung (KRV.)

Die Kriegsreiseverordnung für die Deutsche Wehrmacht v. 9. 8. 1944 (Heeresverord.Blatt Teil B Seite 238) findet auf die Angehörigen der Deutschen Polizei und des SD in der nachstehenden Fassung mit Wirkung vom 1. 1. 1945 Anwendung:

Die im unmittelbaren Reichsdienst verwendeten Angehörigen der Deutschen Polizei und die Angehörigen des SD*) erhalten für den Mehraufwand, welcher durch eine dienstlich angeordnete Reise entsteht, eine Fahrkostenentschädigung sowie eine Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft.

*) Im folgenden „Polizeiangehörige".

Kopie aus dem Bundesarchiv

1. Fahrkostenentschädigung.

Sie umfaßt:

a) den Wehrmachtreiseschein, Omnibusgutschein, die Kosten für die Fahrkarte, den Flugschein, die Schiffskarte oder die Kosten für die Benutzung eines anderen Fernverkehrsmittels,

b) die Kosten für die Benutzung von Schlafwagen oder Schiffskabinen,

c) die Gepäckbeförderungskosten und

d) die Kosten für das Befördern des Reisenden und seines Gepäcks zum und vom Fernverkehrsmittel.

Zusatz zu Nr. 1:

Für dienstliche Fahrten am Standort oder Dienstort auch ohne Zusammenhang mit einer dienstlichen Reise können notwendige Fahrtauslagen erstattet werden.

2. Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft.

(1) Alle Polizeiangehörigen haben am Dienstort amtliche Unterkunft, Unterführer und Männer auch amtliche Verpflegung in Anspruch zu nehmen. Außerhalb des Reichsgebietes müssen auch die Offiziere, Führer und Beamten im Offizierrang an der amtlichen Verpflegung teilnehmen.

Amtliche Verpflegung und Unterkunft im Sinne dieser Verordnung ist jede durch Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei oder sonstige öffentliche Dienststellen unentgeltlich zur Verfügung gestellte Verpflegung und Unterkunft. Als Reichsgebiet gelten im Sinne der KRV. auch die Länder Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Untersteiermark, besetzte Gebiete Kärntens und Krains und der Bezirk Bialystok.

Zusatz zu Abs. 1:

Die Verpflichtung der Offiziere usw. zur Inanspruchnahme amtlicher Verpflegung besteht im Falle des Einsatzes in der Regel auch im Reichsgebiet.

Ausnahmen genehmigen die BdO. und der Chef der Sich.-Pol. und des SD.

(2) Ist die Inanspruchnahme amtlicher Verpflegung und Unterkunft nicht möglich, so wird im Reichsgebiet für die Reisetage und für die ersten 14 Aufenthaltstage Reiseverpflegungsgeld und Übernachtungsgeld gewährt. Vom 15. Aufenthaltstage ab steht nur noch die Geldabfindung zur Selbstverpflegung und Selbstunterbringung zu.

(3) In den besetzten Gebieten, in verbündeten bzw. befreundeten oder in Schutz genommenen Staaten wird als Entschädigung für Verpflegung nur die Geldabfindung zur Selbstverpflegung nach den vom Oberkommando der Wehrmacht festgesetzten Tabellensätzen gewährt. Als Entschädigung für die Beschaffung von Unterkunft steht für die Reisetage und die Aufenthaltstage das Übernachtungsgeld ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer zu.

Zusatz zu Abs. 2 und 3:

Die Geldabfindung zur Selbstverpflegung beträgt im Reichsgebiet 3 RM (Wehrsoldtabelle für die Sicherheitspolizei und den SD, Seite 329 dieser Sonderausgabe). Die Sätze außerhalb des Reichsgebiets sind aus der Anl. 4 zur KRV. ersichtlich.

Die Sätze der Geldabfindung zur Selbstunterbringung sind in der Anl. 1 zur KRV. enthalten.

Zusatz zu Abs. 3:

Diese Bestimmung findet wie Abs. 2 nur dann Anwendung, wenn in Ausnahmefällen die Inanspruchnahme amtlicher Verpflegung und Unterkunft nicht möglich ist.

(4) Selbstverpfleger haben die vorher empfangene Geldabfindung zur Selbstverpflegung in der Reisekostenrechnung abzusetzen.

(5) Übernachtungsgeld steht nicht zu, wenn die Nacht zur Reise benutzt wird.

Zusatz zu Abs. 5:

Auch bei nächtlichen Dienstgeschäften wird kein Übernachtungsgeld gewährt.

(6) Bei einer dienstlichen Reise über 24 Stunden wird das Reiseverpflegungsgeld auch für den ersten und letzten Tag gewährt.

(7) Nehmen Empfänger von Reiseverpflegungsgeld oder der Geldabfindung zur Selbstverpflegung an Teilmahlzeiten der amtlichen Verpflegung teil, so sind für die Mittagskost 3/8, für die Abendkost 2/8, für die Morgenkost 1/8 der empfangenen Geldvergütung in der Reisekostenrechnung abzusetzen.

(8) Bei dienstlichen Reisen unter 24 Stunden werden nur die Fahr- und Nebenkosten erstattet, Übernachtungsgeld wird gewährt, wenn Kosten für eine Übernachtung erwachsen sind.

Zusatz zu Abs. 8:

Polizeiangehörige, die täglich vom Dienstort zum Standort oder tatsächlichen Wohnort zurückkehren, erhalten die Fahrtauslagen (Monats- oder Wochenkarte) der zulässigen Wagenklasse. Fahrkosten stehen Pol.-Angehörigen nicht zu, wenn sie aus persönlichen Gründen außerhalb wohnen.

(9) Ist der Dienstort gleichzeitig Wohnort der Familie, so erhält der Reisende nur dann Übernachtungsgeld, wenn ihm für die Übernachtung Auslagen entstanden sind.

3. Nebenkosten.

(1) Aufwendungen, die zur Durchführung des dienstlichen Geschäftes notwendig und durch Ziff. 1 und 2 nicht abgegolten sind, werden als Nebenkosten erstattet. Dazu gehören z. B. Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, nicht aber Kurtaxen, Trinkgelder usw.

(2) Als Ausgabennachweis genügt die pflichtgemäße Versicherung in der Reisekostenabrechnung.

4. Abfindung in Sonderfällen.

(1) Durch die Verbindung einer dienstlichen Reise mit einer Urlaubsreise dürfen der Reichskasse Mehrkosten nicht erwachsen. Aus der Reichskasse dürfen also nur die Kosten vergütet werden, die ihr auch ohne die Verbindung erwachsen wären. — Mehrausgaben, die durch das Abbrechen von Urlaub aus dienstlichen Gründen verursacht werden, werden ersetzt.

(2) Muß der Dienstort durch ein Dienstgeschäft vorübergehend gewechselt werden oder wird die Reise vorzeitig beendet oder durch eine andere Reise unterbrochen, so werden die für die Beibehaltung oder Vorauszahlung der Unterkunft entstandenen Auslagen erstattet.

(3) Beschuldigten, Verurteilten und Strafgefangenen werden außer dem Reiseschein keine Reisegebührnisse gewährt.

Zusatz zu Abs. 3:

Freigesprochene erhalten Reisegebührnisse.

(4) Selbstverpfleger, die einen monatlichen Ausgleichsabzug von 27,— RM erleiden, erhalten bei dienstlichen Reisen einen Zuschuß von täglich 0,90 RM.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Zusatz zu Abs. 4:
Der Zuschuß ist in der Reisekostenrechnung anzufordern. Am Schluß der Rechnung sind als „erhaltenes Verpflegungsgeld" für die betr. Tage je 3 RM abzusetzen.

(5) Ledige nicht kasernierungspflichtige Gehaltsempfänger des Friedensstandes ohne eigenen Hausstand, die mit Umzugsanordnung versetzt werden, erhalten Reiseverpflegungsgeld und freie Unterkunft nur für die ersten drei Aufenthaltstage.

Zusatz zu Abs. 5:
In der Polizei bedarf es bei einer Versetzung keiner Umzugsanordnung. Soll der Umzug nicht ausgeführt werden, muß es besonders ausgesprochen werden.

(6) Für Dienstreisen und Kommandos nach neutralen Ländern (Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei) gelten die Sonderbestimmungen über Auslandsdienstreisen vom 22. 12. 1933 (RBB. 1934 S. 1).

(7) Zulagen für besonders teure Bade- und Kurorte können nach den hierüber ergangenen Sonderbestimmungen gewährt werden.

Zusatz zu Nr. 4:
Für häufige dienstliche Reisen können die Chefs der Ordnungspol. und der Sicherheitspol. und des SD Pauschvergütungen festsetzen. Sie können die Befugnis auf nachgeordnete Behörden und Dienststellen übertragen.

5. Gefolgschaftsmitglieder.

Diese Verordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Gefolgschaftsmitglieder der Polizei und des SD sowie die im Krankenpflegedienst und im Betreuungsdienst der Polizei eingesetzten weiblichen Kräfte.

Zusatz:
Die Vorschriften der Nr. 5 sind auch auf nichtuniformierte und weibliche Beamte der Polizei anzuwenden; sie gelten nicht für Gefolgschaftsmitglieder, die Wehrsold beziehen.

a) Die Inanspruchnahme von amtlicher Verpflegung und Unterkunft ist im Reichsgebiet nicht vorgeschrieben.

Zusatz zu Abs. a:
Bei Einsatz (Abschn. II Nr. 2 des RdErl. v. 10. 11. 1944 über Einsatzabfindung der Gefolgschaftsmitglieder, Seite 340 dieser Sonderausgabe) werden in der Regel auch im Reichsgebiet Verpflegung und Unterkunft amtlich gewährt.

b) Bei dienstlichen Reisen über 12 bis 24 Stunden steht die Geldabfindung zur Selbstverpflegung zu.

c) Gefolgschaftsmitglieder mit Einsatzabfindung erhalten die Einsatzzulage auch bei dienstlichen Reisen.

d) Vom 15. Aufenthaltstage ab erhalten im Reichsgebiet alle verheirateten und diesen gleichgestellten Gefolgschaftsmitglieder außer der nach dieser Verordnung gewährten Abfindung Einsatzzulage. Außerhalb des Reichsgebietes erhalten auch die Ledigen die Einsatzzulage.

Zusatz zu Abs. d Satz 1:
Bei Teilnahme an der amtlichen Verpflegung während der ersten 14 Tage wird die Einsatzzulage ebenfalls gewährt.

e) Bei dienstlichen Reisen über 4 Monate ist grundsätzlich die Versetzung auszusprechen mit Ausnahme der verheirateten weiblichen Gefolgschaftsmitglieder mit eigenem Hausstand.

Versetzte erhalten Trennungsentschädigung nach den bisherigen Bestimmungen.

Zusatz zu e:

1. Hinweis auf die RdErl. des RFM. vom 11. 9. 1942 (RBB. S. 186) und vom 10. 11. 1942 (RBB. S. 216). Die Höhe der Beschäftigungsvergütung, die der Trennungsentschädigung zugrunde zu legen ist, beträgt vom 8. Tage an übereinstimmend mit den Festsetzungen der Wehrmacht bei Selbstverpflegung und Selbstunterbringung

in der bisherigen Reisekostenstufe	*in den Orten der Ortsklassen*			
	S u. A	*B—D*	*S u. A*	*B—D*
	für Verheiratete		*für Ledige*	
	RM	*RM*	*RM*	*RM*
I	*9,—*	*7,60*	*5,—*	*4,20*
II	*8,—*	*6,40*	*4,50*	*3,80*
III	*7,—*	*5,40*	*4,—*	*3,40*
IV	*6,—*	*4,40*	*3,50*	*3,—*
V	*5,—*	*3,60*	*3,—*	*2,60*

Die Beträge sind feste Sätze. Mehrkostennachweis ist nicht zu fordern. Nur wenn die Erfahrung zeigt, daß Mehrkosten in dieser Höhe nicht entstehen, sind die höheren Verwaltungsbehörden ermächtigt, die Sätze zu ermäßigen.

Bei täglicher Rückkehr vom Versetzungsort an den Wohnort gilt Nr. 5 Abs. f.

Hiernach sind auch neueingestellte Gefolgfolgschaftsmitglieder zu entschädigen, denen nach ADO. zu § 22 TO. A und ADO. zu § 20 TO. B Trennungsentschädigung gewährt werden kann. Für Gefolgschaftsmitglieder, denen für die Einstellungsreise Reisegebührnisse gewährt werden, endet die Einstellungsreise mit dem Eintreffen bei der annehmenden Dienststelle.

Es gehören

in die bisherige Reisekostenstufe	*nicht uniformierte und weibliche Beamte der Bes.-Gruppe*	*Gefolgschaftsmitglieder der Vergütungsgruppe (TO.A)*
Ib	*B 4—B 9* *A 1 a*	*höher als I*
II	*A 1 b—A 3*	*I—III*
III	*A 4*	*IV und V*
IV	*A 6—A 7*	*VI und VII*
V	*A 8—A 11*	*VIII bis X*

Lohnempfänger gehören zur Reisekostenstufe V.

2. Bei Abordung von mehr als 4 Monaten ist der Umzug für Ledige ohne eigenen Hausstand in der Regel, für Gefolgschaftsmitglieder der Polizei und des SD mit eigenem Hausstand nur dann anzuordnen, wenn der Reichskasse dadurch Kosten erspart werden und im übrigen der Umzug auch zweckmäßig ist. Weitere Ausnahmen bestimmen die Chefs der Ordn.Pol. und der Sich.Pol. u. des SD.

f) (1) Gefolgschaftsmitglieder ohne Einsatzabfindung, die täglich vom Beschäftigungsort zum tatsächlichen Wohnort zurückkehren, erhalten die Fahrtauslagen (Monats- oder Wochenkarte) der zuständigen Wagenklasse erstattet.

Zusatz zu Abs. 1:
Fahrtauslagen werden nicht erstattet, wenn Gefolgschaftsmitglieder aus persönlichen Gründen außerhalb wohnen.

(2) Verheiratete und diesen gleichgestellte Gefolgschaftsmitglieder erhalten außerdem bei

Kopie aus dem Bundesarchiv

mindestens 12stündiger Abwesenheit vom Wohnort einen Verpflegungszuschuß von
a) 0,50 RM, wenn sie das Mittagessen in einer Gemeinschaftsküche einnehmen können,
b) 1,— RM, wenn Teilnahme an einer solchen nicht möglich ist.

6. Reisekostenabrechnung.

Die Erstellung der Reisekostenrechnung hat unter Verwendung des Formblattes nach Anlage 2 zu erfolgen. Auf Antrag können Vorschüsse bis zur Höhe der voraussichtlichen Abrechnung gezahlt werden.

Zusatz zu Nr. 6:

Vorschüsse sind nur zu zahlen, wenn die Reisekostenrechnung voraussichtlich die Höhe des Wehrsoldes übersteigen wird.

BefBlS. S. 343.

Anlage 1
zur KRV **Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft, Reisekostenstufen, Wagen- und Schiffsklassen.**

Reisekostenstufe*)	Wehrsoldgruppe**)	Bes.-Gruppe der Reichsbesoldungsordnung**)	TO. A Vergütungsgruppe**)	Wagenklasse	Schiffsklasse	Reiseverpflegungsgeld innerhalb des Reichsgebietes***) RM	Übernachtungsgeld innerhalb des Reichsgebietes, in besetzten Gebieten, in verbündeten usw. Ländern RM	Geldabfindung zur Selbstunterbringung im Reichsgebiet RM
I	1—4	B2-B9	—	I. Kl.	I. Kl.	6,—	11,—	2,40
II	5—10	A1a-A4	I—V	II. Kl.	I. Kl.		8,—	2,—
III	11—16	A5-A11	VI—X	III. Kl.	II. Kl.		5,50	1,60

*) Angestellte mit höheren Bezügen als TO. A I gehören zur Reisekostenstufe I, Lohnempfänger zur Reisekostenstufe III.

**) Beim Übertritt in eine höhere Wehrsold- oder Vergütungsgruppe wird die höhere Reisekostenvergütung mit dem Tage der Wirksamkeit, bei Beförderungen mit rückwirkender Kraft vom Tage der Bekanntgabe an gezahlt.

***) Für den Tag des Grenzübertritts in andere Länder oder Gebiete wird die Geldabfindung zur Selbstverpflegung nach dem Satze des Landes gezahlt, das vor Mitternacht zuletzt erreicht wird.

Anmerkung:

An Devisen darf bei Dienstreisen ins Ausland neben der Reisefreigrenze der doppelte Betrag der für die Dauer der Dienstreise zustehenden Reisegebührnisse (Geldabfindung zur Selbstverpflegung und Übernachtungsgeld) mitgeführt werden.

Zusatz für die Reisekostenstufeneinteilung:

Charakterisierte Angehörige der Polizei erhalten Reisegebührnisse nach dem ihnen durch die Charakterverleihung zuerkannten Dienstgrad.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage 2 (Vorderseite)

zur KRV.

Reisekostenrechnung

Rechnungsjahr 194..
Buchungsstelle
Einzelplan XVII a Teil V
Unterteil 14 Abschn. b

des .....

zum anliegenden Reiseausweis / oder Reiseantrag usw. } von .....

nach ..... vom ..... bis .....

Grenzübertritt nach ..... am .....

Überweisung auf Konto ..... bei ..... erbeten.

Ich habe .....RM Reisekostenvorschuß von der ..... (Kasse) erhalten.

Selbst- Verpflegung am	Selbst- Unterbringung am	Aufenthalt länger als 14 Tage an demselben Ort in	vom	bis	Entschädigung für Verpflegung Anzahl der Tage	Verpflegung Tagessatz RM	für Unterkunft Anzahl der Nächte	Unterkunft Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	Rpf
		Übertrag								

Fahrkosten _____

Nebenkosten _____

R. Pol. Nr. 459

(Rückseite)

Selbst- Verpflegung am	Selbst- Unterbringung am	Aufenthalt länger als 14 Tage an demselben Ort in	vom	bis	Entschädigung für Verpflegung Anzahl der Tage	Verpflegung Tagessatz RM	für Unterkunft Anzahl der Nächte	Unterkunft Einzelbetrag RM	Gesamtbetrag RM	Rpf
		Übertrag								
		Zusammen								

Die Richtigkeit der als Fahr- und Nebenkosten genannten Beträge versichere ich pflichtgemäß.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstgrad, tatsächlicher Wohnort)

Wehrsoldgruppe ..... (oder Besoldungsgruppe.....)

(Vergütungsgruppe .....)

hiervon ab:
Bereits erhaltenes Verpflegungsgeld .....
Reisekostenvorschuß .....
hiernach auszuzahlen .....
zurückzuzahlen ....

(in Landeswährung) .....)
wörtlich .....
.....

Richtig und festgestellt.
Zur Zahlung (Einziehung) angewiesen.

.....
(Name und Dienstgrad)

Betrag der Auszahlungssumme erhalten.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift, Dienstgrad)

Anmerkung
1. Werden in einer Rechnung mehrere Reisen abgerechnet, ist jede Reise für sich aufzuführen.
2. Die stark umrandeten Teile sind vom reisenden Pol.-Angehörigen nicht auszufüllen.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage 3
zur KRV.

Anordnungs- und Genehmigungsbefugnis für dienstliche Reisen der Pol.Angehörigen.

(1) Die Genehmigung zur Ausführung von Dienstreisen erteilt der Leiter der Pol.-Behörde (SD-Dienststelle), Schule, Anstalt usw., bei Truppeneinheiten und der Gendarmerie der Vorgesetzte mit mindestens den Befugnissen eines Kommandeurs. Behörden- und Dienststellenleitern, Kommandeuren usw. wird die Genehmigung von dem nächsthöheren Vorgesetzten erteilt.

(2) Keiner besonderen Genehmigung bedürfen Dienstreisen, die aus Pauschvergütungen bestritten werden.

(3) Dienstliche Reisen in verbündete, befreundete oder in Schutz genommene Länder unterliegen der Genehmigung des Chefs der Ordn.Pol. oder des Chefs der Sich.Pol. u. des SD. Übertragung der Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Dienststellen ist zulässig. Die Genehmigungsbefugnis ist hierbei an die Person gebunden.

(4) Dienstliche Reisen in neutrale Länder unterliegen ausschließlich der Genehmigungsbefugnis des Chefs der Ordn.Pol. oder des Chefs der Sich.Pol. u. des SD.

Anlage 4
zur KRV.

Geldabfindung zur Selbstverpflegung

in Landeswährung in den besetzten Gebieten, in verbündeten, befreundeten oder in Schutz genommenen Staaten und im Generalgouvernement.

Land	Betrag des betr. Landes	in RM
Albanien	9,6 alb. Frs.	6,—
Belgien	87,5 bfrs.	7,—
Bulgarien	195 Lewa	6,—
Dänemark	7,5 dkr.	3,91
Finnland	132 Finnmark	6,69
Frankreich	140 ffrs.	7,—
Generalgouvernement	9 Zl.	4,50
Griechenland	zum jeweiligen Index umzurechnen	6,—
Holland	4,8 hfl.	6,37
Italien	90 Lire	9,—
Kroatien	420 Kuna	21,—
Norwegen	8,1 nkr.	4,62
Rumänien	570 Lei	7,12
Rußland	30 Rubel	3,—
Serbien	240 Dinar	12,—
Slowakei	72 ks.	6,19
Ungarn	12 Pengö	7,31

VIII

Pauschvergütungen in der Polizei

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 10. 11. 1944 — O-W II b 4360 b/41 — S-II A 2 a Nr. 5170/44-297-5 —.

An die staatl. Pol.Behörden.

(1) Zur Verwaltungsvereinfachung und in Verbindung mit der Einführung des Wehrsoldes, der amtlichen Verpflegung und Unterbringung und der Kriegsreiseverordnung werden die Pauschvergütungen neu geregelt (Anlage). Die Vorschriften treten mit dem 1. 1. 1945 in Kraft. Sie gelten im Reichsgebiet einschl. Protektorat Böhmen und Mähren und Generalgouvernement, nicht aber außerhalb des Reichsgebiets.

(2) Es werden aufgehoben die RdErl. vom
25. 3. 1936 (MBliV. S. 412) (Fahrradvergütung),
4. 8. 1937 (MBliV. S. 1381) (PVerg. d. Gend.),
22. 9. 1938 (MBliV. S. 1592) (PVerg. d. Gend.),
24. 3. 1939 (MBliV. S. 710) (Pferdepflege),
17. 4. 1939 (MBliV. S. 950) (Fahrradvergütung),
12. 12. 1939 (MBliV. S. 2514) (Preisüberwachung),
7. 8. 1940 (MBliV. S. 1620) (Reinigung der Diensträume),
9. 9. 1940 (MBliV. S. 1801) (Zuschlag z. Vertretungsgeld),
12. 2. 1941 (MBliV. S. 272) (Wartung und Pflege von Dienstkraftfahrzeugen),
5. 4. 1941 (MBliV. S. 638) (Preisüberwachung),
9. 7. 1941 (MBliV. S. 1266) (Hochgebirgsposten),
4. 8. 1941 (MBliV. S. 1445) (Hochgebirgsposten),
5. 8. 1941 (MBliV. S. 1543) (Pferdepflege),
18. 11. 1941 (MBliV. S. 2070) (Diensthunde),
2. 2. 1942 (MBliV. S. 303) (Hochgebirgsposten),
5. 3. 1942 (MBliV. S. 505) (Erhöhung d. Pauschvergütungen b. Fahrkosten),
15. 6. 1943 (MBliV. S. 1001) (PVerg. für eintägige Reisen),
14. 9. 1943 (MBliV. S. 1483) (Preisüberwachung),
22. 6. 1937 und 16. 8. 1938 (BefBlS. 1941 S. 264) (Benutzung eigener Kraftfahrzeuge).

Es werden hinfällig die Ausführungen, soweit sie die Gewährung laufender Entschädigungen betreffen, in dem RdErl. vom

15. 2. 1944 (BefBlO. S. 41) (Benutzung eigener Kraftfahrzeuge).

(3) Falls durch die Kriegsverhältnisse die Reisetätigkeit der Kommandeure und ihrer Kraftwagenführer sowie der Hauptmannschaftsführer derartig eingeschränkt werden muß, daß Pauschvergütungen nicht mehr vertretbar sind, haben die höheren Verwaltungsbehörden die Zahlung von laufenden Pauschvergütungen einzustellen. An ihre Stelle treten die Reisegebührnisse nach der neuen Kriegsreiseverordnung.

I. V.: Wünnenberg.

BefBlS. S. 348.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage

zum RdErl. vom 10. 11. 1944 über Pauschvergütungen in der Polizei

Vorschriften über die Gewährung von Pauschvergütungen in der Polizei

Gültig ab 1. 1. 1945

I.

Gendarmerie-Einzeldienst.

1. (1) Die ständig im Außendienst des Gend.-Einzeldienstes verwendeten Pol.-Angehörigen, denen ein Dienstbezirk zugewiesen ist, erhalten für ihre dienstlichen Reisen im Dienstbezirk (beim Kreisposten im eigentlichen Postenbereich — Ziff. 7 (4) der PDV. 27 II —), von denen sie spätestens im Laufe des folgenden Tages zurückkehren, an Stelle von Reisegebührnissen eine Pauschvergütung (PVerg.). Sie wird monatlich voraus gezahlt und beträgt für Kreis- und Abteilungsführer . . . . . 30 RM, für Unterführer und Männer . . . . . 25 RM.

Zu Nr. 1 Abs. (1).

1. Dazu gehören auch Pol.-Reservisten, Hilfspolizisten und wiederverwendete Ruhestandsbeamte usw.
2. Die Zuweisung eines Dienstbezirks darf nicht bloße Form sein; sie ist nur auszusprechen wenn der Pol.-Angehörige tatsächlich einen Dienstbezirk regelmäßig bereisen muß. Die Zuweisung kommt daher nicht in Betracht, wenn sich z. B. das Überwachen der Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung einer Viehseuche oder eine sonstige polizeiliche Verwendung nur auf einen Ort erstreckt.
3. Die PVerg. umfaßt auch
   a) die Fahrradvergütung,
   b) die Entschädigung für das Benutzen einer eigenen Schreibmaschine (Farbbänder werden amtlich unentgeltlich geliefert),
   c) bei Gend.-Einzelposten (soweit ein Dienstzimmer vom Reich nicht gemietet ist) die Entschädigung für Bereitstellen, Reinigen, Heizen und Beleuchten eines Zimmers der Wohnung zu dienstlichen Zwecken,
   bei mehrmännigen Gend.-Posten die Entschädigung für Reinigen der vom Reich zur Verfügung gestellten gemeinsamen Dienst- oder Bereitschaftszimmer,
   d) die Entschädigung für Instandsetzungen an der Dienstkleidung der Unterführer und Männer (PBekl. V. II. Teil, § 54). Die zuständige Bekleidungslieferstelle liefert auf Antrag kostenlos Stoffflicken, neue Uniformkragen und halbjährlich 1 Paar Halbsohlen,
   e) die Entschädigung für Geschäftsbedürfnisse, Fahrradhaltung und sonstige mit der Dienstausübung im Zusammenhang stehende Aufwendungen, für die keine besonderen Entschädigungen gezahlt oder die nicht besonders ersetzt werden. Vordrucke für den Dienstbetrieb werden amtlich geliefert.

(2) Gend.-Kreisführer, Unterführer und Männer mit Dienstbezirken im Hochgebirge erhalten zu ihrer PVerg. einen Zuschlag von 6 RM monatlich. Zur Hochgebirgsgendarmerie gehört die Gendarmerie

a) des Reichsgaues Salzburg,
b) des Reichsgaues Tirol und Vorarlberg,
c) des Reichsgaues Steiermark (einschl. Untersteiermark),
d) des Reichsgaues Kärnten (einschl. Südkärnten und Krain),
e) der Gend.-Kreise Gmunden, Kirchdorf a. d. Krems, Vöcklabruck und Steyr des Reichsgaues Oberdonau,
f) der Gend.-Kreise Scheibbs, Lilienfeld, Neunkirchen und Wiener-Neustadt sowie der Gend.-Abt. Waidhofen a. d. Ybbs (Gend.-Kreis Amstetten) des Reichsgaues Niederdonau,
g) der Gend.-Kreise Füssen und Sonthofen des Reg.-Bez. Schwaben,
h) der Gend.-Kreise Garmisch, Bad Tölz, Miesbach, Rosenheim und Berchtesgaden sowie der Gend.-Abt. Traunstein des Gend.-Kreises Traunstein des Reg.-Bezirks Oberbayern,
i) des Gend.-Zuges Neumark (Distrikt Krakau).

Die Kommandeure der Gend. bei den höh. Verw.-Behörden bestimmen, welche Posten als Gend.-Hochgebirgsposten zu gelten haben. Es kommen nur Posten in Betracht, in deren Bereich Streifen in hochalpines Gebiet (im allgemeinen Höhenlagen über 1600 m) zu machen und die mit zu Pol.-Bergführern ausgebildeten Gendarmen besetzt sind. Dienstbezirke der Kreis- und Abteilungsführer fallen nur dann hierunter, wenn sie sich überwiegend auf das Hochgebirge erstrecken. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Hochgebirgsposten.

2. Erstreckt sich die Dienstreise im Dienstbezirk über mehr als 2 Kalendertage, so stehen für die vollen Kalendertage Reisegebührnisse neben der PVerg. zu.

3. Für das Benutzen von Beförderungsmitteln werden — wenn nicht Wehrmachtreisescheine gegeben werden können — die notwendigen Fahrkosten (in der Regel monatlich nachträglich) erstattet.

4. (1) Der Anspruch auf die PVerg. beginnt mit dem auf den Dienstantritt folgenden Kalendermonat; er endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Pol.-Angehörige versetzt wird oder aus dem Außendienst der Gend. ausscheidet. Der Anspruch ruht während der vollen Kalendermonate einer Dienstbehinderung.

(2) Tritt das Ereignis an einem Monatsersten ein, so beginnt, endet oder ruht der Anspruch bereits von diesem Tage an.

Zu Nr. 4 Abs. 1.

Ist z. B. ein Gendarm vom 9. 9. bis 26. 11. zum Lehrgang abgeordnet oder krank, so wird die PVerg. ungekürzt weitergewährt für Monat September und November, nicht gewährt dagegen für Oktober.

Dienstbehinderung ist jedes Ereignis, das den Gendarmen an der Ausübung des Außendienstes in seinem Bezirk hindert (Krankheit, Teilnahme an Lehrgängen aller Art, sonstige Abordnung usw.), jedoch nicht der zustehende Jahresurlaub.

5. Außer der PVerg. werden monatlich voraus folgende Entschädigungen gezahlt:

a) für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges gemäß RdErl. v. 15. 2. und 8. 6. 1944 (BefBlO. S. 41 und 209), und zwar eines Kraftrades bis 100 ccm oder eines Fahrrades mit Hilfsmotor . . . . 15 RM,
eines Kraftrades über 100 ccm oder eines Personenkraftwagens . . . . . 30 RM,
b) den als Hauptmannschafts-, Kreis- und Abteilungsführer tätigen Angehörigen der Gend. und den anderen Offizieren und Bezirksoffizieren, denen ein Dienstkraftfahrzeug zur eigenen Führung zugewiesen ist, für Wartung und Pflege eines Personenkraftwagens . . . . . 20 RM,
eines Kraftrades . . . . . 10 RM,
c) für die Pflege eines Dienstpferdes . . . 6 RM,
d) für den Unterhalt eines Diensthundes (auch eines privateigenen, der zur Verwendung im Dienst zugelassen ist) . . 30 RM.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Für Beginn, Ende und Ruhen der Zahlung gilt Nr. 4 sinngemäß. Die Entschädigungen zu c und d werden jedoch während einer Dienstbehinderung weitergezahlt, solange das Pferd (der Hund) dem Gendarmen zur Wiederaufnahme des Dienstes verbleiben muß.

6. Vertretungsgelder werden nicht gezahlt.

II.

Motorisierte Gendarmerie.

Die Tätigkeit der jetzt noch vorhandenen mot. Gend.-Einheiten rechtfertigt die Zahlung einer PVerg. nicht. Sie fällt deshalb bis auf weiteres weg.

III.

Preisüberwachung.

1. Die im Außendienst der Preisüberwachung tätigen Pol.-Angehörigen (auch die im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Angestellten) erhalten als PVerg. monatlich voraus

a) bei dienstlichen Reisen

	für Monate mit durchschnittlich		
	11—15 Reisetagen RM	16—20 Reisetagen RM	mehr als 20 Reisetagen RM
im Landkreis	50	70	90
im Bezirk	90	140	180

b) bei Tätigkeit ausschließlich im Bereich der eigenen Pol.-Verwaltung zu Ausgaben für Probekäufe

die Angehörigen der Sicherheitspolizei ihr bisheriges Bewegungsgeld,

die Angehörigen der Ordnungspolizei einen Höchstbetrag von 30 RM.

Zu a und b.

Fahrtauslagen sind besonders zu erstatten. Entstehen sie regelmäßig, können sie den Pauschbeträgen zugeschlagen werden.

2. Wird eine Pauschvergütung nach Abschn. III Nr. 1 a gezahlt, so fallen während der vollen Kalendermonate der Tätigkeit im Außendienst der Preisüberwachung weg

für Angehörige der Gend. die PVerg. nach Abschn. I,

für Angehörige der Sich.-Pol. das Bewegungsgeld.

3. Pol.-Angehörige, die beim Außendienst im Landkreis mit Genehmigung der Behörde ein eigenes Kraftfahrzeug benutzen, erhalten dafür als Vergütung monatlich im voraus

bei einer durchschnittl. Monatsleistung	für ein Kraftrad RM	für einen Kraftwagen RM
bis zu 800 km	35	100
über 800 bis 1200 km	45	125
über 1200 km	55	150

4. Für Beginn, Ruhen und Ende der Zahlung gilt Abschn. I Nr. 4 sinngemäß.

IV.

Sonstiges.

1. Die Entschädigung an die Diensthundführer der Schutzpolizei und der Sicherheitspolizei für den Unterhalt der ihnen zugeteilten reichseigenen Diensthunde und der für die Verwendung im Dienst zugelassenen privateigenen Hunde beträgt übereinstimmend mit der Festsetzung im Abschn. I Nr. 5 monatlich 30 RM.

2. Die Entschädigung für die Angehörigen der Sich.-Pol., denen ein Dienstkraftfahrzeug zur eigenen Führung zugewiesen ist, beträgt übereinstimmend mit der Festsetzung in Abschn. I Nr. 5 für Wartung und Pflege

eines Personenkraftwagens monatlich . . . 20 RM,
eines Kraftrades monatlich . . . . . 10 RM.

V.

Ermächtigungen.

1. Die höheren Verwaltungsbehörden [1]) werden ermächtigt, für Pol.-Angehörige, die regelmäßig Dienstreisen ausführen, PVerg. festzusetzen, wenn es zweckmäßig ist, insbesondere für die Kommandeure bzw. Führer der Gendarmerie, deren planmäßig vorgesehene Stellvertreter, Gend.-Hauptmannschaftsführer, Gend.-Offiziere in Bezirken, in denen Gend.-Hauptmannschaften nicht bestehen, in der Ausbildung für den Gend.-Dienst befindliche Offiziere der Schutzpolizei und für Kraftwagenführer der Kommandeure d. Gend. Der PVerg. für die Gend.-Hauptmannschaftsführer ist die Bürokostenentschädigung von 10 RM monatlich (RdErl. v. 14. 12. 1939 — MBliV. S. 2527 —) zuzuschlagen.

2. Soweit bisher bereits PVerg. für Dienstreisen festgesetzt waren, sind sie nachzuprüfen und anderweit festzusetzen.[2]) Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei Dienstreisen unter 24 Stunden keine Reisegebührnisse zustehen.

VI.

Zusammenfassung der aus den aufgehobenen Runderlassen bestehenbleibenden Bestimmungen (außerhalb der Pauschvergütungen).

1. Bei der erstmaligen Zuteilung eines Dienstpferdes kann für die Stalleinrichtung eine Beihilfe von 50 RM gezahlt werden.

2. Zur erstmaligen Beschaffung eigener Fahrräder, die im Dienst verwendet werden, kann den Gendarmen ein Vorschuß bis zu 100 RM gewährt werden.

3. Der Wert eigener Fahrräder, die im Dienst ohne Verschulden der Gendarmen verlorengegangen sind, wird ersetzt.

[1]) Bei der Sicherheitspolizei: die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD außerhalb der Reichsgrenze.

[2]) Vorschläge sind unverzüglich dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD zu unterbreiten.

Kopie aus dem Bundesarchiv

IX.

Unterbringung von Pol.-Angehörigen.

RdErl. d. RF‖uChdDtPol. vom 10. 11. 1944 — O-W III (c) Allg 22 Nr. 1 IV/44 u. S II B 1 Nr. 1026/44 —

An die staatl. Pol.-Behörden und SD-Dienststellen.

Für die Unterbringung der Angehörigen der Deutschen Pol. und der Angehörigen des SD *) gelten nachstehende Bestimmungen.

A. Unterbringung außerhalb des Standortes.

1. Bei Verwendung außerhalb des Standortes erhalten die Wehrsoldempfänger gem. § 4 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes nebst Ausf.Best. für die Ordnungspolizei und für die Sicherheitspol. freie Unterkunft in amtlich bereitgestellten Räumen.

2. Gefolgschaftsmitgliedern, die nicht Wehrsoldempfänger sind, aber Einsatzabfindung beziehen, steht nach dem RdErl. v. 10. 11. 1944 (S. 340 dieser Sonderausgabe) ebenfalls freie Unterkunft zu.

3. In Ausweichunterkünften werden alle Pol.-Angehörigen frei untergebracht.

4. Teilnehmern an Lehrgängen usw. der staatl. Polizei wird, auch wenn sie nicht der staatl. Polizei angehören (z. B. Gemeindepolizei), freie Unterkunft zu Lasten des Reichshaushalts der Polizei gewährt.

B. Unterbringung im Standort (dienstlicher Wohnsitz).

5. Bei Verwendung im Standort sind die ledigen Männer und Unterführer der Einheiten und Schulen der **Ordnungspolizei** sowie 1 lediger Leutnant oder Oberleutnant jeder Pol.- (Gend.-) Komp. ohne weiteres kasernenbenutzungspflichtig. Kasernenbenutzungspflichtige ledige Männer und Unterführer erhalten gemäß § 4 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes nebst Ausf.-Best. für die Ordnungspolizei freie Unterkunft. Kasernenbenutzungspflichtige ledige Offiziere haben Miete nach Nr. 11 und 13 zu zahlen.

6. Bei Verwendung im Standort haben alle ledigen Angehörigen der **Sicherheitspolizei**, die dauernd geschlossen untergebracht werden, Miete nach Nr. 11 und 13 zu entrichten.

7. Für andere Pol.-Angehörige kann die vorübergehende Kasernierung (geschlossene Unterbringung) durch die Pol.-Dienststellen mit Anordnungsbefugnis (Hinweis auf die RdErl. v. 3. 5. 1944, BefBlO. S. 166, und v. 26. 5. 1944, BefBlS. S. 116) angeordnet werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig ist. Die Unterkunft ist frei.

Jedoch ist

a) bei der Ordnungspolizei von ledigen Pol.-Angehörigen im Offizierrang aller Pol.-Sparten oder im Unterführerrang der Verwaltungspolizei und von ledigen Meistern d. SchP. (Gend.),

b) bei der Sicherheitspol. von ledigen Pol.-Angehörigen im Offizier- oder Führerrang mit Wehrmacht- oder Kriegsbesoldung und von ledigen Empfängern von Friedensbezügen,

c) bei der Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei von ledigen Gefolgschaftsmitgliedern,

die ihr Privatquartier aufgeben, Miete nach Nr. 11 und 13 zu erheben. Allgemein gilt als Grundsatz, daß Pol.-Angehörige nur die Kosten für e i n Unterkommen selbst zu tragen haben.

8. Ledigenzimmer der Gend. des Einzeldienstes sind in Abweichung von Ziff. 24 der Vorläufigen Bestimmungen über die Unterbringung der Gend. des Einzeldienstes (PDV. 29) ledigen oder abgeordneten Gendarmen als freie Unterkunft zuzuweisen.

9. Welche Wehrsoldempfänger bei Verwendung im Standort (dienstlicher Wohnsitz) k e i n e freie Unterkunft erhalten, ist durch § 4 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes nebst Ausf.-Best. für die Ordnungspolizei und für die Sicherheitspolizei festgelegt.

10. Können Pol.-Angehörige, die keinen Anspruch auf freie Unterkunft haben oder nicht kasernenbenutzungspflichtig sind, sich im Standort (dienstlicher Wohnsitz) eine Unterkunft nicht selbst beschaffen, so sollen sie nach Möglichkeit in Pol.-Gebäuden gegen Mietzahlung untergebracht werden. Gegebenenfalls sind geeignete Räume, die für dienstliche Zwecke entbehrlich sind, ohne größere Aufwendungen als Unterkunft herzurichten.

11. Als Miete sind je Kopf folgende Beträge monatlich im voraus einzuziehen:

*) Im folgenden: „Polizeiangehörige".

Wehrsoldgruppen	Von Empfängern von Wehrmacht- oder Kriegsbesoldung	Von allen anderen Pol.-Angehörigen Ortsklasse				
		Sonder	A	B	C	D
	RM	RM	RM	RM	RM	RM
a) 15 bis 16 (Männer)	11	14	12	10	8	6
b) 11 bis 14 (Unterführer)	16	22	18	15	12	9
c) 9 bis 10 (Leutnante, Oberleutnante)	23	29	25	21	16	12
d) 6 bis 8 (Hauptleute, Majore, Oberstleutnante)	30	39	34	27	22	16
e) 4 bis 5 (Obersten, Generalmajore)	41	53	46	36	29	22
f) 2 bis 3 (Generalleutnante, Generale)	53	68	58	48	36	27

Kopie aus dem Bundesarchiv

12. Für Pol.-Angehörige, die keinen Wehrsold erhalten, gelten die ihren Dienstgraden entsprechenden Beträge. Gefolgschaftsmitglieder sind wie folgt gleichzustellen:

a) Lohnempfänger und Angestellte der Verg.-Gr. X u. IX TO. A = Männer,
b) Angestellte der Verg.-Gr. VIII u. VII TO. A = Unterführer,
c) Angestellte der Verg.-Gr. VI u. V TO. A = Leutnante usw.,
d) Angestellte der Verg.-Gr. IV bis I TO. A = Hauptleute usw.

13. Bei Benutzung bis zu 7 Tagen ist keine Entschädigung, von 8 bis 15 Tagen der halbe und darüber hinaus der volle Monatsbetrag der in Nr. 11 angegebenen Mieten zu berechnen.

C. Größe und Ausstattung der Unterkunftsräume.

14. Als Anhalt gilt folgender Raumbedarf je Kopf:

Wehrsoldgruppe	Raumbedarf
a) 15 bis 16 (Männer)	4 bis 5 qm
b) 11 bis 14 (Unterführer)	6 bis 8 qm
c) 9 bis 10 (Leutnante, Oberleutn.) .	10 bis 12 qm
d) 6 bis 8 (Hauptleute, Majore, Oberstleutnante)	15 bis 18 qm
e) 4 bis 5 (Obersten, Generalmajore)	20 bis 24 qm
f) 2 bis 3 (Generalleutnante, Generale)	26 bis 30 qm
g) Ordonnanzen der Generalmajore, Generalleutnante, Generale bis . . .	10 qm

Für Pol.-Angehörige, die keinen Wehrsold erhalten, gelten die ihren Dienstgraden entsprechenden Sätze Hinweis auf Nr. 12).

15. Männer und Unterführer sowie die diesen dienstgradmäßig entsprechenden anderen Pol.-Angehörigen sind zu mehreren in einem Zimmer, Offiziere und andere Pol.-Angehörige im Offizier- oder Führerrang unter 40 Jahren sind notfalls zu zweien in einem Zimmer unterzubringen.

16. Die Unterkunftsräume in Pol.-Gebäuden sind zu Lasten des Reichshaushalts der Polizei mit Unterkunftsgeräten und -spinnstoffen auszustatten, zu beleuchten, zu beheizen und zu reinigen. Jedoch obliegt die Quartierreinigung den kasernenbenutzungspflichtigen Männern und Unterführern der Pol.-Einheiten grundsätzlich selbst (Hinweis auf RdErl. v. 23. 12. 1943, BefBlO. 1944 S. 4). Besondere Entschädigungen für Strom-, Gas- und Wasserverbrauch, Beleuchtung, Beheizung, Reinigung usw. werden nicht erhoben.

17. An die Art der Ausstattung können nur kriegsmäßige, bescheidene Anforderungen gestellt werden. Als angemessene Ausstattung ist es noch anzusehen, wenn die wichtigsten Einrichtungsstücke wie Bett, Tisch, Stuhl oder Schemel, Schrank und Waschgelegenheit bereitgestellt werden. Erforderlichenfalls ist zusätzlich Schreibgelegenheit zu schaffen. Bei Mangel an Schränken sind 2 bis 3 Pol.-Angehörige auf einen Schrank zu verweisen. Wegen der Ausstattung mit Unterkunftspinnstoffen gilt der RdErl. v. 14. 7. 1943 (MBliV. S. 1178).

18. Ein Anspruch auf dienstgradmäßige Raumzuteilung oder Ausstattung besteht nicht. Falls es an Räumen, Einrichtungsgegenständen usw. mangelt, muß mit dem Vorhandenen ausgekommen werden.

D. Inanspruchnahme der Unterkunftsräume

19. Für die Unterbringung sind, soweit angängig, Pol.-Gebäude in Anspruch zu nehmen. Zu diesen rechnen alle im Eigentum oder im Besitz des Deutschen Reiches (Polizei) befindlichen Gebäude einschließlich der Offizierheime. Die Zuweisung der Unterkunftsräume erfolgt durch die Pol.-Dienststellen mit Anordnungsbefugnis. Wehrsoldempfänger (insbesondere Urlauber, auf Dienstreise befindliche Pol.-Angehörige), die in Pol.-Gebäuden nicht unterkommen können, haben Unterbringung in Gebäuden der Wehrmacht oder der Waffen-SS anzustreben. Die Unterbringungsmöglichkeiten sind durch Nachfrage bei den Kommandanturen, Standortältesten, Standortverwaltungen usw. der Wehrmacht oder der Waffen-SS festzustellen.

20. Ist Unterbringung in Gebäuden der Polizei, Wehrmacht oder Waffen-SS nicht möglich, so sind für Pol.-Angehörige, die Anspruch auf freie Unterkunft haben oder kasernenbenutzungspflichtig sind, Quartiere auf Grund des Reichsleistungsgesetzes v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) durch die Bedarfsstellen (vgl. Bekanntmachung v. 11. 1. 1944, RGBl. I S. 13) in Anspruch zu nehmen. Dasselbe gilt für die Unterbringung von Pol.-Angehörigen in Ausweichunterkünften.

21. Zur Linderung der Wohnungsnot der Zivilbevölkerung ist jede Inanspruchnahme von Privatquartier daraufhin nachzuprüfen, ob der Einquartierte nicht in Pol.-Gebäuden untergebracht werden kann, insbesondere in Kasernenquartieren. Die Nachprüfung ist auch bei den bereits belegten Privatquartieren durchzuführen. Bei freihändiger Anmietung des Quartiers durch Pol.-Angehörige ist ebenfalls nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

22. Es ist Pol.-Angehörigen verboten, neben ihrem dienstlich gestellten oder freihändig angemieteten Quartier noch eine weitere Unterkunft an demselben Ort oder in dessen Umgebung zu beschaffen. Friedensmäßige Familienwohnungen werden von dieser Regelung nicht betroffen.

E. Sonstiges.

23. Während des Krieges kann die örtliche Pol.-Behörde eine vorübergehende Mitbenutzung der Unterkunftsräume durch Familienangehörige (Ehefrau oder Kinder) gestatten, wenn dies dienstlich tragbar ist und die Familienangehörigen anderweitig nicht unterkommen können. Pol.-Angehörigen, denen als Quartier nicht ein Raum zur alleinigen Benutzung zusteht, können im Falle des Besuchs der Familie vorübergehend Einzelzimmer bereitgestellt werden. Für die Mitbenutzung durch eine Person ist die Hälfte, durch zwei oder mehr Personen die volle Höhe der sich nach Nr. 11 und 13 ergebenden Beträge einzuziehen.

24. Bombengeschädigten Pol.-Angehörigen (jedoch ohne Familienangehörige) kann das vorübergehende (unentgeltliche) Wohnen in ihrem Dienstzimmer gestattet werden.

25. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung v. 1. 1. 1945 in Kraft.

26. Die RdErl. v. 18. 7. 1938 (MBliV. S. 1210), 24. 6. 1940 (MBliV. S. 1273), 1. 12. 1943 und 5. 9. 1944 (BefBlO. 1944 S. 3 und 340) werden aufgehoben.

I. V.: Wünnenberg.

BefBlS. S. 351.

Kopie aus dem Bundesarchiv

X.

Ausweichunterkünfte.

RdErl. d. RF##uChdDtPol. v. 10. 11. 1944 — O-W II b 4360 a/73 und S - II A 2 a Nr. 5221/44-297 —

An die staatlichen Polizeibehörden
und die SD-Dienststellen.

(1) Die Verlegung in eine auswärtige Ersatz- oder Ausweichunterkunft gilt nach den Ausführungsbestimmungen für die Polizei zu § 10 EWGG. als Einsatz. Der dienstliche Wohnsitz ändert sich durch die Verlegung nicht.

(2) Die RdErl. v. 17. 8. 1943 (BefBlS. S. 240), v. 24. 8. 1943 (MBliV. S. 1378) und v. 6. 7. 1944 (BefBlO. S. 235) werden mit Wirkung vom 1. 1. 1945 an aufgehoben.

I. A.: Dr. Diederichs.

BefBlS. S. 353.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Box 65

Befehlsblatt Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 50 | Berlin, den 2. Dezember 1944 | 5. Jahrgang

Für Führer und Reich gaben ihr Leben

als Angehörige der Wehrmacht oder Waffen-SS:

Willy Schmolling, SS-Hauptscharführer, SD-Hauptaußenstelle Frankfurt/Oder, im Juli 1944

Fritz Piotrowski, SS-Oberscharführer, Kriminalassistent beim Kommandeur der Sicherheitspolizei, Hauptaußenstelle Oppeln, im Juli 1944

Hans-Joachim Schick, Polizei-Verwaltungslehrling, Staatspolizeistelle Potsdam, im August 1944

Max Sommerfeld, Büroangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei Litzmannstadt, im August 1944

Heinz Meienburg, a. pl. Kriminalassistent, Kriminalpolizeileitstelle Hamburg, im August 1944

im Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD:

Walter Helbig, SS-Rottenführer, Kommandierter der Waffen-SS, Stabskompanie der Waffen-SS beim Reichssicherheitshauptamt, im April 1944

Heinrich Fink, SS-Unterscharführer, Kriminalangestellter, Staatspolizeistelle Saarbrücken, im Juli 1944

Hans Block, SS-Sturmbannführer, Kriminalrat beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD für den Distrikt Galizien, im August 1944

Friedrich Gawlas, SS-Bewerber, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei in Kattowitz, im August 1944

Walter Thielecke, Kriminalsekretär beim Kommandeur der Sicherheitspolizei in Bromberg, im August 1944

Richard Hausdorf, Staffelunterscharführer a. K. beim Kommandeur der Sicherheitspolizei in Breslau, im August 1944

Paul Wolff, SS-Sturmmann, Kommandierter der Waffen-SS, Stabskompanie der Waffen-SS beim Reichssicherheitshauptamt, im August 1944

Karl Weiß, SS-Oberscharführer, Kriminalassistent beim Kommandeur der Sicherheitspolizei in Kattowitz, im August 1944

Georg Sponagel, Staffeloberscharführer, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei in Kattowitz, im August 1944

Karl Eckard, Kriminalsekretär beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Rhein—Westmark, im September 1944

Fritz Schönemann, Kriminalangestellter, Staatspolizeileitstelle Magdeburg, im September 1944

Wilhelm Eckhard, SS-Hauptsturmführer, Kriminalkommissar beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Radom, im Oktober 1944

Kopie aus dem Bundesarchiv

bei feindlichen Terrorangriffen auf das Reichsgebiet:

Ulrich Suffert, ᛋᛋ-Hauptsturmführer, Kriminalkommissar beim Kommandeur der Sicherheitspolizei in Königsberg, im August 1944

Johannes Blum, ᛋᛋ-Hauptsturmführer, Polizeioberinspektor, Reichssicherheitshauptamt, im September 1944

Franz Pani, ᛋᛋ-Bewerber, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeileitstelle Wien, im September 1944

Paul Ostermayer, ᛋᛋ-Sturmscharführer, Kriminalsekretär, Kriminalpolizeileitstelle Wien, im September 1944

Valentin Glogowski, Kriminalangestellter beim Kommandeur der Sicherheitspolizei in Kattowitz, Hauptaußenstelle Oppeln, im September 1944

Wir werden das Andenken an unsere Kameraden stets in hohen Ehren halten

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD
Dr. Kaltenbrunner
ᛋᛋ-Obergruppenführer und General der Polizei

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I: RdErl. 15. 11. 1944 8. Ausbildungslehrgang für die Anwärter des mittl. Verwaltungsdienstes der Sich. Pol. S. 356. — RdErl. 16. 11. 1944 Anerkennung S. 356. — RdErl. 16. 11. 1944 Anerkennung S. 357. — RdErl. 17. 11. 1944 Lehrgänge für Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes der Sich.Pol. S. 357. — RdErl. 18. 11. 1944 Anerkennungen S. 357. — RdErl. 21. 11. 1944 Anerkennung S. 357.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II: RdErl. 4. 11. 1944 Abgabe von Grundbesitz des Deutschen Reiches an die staatl. Pol. S. 357. — RdErl. 17. 11. 1944 Besoldungsdienstalter der Pol.-Versorgungsanwärter (Inhaber des Pol.-Versorgungsscheins); hier: Härteausgleich S. 357.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes III: RdErl. 16. 11. 1944 Zeugenladungen S. 358.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes V: RdErl. 6. 11. 1944 Vereinfachung der Bekämpfung der Rauschgiftsucht S. 358.

Verschiedenes: Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD S. 359.

Personalmitteilungen S. 359.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I:

8. Ausbildungslehrgang für die Anwärter des mittl. Verwaltungsdienstes der Sich.Pol.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 15. 11. 1944

— I A 2 g Nr. 17 558/44 —

An die Sich.Pol.

Es ist beabsichtigt, zu Beginn des Jahres 1945 einen Lehrgang für die Anwärter des mittleren Verwaltungsdienstes der Sich.Pol. abzuhalten. Es wird daher um sofortige Benennung derjenigen Anwärter ersucht, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum 30. 4. 1945 beenden. Die Nachweisung muß enthalten:

Name, Vorname, ᛋᛋ-Dienstgrad, Beamtendienstgrad,
Dienststelle, derzeitigen Beschäftigungsort,
Ende des Vorbereitungsdienstes.

Die im Einsatz befindlichen und zu anderen Dienststellen abgeordneten Anwärter sind von ihren Heimatdienststellen zu melden. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Letzter Termin: 15. 12. 1944.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 356.

Anerkennung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 16. 11. 1944

— I A 1 a (2) Nr. 20 584/44 —

An Sich.Pol. und SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. hat der Reichsführer-ᛋᛋ dem

Kriminalsekretär
Franz Schamberger,
Kriminalpolizeistelle Regensburg,

Kopie aus dem Bundesarchiv

seine Anerkennung für hervorragende fachliche Leistungen und persönlichen Einsatz ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 356.

Anerkennung.

RdErl. ChdSPuSD vom 16. 11. 1944
— I A 1a (2) Nr. 20 618/44 —

An Sich.Pol. und SD.

Ich habe dem
Kriminalsekretär
Hermann Frankenberg,
Kriminalpolizeileitstelle Düsseldorf,
meine Anerkennung für fachliche Leistungen ausgesprochen.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 357.

Lehrgänge für Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes der Sich.Pol.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 17. 11. 1944
— I A 2f —

An die Sich.Pol.

Für Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes der Sich.Pol. werden in den ersten Tagen des Jahres 1945 vierwöchige Kurzlehrgänge anlaufen. Die Lehrgänge enden mit der Polizeiinspektorprüfung, die aus drei schriftlichen Arbeiten (einer weltanschaulichen und 2 Arbeiten aus der Verwaltungsdienstkunde) und dem mündlichen Teil besteht. Die Lehr- und Prüfungsgebiete sind aus dem RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 1. 3. 1943 — S. I B 2c Nr. 6538/42 — 513 — 11[02] — (BefBlS. S. 101) ersichtlich. Mit Rücksicht auf die Kürze der Lehrgänge ist den Anwärtern intensive Vorarbeit zu empfehlen und zu ermöglichen. Einschlägige Gesetzestexte und Lehrbücher sind, soweit erreichbar, mitzubringen. Einberufungserlasse gehen den Dienststellen in Kürze zu.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 357.

Anerkennungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 18. 11. 1944
— I A 1a (2) — Nr. 20 553/44 —

An Sich.Pol. und SD.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. hat
Kriminalkommissar
Walter Becker und
Kriminalsekretär
Tillmann Stockmann,
Kriminalpolizeistelle Essen,
ein Belobigungsschreiben für fachliche Leistungen erteilt.

I. A.: Wanninger.

BefBlS. S. 357.

Anerkennung.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 21. 11. 1944
— I A 1a (2) Nr. 20 109/44 —

An Sich.Pol. und SD.

Ich habe dem
/-Hauptsturmführer
Dr. Kurt Seebach,
Hauptaußenstelle Karlsruhe,
meine Anerkennung für tatkräftige Mitarbeit ausgesprochen.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 357.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II:

Abgabe von Grundbesitz des Deutschen Reiches an die staatl. Pol.

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 4. 11. 1944
— O-W III (c) Allg. 48 Nr. 3/44 u. S II B 1 Nr. 1369/44 —

An die staatl. Pol.-Behörden

Das als Anlage abgedruckte Rundschreiben des RMdF. vom 16. 10. 1944 gebe ich zur Beachtung bekannt.

I. A.: Scheidel.

BefBlS. S. 357.

Anlage:

Der Reichsminister der Finanzen.
O 5700 — 72/44 VI

Berlin, 16. Oktober 1944.

Die Abgabe und der Verkauf von Grundbesitz aus eingezogenem und verfallenem Vermögen, aus ehemals fremdstaatlichem Vermögen und aus Vermögen, das dem Reich durch sonstige Rechtsakte angefallen ist, an Behörden und an die Partei sind nach einer Vereinbarung mit der Partei, dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsarbeitsminister nur noch zulässig, wenn der Grundbesitz für Verwaltungszwecke gebraucht und für diese Zwecke bereits verwendet wird. Ich bitte, zur Vermeidung von Arbeiten, die im Rahmen des totalen Kriegseinsatzes nicht zu rechtfertigen sind, von Anträgen auf Abgabe oder Verkauf von Grundstücken abzusehen, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Soweit Grundstücke an andere Verwaltungen ausnahmsweise noch abzugeben sind, erscheint es mir nicht erforderlich, daß das Eigentum an den Grundstücken während des Krieges im Grundbuch umgeschrieben wird. Die Umschreibung kann bis nach Kriegsende zurückgestellt werden, wenn nicht im einzelnen Fall besondere Gründe die Umschreibung unaufschiebbar machen. Ich bitte, auch von derartigen Anträgen z. Zt. abzusehen.

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Dienststellen entsprechend anzuweisen.

I. V.: Reinhardt.

Besoldungsdienstalter der Pol.-Versorgungsanwärter (Inhaber des Pol.-Versorgungsscheins); hier: Härteausgleich.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 17. 11. 1944
— II A 2 a Nr. 2350/44-246 —

An die Sich.Pol.

Auf den RdErl. vom 14. 10. 1944 (MBliV. S. 1039) wird hingewiesen.

Zusatz für die Staatspolizeistelle Darmstadt: Auf den Bericht vom 26. 10. 1944 — II A — A./IM. —.

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 357.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes III:

Zeugenladungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 16. 11. 1944
— III A 4 d (neu) Nr. 484/44-178-8 —

An die Sich.Pol.

(1) Auf Anregung der Staatspolizeileitstelle Kattowitz haben der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt in Kattowitz nachstehende gemeinsame Anordnung erlassen:

„Die LG.Präs. und die Oberstaatsanwälte werden darauf hingewiesen, daß die Notwendigkeit der Ladung eines Beamten der Geheimen Staatspolizei zur Hauptverhandlung besonders sorgfältig geprüft wird. Sollte sich ergeben, daß die Vernehmung unumgänglich ist, so wird — soweit sich die Pol.Dienststelle am Ort der Hauptverhandlung befindet — künftig in der Ladung zum Ausdruck gebracht werden, daß sich der Beamte an dem betreffenden Tage für die Vernehmungen zur Verfügung halten muß. Von der unmittelbar bevorstehenden Vernehmung wird er fernmündlich unterrichtet werden. Wir wären dankbar, wenn veranlaßt werden könnte, daß sich der Beamte alsdann möglichst beschleunigt zum Gericht begibt, so daß seine Vernehmung erfolgen kann, ohne daß die Durchführung der Hauptverhandlung eine Verzögerung erleidet."

(2) Der Reichsminister der Justiz hat mit Schreiben vom 27. 9. 1944 — 2045-IV a[4] 1127 — mitgeteilt, daß keine Bedenken bestehen, dort, wo die Verhältnisse es zulassen, auf Grund örtlicher Verhandlungen zwischen den beteiligten Dienststellen der Justiz und der Polizei ähnliche Vereinbarungen zu treffen. Dabei müsse jedoch sichergestellt werden, daß Verzögerungen oder die Gefahr von Vertagungen ausgeschlossen werden.

(3) Die Dienststellenleiter der Sich.Pol. werden gebeten, die entsprechenden örtlichen Vereinbarungen beschleunigt herbeizuführen.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 358.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes V:

Vereinfachung der Bekämpfung der Rauschgiftsucht.

RdErl. des ChdSPudSD vom 6. 11. 1944
— V B 3 Nr. 1109/44 —

An die Krim.Pol.

I.

Zwecks Vereinfachung der Bekämpfung der Rauschgiftsucht ordne ich an:

(1) Der Schwerpunkt der exekutiven und meldedienstlichen Tätigkeit liegt künftig bei den Krim.Pol.Stellen.

(2) Die besonderen Handakten sind nur noch bei den Krim.Pol.Stellen für deren Bereich zu führen.

(3) Die Vordrucke RKP 35 sind nur noch in einer Ausfertigung über die Krim.Pol.Leitstelle an das RKPA. (Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftvergehen) einzureichen.

(4) Sämtliche — auch bereits angeforderte — Nachüberwachungsberichte sind einzustellen. Rückfällige Süchtige sind lediglich durch Neueinreichung des Vordrucks RKP 35 zu melden.

(5) Anfragen bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten nach Verfahrensausgang sind nicht mehr erforderlich. In besonderen Fällen wird das RKPA. die Krim.Pol.Stelle benachrichtigen.

(6) Ausgesprochen formale Verstöße gegen die Verschreibungsverordnung werden als Bagatellsachen nicht mehr bearbeitet, es sei denn, daß schwere Folgen (Suchtbildung) eingetreten sind. Verstöße der Ärzte gegen § 6 V.VO. (unberechtigtes Verschreiben von Betäubungsmitteln) sind nicht als Bagatellsachen zu betrachten, dagegen aber im allgemeinen Übertretungen des § 19 V.VO. Bei Apothekern ist sinngemäß zu verfahren.

II.

Die auf diese Weise erreichte Entlastung der Sachbearbeiter muß zu einer Verstärkung der Exekutivtätigkeit in hauptsächlich folgender Beziehung führen:

(1) Verstärkte Zusammenarbeit (auch vertraulich) mit der Apothekerschaft zwecks Sicherstellung eines möglichst frühzeitigen Eingreifens bei festgestellten Auffälligkeiten.

(2) Intensivierung des Vorgehens gegen Süchtige mit dem Ziel der gerichtlichen Unterbringung. Bei Abgabe der Ermittlungsakten sind die Gerichte immer wieder auf die Notwendigkeit der Unterbringung gemäß § 42 c StGB. aufmerksam zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, daß Süchtige von unnötiger Inanspruchnahme der Ärzte und ungerechtfertigtem Verbrauch von Medikamentenabgaben in Anbetracht der durch den Krieg bedingten Verhältnisse eine Gefahr bilden. Bei einer den gegebenen Erfordernissen nicht entsprechenden weiteren Behandlung einschlägiger Verfahren ist dem RKPA. möglichst so frühzeitig zu berichten, daß in das schwebende Verfahren noch eingegriffen werden kann.

(3) Die formlose Nachüberwachung süchtig gewesener Personen ist trotz Einstellung der Nachüberwachungsberichte sorgfältig durchzuführen und hat sich im allgemeinen auf etwa 2 Jahre zu erstrecken. Sie muß weitgehend dem Einzelfall angepaßt und auf die in unregelmäßigen Zeitabständen von dem Amts- bzw. Gerichtsarzt oder der Zentralstelle für Suchtgiftbekämpfung durchzuführenden Nachuntersuchungen abgestimmt werden. Der ehemals Süchtige soll stets das Gefühl eines dauernden Beobachtetseins haben. Eine Fühlungnahme mit den Angehörigen hat sich in vielen Fällen als zweckdienlich erwiesen.

(4) Nach der zweiten Unterbringung sind Süchtige in der Regel unter polizeiliche planmäßige Überwachung zu stellen. Hierbei erweisen sich neben den üblichen Auflagen auch folgende als zweckmäßig:

1. Verbot, berauschende oder betäubende Mittel zu beschaffen, zu besitzen oder zu sich zu nehmen.
2. Verbot, sich beim Aufsuchen eines Arztes oder bei Bezug von Betäubungsmitteln falscher Personalien zu bedienen.
3. Verpflichtung, zur Verordnung bzw. zum Bezug von Rauschgiften einen bestimmten Arzt und eine bestimmte Apotheke aufzusuchen.
4. Verpflichtung, bei Inanspruchnahme eines Arztes oder Aufsuchens einer Rettungsstelle, eines Krankenhauses o. ä. Einrichtungen die vorhanden gewesene Rauschgiftsucht sofort zu offenbaren.
5. Verpflichtung, den Weisungen des Gesundheitsamtes oder bestimmter Ärzte nachzukommen.
6. Verpflichtung, auf Anfordern ein amtsärztliches Gutachten über den Erfolg einer Entziehungskur beizubringen und sich erforderlichenfalls zur Nachuntersuchung für mehrere Tage in ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung zu begeben.

Untersuchungstermine sind kurzfristig anzusetzen, um den Nachüberwachten an besonderen Vorberei-

Kopie aus dem Bundesarchiv

lungen für die Untersuchung möglichst zu hindern. Über beabsichtigte Auflagen der vorbezeichneten Art ist dem RKPA. (Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftvergehen) zu berichten.

(5) Gegen vielverschreibende Ärzte ist energisch vorzugehen. Geldstrafen, die zumeist noch in keinem Verhältnis zum Einkommen der Täter stehen, sind im allgemeinen keine ausreichend fühlbaren Maßnahmen. In derartigen Fällen ist, zumal wenn noch gröbere Verstöße gegen die Verschreibungsverordnung vorliegen, die zusätzliche Anwendung sicherheitspolizeilicher Maßnahmen zu erwägen und dem RKPA. zu berichten, das eine entsprechende Entscheidung trifft oder herbeiführt.

I. V.: Panzinger.

BefBlS. S. 358.

Verschiedenes

Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD.

(Zum RdErl. vom 14. 5. 1943 — II A 1 Nr. 900/42 — 151 —)

Es sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Abschnitt II (Ausgabe Juni 1944)

Seite 11 (IdS. Nürnberg) Beim IdS. Anschrift Mittlere Pirkheimer Str. 14 a ändern in: Sigenastr. 4.

Seite 14 (IdS. Stuttgart) Im Kopf ändern: „Inspekteur" u. „Stuttgart" in: „Befehlshaber" u. „Südwest", SS-O'Stubaf. ORR. in: SS-Staf.Oberst d. Polizei.

Abschnitt IV a (Ausgabe Juni 1944)

KdS. Breslau streichen: Die ASt Militsch mit Anschrift und Anruf. Bei den ASt. Glatz und Glogau sind die Anschriften und Anrufnummern der Kripo sowie das Wort „Stapo" zu streichen.

Abschnitt V (Ausgabe Juni 1944)

Seite 3 (St. Bremen) Bei der ADSt. Wilhelmshaven streichen: Am Rathausplatz 4 und Anruf 5391/93; dafür setzen: Scharreihe (Neuender Schule) und Anruf 511.

Seite 22 (StL. München) Anruf 28341 ändern in: 36 08 71.

Seite 24 (St. Nürnberg) Beim Leiter streichen: SS-Stubaf.Reg. u. Krim.Rat Otto; dafür setzen: SS-O'Stubaf.ORR. Pulmer (m. d. vorl. L. b.).

Abschnitt VI (Ausgabe Juni 1944)

Seite 4 (KPSt. Braunschweig) Die Anschrift der KPSt. Bohlweg 10 ändern in: Münzstr. 1. Beim Anruf hinzufügen: /45, App. 234 u. 327.

Seite 31 (KPLSt. Nürnberg) Beim Leiter Reg. u. Krim. Rat ändern in: Ob.Reg. u. -krim.Rat. Bei der ADSt. Bamberg Maximilianplatz 3 ändern in: Obere Brücke 1.

Abschnitt VII (Ausgabe Juni 1944)

Seite 4 (SD-A. Braunschweig) Beim SD-A. streichen: Wilhelmstr. 21 u. Anruf 9080/84; dafür setzen: Konstantin-Uhde-Str. 16 (Bernhard Rust Hochschule), Anruf 8490, App. 480. Bei der SD-ASt. Braunschweig streichen: Wilhelmstr. 21 und Anruf 9080/84; dafür setzen: Theaterwall (Staatsmusikschule), Anruf bleibt offen.

Seite 14 (SD-A. Halle) Bei der SD-ASt. Wittenberg Anruf 3546 ändern in: 511.

Seite 19 (SD-A. Kiel) Bei der SD-HASt. Kiel Sternstraße 29 (Schule, II. Stock, Z. 17) ändern in: Gartenstraße 1 (Z. 59).

Seite 22 (SD-A. Köln) Bei der SD-ASt. Bonn streichen: Kreuzbergweg 5 und Anruf 8068; dafür setzen: Bonner Talweg 60, Anruf 3596.

Seite 37 (SD-LA. Stuttgart) Bei der SD-ASt. Reutlingen Anruf 612 ändern in: 616.

Seite 38 (SD-A Weimar) Bei der SD-HASt. Erfurt streichen: SS-Staf.Pol.Präs. Wicke; dafür setzen: SS-H'Stuf. Hinzen. Die SD-ASt. Greiz ist mit allen Angaben zu streichen. Bei der SD-ASt. (nicht beim SD-A.) Weimar als Anruf die Nr. 3424 einsetzen.

Seite 40 (SD-A. Zichenau). Beim SD-A. Kirchplatz ändern in: Preußenplatz 5.

BefBlS. 1944 S. 359.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Reg.Dir.: SS-Standartenführer Ob.Reg. Rat Huppenkothen;
zum Ob.Reg.Rat: die SS-Obersturmbannführer Reg. Räte Dr. Husmann u. Höppner;
zum Reg. u. Krim.Rat: SS-Sturmbannführer Krim. Dir. Erich Schröder.

Befehlshaber u. Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD.

Ernannt zum Oberst der Pol.: SS-Standartenführer Ob.Reg.Rat Dr. Isselhorst (BdS. Südwest).

Versetzt: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Dr. Schweder von der früheren Dienststelle des BdS. Metz zur Stapost. Darmstadt unter Aufrechterhaltung seiner Abordnung zum BdS. Rhein-Westmark.

Eingesetzt als KdS. in Lothringen: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Dr. Zimmermann, bisher beim BdS. Nordost u. Chef EGr. B;
als Kommandeur der Sich.Pol. für Baden/Elsaß: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Gmeiner (Karlsruhe).

Beauftragt mit der Leitung der Auslandsbriefprüfstelle in München: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg. Rat Horst Freytag, bisher beim BdS. in Königsberg.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Ob.Reg.Rat: SS-Sturmbannführer Reg. Rat Häusserer (Wien).

Versetzt: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Bischoff (Magdeburg) zum Reichssicherheitshauptamt — IV.

SD.

Kommandiert: SS-Obersturmbannführer Karl Tschierschky zum Stab des SS-Obergruppenführers und Generals der Polizei Prützmann;
die SS-Obersturmführer Fritz Geiger zum SD-LA. Dresden, Wilhelm Schieffer zum SD-A. Linz;
SS-Untersturmführer Lautenbach zum SD-A. Braunschweig;
Angestellter Wilh. Karl Ziebs zum SD-A. Saarbrücken.

Beauftragt: SS-Obersturmführer Rudolf Albanbauer mit der Führung des Ref. III D im SD-A. Innsbruck.

BefBlS. S. 359.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 51 | Berlin, den 9. Dezember 1944 | 5. Jahrgang

Kriegsauszeichnungen

Das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern wurde verliehen:

Dem SS-Obergruppenführer und General der Polizei Dr. Ernst Kaltenbrunner, Chef der Sicherheitspolizei und des SD;
dem SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Heinrich Müller, Amtschef im Reichssicherheitshauptamt.

Das Deutsche Kreuz in Gold wurde verliehen:

Dem Hauptmann d. R. Friedrich Hummel, Reichssicherheitshauptamt;
dem Bootsmannsmaat Johannes Gaden, Reichssicherheitshauptamt.

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse wurde verliehen:

Dem SS-Sturmscharführer Kriminalsekretär Georg Folta beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Warschau;
dem Oberfeldwebel Siegfried Roth, Reichssicherheitshauptamt;
dem Marine-Artilleriemaat Willy Didzoleit, Reichssicherheitshauptamt;
dem Bootsmannsmaat Robert Doerendahl, Reichssicherheitshauptamt;
dem Pionier-Gefreiten Karl Malzahn, Reichssicherheitshauptamt.

Die Spange zum Eisernen Kreuz 1. Klasse wurde verliehen:

Dem SS-Standartenführer Paul Blobel, Führer einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD.

Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern wurde verliehen:

[D]em SS-Oberführer Oberst der Polizei Georg Klein, Reichssicherheitshauptamt;
[d]em SS-Oberführer Walter Stein, Polizeipräsident in Danzig;
[d]em SS-Obersturmbannführer Oberregierungsrat Oswald Schäfer, Leiter der Staatspolizeileitstelle München;
[d]em SS-Standartenführer Oberst der Polizei Karl-Heinz Stoßberg, Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Breslau;
[d]em SS-Standartenführer Dr. Fritz Rang, Reichssicherheitshauptamt;
[d]em SS-Obersturmbannführer Oberregierungsrat Hans Kolitz, Leiter der Staatspolizeileitstelle Halle/S.;
[d]em SS-Hauptsturmführer Kriminalkommissar Willy Leimer, Staatspolizeileitstelle Prag;
[d]em SS-Hauptsturmführer Kriminalkommissar Albert Schmidt, Staatspolizeistelle Koblenz;
[d]em SS-Hauptsturmführer Kriminalkommissar Hans-Joachim Leyer beim Kommandeur der Sicherheitspolizei Danzig;
[d]em SS-Hauptsturmführer Kriminalkommissar Bernhard Pape, Staatspolizeileitstelle Stettin, abgeordnet zur Einsatzgruppe H;
[d]em Kriminalkommissar Otto Gambs beim Kommandeur der Sicherheitspolizei in Danzig;
[d]em SS-Obersturmführer Heinrich Cornelius, Einwandererzentralstelle Litzmannstadt, abgeordnet zur Einsatzgruppe E.

Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse ohne Schwerter wurde verliehen:

[D]em SS-Standartenführer Regierungs- und Kriminaldirektor Hans Kaphengst, Leiter der Kriminalpolizeileitstelle Wien;
[d]em Ministerialrat Dr. August Maurer beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Prag;
[d]em SS-Obersturmbannführer Regierungs- und Kriminaldirektor Felix Linnemann, Kriminalpolizeileitstelle Hannover;
[d]em SS-Obersturmbannführer Oberregierungsrat Dr. Karl Ebner, Staatspolizeileitstelle Wien;
[d]em SS-Obersturmbannführer Oberregierungsrat Dr. Hubert Hueber, Leiter der Staatspolizeistelle Salzburg;
[d]em Kriminaldirektor Josef Wendling beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Wiesbaden;
dem SS-Sturmbannführer Regierungsrat Karl Dräger, Kriminalpolizeileitstelle Hannover;
dem SS-Hauptsturmführer Heinrich Masbender, SD-Leitabschnitt Düsseldorf.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I: RdErl. 15. 11. 1944 Wiedererrichtung des SD-Abschnitts Lüneburg. S. 362. — RdErl. 27. 11. 1944 Einheitliche Bezeichnung der Kriegsbeschädigten. S. 362. — RdErl. 27. 11. 1944 ᛋᛋ-Uniform der ehrenamtlichen Mitarbeiter des SD. S. 362. — RdErl. 27. 11. 1944 Anerkennungen. S. 363. — RdErl. 28. 11. 1944 Notwendigkeit laufender Schieß- und Waffenausbildung bei allen Dienststellen von Sich.Pol. u. SD. S. 363. — RdErl. 28. 11. 1944 Anerkennungen. S. 363.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II: RdErl. 20. 11. 1944 Besoldung der Unterführer und Männer der Pol.Reserve bei Übernahme als Anwärter für die Laufbahnen des mittleren Vollzugs- und des mittleren Verwaltungsdienstes. S. 363. — RdErl. 20. 11. 1944 Gasmaskenfiltereinsätze. S. 363. — RdErl. 23. 11. 1944 Vereinfachung auf dem Gebiet des Besoldungsrechts. S. 364. — RdErl. 24. 11. 1944 Zulage für Suchen und Räumen von Minen. S. 364. — RdErl. 27. 11. 1944 Weihnachtssonderzuteilung an Lebens- und Genußmitteln. S. 364. — RdErl. 28. 11. 1944 Geburtenhilfe „Schwarzes Korps". S. 365.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes N: RdErl. 25. 11. 1944 Planung von Ausweichunterkünften; hier: Drahtnachrichtenverbindungen. S. 365.

Verschiedenes: Kleiderkasse-ᛋᛋ. S. 365. — Berichtigung des Dienststellenverzeichnisses der Sich.Pol. u. des SD. S. 365.

Personalmitteilungen. S. 366.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I:

Wiedererrichtung des SD-Abschnitts Lüneburg.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 15. 11. 1944
— I Org. Nr. 2253/44 - 172 —

An Sich.Pol. u. SD.

Veränderte sachliche und organisatorische Verhältnisse in dem Bereich des Inspekteurs der Sich.Pol. u. des SD in Hamburg machen im Interesse einer umfassenden sachlichen Bearbeitung die Wiedererrichtung des durch Erl. vom 16. 8. 1940 — I B 2 — BefBlS. S. 87 — aufgelösten SD-Abschnitts Lüneburg erforderlich.

Ich ordne daher an:

I.

Mit Wirkung vom 15. November 1944 wird der SD-Abschnitt Lüneburg wieder errichtet. Der Zuständigkeitsbereich des SD-Abschnitts Lüneburg umfaßt das Gebiet des Gaues Ost-Hannover der NSDAP. Die bisher zu den SD-(Leit)Abschnitten Hamburg und Bremen gehörenden Gebietsteile des Gaues Ost-Hannover werden aus den SD-(Leit)Abschnitten Hamburg und Bremen ausgegliedert.

II.

Die Aufgaben des SD-Abschnittsführers als Nachrichtenreferent des Gauleiters Ost-Hannover werden vom gleichen Zeitpunkt an wieder von dem SD-Abschnittsführer in Lüneburg wahrgenommen.

III.

Hinsichtlich der personellen, verwaltungs- und aktenhaltungsmäßigen Folgen ergehen besondere Erlasse.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 362.

Einheitliche Bezeichnung der Kriegsbeschädigten.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 27. 11. 1944.
— I A 1a (3) Nr. 815/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Nachfolgendes Rundschreiben des Reichsarbeitsministers wird zur Kenntnis bekanntgegeben.

I. A.: Wanninger.

BefBlS. S. 362.

Anlage:

Der Reichsarbeitsminister
VIII a Nr. 1762/44.

Berlin, den 17. November 1944.

An die obersten Reichsbehörden.

Betrifft: Einheitliche Bezeichnung der Kriegsbeschädigten.

In der Öffentlichkeit haben sich im Laufe der Zeit verschiedene Bezeichnungen für den Personenkreis der Kriegsbeschädigten herausgebildet, die mißverständlich wirken und eine einheitliche Ausrichtung erfordern. Während für die Beschädigten des ersten Weltkrieges allgemein die Bezeichnungen „Kriegsbeschädigte" und „Schwerkriegsbeschädigte" verwendet werden und volkstümlich geworden sind, werden für die im gegenwärtigen Kriege Beschädigten noch andere Bezeichnungen wie „Kriegsversehrte" oder „Schwerversehrte" oder „Wehrversehrte" u. dergl. angewendet.

Die verschiedene Bezeichnung der Kriegsbeschädigten widerspricht dem soldatischen Gemeinschaftsgefühl, zumal im totalen Krieg die Frontgemeinschaft des ersten und des jetzigen Weltkrieges sich naturgemäß immer mehr zusammenwachsen.

Im Verfolg des Führer-Erlasses vom 11. 10. 1939, der mir die gesamte Fürsorge und Versorgung der Nichtberufssoldaten übertragen hat, und im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, der Partei-Kanzlei und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bitte ich, dafür besorgt zu sein zu wollen, daß im öffentlichen Sprachgebrauch und vor allem in der Propaganda und in der Werbung einheitlich nur die Bezeichnungen „Kriegsbeschädigte" und „Schwerkriegsbeschädigte" angewendet werden.

Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung und Bekanntgabe im dortigen Bereich.

I. V.: Dr. Engel.

ᛋᛋ-Uniform der ehrenamtlichen Mitarbeiter des SD.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 27. 11. 1944.
— I A 1a Nr. 1322/44 —

An die SD-Dienststellen.

(1) Es wird darauf hingewiesen, daß die ehrenamtliche Mitarbeiter des SD, die der ᛋᛋ angehören und denen in besonders begründeten Einzelfällen das

Recht zum Tragen der feldgrauen ᛋᛋ-Uniform zugestanden worden ist, nur die Schulterstücke der Allgemeinen-ᛋᛋ und nicht die Schulterstücke der Sich.Pol. u. des SD tragen dürfen.

(2) Die Befehlshaber und Inspekteure der Sich.Pol. u. des SD haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmung genau beachtet wird. Ehrenamtliche Mitarbeiter des SD, die widerrechtlich Schulterstücke der Sich.Pol. u. des SD tragen, sind zum sofortigen Ablegen dieser Schulterstücke anzuhalten.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 362.

Anerkennungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 27. 11. 1944 — I A 1a (2) Nr. 20 612/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD hat der Reichsführer-ᛋᛋ

ᛋᛋ-Hauptsturmführer Kriminalkommissar Dr. Georg Heuser,
ᛋᛋ-Hauptsturmführer Georg Jentsch und
ᛋᛋ-Sturmscharführer Kriminalsekretär Robert Fieck,
sämtlich bei der Einsatzgruppe H der Sicherheitspolizei und des SD,

für umsichtiges und entschlossenes Handeln und persönliche Einsatzbereitschaft seine Anerkennung ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 363.

Notwendigkeit laufender Schieß- und Waffenausbildung bei allen Dienststellen von Sich.Pol. u. SD.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 28. 11. 1944 — I Org — Nr. 646/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Das ᛋᛋ- und Polizeigericht VI hat einen ᛋᛋ-Mann wegen fahrlässiger Tötung zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, da er durch fahrlässigen Umgang mit der Maschinenpistole den Tod eines Kameraden verschuldet hatte.

(2) Allen Dienststellenleitern wird hiermit erneut zur Pflicht gemacht, für regelmäßige Schieß- und Waffenausbildung ihrer Männer zu sorgen. Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD wird künftig in ähnlichen Fällen die Dienststellenleiter für derartige Vorkommnisse persönlich zur Verantwortung ziehen, wenn sie pflichtwidrig die Waffen- und Schießausbildung unterlassen haben.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 363.

Anerkennungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 28. 11. 1944 — I A 1a (2) Nr. 20 600/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf Vorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD hat der Reichsführer-ᛋᛋ

ᛋᛋ-Hauptsturmführer Kriminalkommissar Martin Schermer,
ᛋᛋ-Untersturmführer Kriminalsekretär Eduard Geith,
ᛋᛋ-Untersturmführer Kriminalsekretär Anton Mahler,
ᛋᛋ-Sturmscharführer Kriminalsekretär Karl Sonntag,
Kriminalsekretär Johann Auracher,
ᛋᛋ-Scharführer Kriminalangestellten Alexander Perepjolkin und
Dolmetscher Eugen Rempel,
sämtlich Staatspolizeileitstelle München,

seine Anerkennung für hervorragende fachliche Leistungen und persönliche Einsatzbereitschaft ausgesprochen.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 363.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II:

Besoldung der Unterführer und Männer der Pol. Reserve bei Übernahme als Anwärter für die Laufbahnen des mittleren Vollzugs- und des mittleren Pol.Verwaltungsdienstes.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 20. 11. 1944 — II A 2a Nr. 7123/44 - 248 - 2 —

An die Sich.Pol.

Im Anschluß an den RdErl. vom 3. 2. 1944 (Anl. zum RdErl. vom 3. 3. 1944 [BefBlS. S. 53]) wird zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt:

(1) Die als Anwärter für die Laufbahnen des mittleren Vollzugs- und des mittleren Pol.-Verwaltungsdienstes der Sich.-Pol übernommenen Unterführer und Männer der Pol.Reserve (bis dahin Ersatz- und Ergänzungskräfte [Notdienstpflichtige o. B.]) sind vom Tage der Übernahme an nach den Bestimmungen des RdErl. des RFM. vom 15. 2. 1939, betr. Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungs- und Probedienst (RBB. S. 29) abzufinden.

(2) Anwärtern, die das 32. Lebensjahr vollendet haben, sind gem. RdErl des RFM. vom 25. 11. 1941 (RBB. S. 271) Unterhaltszuschüsse in Höhe der Vergütungen für Versorgungsanwärter nach Abschn. III des RdErl. vom 15. 2. 1939 zu zahlen.

(3) Sofern einer der Anwärter als Unterführer oder Mann der Pol.Reserve (Notdienstpflichtiger o. B.) Einsatzfamilienunterhalt bezogen haben sollte, ist wegen der Einstellung der Zahlung das Weitere umgehend zu veranlassen. Einsatzfamilienunterhalt ist nur für die Zeit zuständig, für die die Vergütungssätze für Notdienstpflichtige o. B. gezahlt werden.

Zusatz für die Stapoleitstelle Berlin:
Der Bericht vom 4. 8. 1944 — II C 2¹ — findet hiermit seine Erledigung.

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 363.

Gasmasken-Filtereinsätze.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 20. 11. 1944 — II C 4 — Nr. 20 281/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Nach dem Befehl des OKH, (ChHRüstuBdE.) vom 30. 8. 1944 — $\frac{83\ a/s\ 50/54}{9860/44}$ In 9 (Vb) — sind die in der Ausstattung des Feldheeres und des Ersatzheeres

Kopie aus dem Bundesarchiv

befindlichen Filtereinsätze einschl. der in den Sätzen Gasschutzvorrat befindlichen mit der eingeprägten Bezeichnung „F. E. 37" gegen Feldfiltereinsätze mit der Bezeichnung „F. E. 37 R" oder „F. E. 41" umzutauschen.

(2) Nach Mitteilung des ᛋᛋ-Führungshauptamtes — Amt II — Org. Abt. I B — 3/IV — vom 6. 11. 1944 sind die in Händen der Einheiten der Sich.Pol. u. des SD befindlichen Filtereinsätze 37 bei den zuständigen FzKdo. (HZA) umzutauschen. Die Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD setzen sich mit dem für sie örtlich zuständigen Fz.Kdo. (HZA) sofort wegen des Filterumtausches direkt in Verbindung.

(3) Schwierigkeiten beim Umtausch der Filtereinsätze sind zu melden.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 363.

Vereinfachung auf dem Gebiet des Besoldungsrechts.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 23. 11. 1944 — II A 2a Nr. 84/44-245-2 u. 246 —

An die Sich.Pol.

Auf den RdErl. des RMdI. vom 28. 10. 1944 (MBliV. S. 1083) wird hingewiesen.

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 364.

Zulage für Suchen und Räumen von Minen usw.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 24. 11. 1944 — II A 2a Nr. 7149/44-249-4 —

An Sich.Pol. u. SD.

Auf den RdErl. des RFᛋᛋuChdDtPol. vom 27. 10. 1944 — O — W II (b) 4303/163 — und S II A 2a Nr. 7149/44 — 249 — 4 — (MBliV. S. 1061) wird zur Beachtung hingewiesen.

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 364.

Weihnachtssonderzuteilungen an Lebens- und Genußmitteln.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 27. 11. 1944 — II B 2 — Nr. 1290/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Nachstehender Erl. über Weihnachtssonderzuteilungen an Lebens- und Genußmitteln wird für die Dienststellen der Sich.Pol. mit amtlicher Verpflegung bekanntgegeben.

I. A.: Rievers.

BefBlS. S. 364.

Anlage:

Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
Az.: BI 234 Ho./Vi.

Berlin, den 8. November 1944.

Anordnung für das Verpflegungswesen Nr. 511 Truppe Nr. 225.

Betr.: Weihnachtssonderzuteilungen an Lebens- und Genußmitteln.

Die angespannte Versorgungslage gestattet es in diesem Jahre nicht, zusätzliche Lebens- und Genußmittel der Wehrmacht zur Ausgestaltung von Weihnachtsfeiern zur Verfügung zu stellen. Jeder Mehrverbrauch würde zu Lasten der Allgemeinversorgung gehen und ist somit unverantwortlich. Die Ausgestaltung der Weihnachtsfeiern muß den Einheiten und Dienststellen der Waffen-ᛋᛋ und Polizei selbst überlassen werden, wobei ein Mehrverbrauch unterbleiben muß, soweit er nicht durch vorherige Einsparung ausgeglichen wird.

I. Aus Einsparungen innerhalb des Wehrmachtkontingentes werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt:

1. an sämtl. Teilnehmern an der Truppenverpflegung, Feld- und Ersatzeinheiten,
   je Kopf: 500 g Printen oder Pfeffernüsse,
   60 g Zuckerwaren,
   1 Zigarre (f. 30 % der Kopfstärke)
   oder
   3 Zigaretten (f. 70 % der Kopfstärke).
   Weibliche Personen erhalten die gleiche Menge Tabakwaren. Nichtraucher (männl. und weibl.) wird statt der Tabakwaren eine weitere Rolle Drops gewährt. Nichtdeutsche Arbeitskräfte erhalten die gleiche Menge Tabakwaren, jedoch möglichst solche ausländischer Fertigung.
2. a) An sämtl. Feld- und Ersatzeinheiten soweit sie im Gebiet der Heeresgruppen eingesetzt sind:
   die für Dezember 1944 zustehenden Marketenderwaren an Wein und Spirituosen zur unentgeltlichen Ausgabe zu Weihnachten,
   b) an sämtl. übrigen Teilnehmer an der Truppenverpflegung außerhalb der Heeresgruppengebiete,
   je Kopf unentgeltlich: 1 Liter Bier,
   c) für je 6 Köpfe der Teilnehmer an der Truppenverpflegung 1 Weihnachtskerze. Mindestabgabe je Einheit 6 Kerzen, höchstens jedoch 12 Kerzen. Kerzenhalter können nicht zur Verfügung gestellt werden.

II. 1. Eingesetzte Einheiten im Südwesten, Südosten und in Ungarn erhalten, soweit die Aufbringungsmöglichkeiten dieses zulassen, die doppelte Menge Spirituosen und Wein der Normalsätze. Die im Westen eingesetzten Einheiten erhalten die doppelte Weinmenge. Vorstehendes gilt auch für Ersatztruppenteile innerhalb der Heeresgruppengebiete.

2. Zum Ausgleich wird für Einheiten in den sonstigen Kriegsgebieten einschl. Heimatkriegsgebiet, soweit sie Verpflegungssatz I oder II erhalten (einschl. Ersatzeinheiten), als Sonderzuteilung die doppelte Menge Tabakwaren (also 2 Zigarren oder 6 Zigaretten) — für Nichtraucher 2 Rollen Drops — zur Verfügung gestellt.

III. 1. Selbstverpfleger erhalten aus Wehrmacht- bzw. Waffen-ᛋᛋ-Beständen keine Sonderzuteilung. Ihre Abfindung ist die der Zivilbevölkerung.

2. Urlauber der Feld- und Ersatzeinheiten erhalten die Zuteilungen nach Ziffer I und II grundsätzlich von ihren Einheiten, Dienststellen oder Lazaretten. Sie haben keinen Anspruch auf etwaige Sonderzuteilungen der Zivilbevölkerung.

3. Untersuchungsgefangene, Waffen-ᛋᛋ- und Polizei-Angehörige bei Strafverbüßung sind von allen Sonderzuteilungen ausgeschlossen.

IV. Es werden versorgt:

1. stationär behandlungsbedürftige Waffen-ᛋᛋ- und Polizei-Angehörige und Versorgungskranke in den Lazaretten vor diesen,

Kopie aus dem Bundesarchiv

2. Waffen-SS- und Polizei-Angehörige in nicht wehrmachteigenen Anstalten (Vertragsanstalten der Wehrmacht und zivile Krankenanstalten) vom nächstgelegenen HWL/TWL der Waffen-SS,
3. in den deutschen Heilstätten: Das WFVA Berlin (Tr.Arzt) benachrichtigt das Deutsche Kriegerkurhaus Davos-Dorf, das Deutsche Haus in Agra und die Vertragskuranstalt der Wehrmacht in Bad Pistyan, daß für die Wehrmachtangehörigen und Versorgungskranken 10,— RM je Kopf zur Verfügung stehen. Die Anstaltsleitungen können diese Beträge mit den Kurkosten anfordern.
4. Geldbeträge zur Ausgestaltung der Weihnachtsfeiern und Geldabfindung an Stelle der Sonderzuteilungen werden außer Ziff. IV/3 nicht gewährt; ebenfalls entfällt die Unterstützung für Versorgungskranke nach H.Dv. 187/1 Anl. 20, Ziff. 26 (2).

V. Der auf Grund vorstehender Anordnung zu errechnende voraussichtliche Bedarf ist durch die Truppenteile/Dienststellen baldmöglichst den für die lfd. Ausgabe von Verpflegung zuständigen HWL/TWL oder Heeresverpflegungsdienststellen bekanntzugeben.

Der Chef des Amtes Verpflegungswirtschaft.
Tschentscher, SS-Standartenführer.

Geburtenhilfe „Schwarzes Korps".

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 28. 11. 1944
— II A 2 b Nr. 7256/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes hat die aus der Werbeprämie „Schwarzes Korps" bisher ab 4. Kind als Patengeschenk allgemein üblich gewesene Zahlung von 40,— RM bis 50,— RM eingestellt. Die aus diesen Mitteln bisher geleisteten Zahlungen werden nach anderen und den Bedürfnissen des einzelnen mehr Rechnung tragenden Gesichtspunkten verteilt.

(2) In Zukunft werden an bedürftige Familien ab 5. Kind bzw. 3. Kriegskind „Geburtenbeihilfen" von 150,— bis 300,— RM je nach dem Grad der Bedürftigkeit gezahlt. Bei Beurteilung der eingehenden Anträge werden nach Auslesegesichtspunkten die erbmäßig wertvollsten und unter diesen die Familien mit 3 und mehr Kriegskindern besondere Beachtung finden.

(3) In besonders gelagerten Fällen kann (auch zusätzlich) ein kostenloser Erholungsaufenthalt für die Mutter zur Verfügung gestellt werden.

(4) Anträge sind deshalb mit entsprechender Begründung dem Reichssicherheitshauptamt — Ref. II A 2 b — vorzulegen.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 365.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes N:

Planung von Ausweichunterkünften;
hier: Drahtnachrichtenverbindungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 25. 11. 1944
— N/Fe Nr. 4743/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Es erscheint notwendig, erneut darauf hinzuweisen, daß vor der endgültigen Festlegung von Ausweichunterkünften geprüft wird, ob zu diesen Stellen Nachrichtenverbindungen im gewünschten und notwendigen Umfange geschaltet werden können. Die außerordentlich angespannte Lage im Fernmeldedienst läßt eine Schaltung in Räumen, die nicht nachrichtenmäßig erfaßt sind, nicht zu. Auch zusätzliche Leitungsverlegungen mittels Truppenbau stoßen auf erhebliche Schwierigkeiten.

(2) Dienststellen, die einen eigenen Nachrichtenführer haben, ziehen diesen zweckmäßigerweise schon zu den Vorbesprechungen über die Ausweichquartiere hinzu, damit die Nachrichtenplanung entsprechend eingearbeitet werden kann.

(3) Dienststellen ohne Nachrichtenführer bestimmen einen geeigneten Beamten, der durch Fühlungnahme mit der Reichspostdirektion die Möglichkeit der Leitungsschaltung zum Ausweichort prüft.

(4) Das Amt N ist jeweils über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten; bei größeren Ausweichvorhaben ist ggf. eine Fachkraft beim Amt N anzufordern.

(5) Bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien können die Dienststellen nicht damit rechnen, daß ihre Ausweichquartiere mit ausreichenden Nachrichtenverbindungen versehen werden.

I. V.: Sansoni.

BefBlS. S. 365.

Verschiedenes

Kleiderkasse-SS.

An Sich.Pol. u. SD.

Die Kleiderkasse-SS unterhält z. Z. nachstehende Verkaufsstellen:

Berlin: C 2, Kölln. Fischmarkt 4/6, Tel. 52 06 93.
Karlsbad: Alte Wiese 38, Tel. 45 89.
Dachau: Bekleidungswerk der Waffen-SS, Tel. 293.
Wien: Kärntner Straße 10, Tel. R 27 4 38.
Prag: Viktoriastraße 15, Tel. 3 47 73.
Breslau: Tauentzienplatz 1, Haus AWAG, Tel. 2 21 11.
Beneschau: SS-Standortverwaltung.
Klagenfurt: Bahnhofstr. 16.
Budapest: Rakoczi Utica 4.
Oslo: Roald Amundsengate 26, Tel. 2 06 88.

Die Versandstelle der Kleiderkasse-SS befindet sich bei der Zentrale der Kleiderkasse-SS, Schlackenwerth b. Karlsbad/Sud., Schloß, Tel. 53. Auslieferung von Waren an Kuriere erfolgt hier nicht. Inmarschsetzung von Kurieren nach Schlackenwerth b. Karlsbad ist daher zwecklos.

(SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
— B II 1050 vom 11. 11. 1944)

BefBlS. S. 365.

Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD.

(Zum RdErl. vom 04. 5. 1943 — II A 1 Nr. 900/42-151 —)

Es sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Abschnitt II (Ausgabe Juni 1944)

Seite 7 (IdS. Hamburg) In den Spalten Zugeh.Stapo-(leit)stellen u. SD-(L)A. unter Kiel zutragen: Lüneburg.

Seite 14 (BdS. Südwest in Stuttgart) Beim Zuständigkeitsbereich zutragen: Elsaß. In den Spalten

Kopie aus dem Bundesarchiv

Zugeh.Stapo(leit)stellen u. Kripo(leit)stellen streichen: Karlsruhe. Hinzutragen: Kommandeur der Sicherheitspolizei Baden/Elsaß (Standort veränderlich).

Seite 16 (BdS Rhein-Westmark in Wiesbaden) Kopf ändern in: Der Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD Rhein-Westmark in Wiesbaden. Beim Zuständigkeitsbereich hinter Hessen hinzusetzen: Lothringen. In die Spalten: Zugeh.Stapo(leit)-stellen u. SD-(L)A. unter Koblenz eintragen: Saarbrücken. In Spalte: Zugeh.Kripo(leit)stellen unter Koblenz eintragen: Ludwigshafen, Saarbrücken. Neu eintragen: Kommandeur der Sicherheitspolizei Lothringen (Standort veränderlich).

Abschnitt V (Ausgabe Juni 1944)

Auf den Seiten 5 (St. Darmstadt), 9 (St. Frankfurt a. M.) u. 17 (St. Koblenz) im Kopf die Zeile: Zuständiger IdSudSD: in Wiesbaden ändern in: Zuständiger Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD: Rhein-Westmark in Wiesbaden.

Seite 27 (St. Saarbrücken) In der Zeile: Zuständiger Befehlshaber . . . . streichen: in Metz; dafür setzen: Rhein-Westmark in Wiesbaden.

Seite 30 (StL. Stutigart) Im Kopf die Zeile: Zuständiger IdSudSD: in Stuttgart ändern in: Zuständiger Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD: Südwest in Stuttgart.

Abschnitt VI (Ausgabe Juni 1944)

Auf den Seiten 7 (KPSt. Darmstadt), 15 (KPLSt. Frankfurt a. M.), 25 (KPSt. Koblenz) u. 40 (KPSt. Trier) im Kopf die Zeile: Zuständiger IdSudSD: in Wiesbaden ändern in: Zuständiger Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD: Rhein-Westmark in Wiesbaden.

Auf den Seiten 28 (KPSt. Ludwigshafen) u. 35 (KPSt. Saarbrücken) in der Zeile: Zuständiger Befehlshaber . . . streichen: in Metz; dafür setzen: Rhein-Westmark in Wiesbaden.

Seite 7 (KPSt. Darmstadt) Beim Leiter ändern: Kriminalrat in Kriminaldirektor.

Seite 8 (KPSt. Dessau) Die ADSt. Leslau ist mit allen Angaben zu streichen.

Seite 25 (KPSt. Koblenz) Beim Leiter streichen: Maisch; dafür setzen: Zillmann.

Seite 29 (KPSt. Magdeburg) Beim Leiter ändern: Kriminaldirektor in Regierungs- und Kriminalrat.

Seite 30 (KPLSt. München) Anrufnummer 14321 streichen; dafür setzen: 20437, 20444, 20504, 22123.

Seite 34 (KPSt. Regensburg) Beim Leiter streichen: Kriminalinspektor Schmidbauer; dafür setzen: SS-Hauptsturmführer Kriminalrat Teichmann.

Seite 39 (KPLSt. Stuttgart) Im Kopf die Zeile: Zuständiger IdSudSD: in Stuttgart ändern in: Zuständiger Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD: Südwest in Stuttgart.

Seite 40 (KPSt. Trier) Beim Leiter streichen: Zillmann; dafür setzen Schmitz.

Abschnitt VII (Ausgabe Juni 1944)

Auf den Seiten 12 (SD-LA. Frankfurt a. M.) u. 21 (SD-A. Koblenz) im Kopf die Zeile: Zuständiger IdSudSD: in Wiesbaden ändern in: Zuständiger Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD: Rhein-Westmark in Wiesbaden.

Seite 7 (SD-LA. Danzig) Beim Leitabschnittsführer SS-Obersturmbannführer ändern in: SS-Standartenführer.

Seite 16 (SD-A. Innsbruck) Beim SD-A. hinter Herrengasse hinzusetzen: Nr. 3. Anruf 89789 ändern in: 3387. Bei der SD-HASt. Innsbruck Anruf 2487 ändern in 5487. Bei der SD-ASt. Bregenz Anruf 96 ändern in 3096. Bei der SD-ASt. Kitzbühel streichen: (Stadt) St. Johann i. T., Brunneckerhof und Anruf 268; dafür setzen: Vorderstadt 14/p, Anruf 263. Die SD-ASt. Markt-Pongau ist mit allen Angaben zu streichen. Bei der SD-ASt. Reutte Anruf 122 ändern in: 163. Bei der SD-ASt. Schwaz Anruf 8 ändern in 95.

Seite 33 (SD-A. Saarbrücken) In der Zeile: Zuständiger Befehlshaber . . . . streichen: in Metz; dafür setzen: Rhein-Westmark in Wiesbaden.

Seite 37 (SD-LA. Stuttgart) Im Kopf die Zeile: Zuständiger IdSudSD: in Stuttgart ändern in: Zuständiger Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD: Südwest in Stuttgart.

BefBlS. 1944 S. 365.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Ernannt zum Ob.Reg.u.Krim.Rat: Reg.u.Krim.Rat Litzenberg;
zum Reg.Ob.Insp.: die SS-Obersturmführer Pol.Insp. Kunert, Helmut Claus, Walter Herr, Gutt, Kloth u. Pol.Insp. Erich Müller.

Abgeordnet: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Renken zum KdS. Kattowitz als Leiter der Abt. IV.

Versetzt die Pol.Ob.Insp. Hoffmann u. Liepelt zur Stapoleitst. Berlin.

In den Ruhestand versetzt: die Pol.Insp. Repkewitz u. Willy Schöne.

Kommandeure der Sich.Pol.

Eingewiesen in die BesGr. A4c1: Pol.Insp. Grabner (Reichenberg).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Pol.Ob.Insp.: die SS-Obersturmführer Pol.Insp. Sieweke (Bremen), Bialluch (Dortmund), Turnau (Wien), Breuning (Köln) u. Pol.Insp. Holzgethan (München);
zum techn. Insp.: techn. Ob.Sekr. Klima (Wien).

Eingewiesen in die Bes.Gr. A4c1: die Pol.Insp. Otto Richard u. Litzkendorf (Dresden), Pohl (Berlin).

Versetzt: Pol.Ob.Insp. Mentel (Klagenfurt) zum Chef der Ordn.Pol., Pol.Insp. Brünne (Berlin) nach Nürnberg.

SD.

Kommandiert: SS-Sturmbannführer Werner Böhm zum Reichssicherheitshauptamt;
SS-Hauptsturmführer Rudolf Berger zum Reichssicherheitshauptamt;
SS-Obersturmführer Hans Schreeb zum SD-A Lüneburg.

BefBlS. 1944 S 366.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Nur für Behördengebrauch!

367

20. DEZ. 1944

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 52 | Berlin, den 16. Dezember 1944 | 5. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Rnuderlaß aus dem Bereich des Amtes I: RdErl. 23. 11. 1944 Schriften für die weltanschauliche Erziehung. S. 367.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II: RdErl. 29. 11. 1944 Änderung der Reichsgaragenordnung. S. 367. — RdErl. 30. 11. 1944 Unterstützungen aus dem Sozialfonds der NSDAP. für Besoldungs- und Versorgungsempfänger der NSDAP. und ihrer Gliederungen. S. 369. — RdErl. 2. 12. 1944 Bewirtschaftung von Baustoffen. S. 369.

Verschiedenes. Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD. S. 370.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes I:

Schriften für die weltanschauliche Erziehung.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 23. 11. 1944
— I C Nr. 232/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Ab sofort erfolgt die Belieferung sämtlicher Dienststellen von Sich.Pol. u. SD mit weltanschaulichem Schrifttum zentral durch die Gruppe I C — weltanschauliche Führung im Reichssicherheitshauptamt. Von Einzelbestellungen beim ᛋᛋ-Druckschriftenversand ist abzusehen. Die Sammelbestellung erfolgt auf Grund der letzten Stärkemeldung durch die Gruppe I C. Die Sendungen gehen an die BdS bzw. IdS, die die Verteilung an alle ihnen unterstellten Dienststellen und Einheiten vornehmen.

(2) Die Schulen und die nicht den BdS (IdS) unterstellten Einheiten werden unmittelbar auf Veranlassung der Gruppe I C beliefert.

(3) Die Verrechnung erfolgt zentral durch die Gruppe I C. Die Verteilung der ᛋᛋ-Leithefte erfolgt nach dem Schlüssel 1 zu 5, die des „Politischen Dienstes" nach dem Schlüssel 1 zu 10. Es ist unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß sowohl das reichsdeutsche Schulungsmaterial als die Schulungsschriften für fremdvölkische Einheiten nicht auf den Dienststellen liegenbleiben, sondern sofort an die Führer und Männer ausgegeben werden, für die sie gedacht sind.

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 367.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II:

Änderung der Reichsgaragenordnung.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamts vom 29. 11. 1944
— II C 3 b Nr. 1824/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Der nachstehende RdErl. des RAM. wird zur Beachtung bekanntgegeben:

I. V.: Spacil.

S. 367.

Anlage 1

Der Reichsarbeitsminister — Berlin, den 13. 9. 1944
IV a 5 Nr. 8676/531/44

An die Landesregierungen, die Reichsstatthalter in den Reichsgauen, die Reg.-Präs., den Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin, den Verbandspräs. in Essen, die Baugenehmigungsbehörden und die Gewerbeaufsichtsämter.

Änderung der Reichsgaragenordnung

I.

Auf Grund besonderer Ermächtigungen bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsführer-ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei, daß bis auf weiteres folgende Vorschriften der Reichsgaragenordnung v. 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 219) in der nachstehenden Fassung anzuwenden sind:

§ 47 Abs. 1 b)

Im Innern jeden Garagenraumes ist mindestens ein augenfälliger, dauerhafter Anschlag anzubringen, auf dem in deutscher Schrift angegeben ist, welche Arten von Kraftfahrzeugen eingestellt werden dürfen; maßgebend ist die Baugenehmigung (§ 56 Abs. 2).

§ 48 Abs. 4 e)

Können aus kriegsbedingten Gründen Handfeuerlöscher nicht beschafft werden, so sind dafür entsprechende Mengen von Wasser und Sand bereitzustellen.

Abs. 5 d)

Lose Gasflaschen dürfen in Garagenräumen nicht aufbewahrt werden (vgl. Ziff. 32 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung).

Abs. 6

Aufbewahrung von sonstigen brennbaren Stoffen. Brennbare Stoffe, die nicht mit der Einstellung von Kraftfahrzeugen in Zusammenhang stehen, dürfen in Garagenräumen nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden.

Kopie aus dem Bundesarchiv

§ 50 Abs. 2

Garagen für Kraftfahrzeuge, die durch Speichergas angetrieben werden (Propan, Butan, hochverdichtetes Gas):

a) Es gelten sämtliche Vorschriften des § 48.

b) Kraftfahrzeuge, die mit Speichergas angetrieben werden, dürfen unter Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht eingestellt werden.

c) Sofort nach dem Einstellen des Kraftfahrzeuges sind bei Flüssiggas die Flaschen- und Hauptabsperrventile, bei Hochdruckgas (hochverdichtetem Gas) nur das Hauptabsperrventil zu schließen.

d) Innerhalb von Garagenräumen ist der Flaschenwechsel verboten.

e) Der Explosions- und Vergiftungsgefahr im Garagenraum ist durch besondere Sorgfalt bei der in § 48 Abs. 2a geforderten Entlüftung zu begegnen.

§ 50 Abs. 4

Garagenräume für Kraftfahrzeuge, die durch Generatorgas angetrieben werden (mit oder ohne Hilfsbehälter für brennbare Flüssigkeiten):

a) Es gelten die Vorschriften des Abs. 2e und des § 48 Abs. 2 bis 6.

b) Wird der Generator innerhalb des Garagenraumes in Betrieb gesetzt, so sind die aus dem Ausblaserohr austretenden Gase durch ein auf den Ausblasestutzen aufgestecktes besonderes Rohr unmittelbar ins Freie abzuführen und die Garagentore während des Anheizens — auch im Winter — vollständig offenzuhalten.

c) Das Öffnen der angeheizten Generatoren sowie das Entaschen darf nur im Freien vorgenommen werden.

d) Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 55° C darf in Garagenräumen und in den mit ihnen verbundenen Nebenräumen weder in Zapfstellentanks gefüllt noch getankt werden, solange ein Generator in Betrieb ist.

e) An festen Kraftstoffen dürfen im Einstellraum höchstens aufbewahrt werden: für das erste eingestellte Kraftfahrzeug der Dreitagesbedarf, für jedes weitere Kraftfahrzeug je ein Tagesbedarf.

f) In dem Garagenraum ist an gut sichtbarer Stelle durch dauerhaften Anschlag auf die Einhaltung der Vorschriften unter a bis e hinzuweisen.

§ 50 Abs. 5

Garagenräume, in denen Generatorfahrzeuge neben Kraftfahrzeugen mit flüssigem Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 55° C (Vergaserkraftstoff, z. B. Benzin, Benzol, Spiritus und deren Gemische) gemeinsam eingestellt werden:

a) Es gelten die Vorschriften des Abs. 2e, des Abs. 4b bis e und des § 48.

b) Das Feuer im Generatorherd darf innerhalb des Garagenraumes nur entzündet werden, wenn dessen Tore völlig geöffnet sind. Zur Entzündung sind nach Möglichkeit Lunten zu verwenden, bei denen ein Funkenflug ausgeschlossen ist.

c) Die Vornahme der Flammprobe ist innerhalb des Garagenraumes verboten.

d) Das Arbeiten an Kraftstoffleitungen und Vergasern innerhalb der Garage ist verboten, solange ein Generator in Betrieb ist.

e) In der Garage ist an gut sichtbarer Stelle durch dauerhaften Anschlag auf die Einhaltung der Vorschriften unter a bis d hinzuweisen.

§ 50 Abs. 6

Die gemeinsame Einstellung von Generatorfahrzeugen und Speichergasfahrzeugen ist verboten.

§ 54 Abs. 1 d)

Wer Kraftfahrzeuge einstellen will, für die der Garagenraum nicht zugelassen ist.

§ 56 Abs. 2

Die Baugenehmigungsbehörde hat bei der Genehmigung in der Baugenehmigungsurkunde (Bauschein oder dgl.) zu vermerken, welche Arten von Kraftfahrzeugen für die einzelnen Garagenräume zugelassen oder nicht zugelassen sind und welchen Wortlaut der Anschlag nach § 47 Abs. 1b haben muß.

II.

Die kriegsbedingte Umstellung von Benzin auf andere Treibstoffe und der damit verbundene vermehrte Einsatz von Generator- und Speichergasfahrzeugen zwingt dazu, die Reichsgaragenordnung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Da ein großer Teil der neuen Vorschriften zwar für die einzelnen für die Einstellung von Kraftfahrzeugen bestimmten Garagenräume (Boxen oder Hallen) gilt, nicht aber für die gesamte Garagenanlage mit allen ihren Nebenräumen und Zubehöranlagen, mußte nunmehr eine in der Reichsgaragenordnung bisher nicht getroffene Unterscheidung zwischen dem einzelnen Garagenraum und der Garagenanlage als Ganzes gemacht werden.

Um den Vollzug der für die Speichergasfahrzeuge gegebenen neuen Vorschriften zu erleichtern, wird als Anlage eine Erläuterung über die Merkmale der Flüssiggas- und Hochdruckgasfahrzeuge beigegeben.

Sollten sich auf Grund der neuen Vorschriften Schwierigkeiten ergeben, so bitte ich, mir darüber zu berichten.

I. V.: Dr. Engel.

Anlage 2

Flüssiggas- und Hochdruckgas-Kraftfahrzeuge

Flüssiggas (Treibgas) besteht aus den Gasen Butan und Propan. Es wird in besonderen Flaschen geliefert. Der Gasdruck in der Flasche ist abhängig von der Außentemperatur und kann bis zu 17 kg/cm² betragen.

Merkmale der Flüssiggas-Kraftfahrzeuge:

Die Glasflaschen sind mit wenig Ausnahmen auswechselbar am Fahrzeug angebracht, meist je eine Flasche auf jeder Wagenseite unterhalb der Ladefläche, seltener senkrecht mit dem Ventil nach unten, Außendurchmesser der Gasflaschen 321 mm [1]), Gesamtlänge ohne Ventil 1204 mm [1]).

Flaschenfuß stets viereckig ausgebildet.

Verbindung der Gasflaschen mit der Rohrleitung fast immer durch Gummischläuche.

Als Hochdruckgase (permanente Gase) gelten die zum Antrieb von Kraftfahrzeugen verwendeten hochverdichteten Gase, wie Stadtgas (Leuchtgas), Koksofengas, Klärgas, Methan. Das Gas wird durch Pumpen oder Kompressoren besonderer Gastankstellen mit einem Druck von 200 kg/cm² in die Gasflaschen gepreßt.

Merkmale der Hochdruckgas-Kraftfahrzeuge:

Die Gasflaschen sind meist waagerecht unter der Ladepritsche fest am Fahrzeug angebracht und normalerweise nicht auswechselbar, Außendurchmesser der Flaschen durchweg 229 mm, Gesamtlänge ohne Ventil etwa 1600 bis 1900 mm,

Flaschenfuß in der Regel nicht vorhanden,

keine Gummischlauchverbindungen, sondern direkter Anschluß der Gasleitung aus Stahlrohr an die Gasflaschen.

Ein am Fahrzeug angebrachtes Schild von 105 × 148 mm Größe enthält Angaben über die Gasart (Stadtgas, Methan oder dgl.), Fülldruck, Zahl und Rauminhalt der Gasflaschen (Behälter).

[1]) In Westdeutschland noch Flaschen von 1550 mm Länge, vereinzelt auch noch solche von 268 mm Durchmesser und 1100 mm Länge.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Unterstützungen aus dem Sozialfonds der NSDAP. für Besoldungs- und Versorgungsempfänger der NSDAP. und ihrer Gliederungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. 11. 1944 — II A 2 b Nr. 7071/44 —

An die SD-Dienststellen.

(1) Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat über die Gewährung von Unterstützungen an Besoldungs- und Versorgungsempfänger der NSDAP. und ihrer Gliederungen folgende Anordnung erlassen, die auf die hauptamtlichen SD-Angehörigen Anwendung zu finden hat:

Besoldungs- und Versorgungsempfänger der NSDAP. können aus dem Sozialfonds einmalige Beihilfen erhalten:

a) in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, soweit die notwendigen und angemessenen Aufwendungen hierfür von dem Antragsberechtigten aus den laufenden Dienstbezügen bzw. Versorgungsbezügen bei Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts nicht bestritten werden können und auch unterhaltspflichtige Angehörige des Antragsberechtigten hierfür nicht aufzukommen vermögen.

b) Bei außerordentlicher wirtschaftlicher Notlage, soweit der Antragsberechtigte in dieselbe unverschuldet geraten ist und nicht in der Lage ist, seinen Verbindlichkeiten aus eigener Kraft oder mit Hilfe unterhaltspflichtiger Angehöriger nachzukommen.

c) Bei Krankheits- und Geburtsfällen gem. Abs. a) werden die Beihilfen
bei Ledigen höchstens in Höhe von 60 %,
bei Verheirateten „ „ „ „ 70 %,
wenn 1 oder 2 Kinder vorhanden sind „ „ „ „ 75 %,
wenn 3 oder mehr Kinder vorhanden sind „ „ „ „ 80 %,
der nicht von einer Krankenversicherung getragenen Aufwendungen gewährt.

(2) Beihilfen können nicht gewährt werden

a) für Verbindlichkeiten, die bereits vor Beginn des hauptberuflichen Dienstverhältnisses des Besoldungsempfängers bzw. des verstorbenen Versorgungsberechtigten entstanden sind;

b) für Anschaffungen jeglicher Art, denen ein bleibender Vermögenswert gegenübersteht;

c) für Aufwendungen bei Krankheits- und Geburtsfällen, wenn sich der Antragsberechtigte in keiner Krankenkasse bzw. Versicherung befindet.

Solche Verbindlichkeiten usw. haben bei der Beurteilung der Bedürftigkeit des Antragsberechtigten außer Betracht zu bleiben.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beihilfen gem. obenstehender Bestimmungen besteht nicht. Dieselben sind demnach als freiwillige Leistungen der NSDAP. unpfändbar und dürfen auf die Leistungen der Sozialversicherung und der Reichsversorgung einschl. der Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung nicht angerechnet werden. Sie sind außerdem steuerfrei.

(4) Soweit Besoldungsempfängern durch die NSDAP. Heilfürsorge (vergl. RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 5. 7. 1943 — I A 6 — Nr. 495/43 [nicht veröffentl.]) zu gewähren ist, findet eine Unterstützung aus dem Sozialfonds gem. obenstehender Anordnung nicht statt.

(5) Die Unterstützungsanträge sind an das Reichssicherheitshauptamt — Ref. II A 2 b — unter Verwendung des bei den örtlichen Parteidienststellen zu beschaffenden Formblattes — 1900/92 II 44 N/0135 — einzureichen. Für die Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes sind die Formblätter beim Ref. II A 2 b anzufordern.

(6) Bei Vorlage von Unterstützungsanträgen für SS-Unterführer ist in jedem Falle die Beifügung der Personalakte des Antragsstellers erforderlich. Die Anforderung der erforderlichen Personalakten von SS-Führern erfolgt durch das Ref. II A 2 b unmittelbar beim Ref. I A 5.

(7) Um Verzögerungen in der Bearbeitung von Unterstützungsgesuchen zu vermeiden, ist vom Antragsteller in einem dem Formblatt beizufügenden formlos gehaltenen Gesuch die wirtschaftliche Notlage eingehend darzulegen. Über alle Aufwendungen, zu deren Abdeckung die einmalige Beihilfe beantragt wird, sind die Belege beizufügen. Leistungen der Krankenkassen oder sonstiger Versicherungsträger zu den Aufwendungen des Antragsstellers sind ebenfalls durch Vorlage von Belegen nachzuweisen.

(8) Über die Gewährung einmaliger Geburtshilfen, die als Besoldungsteil in Höhe von 50,— RM für jeden Geburtsfall gewährt werden, gilt die Verwaltungsanordnung des Reichssicherheitshauptamtes Nr. 53 vom 3. 7. 1942. Soweit jedoch durch den Geburtsfall außergewöhnlich hohe Entbindungskosten usw. entstehen, die von einem Versicherungsträger nicht gedeckt werden und eine wirtschaftliche Notlage zur Folge haben, ist nach Ziff. 1 zu verfahren.

(9) Darlehen dürfen auf Anordnung des Reichsschatzmeisters aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Für Anträge auf Darlehen an die Spargemeinschaft-SS gilt der RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 15. 9. 1942 — I A 6 — Nr. 938/42 — BefBlS. S. 277).

(10) Wegen der Gewährung von Unterstützungen an Verwundete und Hinterbliebene von gefallenen Angehörigen des SD wird auf den RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 17. 10. 1942 — I A 6 — Nr. 1016/42 — (nicht veröffentl.) verwiesen. Für die Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes findet der RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 19. 6. 1942 — I A 6 — Nr. 1099/41 — (nicht veröffentl.) Anwendung.

(11) Der RdErl. vom 27. 11. 1942 — I A 6 — Nr. 832/42 — (BefBlS. S. 368) wird hiermit aufgehoben.

I. V. Spacil.

BefBlS. S. 369.

Bewirtschaftung von Baustoffen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 2. 12. 1944 — II B 1 Nr. 1329/44-264-1 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Im Reichsministerium Speer wurde das Amt Bau/OT. neu errichtet. Die Dienststellen der Baubevollmächtigten in den einzelnen Rüstungsinspektionen wurden aufgehoben. Statt dessen wurden die OT-Einsatzgruppen und OT-Einsatzleitungen mit maßgebenden Befugnissen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft betraut. Das Baugenehmigungsverfahren und die Baustoffzuteilung regeln sich unter Berücksichtigung dieser Änderungen nach folgendem neuen Verfahren:

Baugenehmigung.

(2) Das Bauverbot gilt weiterhin. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen richtet sich nach der 31. Anordnung über das Bauverbot vom 15. 1. 1943 in der Fassung vom 8. 6. 1944 (RAnz. Nr. 153 vom 11. 7. 1944).

Kopie aus dem Bundesarchiv

(3) Nach § 2 dieser Anordnung sind vom Bauverbot ausgenommen:

a) Lebensnotwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, wenn die Gesamtbausumme den Betrag von 500,— RM nicht übersteigt und die nötigen Arbeitskräfte und Baustoffe zur Verfügung stehen.

b) Kleinbauvorhaben mit einer Gesamtbausumme bis zu 500,— RM, wenn die Bauleitung einem höheren bautechnischen Verwaltungsdienstbeamten übertragen ist oder die Baupolizeibehörde zustimmt und Arbeitskräfte sowie Baustoffe vorhanden sind.

c) Bauvorhaben, für die eine Ausnahmegenehmigung vom OT-Einsatzgruppenleiter bzw. vom Baubeauftragten beim Reichsverteidigungskommissar erteilt ist.

d) Programmbauten, die in einer vom Amt Bau/OT. für die einzelnen Bedarfsträgergruppen aufgestellten Liste zusammengefaßt sind. Die wichtigsten Bauvorhaben werden in einem Mindest-Bauprogramm zusammengestellt.

e) Sofortmaßnahmen zur Behebung von Bomben- und Brandschäden und von Schäden aus Naturkatastrophen nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

f) Luftschutzbaumaßnahmen im Wege der Selbsthilfe, wenn hierzu Fachkräfte lediglich außerhalb ihrer betrieblichen Arbeitszeit hinzugezogen werden.

g) Behelfsheime nach dem Erl. des Führers vom 9. 9. 1943 (RGBl. I S. 535) über die Errichtung des Deutschen Wohnungshilfswerkes, sofern der Bauherr im Besitz der hierfür vorgesehenen Baukarte ist.

(4) Bei den Bauinspektionen der Waffen-SS und Polizei (vgl. Anl. 2 zum RdErl. vom 10. 1. 1944 [BefBl. S. 48]) sind besondere Verbindungsführer zu den OT.-Einsatzgruppen eingesetzt, welche die Baugenehmigung und die Baustoffzuweisung bei Bauvorhaben der Waffen-SS und Polizei herbeiführen. Alle Anträge von Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD, auch soweit sie Bauvorhaben betreffen, die von Reichs-, Landes- oder Staatshochbauämtern ausgeführt werden, sind daher unmittelbar an die SS-Bauinspektionen zu richten. Soweit es sich um die Einreihung als Programmbauten handelt, sind die Anträge dem Reichssicherheitshauptamt — Ref. II B 1 — mit Bauunterlagen vorzulegen.

(5) Die haushaltsmäßige Genehmigung gemäß RdErl. vom 10. 1. 1944 Abschn. C (BefBlS. S. 48) bleibt hierdurch unberührt.

(6) Der Baustoffbedarf — nicht nur an Baueisen und Bauholz, sondern an sämtlichen Baustoffen — ist nicht mehr wie bisher vierteljahresweise bei den Baudienststellen des Reichsministeriums Speer anzumelden, sondern für jedes Bauvorhaben getrennt bei der zuständigen Bauinspektion der Waffen-SS und Polizei anzufordern; dabei ist es gleichgültig, ob das Bauvorhaben von einer SS-Baudienststelle betreut wird oder nicht. Bei Bauvorhaben mit einer Gesamtbausumme von mehr als 100 000,— RM werden die Baustoffe vom Reichssicherheitshauptamt gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung des Baubefehls beim SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt angefordert (vgl. RdErl. vom 10. 1. 1944 Abschn. D Abs. 6 [BefBlS. S. 48]). Den Anforderungen sind Berechnungsunterlagen beizufügen.

(7) Baracken, einschließlich der Barackeneinrichtungsgegenstände, sind auch weiterhin beim Reichssicherheitshauptamt unter Angabe der benötigten Barackentypen zum 15. des zweiten Vierteljahresmonats für das kommende Vierteljahr anzufordern.

(8) Der RdErl. vom 24. 1. 1944 (BefBlS. S. 24) wird hiermit aufgehoben.

I. A.: Bergmann.

BefBlS. S. 369.

Verschiedenes

Berichtigung zum Dienststellenverzeichnis der Sich.Pol. u. des SD.

(Zum RdErl. vom 14. 5. 1943 — II A 1 Nr. 900/42-151 —)

Es sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Abschnitt II (Ausgabe Juni 1944)

Seite 14 (BdS. Südwest in Stuttgart). Im Kopf hinter „Südwest" setzen: „in Stuttgart".

Seite 15 (IdS. Wien). Im Kopf ändern: „Inspekteur" in: „Befehlshaber". In den Spalten Zugeh. Stapo(leit)stellen u. Kripo(leit)stellen streichen: Wien. Neu eintragen: Der Kommandeur der Sicherheitspolizei in Wien.

Abschnitt IV a (Ausgabe Juni 1944)

KdS. Breslau. Beim AP. Landeshut streichen: Obertor 3 u. Anruf 202; dafür setzen: Wallstr. 41, Anruf 203 u. 243.

Abschnitt V — Anhang

St. Linz. Die Zeile: „Zuständiger IdS. . . . ." ändern in: „Zuständiger Befehlshaber . . . .".

Abschnitt VI (Ausgabe Juni 1944)

Seite 42 (KPSt. Wilhelmshaven). Bei der KPSt. Anruf 5231 ändern in: 221. Bei [illegible]r streichen: RuKR. Borrmann; dafür setzen: Krim.Dir. Nußbaum. Beim AP. Emden streichen: Wilhelmstr. 2 u. Anruf 3541; dafür setzen: Hindenburgstr. 6, Anruf 231.

Abschnitt VI — Anhang

KPSt. Linz. Die Zeile: „Zuständiger IdS. . . . ." ändern in: „Zuständiger Befehlshaber . . . .".

Abschnitt VII (Ausgabe Juni 1944)

Seite 5 (SD-A. Bremen). Bei der SD-ASt. Bremen Anruf 24475 ändern in: 28588. Bei der SD-ASt. Nordhorn Anruf 319 ändern in: 764.

Seite 6 (SD-LA. Breslau). Bei der SD-ASt. Anruf 241, App. 34 ändern in: 1288.

Seite 19 (SD-A. Kiel). Beim SD-A. Anruf 8583/84 ändern in: 517 u. 326.

Seite 24 (SD-A. Linz). Die Zeile „Zuständiger IdS. . . ." ändern in: „Zuständiger Befehlshaber . . . .".

Seite 37 (SD-LA. Stuttgart). Beim SD-LA. Anruf 67651/53 ändern in: 69651/52. Bei der SD-ASt. Aalen Anruf 539 ändern in: 840. Bei der SD-ASt. Reutlingen Anruf 616 ändern in: 3341 (7,30—18,30 Uhr). Bei der SD-ASt. Tübingen Anruf 2141 ändern in: 2341.

BefBlS. 1944 S. 370.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt (I Org), Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 53 | Berlin, den 23. Dezember 1944 | 5. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I: RdErl. 30. 11. 1944 Freiwillige Meldung von weiblichen Büro- und Kanzleiangestellten zum Funkdienst der Sich.Pol. u. des SD. S. 371. — RdErl. 5. 12 1944 Angabe der Postleitzahlen in den Anschriften im Soldbuch. S. 371. — RdErl. 7. 12. 1944 Beschränkung des Reiseverkehrs; hier: Reisen zum Besuch von Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD. S. 371. — RdErl. 9. 12. 1944 Veränderungsmeldungen. S. 372. — RdErl. 15. 12. 44 Ernennung von Kriminalobersekretären zu Kriminalinspektoren. S. 372. — RdErl. 19. 12. 1944 Dienstausweise der Sich.Pol. u. des SD; hier: Verlängerung der Gültigkeit der Dienstausweise für 1944. S. 372. — RdErl. 21. 12. 44 Organisatorische Veränderungen. S. 373.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II: RdErl. 30. 11. 1944 Starterleichterung für Gengas-Motoren. S. 373. — RdErl. 9. 12. 1944 Gütertransporte der Sich.Pol. u. des SD. S. 373. — RdErl. 12. 12. 1944 Örtlicher Geltungsbereich der Ost-Freibeträge und des besonderen steuerfreien Betrages in den früheren östlichen Grenzgebieten und im Regierungsbezirk Troppau. S. 373.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes V: RdErl. 8. 12. 1944 Altmaterialverwertung; hier: Aussonderung von Vermißtenakten. S. 374.

Personalmitteilungen. S. 374.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes I:

Freiwillige Meldung von weiblichen Büro- und Kanzleiangestellten zum Funkdienst der Sich.Pol. u. des SD.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 30. 11. 1944
— I A 2 Nr. 34 325/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Das Funknetz der Sich.Pol. u. des SD bedarf dringend einer umfangreichen personellen Verstärkung. Ich ordne deshalb an:

(1) Die weiblichen Angestellten der Sich.Pol. u. des SD von 18 bis 23 Jahren (Ausnahmen sind zugelassen) können sich freiwillig für den Funkdienst melden. Voraussetzungen: Normales Hörvermögen und Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

(2) Die Dienststellenleiter haben alle weiblichen Angestellten dieser Altersklassen auf die Möglichkeit dieses Berufswechsels hinzuweisen und die Meldungen an das Reichssicherheitshauptamt — I A 2 — weiterzuleiten.

(3) Die Bewerberinnen müssen sich einer kurzen Eignungsprüfung unterziehen und werden alsdann zu einem 4-monatigen Lehrgang an der Sich.Pol.Schule Fürstenberg einberufen. Ihre anschließende Verwendung kann im Einsatz wie im Reichsgebiet erfolgen.

Dr. Kaltenbrunner.

BefBlS. S. 371.

Angabe der Postleitzahlen in den Anschriften im Soldbuch.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 5. 12. 1944
— I A 1 a Nr. 93/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Nachstehend abgedruckter Erl. des OKW., der auch für die Sich.Pol. und den SD gilt, wird zur Kenntnis und Beachtung bekanntgegeben:

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 371.

Anlage:

In den Soldbüchern, Seite 5, sind die „Anschriften der nächsten lebenden Angehörigen" hinsichtlich des Wohnorts oft unzureichend. Zusätzliche postalische Bezeichnungen, die für die richtige Leitung von Postsendungen unerläßlich sind, fehlen. Die Eintragungen auf Seite 5 des Soldbuches sind daher auf Vollständigkeit nachzuprüfen. Vor dem Wohnort ist die Postleitzahl in Klammern nachzutragen.

O.K.W., 15. 9. 1944
— 1774/44 — In 8 (III a) —

Beschränkung des Reiseverkehrs; hier: Reisen zum Besuch von Angehörigen der Sich.Pol u. des SD.

RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 7. 12. 1944
— O-Kdo I Org./I a 1 Nr. 600 III/44 u. S I Org. Nr. 671/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Im Einvernehmen mit dem RVM. wird angeordnet: Den Angehörigen der Ordn.Pol. sowie der

Kopie aus dem Bundesarchiv

Sich.Pol. u. des SD innerhalb des Heimatkriegsgebiets wird ab sofort die Möglichkeit gegeben, einmal im Monat von ihren nächsten Familienangehörigen besucht zu werden. Hierzu ist von dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten eine Bescheinigung auszustellen, wonach gegen einen Besuch durch die Ehefrau, Kinder usw. an einem bestimmten Tage keine dienstlichen Bedenken bestehen (s. anliegendes Muster).

(2) Diese Bescheinigung wird als Reisegenehmigung anerkannt und bei Lösung des Fahrtausweises abgestempelt. Gesonderte polizeiliche Bescheinigungen nach den bisherigen Bestimmungen sind hierfür nicht mehr erforderlich.

(3) Ich mache allen Disziplinarvorgesetzten die genaueste Überwachung bei Ausstellung von Bescheinigungen zur Pflicht.

I. A.: Rogalski.

BefBlS. S. 371.

Anlage 1

Muster.

(Dienststelle, Ort, Datum)

Dem (Dienstgrad, Name) wird hiermit bescheinigt, daß gegen einen Besuch durch die Ehefrau (Kinder usw.) am ..... keine dienstlichen Bedenken bestehen.

(Siegel)

.....

(Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung)

Veränderungsmeldungen.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 9. 12. 1944 — I A 4 r SA 477

An die SD-Dienststellen.

Die gem. Schnellbrief-Erlasse vom 21. 6. 1943 und 25. 1. 1944 — I A 4 — SA 477 — zu erstattenden Veränderungsmeldungen sind ab sofort wieder in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Der RdErl. vom 18. 5. 1944 — I A 4 r SA 477 (BefBlS. S. 118) wird aufgehoben.

I. A.: Braune.

BefBlS. S. 372.

Ernennung von Kriminalobersekretären zu Kriminalinspektoren.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 15. 12. 1944 — I A 2 c Nr. 9194/44 und I A 3 c Nr. 075 112/44 —

An die Sich.Pol.

(1) Nach dem RdErl. des RF/uChdDtPol. vom 10. 8. 1944 — O — II A 1 a — 134/44 und S II A 1 a Nr. 143/44 — 228 — 1 — (BefBlS. S. 187) werden u. a. auch die Planstellen für die Beamten der Sich.Pol. in den Bes.Gr. A 1 a bis A 5 b (Führerdienstgrade) beim Reichssicherheitshauptamt zentral bewirtschaftet.

(2) Der bestehende Mangel an freien Krim.-Insp.-Stellen macht es erforderlich, daß die Ernennung von KOS. zu KI. vom Reichssicherheitshauptamt mehr als bisher zentral gesteuert wird. Zur Aufstellung einer entsprechenden Dienstaltersliste melden die BdS. bzw. die IdS. (außer Einsatzdienststellen) getrennt nach Geh. Staatspolizei und Kriminalpolizei, aber ohne Gem.Krim.Pol., bis zum 1. 2. 1945 diejenigen Krim.Ob.Sekr., die

1. die Krim.Insp.-Prüfung bzw. die Fachprüfung II oder eine anerkannte gleichwertige Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und unter Berücksichtigung der Beförderungsrichtlinien zur Ernennung zum Krim.-Insp. heranstehen,
2. die Krim.Insp.-Prüfung zwar noch nicht bestanden haben, jedoch dienstalters- und leistungsmäßig zur Ernennung zum Krim.Insp. heranstehen würden.

(3) Die Dienststellen der Sich.Pol. mit Anordnungsbefugnis reichen die Meldungen bis 15. 1. 1945 bei den zuständigen BdS. bzw. IdS. ein. Die im Einsatz befindlichen oder zu anderen Dienststellen abgeordneten Krim.Ob.Sekr. sind von den Heimatdienststellen mit zu erfassen. Die Meldungen haben zu enthalten: Name, Vorname, ///- und Beamtendienstgrad, Geburtsdatum, letzte Beförderung (Tag der Einweisung in die Planstelle), Zeitpunkt und Ergebnis der Prüfung, Eintritt in die NSDAP., Familienstand (Kinder), Glaubensbekenntnis, jetzige Verwendung, Dienststelle (Heimatdienststelle).

(4) Bei der Auswahl der Beamten ist mit Rücksicht darauf, daß der Krim.Insp. die Spitzenstellung des mittleren Vollzugsdienstes ist, schärfster Maßstab anzulegen. Diese ist schon deshalb erforderlich, weil nach dem Reichsstellenverhältnis (10 : 40 : 50) von 10 Krim.Ob.Sekr. jeweils nur einer zum Krim.Insp. befördert werden kann, andererseits aber jeder Krim.Insp. unbedingt befähigt sein muß, eine kleinere Dienststelle selbständig und mit Erfolg zu leiten bzw. einen leitenden Vollzugsbeamten zu vertreten. Bei der Anwendung der Beförderungsrichtlinien ist insbesondere auch zu beachten, daß eine Beförderung erst nach dreijähriger Dienstzeit als KOS. zulässig ist. Da schon eine Beförderung nach dieser Mindestdienstzeit als bevorzugte Beförderung anzusehen ist, sind Meldungen von dienstjüngeren KOS. (Beförderungsjahrgänge 1942 bis 1944) auf alle Fälle zu unterlassen.

(5) Von Beförderungsvorschlägen ist in diesem Zusammenhang bis zum Eingang entsprechender Aufforderungen abzusehen.

I. A.: Schraepel.

BefBlS. S. 372.

Dienstausweise der Sich.Pol. u. des SD; hier: Verlängerung der Gültigkeit der Dienstausweise für 1944.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 19. 12. 1944 — I Org. Nr. 720/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Die Ausgabe der Dienstausweise für das Jahr 1945 wird sich infolge Schwierigkeiten bei der Beschaffung neuer Lichtbilder verzögern.

(2) Die Gültigkeit der bis zum 31. 12. 1943 befristeten Dienst- und Hausausweise wird daher hiermit bis zum 1. 3. 1945 verlängert.

(3) Die Ausweise sind auf der Rückseite mit folgendem weiteren Gültigkeitsvermerk zu versehen:

Weiter gültig bis zum .....

....., den .....

(Dienstort und Datum)

(Dienstsiegel)

.....

(Unterschrift)

(4) Die Verlängerung der Ausweise ist von den Inspekteuren, Befehlshabern, Kommandeuren, Stapo-(leit)stellen, Kripo(leit)stellen u. SD-(Leit)Abschnitten für alle z. Z. bei ihren Dienststellen beschäftigten und im Besitz eines Dienstausweises befindlichen Dienststellenangehörigen zu veranlassen.

(5) Im Bereich des Reichssicherheitshauptamtes veranlassen die Gruppen- bzw. Abteilungsleiter die Verlängerung der Ausweise.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(6) Bei Ausgabe der neuen Dienstausweise — auch vor Ablauf der Verlängerungsfrist — sind die Dienstausweise für 1944 einzuziehen.

I. A.: Wanninger.

BefBlS. S. 372.

Organisatorische Veränderungen.

RdErl. des ChdSPudSD vom 21. 12. 1944
— I Org. Nr. 332/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

(1) Die Dienststelle des Inspekteurs der Sich.Pol. u. des SD in Wien wurde in eine Befehlshaber-Dienststelle umgewandelt.

(2) Die Staatspolizei(leit)- und Kriminalpolizei-(leit)stellen in Wien, Prag und Brünn wurden als selbständige Dienststellen aufgelöst. In Wien, Prag und Brünn wurden unter Zusammenfassung von Geheimer Staatspolizei und Kriminalpolizei Kommandeurstellen der Sich.Pol. gebildet. Die vorgenannten ehemaligen Staatspolizei(leit)- und Kriminalpolizei-(leit)stellen bilden nunmehr die Abteilungen IV und V der jeweiligen Kommandeure.

(3) Die Staatspolizeileitstelle und die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe wurden als selbständige Dienststellen aufgelöst und unter Einbeziehung der Dienststellen der Geheimen Staatspolizei und Kriminalpolizei im Elsaß in die Dienststelle des Kommandeurs der Sich.Pol. in Baden/Elsaß umgewandelt. Vorläufiger Sitz der Dienststelle: Karlsruhe.

(4) Die neu errichtete Dienststelle des Kommandeurs der Sich.Pol. in Lothringen wurde unter Auflösung der Staatspolizeistelle und der Kriminalpolizeistelle Saarbrücken sowie der Kriminalpolizeistelle Ludwigshafen mit den letztgenannten Dienststellen zum Kommandeur der Sicherheitspolizei-Westmark zusammengefaßt. Standort veränderlich. (Schriftverkehr über BdS in Wiesbaden.)

I. V.: Ehrlinger.

BefBlS. S. 373.

Runderlasse aus dem Bereich des Amtes II:

Starterleichterung für Gengas-Motoren

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. 11. 1944
— II C 3 b Nr. 1812/44 —

An Sich.Pol. u. SD.

Das OKW. — Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens Chef Inst — hat um Veröffentlichung folgenden Artikels gebeten, der hiermit allen Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD zur Kenntnis gebracht wird:

„Das Anlassen von Gengas-Motoren wird wesentlich erleichtert, wenn der Lufthebel für den Gasluftmischer vor dem Anlassen in die richtige Stellung gebracht wird. Dies ist der Fall, wenn die Prüfflamme am Ausblaserohr mit rauschender Stichflamme brennt.

Ist die Gebläseleitung nach dem Mischer an die Hauptgasleitung angeschlossen (Starthilf-Schaltung), läuft das Gebläse während des Anlaßvorganges weiter.

Liegt der Abzweig der Gebläseleitung von der Gasleitung vor dem Mischer, so ist das Gebläse vor dem Anlassen auszuschalten.

Motoren bis 4 Ltr. Hubraum lassen sich nach diesem Verfahren ohne Schwierigkeiten auch von Hand andrehen.

OKW/Chef WKW/Chef Inst. Gr. G. — 76 c —"

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 373.

Gütertransporte der Sich.Pol. und des SD

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 9. 12. 1944
— II C 5 — Nr. 14 295/44

An Sich.Pol. u. SD.

(1) In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Transportbegleiter vor Erreichen des Zielbahnhofs unerlaubt ihre Transporte verlassen haben. Die Begleiter von Transporten (Waggon-, Stück- und Expreßgut-Transporte) sind vor Antritt der Fahrt darüber zu belehren, daß sie sich ständig bei ihrem Transport aufzuhalten haben. Transporte dürfen nur zwecks Versorgung mit Lebensmitteln verlassen werden, und zwar nur dann, wenn die Bewachung des Transports durch andere Begleiter sichergestellt ist. In solchen Fällen sind längere Aufenthalte der Transportzüge auf den Unterwegs-Bahnhöfen auszunutzen, wobei die Dauer des Aufenthalts vorher bei der zuständigen Bahndienststelle (Fahrdienstleiter) zu erfragen ist.

(2) Im Großen Wehrmachtfahrschein (Großer Wehrmachtfahrschein der Waffen-SS) Teil II Vorderseite, sind künftig am Schluß des Textes Absender und Empfänger anzugeben. Gleichfalls sind die zu begleitenden Stück- und Expreßgutsendungen mit der Anschrift des Empfängers zu versehen.

(3) Bei dieser Gelegenheit wird nochmals auf genaueste Einhaltung des RdErl. vom 13. 9. 1944 — II C 5 Nr. 13 418/44 — (BefBlS. S. 245) hingewiesen, wonach jeder abgehende Transport rechtzeitig dem Empfänger und dem Reichssicherheitshauptamt — Ref. II C 5 — anzukündigen ist.

I. V.: Spacil.

BefBlS. S. 373.

Örtlicher Geltungsbereich der Ost-Freibeträge und des besonderen steuerfreien Betrages in den früheren östlichen Grenzgebieten und im Regierungsbezirk Troppau.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 12. 12. 1944
— II A 2 a Nr. 7191/44-256 —

An Sich.Pol. u. SD.

Der RdF. hat mit Erl. vom 1. 8. 1944 — S 1943-214 III — (Reichssteuerblatt S. 553 Nr. 402) den örtlichen Geltungsbereich der Ost-Freibeträge und des besonderen steuerfreien Betrages in den früheren östlichen Grenzgebieten und im Reg.Bez. Troppau nach Kreisen geordnet bekanntgegeben.

I. Ost-Freibetrag von 3000,— RM gem. § 1 OStV. vom 9. 12. 1940 (RGBl. I S. 1565).

Der Ost-Freibetrag von 3000,— RM ist den deutschen Volkszugehörigen zu gewähren, die ihren ausschließlichen Wohnsitz (ihren gewöhnlichen Aufenthalt) oder ihre dauernde Arbeitsstätte in den eingegliederten Ostgebieten oder im Memelland haben.

II. Ost-Freibetrag von 2100,— RM gem. § 2 Abs. 1 der Zweiten OStV. vom 20. 2. 1941 (RGBl. I S. 109).

Der Ost-Freibetrag von 2100,— RM ist den deutschen Volkszugehörigen zu gewähren, die ihren ausschließlichen Wohnsitz (ihren gewöhnlichen Aufenthalt) oder ihre dauernde Arbeitsstätte in der Provinz Ostpreußen, in den früheren ostpreußischen Gebieten des Reichsgaues Danzig-Westpreußen oder in der bisherigen Freien Stadt Danzig haben.

Kopie aus dem Bundesarchiv

III. Besonderer steuerfreier Betrag von 39,— RM monatlich in den früheren östlichen Grenzgebieten und im Reg.Bez. Troppau gem. Erl. des RdF. vom 20. 2. 1941 (RBB. S. 108 u. 110).

Der besondere steuerfreie Betrag von 39,— RM monatlich ist den deutschen Volkszugehörigen zu gewähren, die ihren ausschließlichen Wohnsitz (ihren gewöhnlichen Aufenthalt) oder ihre dauernde Arbeitsstätte in den früheren östlichen Grenzgebieten oder im Reg.Bez. Troppau haben.

Voraussetzung für die Gewährung der Freibeträge zu I bis III ist für die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD, daß sie in den steuerbegünstigten Gebieten ihren ausschließlichen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes innerhalb des gesamten Reichsgebiets (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Voraussetzung der dauernden Arbeitsstätte in den steuerbegünstigten Gebieten entfällt für sie (Hinweis auf Abschn. 2 u. 3 des Erl. des RdF. vom 6. 5. 1944 [BefBlS. S. 267]).

Zu I, II u. III: Die in Frage kommenden Kreise und Teile von Kreisen sind aus dem RStBl. 1944 Nr. 42 lfd. Nr. 402 ersichtlich. Das RStBl. kann bei den örtlichen Finanzämtern eingesehen werden.

I. A.: Kreklow.

BefBlS. S. 373.

Runderlaß aus dem Bereich des Amtes V:

Altmaterialverwertung; hier:
Aussonderung von Vermißtenakten.

RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 8. 12. 1944
V A 1 Nr. 2651/44

An die Krim.Pol.

(1) Die bisher bestehende Verpflichtung der kriminalpolizeilichen Dienststellen, Vermißtenakten nach Erledigung noch 10 Jahre aufzubewahren und erst dann zu vernichten (Organisation und Meldedienst der Reichskriminalpolizei S. 118), ist mit Rücksicht auf den Rohstoffmangel nicht mehr gerechtfertigt. Die erledigten Vermißtenakten sind daher mit sofortiger Wirkung nur noch 5 Jahre lang aufzubewahren.

(2) Die bereits länger als 5 Jahre aufbewahrten Akten sind umgehend auszusortieren und im Rahmen der Rohstofferfassung zu verwerten. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Akten von Personen, die mehr als einmal als vermißt gemeldet waren.

I. V.: Panzinger.

BefBlS. S. 374.

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Abgeordnet: SS-Sturmbannführer Reg.Rat Dr. Gerhard Keil zur Stapoleitst. Düsseldorf als Vertreter des Leiters.

Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD.

Eingesetzt als Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD in Wien: SS-Brigadeführer Gen.Maj. d. Pol. Huber, bisher Inspekteur der Sich.Pol. u. des SD u. Leiter der Stapoleitst. Wien.

Kommandeure der Sich.Pol.

Eingesetzt als Kommandeur der Sich.Pol. in Wien: SS-Standartenführer Oberst der Pol. Dr. Mildner, bisher beim Reichssicherheitshauptamt;
als Kommandeur der Sich.Pol. in Brünn: SS-Obersturmbannführer Reg. u. Krim.Rat Rausch (bisher Leiter V beim KdS. Kattowitz);
als Kommandeur der Sich.Pol. in Prag: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Dr. Gerke, bisher Leiter der Stapoleitst. Prag;
als Kommandeur der Sich.Pol. u. des SD in Teldes: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Rux (bisher KdS. Bromberg).

Abgeordnet zum KdS. Bromberg und mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des KdS. beauftragt: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Dr. Kießel (Stapoleitst. Nürnberg), SS-Obersturmbannführer Ob.Reg.Rat Dr. Trenker (KdS. Wien) zum Reichssicherheitshauptamt;
SS-Sturmbannführer Reg. u. Krim.Rat Dr. Lüdcke (Stapost. Kassel) zum KdS. Kattowitz und mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Leiters der Abt. V beauftragt.

Beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte d. Leiters der Abt. IV beim KdS. Posen: SS-Sturmbannführer Reg.Rat Dr. Neuhaus.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Reg.Dir.: SS-Standartenführer Ob.Re. u. Krim.Rat Bock (Berlin);
zum Ob.Reg.Rat: SS-Obersturmbannführer Reg.Ra. Denk (Leipzig) u. SS-Sturmbannführer Reg.Rat Korndörfer (Berlin), z. Z. E-Gr. Kroatien.

Abgeordnet zum Reichssicherheitshauptamt: SS-Obersturmbannführer Ob.Reg. u. Krim.Rat Dr. Rennau (Brünn).

SD.

Kommandiert: SS-Sturmbannführer Georg Umpfenbach zum SD-LA. Nürnberg;
die SS-Untersturmführer Erhard Böhm zum SD-LA. Dresden, Hans-Wolfg. Mager zum BdS. Prag u. Georg Otto zum SD-A. Litzmannstadt.

Versetzt: die SS-Obersturmführer Hans-Joa Schmidt zum SD-A. Bayreuth als Hilfsrefe III B, Karl Hein zum SD-LA. Prag;
die SS-Untersturmführer Adolf Ehmann zur Ast. Konstanz als Leiter, Erhard Schulz z... Ast. Neustettin.

Beauftragt: die SS-Hauptsturmführer Kurt Kärger mit der komm. Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Abschnittsführers in Frankfurt/Main, Karl-Heinz Maechler mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des III D-Referenten im SD-A. Lüneburg, Benno Samel mit der Leitung der SD-Ast. Bonn.

die SS-Obersturmführer Heinz Schubert mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des III B-Referenten beim SD-A. Augsburg, Wilhelm Kreß zusätzlich mit der Leitung der SD-Ast. Altötting (SD-LA. München).

Ernannt: SS-Hauptsturmführer Seller zum Verbindungsführer des Reichssicherheitshauptamtes zur Reichsrundfunkgesellschaft;
SS-Obersturmführer Dr. Wernfried Pfaff zum Leiter der SD-Dienststelle Königgrätz.

BefBlS. 1944 S. 374.

Mitteilung der Schriftleitung.

Diese Nummer des BefBlS. erscheint als letzte Nummer des 5. Jahrganges.

Kopie aus dem Bundesarchiv